

Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Verkündungsstand: 05.05.2025

Nichtamtliche Lesefassung unter Berücksichtigung von:

- ZSP-HU, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 15/2013](#)
 - 1. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 17/2014](#)
 - 2. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 18/2015](#)
 - 3. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 27/2016](#)
 - 4. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 19/2017](#)
 - 5. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 31/2018](#)
 - 6. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 34/2018](#)
 - 7. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 26/2019](#)
 - 8. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/2020](#)
 - 9. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 58/2020](#)
 - 10. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 19/2021](#)
 - 11. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 29/2021](#)
 - 12. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 54/2021](#)
 - 13. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 11/2022](#)
 - 14. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2022](#)
 - 15. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 59/2022](#)
 - 16. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2023](#)
 - 17. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2023](#)
 - 18. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 14/2023](#)
 - 19. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 20/2023](#)
 - 20. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 22/2024](#)
 - 21. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 33/2024](#)
 - 22. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2025](#)
 - 23. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2025](#)
 - 24. Änderung, [Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 7/2025](#)
-

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion

Teil 2

Zugang, Zulassung, Immatrikulation

Abschnitt 1

Grundsätze zur Aufnahme eines Studiums

- § 4 Studienberechtigung, Anwendungsbereich, Gleichstellung
- § 5 Abweichungsbefugnis
- § 6 Antragsform
- § 7 Fristen und Termine, Ausschluss vom Verfahren
- § 8 Besondere Erklärungspflichten
- § 9 Entscheidung über den Antrag
- § 10 Aufgabenübertragung

Abschnitt 2

Zugangsvoraussetzungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Allgemeine und erweiterte Zugangsvoraussetzungen, Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln, Zugangskommission
- § 12 Ergänzende Bestimmungen

Unterabschnitt 2

Grundqualifikation für ein Studium

- § 13 Hochschulzugangsberechtigung

Unterabschnitt 3

Zugang beruflich Qualifizierter

- § 14 Zugang beruflich Qualifizierter

Unterabschnitt 4

Zugang zu einem höheren Fachsemester

- § 15 Fachsemestereinstufung, Entscheidung

Unterabschnitt 5

Zugang zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- § 16 Berufsqualifizierender Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

Abschnitt 3

Auswahlverfahren

- § 17 Grundsätze des Auswahlverfahrens
- § 18 Ablauf des Auswahlverfahrens
- § 19 Entscheidung im Auswahlverfahren, Aufbewahrungsfristen
- § 20 Kontingentvereinbarungen

Abschnitt 4

Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1

Auswahl für das 1. Fachsemester

- § 21 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Vorabquoten
- § 23 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten
- § 24 Sonstiges Auswahlverfahren
- § 25 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 26 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 27 Auswahl nach Wartezeit
- § 28 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 29 Ranglisten, Vorläufige Zulassung von beruflich Qualifizierten
- § 30 Rückstellungsbescheid
- § 31 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
- § 32 Konkurrenzregelung

Unterabschnitt 2

Auswahl für höhere Fachsemester

- § 33 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab, Anrechnung

Abschnitt 5

Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1

Auswahl für das 1. Fachsemester

- § 34 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Abweichungsbefugnis
- § 35 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 36 Auswahl nach Wartezeit
- § 37 Vorläufige Zulassung bei ausstehendem Abschluss

Unterabschnitt 2

Auswahl für höhere Fachsemester

- § 38 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab

Unterabschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen für das Auswahlverfahren in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

- § 39 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

Abschnitt 6

Auswahlverfahren in sonstigen Studienangeboten

- § 40 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

Abschnitt 7 Immatrikulation

- § 41 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Ergänzende Anträge, Vertretung
- § 42 Voraussetzungen der Immatrikulation
- § 43 Entscheidung, Studentische Unterlagen, Vollzug, Semesterzählung, Rücknahme der Immatrikulation
- § 44 Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten
- § 45 Doppelstudium, übergreifendes Studienangebot
- § 46 Zweitstudium
- § 47 Studiengangswechsel, kompatibles Studium mehrerer Studienfächer
- § 48 Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester
- § 49 Studienkolleg
- § 50 Propädeutikum
- § 51 Austauschstudium
- § 52 Studienplatztausch
- § 53 Erreichung eines weiteren Studienziels

Abschnitt 8 Registrierung

- § 54 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Rechte und Pflichten
- § 55 Nebenhörerschaft
- § 56 Frühstudium
- § 57 Gasthörerschaft

Abschnitt 9 Besondere Studienformen

- § 58 Zertifikatsstudien, Sonstige Studienangebote
- § 59 Promotionsstudium
- § 60 Strukturierte Promotionsstudien, Vorläufige Zulassung

Teil 3 Rückmeldung, Beurlaubung, Teilzeitstudium

- § 61 Rückmeldung
- § 62 Beurlaubung
- § 63 Teilzeitstudium

Teil 4 Studiengänge

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 64 Regelstudienzeit
- § 65 Modularisierung
- § 66 Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
- § 67 Überfachlicher Kompetenzerwerb
- § 68 Internationalität
- § 69 Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Abschnitt 2 Bachelorstudiengänge

- § 70 Akademische Grade
- § 71 Monobachelorstudiengänge
- § 72 Kombinationsbachelorstudiengänge
- § 72a Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 73 Propädeutika

Abschnitt 3 Konsekutive Masterstudiengänge

- § 74 Akademische Grade
- § 75 Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge
- § 76 Lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG und BS
- § 76a Lehramtsbezogener Masterstudiengang GS
- § 77 (aufgehoben)
- § 78 (aufgehoben)

Abschnitt 4 Weitere Studiengänge

- § 79 Weiterbildende Masterstudiengänge
- § 80 Reglementierte Studiengänge

Teil 5 Lehrangebot

Abschnitt 1 Orientierungsphase

- § 81 Orientierungsphase

Abschnitt 2 Lehrveranstaltungsarten

- § 82 Lehrveranstaltungsarten
- § 82a Elektronische Durchführung von Lehrveranstaltungen

Abschnitt 3 Planung und Ankündigung von Lehrveranstaltungen

- § 83 Planung von Lehrveranstaltungen
- § 84 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Abschnitt 4 Zugang und Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

Unterabschnitt 1 Allgemeiner Zugang

- § 85 Allgemeiner Zugang

Unterabschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung

- § 86 Zugangsvoraussetzungen
- § 87 Anmeldung
- § 88 Zulassungsbeschränkungen

Unterabschnitt 3 Verteilungsverfahren

- § 89 Verteilungsverfahren

Unterabschnitt 4 Auswahlverfahren

- § 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen
- § 91 Auswahlverfahren bei Modulen

Teil 6

Studienleistungen und Prüfungen

Abschnitt 1

Studienleistungen

- § 92 Studienleistungen
- § 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 94 Spezielle Arbeitsleistungen

Abschnitt 2

Prüfungen

- § 95 Prüfungen
- § 96 Modulabschlussprüfungen
- § 96a Videokonferenz
- § 96b Digitale Klausuren
- § 96c Antwort-Wahl-Verfahren
- § 96d Sonderfälle, Abweichende Prüfungsform
- § 97 Abschlussarbeit
- § 98 Prüfungsausschüsse
- § 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- § 100 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 101 Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen
- § 102 Benotung und Bestehen von Prüfungen
- § 103 Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen
- § 104 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 105 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 106 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)
- § 107 Säumnis und Rücktritt

Abschnitt 3

Übergreifende Verfahrensregelungen

- § 107a Elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien
- § 107b Technische Hilfsmittel
- § 107c Technische Störungen
- § 107d Authentifizierung
- § 107e Datenverarbeitung bei digitalen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen
- § 108 Sprache
- § 109 Nachteilsausgleich
- § 110 Anrechnung
- § 111 Täuschung
- § 112 Ordnungsverstoß
- § 112a Ausführungsvorschriften

Abschnitt 4

Studienabschluss

- § 113 Studienabschluss
- § 114 Gesamtnoten, Abschlussnote
- § 115 Abschlussdokumente
- § 116 Leistungsübersicht bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss

Abschnitt 5

Akteneinsicht und Gegenvorstellungsverfahren

- § 117 Akteneinsicht
- § 118 Gegenvorstellungsverfahren

Teil 7

Studien- und Prüfungsberatung

Abschnitt 1

Allgemeine Studienberatung

- § 119 Allgemeine Studienberatung

Abschnitt 2

Studienfachberatung

Unterabschnitt 1

Fakultative Studienfachberatung

- § 120 Fakultative Studienfachberatung

Unterabschnitt 2

Obligatorische Studienfachberatung

- § 121 Obligatorische Studienfachberatung
- § 122 Studienverlaufsvereinbarung
- § 123 Auflagen
- § 124 Belehrung
- § 125 Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

Abschnitt 3

Prüfungsberatung

- § 126 Prüfungsberatung

Abschnitt 4

Vertraulichkeit

- § 127 Vertraulichkeit

Teil 8

Exmatrikulation

- § 128 Wirkung
- § 129 Fristen, Erstattung von Gebühren
- § 130 Exmatrikulationsgründe

Teil 9

Schlussvorschriften

Abschnitt 1

Übergangsvorschriften, Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 131 Anwendbarkeit, Studium in bestehenden Rechtsverhältnissen, Ausnahme vom Anwendungsbereich
- § 132 Fortgeltung der ZZS-HU
- § 133 Beifächer

Abschnitt 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 134 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang

1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln
2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln
3. Abschlussdokumente

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze

(1) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Studiengänge an, in denen forschungsbasiert in wissenschaftlichen Fächern Kompetenzen vermittelt werden, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluss oder weiterbildende Qualifikationen erlangt werden. ² Neben den disziplinären Angeboten ermöglicht sie interdisziplinäre Studien und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen.

(2) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Internationalität in Studium und Lehre. ² Sie unterstützt die internationale Mobilität der Studentinnen und Studenten durch Austauschprogramme und internationale Studienprogramme.

(3) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin sichert fortlaufend die fachliche und didaktische Qualität der Lehre. ² Studienangebote werden regelmäßig evaluiert; die Ergebnisse der Evaluation werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹ Diese Ordnung regelt die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das Zulassungsverfahren und die Immatrikulation. ² Des Weiteren regelt sie die Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, soweit im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise fächerübergreifende Regelungen erforderlich sind.

(2) ¹ Diese Ordnung gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ² Sie geht den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vor, soweit sie Abweichungen nicht ausdrücklich zulässt. ³ Für Studiengänge nach [§ 36a BerlHG](#) (reglementierte Studiengänge) können weitere Abweichungen geregelt werden, soweit dies aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist. ⁴ Für weiterbildende Masterstudiengänge können Abweichungen von [Teil 6](#) vorgesehen werden, soweit dies aufgrund von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen oder externen Einrichtungen nötig ist.

§ 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet, dass keine Studentin und kein Student insbesondere aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sozialen Lage oder der sexuellen Identität benachteiligt wird.

(2) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie. ² Sie stärkt die Chancengleichheit der Geschlechter durch die Förderung des in Studiengängen jeweils unterrepräsentierten Geschlechts, durch Studienangebote aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung und durch Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung.

(3) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt die Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. ² Sie trifft in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion und gestaltet ihre Angebote soweit als möglich barrierefrei. ³ Sie bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten gemäß [§ 28a BerlHG](#), die oder der die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in allen Bereichen vertritt und bei der Planung und Organisation der Studienbedingungen und der Planung notwendiger technischer und baulicher Maßnahmen mitwirkt.

(4) Die Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gleichberechtigte Teilhabe von Studentinnen und Studenten mit alternativen Bildungsbiographien, insbesondere von solchen Studentinnen und Studenten, die aus Familien ohne akademische Bildungserfahrung stammen.

(5) Die Humboldt-Universität zu Berlin berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studentinnen und Studenten und trägt nach Möglichkeit dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von im Spitzensport aktiven Studentinnen und Studenten Rücksicht genommen wird.

Teil 2

Zugang, Zulassung, Immatrikulation

Abschnitt 1

Grundsätze zur Aufnahme eines Studiums

§ 4 Studienberechtigung, Anwendungsbereich, Gleichstellung

(1) ¹ Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne von [Artikel 116 des Grundgesetzes](#) ist nach Maßgabe dieser Ordnung berechtigt, an der Humboldt-Universität zu Berlin zu studieren, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs-, Immatrikulations- oder sonstigen Hindernisse vorliegen. ² Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die vorherige Immatrikulation als Studentin oder Student oder die vorherige Registrierung voraus. ³ Die Aufnahme als Studentin oder Student oder im Wege der Registrierung für ein Studium außerhalb der jeweils maßgeblichen Regelstudienzeit ist ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Gleichstellung von ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutschen richtet sich nach [§ 2 Absatz 1 und 2 BerlHZG](#) in der jeweils geltenden Fassung. ² Als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne dieser Ordnung gelten auch Island, Liechtenstein und Norwegen; weitere Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen bleiben unberührt. ³ Das Bestehen weiterer Staatsbürgerschaften neben der deutschen oder einer zur Gleichstellung mit Deutschen führenden Staatsbürgerschaft ist dabei unbeachtlich.

§ 5 Abweichungsbefugnis

(1) ¹ Der Zugang und das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation bzw. der Registrierung können insbesondere für internationale Studiengänge, für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, sowie für weiterbildende Studienangebote (besondere Studienangebote) in der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln, in Vereinbarungen oder in gesonderten Satzungen abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen geregelt werden. ² Insbesondere kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise auf eine der beteiligten Hochschulen übertragen werden; die Zulassungsentscheidung wird insoweit anerkannt. ³ Als internationale Studiengänge im Sinne dieser Ordnung gelten Studiengänge, die

1. einen mindestens 40-prozentigen Anteil fremdsprachiger Pflicht-Lehrveranstaltungen aufweisen, die nicht nur eine lebende Umgangs-, sondern auch die Fachsprache vermitteln, und sich schwerpunktmäßig an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten,
2. mindestens zwei obligatorische Auslandssemester vorsehen,
3. mit einem Doppeldiplom oder zwei vertraglich vereinbarten (gegebenenfalls aufeinander folgenden) akademischen Graden abschließen,
4. auf einem Curriculum beruhen, das mit einem oder mehreren ausländischen Partnern abgestimmt ist und über den in EU-Mobilitätsprogrammen vorgesehenen Umfang hinausgeht oder
5. sich ausschließlich oder fast ausschließlich an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten.

(2) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen zu Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung getroffen werden, entscheidet das Präsidium.

§ 6 Antragsform

¹ Anträge müssen schriftlich an die jeweils hierfür zuständige Stelle gerichtet gestellt werden. ² Den Anträgen müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen in der im Antragsformular genannten Form beigelegt werden. ³ Die Ergänzung eines Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist nur unter Verwendung des dafür vorgegebenen Formulars zulässig; eine Ergänzung nach Ablauf der maßgeblichen Frist ist ausgeschlossen. ⁴ Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁵ Soweit die Humboldt-Universität zu Berlin zur Unterstützung der Antragstellung und Erfassung von Anträgen ein elektronisches System bereitstellt (Online-Bewerbung), ist die Nutzung eines solchen

Systems durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ausgestaltung der maßgeblichen Bedingungen verpflichtend. ⁶ Anträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden. ⁷ Abweichend von den [Sätzen 1 und 6](#) kann bei Studienplatzbewerbungen, Anträgen nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) und Losanträgen nach Maßgabe des über die Online-Bewerbung bereitgestellten Antragsformulars auf die Schriftlichkeit verzichtet werden.

§ 7 Fristen und Termine, Ausschluss vom Verfahren

(1) ¹ Anträge müssen innerhalb bestimmter Ausschlussfristen bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; sie gelten nur für das Semester, für das die Studienaufnahme begehrt wird (Bewerbungssemester). ² Fristen und Termine werden, soweit sie nicht durch Vorgaben des Landes oder dieser Ordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Losantragsfrist, vom Präsidium festgesetzt und hochschulüblich bekannt gegeben. ³ Für besondere Studienangebote sowie für in der beruflichen Bildung qualifizierte können abweichende Fristen bestimmt werden. ⁴ Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (grundständiges Studium), müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfristen); entsprechende Anträge für das übrige Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin müssen bis zum Ende des zweiten, auf den Ablauf der Bewerbungsfrist für das jeweilige Studienangebot folgenden Monats bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁵ Es gilt nicht das Datum des Poststempels. ⁶ Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. ⁷ Ausschlussfristen enden am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die maßgeblichen Fristen versäumen oder ihren Antrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.

(3) ¹ Stellt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mehr als die zulässige Anzahl von Anträgen, wird nur über die je Antragsart zuletzt fristgerecht eingegangenen Anträge und in der zulässigen Anzahl entschieden; frühere Anträge gelten außer im Falle bereits beschiedener, inhaltsgleicher Anträge als nicht gestellt. ² Dies gilt auch, wenn letzte fristgerecht eingegangene Anträge nach [Absatz 2 Alt. 2](#) wegen Unvollständigkeit vom Verfahren ausgeschlossen sind. ³ Das Recht zur Stellung eines Antrages auf Immatrikulation oder Registrierung für Studienangebote neben einer Studienplatzbewerbung nach [§ 17 Absatz 1 Satz 3](#) bzw. neben einem Losantrag bleibt unberührt.

(4) ¹In Fällen des [§ 4 Absatz 1 Satz 5 Verordnung über die Verfahren der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung \(Studienplatzvergabeverordnung Stiftung\)](#) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird über Anträge, die unter einer früheren Registrierung gestellt wurden, nicht entschieden; [Absatz 3](#) gilt entsprechend. ²Dies gilt auch, soweit ein System zur Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst zur Anwendung gelangt.

(5) ¹Fristen, die nicht als Ausschlussfristen bezeichnet sind, können in begründeten Einzelfällen verlängert werden. ²Regelungen dieser Ordnung, nach denen eine spätere Antragstellung oder Antragsergänzung gestattet wird, bleiben unberührt. ³Absätze [1](#) und [2](#) gelten entsprechend.

§ 8 Besondere Erklärungspflichten

¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studentin oder Student immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war, sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in [Artikel 3 des Einigungsvertrages](#) genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darüber hinaus vollständig anzugeben, in welchen Ländern in welchen Studiengängen, gegebenenfalls in welchen Studienfächern, mit welchen Abschlusszielen sie oder er immatrikuliert war oder ist und welche Studienabschlüsse, ohne die Einschränkung nach [Satz 1 Nummer 2](#), sie oder er dabei erworben hat; diese und die weiteren Angaben nach Satz 1 Nummer [1](#) und [2](#) sind auch für ein Studium an Hochschulen zu machen, die nicht von der Verpflichtung der Abgabe der Versicherung an Eides Statt erfasst sind.

§ 9 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag trifft die jeweils hierfür zuständige Stelle im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) ¹Die Entscheidung ergeht schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Abweichend von [Satz 1](#) kann die Zulassungsentscheidung in Form eines elektronischen Dokuments ohne qualifizierte

elektronische Signatur ergehen und auch ausschließlich elektronisch übermittelt werden. ³Soweit ein System zur Online-Bewerbung zur Anwendung gelangt, können ergänzende Informationen zu Bescheiden im Rahmen dieses Systems zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Entscheidung kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.

(4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber nicht bereits bei der Abgabe der Studienplatzbewerbung die dort gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen belegen müssen, ergeht der Zulassungsbescheid nur unter Vorbehalt der Richtigkeit und des Nachweises dieser Angaben im Rahmen der Immatrikulation oder Registrierung. ²Stimmen wesentliche Angaben nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation oder Registrierung überein, erlischt die Zulassung.

§ 10 Aufgabenübertragung

(1) Zum Zwecke der Registrierung und Vorbearbeitung der Daten von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausländischem berufsqualifizierenden Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums nach [§ 16](#), dabei insbesondere der Vorprüfung der Hochschulzugangsberechtigung, kann die Humboldt-Universität zu Berlin Dritte beauftragen.

(2) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Unterstützung bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens für das 1. Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen beauftragen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Personenkreis nach [§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) gehören.

Abschnitt 2

Zugangsvoraussetzungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Allgemeine und erweiterte Zugangsvoraussetzungen, Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln, Zugangskommission

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen die Zugangsvoraussetzungen des gewählten Studienangebotes, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, für jedes Studienfach, nach näherer Ausgestaltung dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung erfüllen.

(2) ¹Soweit im Antragsformular dazu aufgefordert wird, ist der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen bereits bei Abgabe der Studienplatzbewerbung, im Übrigen bei Beantragung der Immatrikulation oder Registrierung zu führen. ²Im Rahmen von

Anträgen nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) sind die Zugangsvoraussetzungen unmittelbar mit der Antragstellung nachzuweisen. ³ Studienleistungen oder Prüfungen, dabei insbesondere berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse, die Antragstellerinnen oder Antragsteller in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen geltend machen wollen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist nachweislich erworben worden sind, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich zulässt; besondere Bestimmungen für beruflich Qualifizierte gemäß [§ 14](#) bleiben unberührt.

(3) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Hochschulzugangsberechtigung nach [Unterabschnitt 2](#) oder [3](#) verfügt und nicht in dem beantragten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen des Pflichtbereiches oder nicht ersetzbaren Wahlpflichtbereiches unter Einschluss anerkanntsfähiger Leistungen an der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden oder den berufsqualifizierenden Abschluss des beantragten oder eines hierzu im Wesentlichen gleichen Studienganges oder das bestimmte Ausbildungsziel der beantragten oder hierzu im Wesentlichen gleichen weiterbildenden bzw. weiterführenden Zertifikatsstudien bereits erreicht hat.

(4) ¹ Für Studienangebote können zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (erweiterte Zugangsvoraussetzungen) vorgesehen werden. ² Soweit für den Zugang zu einem Kernfach oder Monobachelorstudiengang erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, finden diese Voraussetzungen für den Zugang zu Zweitfächern entsprechende Anwendung. ³ Studienleistungen oder Prüfungen, die bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben wurden (ausstehende Leistungen), können in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach [Satz 1](#) nur im Anwendungsbereich von [§ 16 Absatz 2](#) und nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden; dies gilt auch für einen ausstehenden Abschluss entsprechend.

(5) ¹ Zuständig für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen ist die Zugangskommission soweit nicht die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle eine Überprüfung vornimmt. ² Die Aufgaben der Zugangskommission werden durch den für das beantragte Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, durch den für das jeweilige Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss in Person der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen; der Prüfungsausschuss kann auf Beschluss diese Befugnisse ganz oder in Teilen an sich

ziehen. ³ In Bezug auf die Zulassung zum Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang tritt an die Stelle des Prüfungsausschusses der Institutsrat des Zentralinstituts Professional School of Education der Humboldt-Universität zu Berlin in Person der oder des Vorsitzenden; [Satz 2 2. Halbsatz](#) gilt entsprechend. ⁴ Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann die Zugangskommission weitere qualifizierte Personen, insbesondere Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater, heranziehen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

(1) ¹ Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt weiter voraus, dass insbesondere Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, über Deutschkenntnisse verfügen, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). ² Der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden [Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang \(DSH\)](#) an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht. ³ Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gilt mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erfüllt. ⁴ Nach Maßgabe der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln können für bestimmte Studienangebote andere Sprachniveaus oder andere DSH-Ebenen vorgesehen werden; diese Sprachniveaus werden insoweit auch im Rahmen der Immatrikulation oder Registrierung als hinreichende Kenntnisse anerkannt. ⁵ Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt neben den Kenntnissen der deutschen Sprache in der Regel auch Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

(2) Ergänzende Bestimmungen für Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland erworben haben, werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.

Unterabschnitt 2 Grundqualifikation für ein Studium

§ 13 Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹ Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages die Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studienangebot besitzen. ² Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie oder er den Antrag stützt. ³ Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹ Die Hochschulzugangsberechtigung wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen. ² Die allgemeine

Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium. ³Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt nur zur Aufnahme eines der Fachbindung entsprechenden grundständigen Studiums. ⁴Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des [Unterabschnitts 3](#) sowie ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach [§ 16](#). ⁵Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle für die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

Unterabschnitt 3 Zugang beruflich Qualifizierter

§ 14 Zugang beruflich Qualifizierter

(1) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 11 BerlHG](#) geltend machen wollen, dürfen über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen. ²Die Voraussetzungen nach [§ 11 BerlHG](#) werden durch die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle geprüft.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 11 Absatz 2 BerlHG](#) verfügen und einen Zugang nach [§ 11 Absatz 3 BerlHG](#) anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zum Studium begehren, durch eine Zugangsprüfung nachweisen. ²Die Zugangsprüfung kann schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten und berücksichtigt Vorkenntnisse, die im Rahmen der Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise. ³In der Prüfung weisen die Antragstellerinnen und Antragsteller die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den begehrten Studiengang nach; sie umfasst allgemeines und fachbezogenes Wissen. ⁴Die Zugangsprüfung wird von einer durch die nach [Absatz 1 Satz 2](#) zuständigen Stelle zu benennenden externen Einrichtung in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Feststellungsprüfung abgenommen. ⁵Sie kann beliebig oft, jedoch nur jeweils zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, gelten die Absätze [1](#) und [2](#) entsprechend.

(4) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung abgeben bzw., im Falle eines zulassungsfreien Studienganges, die Immatrikulation beantragen. ²Als erfolgreich gilt das Studium, wenn die

satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres erreicht worden sind.

Unterabschnitt 4 Zugang zu einem höheren Fachsemester

§ 15 Fachsemestereinstufung, Entscheidung

(1) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung für die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen der vorhergehenden Semester bestanden und die hierfür in Studienverlaufsplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. ²Hierzu kann in reglementierten Studiengängen nach Maßgabe der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln insbesondere auch eine Zwischenprüfung, Diplomvorprüfung oder vergleichbare Prüfung zählen. ³Für den Nachweis ist insbesondere die Vorlage eines Diploma Supplements/einer Leistungsübersicht oder entsprechender Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise erforderlich, aus welchen die Anzahl aller jeweils erworbenen Leistungspunkte bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienfaches nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart ersichtlich ist.

(2) ¹Im Falle der Fortsetzung bzw., nach Unterbrechung, der Wiederaufnahme eines in Bezug auf das beantragte Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, in Bezug auf das beantragte Studienfach, im Wesentlichen gleichen Studiums einer anderen Hochschule oder desselben Studiums ist insbesondere eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester dieses bisherigen Studiums einzureichen; die Aufnahme als Studienanfängerin oder Studienanfänger im Wege der Immatrikulation oder Registrierung ist dabei unabhängig vom beantragten Fachsemester ausgeschlossen. ²Darüber hinaus oder im Falle eines Studiengangswechsels ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester vorzulegen, in dem eine Immatrikulation an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestand. ³Ein Studiengangswechsel liegt vor, wenn sich der Studiengang bzw., bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, mindestens ein Studienfach, ggf. auch dem Umfang in Leistungspunkten nach, ändert. ⁴[Satz 3](#) gilt entsprechend, wenn sich der angestrebte berufsqualifizierende Abschluss oder das Ausbildungsziel ändert.

(3) ¹Auf Basis des dokumentierten Leistungsstandes nimmt die Zugangskommission die Einstufung in Bezug auf das Bewerbungssemester in ein bestimmtes Fachsemester vor. ²Beurteilungsmaßstab ist dabei die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des beantragten Studienangebotes, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, diejenige des jeweiligen Studienfaches.

³ Bei der Einschätzung der erbrachten Studienleistungen und Prüfungen sind die erworbenen Leistungspunkte maßgeblich zu berücksichtigen; dies gilt beschränkt auf die Einstufung auch für Leistungspunkte, deren formeller Erwerb an weitere Voraussetzungen wie insbesondere einem entsprechenden Modulabschluss gebunden ist, soweit diese Leistungspunkte auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten durch die ausstellende Einrichtung bestätigt wurden. ⁴ Eine Erteilung von Auflagen zur nachträglichen Erreichung des jeweils adäquaten Leistungsstandes oder eine Anrechnung unter Vorbehalt der Einreichung weiterer Nachweise ist ausgeschlossen; ausgeschlossen ist auch die Berücksichtigung außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen, soweit diese nicht zuvor und nachweislich als Leistungspunkte angerechnet wurden. ⁵ Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Studienleistungen und Prüfungen nachweisen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, ist der Antrag insoweit abzulehnen. ⁶ Die Fachsemestereinstufung gilt nur im Rahmen des entsprechenden Antrages an der Humboldt-Universität zu Berlin. ⁷ Sie begründet keinen Anspruch auf Anrechnung der der Einstufungsentscheidung zugrunde liegenden Studienleistungen oder Prüfungen in Hinblick auf die Studienaufnahme. ⁸ Über das Ergebnis der Fachsemestereinstufung, die den Antrag in ein höheres Fachsemester konkretisiert, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung ihres oder seines Antrages durch die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle informiert.

(4) Die Zugangskommission stellt im Rahmen der Einstufungsentscheidung weiter fest, ob es sich bei dem beantragten Studienangebot, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, dem jeweiligen Studienfach, um dasselbe bzw. ein im Wesentlichen gleiches oder ein fachlich-inhaltlich anderes Studium handelt.

Unterabschnitt 5 Zugang zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

§ 16 Berufsqualifizierender Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums

(1) ¹ Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (weiterführendes Studium) ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalent erworben wurden. ² Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und, soweit eine Bemessung der Studienleistungen und Prüfungen in Leistungspunkten im zu bewertenden Studiengang nicht möglich ist, über das Vorliegen eines hinreichenden Umfangs an Studienleistungen und Prüfungen entscheidet die Zugangskommission. ³ Studienleistungen und Prüfungen gelten als gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Humboldt-

Universität zu Berlin im Wesentlichen entsprechen.

⁴ Ein ausländischer Hochschulabschluss steht einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen.

(2) ¹ Unter der Voraussetzung, dass auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen, zu erwarten ist, dass ein Studienabschluss nach [Absatz 1](#) noch vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und diejenigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach [§ 11 Absatz 4](#), die mit diesem Abschluss zu erwerben sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind, kann die Aufnahme in einen Masterstudiengang im 1. Fachsemester alternativ zu [Absatz 1](#) bereits auch dann beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist ein solcher Studienabschluss noch nicht erreicht ist oder ein Abschlusszeugnis über einen solchen erreichten Abschluss noch nicht vorliegt (ausstehender Abschluss). ² In diesen Fällen ist mit der Beantragung mindestens nachzuweisen, dass zu dem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. ³ Soweit noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten ausgewiesen werden können, gilt der Nachweis als erbracht, wenn die ausstellende Einrichtung auf diesen Dokumenten bestätigt, dass die Voraussetzungen nach den Sätzen [1](#) und [2](#) gleichwohl erfüllt sind. ⁴ Die im Rahmen der Antragstellung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getroffene Wahl ist im Weiteren, beispielsweise bezogen auf das Auswahlverfahren und insbesondere für das Verfahren der Immatrikulation, verbindlich.

(3) Beruflich qualifizierte Antragstellerinnen und Antragsteller können in geeigneten weiterbildenden Masterstudiengängen die allgemeine Zugangsvoraussetzung abweichend von [Absatz 1](#) durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nach näherer Ausgestaltung auch des Prüfungsverfahrens in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des jeweiligen Studienganges nachweisen.

Abschnitt 3 Auswahlverfahren

§ 17 Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) ¹ Soweit die Zulassung zu einem Studiengang oder sonstigen Studienangebot durch die Festsetzung einer Zulassungszahl für mindestens ein Studienfach beschränkt ist, wird für diesen Studiengang oder dieses sonstige Studienangebot ein Zulassungsverfahren durchgeführt, in dem auch die Zugangsvoraussetzungen geprüft werden. ² Auf das Vorziehen der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen kann nach näherer Ausgestaltung des Antragsformulars durch die jeweils hierfür zuständige Stelle für bestimmte Studienfächer bzw. Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern verzichtet werden. ³ Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zum Studium (Studienplatzbewerbung) voraus. ⁴ Je Studienplatzbewerbung kann nur ein vollständiges und konkretes Studienangebot, bei Studiengängen, die

aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, unter Angabe der notwendigen Studienfächer, benannt werden. ⁵Die Bestimmungen über die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen gelten für Anträge nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) entsprechend.

(2) ¹ Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber nach dieser Ordnung ergänzend zur jeweiligen Studienplatzbewerbung stellen kann (Sonderanträge), sind mit der Studienplatzbewerbung zu stellen. ² Sonderanträge können im Rahmen eines isolierten Antrages nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) weder ergänzt oder nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Beantragung der Immatrikulation oder Registrierung zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits in der Studienplatzbewerbung explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

(4) ¹ Übersteigt in mindestens einem beteiligten Studienfach eines Studienganges oder sonstigen Studienangebotes die Zahl derjenigen Studienplatzbewerbungen, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder bei Verzicht auf eine vorgezogene Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die jeweils hierfür zuständige Stelle voraussichtlich erfüllen würde (berücksichtigungsfähige Bewerbungen), die für diesen Zulassungstermin festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ² Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie den Festlegungen der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln durch Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbungen; es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von [§ 16 Absatz 2](#), nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind. ³ Bleibt die Anzahl berücksichtigungsfähiger Bewerbungen für ein Studienfach hinter der Anzahl der festgesetzten Studienplätze zurück, wird insoweit ein Auswahlverfahren nicht durchgeführt und unmittelbar eine Zulassung ausgesprochen; [§ 18 Absatz 1 Satz 4](#) bleibt unberührt. ⁴ Besteht ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern, wird zum Studium in den Studiengang nur zugelassen, wer für jedes Studienfach ausgewählt ist, soweit ein Auswahlverfahren nicht nach [Satz 3](#) entbehrlich ist.

(5) Zuständig für die Überprüfung der Auswahlkriterien ist die Zugangskommission, soweit nicht die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle eine Überprüfung vornimmt.

§ 18 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) ¹ Zunächst werden die Ranglisten erstellt und entsprechend der jeweiligen Rangliste die Studienplätze vergeben (Hauptverfahren). ² Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. ³ An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf der

jeweiligen Rangliste geführt werden und bisher noch nicht zugelassen sind. ⁴ Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens und mindestens eines Nachrückverfahrens oder in Ermangelung weiterer berücksichtigungsfähiger Bewerbungen in einem Studiengang oder sonstigen Studienangebot noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch Losverfahren vergeben.

(2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen können in Höhe bestimmter Quoten Studienplätze für besondere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden (Vorabquoten).

(3) Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Auswahlverfahren vorläufig überschritten werden.

(4) ¹ Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die nachweislich die in [§ 7 Absatz 1 BerIHZG](#) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllen. ² Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹ Am Losverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die innerhalb der von der für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständigen Stelle festzusetzenden und hochschulüblich bekannt zu gebenden Ausschlussfrist bei der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle die Zulassung durch Losverfahren beantragt haben (Losantrag). ² Die Anzahl der Losanträge pro Bewerberin oder Bewerber ist auf die jeweils maßgebliche Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen begrenzt. ³ Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird, soweit die Anzahl dieser Losanträge die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze übersteigt, die erforderliche Anzahl für die noch zu vergebenden Studienplätze ohne Ansehen der Person gezogen, anderenfalls erhalten die Bewerberinnen und Bewerber direkt einen Zulassungsbescheid. ⁴ Die Ziehung erfolgt durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren, bei dem jedem Antrag nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt wird. ⁵ Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge mit aufsteigender Losnummer generiert. ⁶ Das Ergebnis der automatisierten Rangfestlegung ist zu protokollieren. ⁷ Auf Grund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze zuerst an rangerste Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ⁸ Eine Bescheidung des Losantrages erfolgt nur im Falle der Zulassung; im Übrigen gelten die Losanträge nach Abschluss des Losverfahrens als abgelehnt.

§ 19 Entscheidung im Auswahlverfahren, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹ Die Entscheidung über eine Studienplatzbewerbung erfolgt in einem einheitlichen Bescheid; der Erlass getrennter Bescheide über die Auswahlentscheidung im jeweiligen Studienfach in Fällen, in denen ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ist ausgeschlossen. ² Wird auf das Vorziehen der Überprüfung der

Zugangsvoraussetzungen verzichtet, entfaltet der Zulassungsbescheid keine Wirkung in Bezug auf das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen. ³ Der Zulassungsbescheid enthält darüber hinaus keine Feststellungen zu den sonstigen Immatrikulations- oder Registrierungsbedingungen.

(2) ¹ Im Falle der Zulassung wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung über die Annahme des Studienplatzes abgeben muss; erklärt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt sie oder er, dass sie oder er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt sie oder er insoweit an weiteren Verfahren nicht teil. ² Es kann eine Frist zur Vornahme der Immatrikulation oder Registrierung bestimmt werden, die von der regulären Frist für Anträge auf Immatrikulation oder Registrierung für zulassungsfreie Studienangebote abweicht. ³ Wird die Immatrikulation oder Registrierung nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴ Wird eine Immatrikulation oder Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers abgelehnt, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studentin oder Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Mit der Beantragung der Immatrikulation für das Studium, für das eine Zulassung ausgesprochen wurde, gelten alle sonstigen Studienplatzbewerbungen sowie alle Anträge nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) als zurückgenommen.

(4) ¹ Die mit der Studienplatzbewerbung eingereichten Unterlagen werden bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt. ² Eingereichte Unterlagen können nicht zurückgefordert werden.

§ 20 Kontingentvereinbarungen

(1) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin kann mit dem Ziel, Studienplätze in einem Studienfach für eine Registrierung von Studentinnen oder Studenten anderer Berliner Universitäten bereitzustellen bzw. Studentinnen oder Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin an anderen Berliner Universitäten in einem Studienfach die Registrierung zu ermöglichen, Kontingentvereinbarungen über Zweitfächer und zweite Fächer mit einer anderen Universität im Land Berlin schließen. ² In der Vereinbarung oder den eine solche ergänzenden Bestimmungen sind insbesondere Festlegungen zu der jeweils konkreten Anzahl der höchstens bereitzustellenden Plätze und den weiteren Verfahrensabläufen zu treffen. ³ Jede Universität vergibt die Plätze innerhalb der ihr zur Besetzung bereitgestellten Kontingente in eigener Zuständigkeit nach den von ihr erlassenen Auswahlkriterien. ⁴ Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ⁵ Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht vergebene Plätze fallen an die das Studium in dem Studienfach durchführende Universität zurück, soweit sie nicht zur Kompensation einer die maßgebliche Referenzzahl überschreitenden Anzahl von Studentinnen und Studenten in höheren Fachsemestern des Kontingents erforderlich sind.

⁶ Einwendungen gegen die Auswahlentscheidung sind gegen die den Platz vergebende Universität zu richten. ⁷ Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen sind ausschließlich an die das Studium in dem Studienfach durchführende Universität zu richten. ⁸ Kontingente dürfen nur für diejenigen Studiengangsausprägungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Maßgabe des Berliner Lehrerbildungsrechts grundsätzlich zulässig sind und die in dieser Kombination nicht vollständig an einer Universität studiert werden können. ⁹ Auswahlentscheidungen werden wechselseitig anerkannt. ¹⁰ Die Registrierung und die weiteren Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten richten sich nach den Bestimmungen der das Studium in dem Studienfach jeweils durchführenden Universität.

(2) Vereinbarungen und Bestimmungen nach [Absatz 1](#) gelten für die Zulassung zu höheren Fachsemestern entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Absätze [1](#) und [2](#) gelten entsprechend, soweit in besonderen Studienangeboten Kontingente für die beteiligten Kooperationspartner vorgehalten werden.

Abschnitt 4 Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1 Auswahl für das 1. Fachsemester

§ 21 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹ Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einem Kombinationsbachelorstudiengang bezogen auf das diesen aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Kernfach und ein konkretes Zweitfach bzw. in Fällen von [§ 72a](#) bezogen auf drei konkrete Studienfächer, in einem Monobachelorstudiengang oder in einen reglementierten Studiengang. ² Begehrt eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich den Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, erfolgt die Abgabe der Studienplatzbewerbung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches bzw. der anderen Studienfächer. ³ Die zulässigen Fachkombinationen des Bewerbungssemesters ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung.

(2) ¹ Die maximale Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen nach [Absatz 1](#) beträgt insgesamt drei. ² Besteht ein Studiengang aus einer Kombination von Studienfächern, ist für jede konkret benannte Kombination eine Studienplatzbewerbung abzugeben; die Auswahl wird dabei für jedes zulassungsbeschränkte Studienfach gesondert vorgenommen. ³ Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ⁴ Ist bei einer Kombination von Studienfächern das

konkrete Zweitfach zulassungsbeschränkt, kann die Bewerberin oder der Bewerber insoweit ein zulassungsfreies Studienfach (Ersatzfach) angeben, wenn hierfür nach Maßgabe der Satzung nach [Absatz 1 Satz 3](#) ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird.⁵ Die Angabe eines Ersatzfaches gilt nicht als weitere Studienplatzbewerbung nach [Satz 1](#), sondern ergänzt diese.⁶ Wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Kernfach, nicht aber für ein zulassungsbeschränktes Zweitfach ausgewählt, erfolgt die Ablehnung der Studienplatzbewerbung nur, wenn kein Ersatzfach angegeben wurde.⁷ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die der Ausländerinnenquote unterfallen oder bei einer Studienplatzbewerbung nach [§ 33](#) unterfallen würden, sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß [§ 11 Absatz 2 BerlHG](#) verfügen oder einen Zugang nach [§ 11 Absatz 3 BerlHG](#) oder [§ 11 Absatz 4 BerlHG](#) anstreben, beträgt abweichend von [Satz 1](#) eins.⁸ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben, beträgt abweichend von [Satz 1](#) für alle Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin insgesamt eins.

§ 22 Vorabquoten

(1)¹ Es werden die nachfolgenden Quoten festgelegt:

1. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote)
2. 5 vom Hundert für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind und nicht die Voraussetzungen nach [Nummer 3](#) oder [Satz 3](#) erfüllen (Ausländerinnenquote)
3. 4 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule, mit Ausnahme eines vor dem 1. Oktober 1991 an einer Hochschule in dem in [Artikel 3 des Einigungsvertrages](#) genannten Gebiet abgeschlossenen Studiums, oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben (Erststudium) und ein weiteres Studium aufnehmen wollen (Zweitstudienquote)
4. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben (Minderjährigenquote)
5. 3 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse

förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören (Sportprofilquote)

² Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. ³ Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und ihre Hochschulzugangsberechtigung auf [§ 11 BerlHG](#) stützen, beträgt die Quote 8 vom Hundert (§11-Quote).

(2)¹ Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet. ² Für jede Vorabquote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine berücksichtigungsfähige Bewerbung vorliegt. ³ Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das sonstige Auswahlverfahren nach [§ 24](#) einbezogen. ⁴ Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Vorabquote, mit Ausnahme der Ausländerinnenquote, nachgerückt. ⁵ Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das sonstige Auswahlverfahren einbezogen.

§ 23 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1)¹ Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag und nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ² Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist je Studienplatzbewerbung hinreichend belegt worden sind. ³ Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ⁴ Sie kann auch vorliegen, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg aus gesundheitlichen, sozialen, behinderungsbedingten oder familiären Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit für das beantragte Studium länger als vier Semester dauern würde.

(2)¹ Studienplätze im Rahmen der Ausländerinnenquote werden gemäß [§ 10 Absatz 3](#) in Verbindung mit [§ 8 Absatz 6 BerlHZG](#) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe vergeben, dass an die

Stelle des in [§ 8 Absatz 6 Satz 6 Nummer 2 BerlHZG](#) genannten Zulassungsantrages die Studienplatzbewerbung tritt. ² Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen. ³ Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausländerinnenquote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

(3) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Erststudium erfolgreich abgeschlossen haben, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. ² Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ³ Die Ermittlung der Messzahl erfolgt gemäß [Anlage 1 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Studienplätze im Rahmen der Minderjährigenquote werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben; es gilt [§ 26](#).

(5) ¹ Studienplätze im Rahmen der Sportprofilquote werden auf besonderen Antrag und ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben; es gilt [§ 26](#). ² Die Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis wird durch eine parteipolitische Betätigung nicht begründet. ³ Soweit die Bewerberin oder der Bewerber einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein.

(6) ¹ Studienplätze im Rahmen der §11-Quote werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben. ² Die maßgebliche Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ³ Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴ Bewerberinnen und Bewerber, die der §11-Quote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. ⁵ Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß [§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 BerlHG](#).

§ 24 Sonstiges Auswahlverfahren

¹ Von den nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen können bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) vergeben werden. ² Die Höhe der Quote ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung bestimmt. ³ Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation (Leistungsquote) und Wartezeit (Wartezeitquote). ⁴ Soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das jeweilige Kernfach, soweit ein solches Kernfach existiert, diejenigen des Kern- bzw. Monostudienfaches auf Zweifächer entsprechende Anwendung; liegen weder für das jeweilige Kernfach noch ein entsprechendes Kern- oder Monostudienfach noch für ein Zweifach Bestimmungen über das Auswahlverfahren vor, wird eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze nicht gebildet und die Vergabe der nach [Satz 1](#) verfügbaren Plätze erfolgt in diesen Fällen ausschließlich zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit. ⁵ [Satz 4](#) gilt nicht für Studienfächer nach [§ 72a](#).

§ 25 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹ Studienplätze im Rahmen der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule werden nach Leistung und Eignung vergeben. ² Dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung als Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird hierbei im Anwendungsbereich der Rechtsverordnung gemäß [§ 11 Absatz 3 Satz 3 BerlHZG](#) maßgeblicher Einfluss gegeben; im Übrigen ist hierfür das Gewicht in Höhe von 50 vom Hundert bestimmt. ³ Die anzuwendenden Auswahlkriterien ergeben sich aus den jeweiligen allgemeinen Anlagen in Verbindung mit den Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung. ⁴ Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen. ⁵ Hierfür kommen in Frage:

1. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. Studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben kann, oder besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder außerschulische Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils für sich oder verbunden als studienrelevante berufspraktische Erfahrung,
3. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,

4. Nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau oder
5. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zuständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (Auswahlgespräch).

⁶ Das Kriterium nach [Nummer 5](#) darf nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹ Mehrere Auswahlkriterien werden miteinander verbunden. ² Wird für den Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation das absolut stärkste Gewicht oder ein Gewicht in Höhe von 50 vom Hundert bestimmt und unterscheiden alle weiteren Auswahlkriterien nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird die Verbindung dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote nach [Satz 3 bis 5](#) gebildet wird. ³ Dabei fließt jede Note mit dem in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung ausgewiesenen Gewicht ein, indem die Note zunächst mit dem vorgesehenen Gewicht multipliziert wird (gewichtete Note). ⁴ Anschließend wird die gewichtete Note des Grades der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach [Absatz 1 Satz 2](#) um die gewichteten Noten der entsprechenden weiteren Auswahlkriterien vermindert. ⁵ Hat das Auswahlkriterium die Ausprägung „vorhanden“ bzw. „erfüllt“, fließt eine fiktive Note von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein; ist die Ausprägung des Auswahlkriteriums „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“, wird das Auswahlkriterium bei der Bildung der gewichteten Mischnote nicht berücksichtigt. ⁶ Im Übrigen wird die Verbindung grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote nach [Satz 7](#) gebildet wird. ⁷ Dabei wird zunächst die Summe über alle gewichteten Noten gebildet, die anschließend durch die Summe der Gewichte, die bei Bildung der gewichteten Mischnote berücksichtigt wurden, dividiert wird; soweit ein Auswahlkriterium dabei nur zwischen den zwei Ausprägungen „vorhanden“ bzw. „erfüllt“ und „nicht vorhanden“ bzw. „nicht erfüllt“ unterscheidet, gilt [Satz 5](#) entsprechend. ⁸ Das Verfahren zur Ermittlung der Rangposition ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung bestimmt; dabei kann von [Satz 6](#) und [7](#) abgewichen werden. ⁹ Soweit eine gewichtete Mischnote gebildet wird, werden abschließend nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen. ¹⁰ Weitere Auswahlkriterien müssen erheblich sein; hierzu ist im Falle des [Satzes 2](#) bei weiteren Auswahlkriterien jeweils mindestens ein Gewicht in Höhe von 10 vom Hundert vorzusehen. ¹¹ Die Maßgeblichkeit des Grades der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen

Qualifikation ist auch dann gegeben, wenn diesem Kriterium lediglich das relativ stärkste Gewicht zukommt.

(3) ¹ Auswahlgespräche werden durch Auswahlkommissionen durchgeführt. ² Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestimmt; das Präsidium kann diese Kompetenz auf die jeweilige Zugangskommission übertragen. ³ In der Auswahlkommission müssen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung vertreten sein. ⁴ Als weitere stimmberechtigte Mitglieder kommen ausschließlich weitere, gemäß [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in dem Studiengang prüfungsberechtigte Lehrkräfte in Betracht; ein von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats oder des vergleichbaren Organs eines Zentralinstitutes oder einer sonstigen zentralen Einrichtung zu bestimmendes Mitglied der Gruppe der immatrikulierten Studentinnen und Studenten gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung kann als Gast an den Auswahlgesprächen teilnehmen. ⁵ Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz; werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, wählen die Vorsitzenden aus ihrer Mitte eine Gesamtvorsitzende oder einen Gesamtvorsitzenden der Auswahlkommissionen. ⁶ Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ⁷ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁸ Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. ⁹ Vor der Durchführung der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission einen anforderungsbezogenen Interviewleitfaden, der zusammen mit der Einladung zum Auswahlgespräch übersandt oder elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ¹⁰ Das Auswahlgespräch soll insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf)
2. schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten, soweit sie in Bezug zu einem erfolgreichen Studium oder einer späteren Berufsausübung stehen
3. berufliche und sonstige Tätigkeiten
4. soziales Engagement;

zur Vorbereitung der Auswahlgespräche kann die Auswahlkommission einen Fragebogen entwickeln, der zusammen mit der Einladung zum Auswahlgespräch an die Bewerberin oder den Bewerber übersandt wird. ¹¹ Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden. ¹² Eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung wird

eingeräumt. ¹³ Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs
2. Namen und Dienstbezeichnungen der anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission
3. Name der teilnehmenden Bewerberin oder des teilnehmenden Bewerbers am Auswahlgespräch
4. kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung
5. die Note

¹⁴ Die Niederschrift wird nicht durch Studentinnen oder Studenten geführt. ¹⁵ Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

¹⁶ Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen)
- 2 (besonders empfohlen)
- 3 (empfohlen)
- 4 (mit Einschränkung empfohlen)
- 5 (nicht empfohlen)

¹⁷ Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. ¹⁸ Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁹ Dieser Vorgang ist zu protokollieren. ²⁰ Stellt die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort für die Bewerberin oder den Bewerber eine in sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen beruhende außergewöhnliche Härte dar, so kann das Gespräch auf Antrag an die Zugangskommission auch unter Einsatz digitaler Medien geführt werden.

§ 26 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹ Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. ² Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote gilt [Anlage 2 BerIHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung. ³ Eine Gesamtnote im Sinne der Anlage gilt als Durchschnittsnote nach [Satz 1](#); dies gilt entsprechend für eine Abschlussnote, soweit die der Bewerbung zugrunde gelegte Hochschulzugangsberechtigung durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von [§ 16](#) erlangt wurde.

(2) Wer nachweist, dass sie oder er aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine

bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf besonderen Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 27 Auswahl nach Wartezeit

¹ Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote werden gemäß [§ 14 BerIHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. ² Maßgeblich ist dabei die der Studienplatzbewerbung zugrunde liegende Hochschulzugangsberechtigung.

§ 28 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs

¹ Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs setzt einen Rückstellungsbescheid nach [§ 30](#) voraus. ² Im Übrigen gilt [§ 10 BerIHZVO](#) in Verbindung mit [§ 7 Absatz 2 BerIHZG](#) in den jeweils geltenden Fassungen; dabei ist unerheblich, in welcher Quote die frühere Zulassung erfolgte.

§ 29 Ranglisten, Vorläufige Zulassung von beruflich Qualifizierten

(1) ¹ Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für jede Quote zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ² Voraussetzung für die Aufnahme oder Berücksichtigung in die jeweilige Rangliste ist auch, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung noch nicht erhalten haben. ³ Im Übrigen gilt [§ 8 BerIHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹ Eine Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Zugang nach [§ 11 Absatz 3 BerIHG](#) anstreben und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag das Ergebnis der Zugangsprüfung noch nicht nachweisen können, wird in Form einer vorläufigen Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachweises innerhalb einer dafür vorzulegenden Frist ausgesprochen. ² Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. ³ Eine Immatrikulation auf eine vorläufige Zulassung nach [Satz 1](#) ist abgeschlossen.

§ 30 Rückstellungsbescheid

¹ Bewerberinnen oder Bewerber können eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des [§ 10 BerIHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung zurückstellen lassen. ² Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach [§ 10 BerIHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Zulassung ersetzt. ³ Ein Anspruch auf Immatrikulation oder Registrierung im laufenden Zulassungsverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴ Durch Beantragung der Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze können erneut vergeben werden. ⁵ Soweit zu Beginn oder

¹ Anmerkung: nunmehr in [§ 7 BerIHZG](#)

während eines Dienstes für einen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, kann ebenfalls ein Rückstellungsbescheid erteilt werden.⁶ [§ 9 Absatz 4](#) und [§ 19 Absätze 2 und 3](#) gelten entsprechend.

§ 31 Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung

(1) Soweit die Humboldt-Universität zu Berlin die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragt hat, finden die Vorschriften des [Teil 3, Abschnitt 1 der BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der nachfolgenden, ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Studienplatzbewerbungen für eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin im Serviceverfahren der Stiftung mit Ausnahme des Losantrages im Clearingverfahren sind bei der jeweils hierfür zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin einzureichen.

(3) Entscheidungen können gesondert je Studienfach erfolgen; [§ 17 Absatz 4 Satz 4](#) bleibt unberührt.

§ 32 Konkurrenzregelung

(1) Soweit ein System zur Online-Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin selbst zur Anwendung gelangt, hindert die einmalige Registrierung in diesem System die Registrierung nach [§ 4 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung](#) in der jeweils geltenden Fassung nicht.

(2) ¹ Studienplatzbewerbungen nach [§ 33 Absatz 2](#) können neben Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens gestellt werden; im Übrigen bleiben [§ 21 Absatz 2](#) und [§ 33 Absatz 2](#) unberührt.

² Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber im und außerhalb des Serviceverfahrens der Stiftung mehr als die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen ab, wird nur über die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen entschieden. ³ Studienplatzbewerbungen im Serviceverfahren der Stiftung haben gegenüber Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens Vorrang. ⁴ Haben Bewerberinnen oder Bewerber die insgesamt zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen an der Humboldt-Universität zu Berlin im Serviceverfahren der Stiftung nach Anwendung von [§ 5 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung Stiftung](#) in der jeweils geltenden Fassung nicht ausgeschöpft und liegt insoweit weiterhin eine die zulässige Anzahl übersteigende Zahl von Studienplatzbewerbungen außerhalb des Serviceverfahrens vor, findet [§ 7 Absatz 3](#) insoweit Anwendung.

Unterabschnitt 2 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 33 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab, Anrechnung

(1) ¹ Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester. ² [§ 21 Absatz 1](#) gilt entsprechend.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) wird auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 21 Absatz 2](#) angerechnet; im Übrigen gilt [§ 21 Absatz 2](#) entsprechend. ³ Bei einer Studienplatzbewerbung für einen Studiengang, die aus einer Kombination von Studienfächern besteht, liegt eine Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) bereits dann vor, wenn in mindestens einem dieser Studienfächer die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester begehrt wird.

(3) ¹ Verfügbare Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum endgültig immatrikuliert sind oder waren
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber

² Sofern innerhalb der genannten Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

Abschnitt 5 Auswahlverfahren in Studiengängen mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Unterabschnitt 1 Auswahl für das 1. Fachsemester

§ 34 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Abweichungsbefugnis

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einen Masterstudiengang.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) kann neben Studienplatzbewerbungen nach [§ 21](#) und [§ 33](#) treten; sie wird nicht auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 21 Absatz 2](#) und [§ 33 Absatz 2](#) angerechnet.

(3) ¹ Die Höhe der Härtefallquote beträgt 5 vom Hundert. ² Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag und nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ³ Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist hinreichend belegt worden sind. ⁴ Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3a) ¹ Die Höhe der Ausländerinnenquote beträgt 5 vom Hundert. ² Studienplätze im Rahmen der Ausländerinnenquote werden nach dem Grad der Qualifikation im Sinne von [§ 35 Absatz 1 Satz 2](#) vergeben. ³ Neben [§ 35 Absatz 2 Satz 3](#) und [Absatz 3](#) gilt [§ 8 Absatz 6 Satz 5 bis 7 BerlHZG](#) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁴ Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen. ⁵ Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausländerinnenquote unterfallen, können nicht in den übrigen Vorabquoten oder den Quoten gemäß [Absatz 4](#) ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. ⁶ Die Zuordnung zur Ausländerinnenquote bestimmt sich im Anwendungsbereich von [§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BerlHZG](#) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung von [§ 10 Absatz 3 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung nach dem gemäß [§ 16 Absatz 2 Satz 4](#) gewählten Abschluss.

(3b) ¹ Die Höhe der Sportprofilquote beträgt 3 vom Hundert. ² Studienplätze im Rahmen der Sportprofilquote werden auf besonderen Antrag und ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation im Sinne von [§ 35 Absatz 1 Satz 2](#) vergeben; es gelten [§ 35 Absatz 2 Satz 3](#) und [Absatz 3](#). ³ Die Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis wird durch eine parteipolitische Betätigung nicht begründet. ⁴ Soweit die Bewerberin oder der Bewerber einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein.

(4) ¹ Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) nach Vorwegabzug der Quoten nach den [Absätzen 3 bis 3b](#) zu vergebenen Studienplätze beträgt grundsätzlich 80 vom Hundert. ² Die Höhe der Quote ist in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung festgelegt. ³ Sie kann abweichend bestimmt werden, darf jedoch die in [Satz 1](#) benannte Höhe nicht überschreiten. ⁴ Auf die Quote kann nicht verzichtet werden. ⁵ Im Übrigen erfolgt die Vergabe nach Wartezeit (Wartezeitquote).

(5) ¹ Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet. ² Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine berücksichtigungsfähige Bewerbung vorliegt. ³ Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das Auswahlverfahren nach [Absatz 4](#) einbezogen. ⁴ Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere berücksichtigungsfähige Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Quote nachgerückt. ⁵ Danach

frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das Auswahlverfahren nach [Absatz 4](#) einbezogen.

(6) ¹ Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für die einzelnen Quoten zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ² Voraussetzung für die Aufnahme oder Berücksichtigung in die jeweilige Rangliste ist auch, dass Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung noch nicht erhalten haben. ³ Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule
2. Wartezeitquote
3. Härtefallquote
4. Sportprofilquote

§ 35 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹ Die Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach Leistung und Eignung. ² Dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten Studiengangs als Ergebnis eines vorangegangenen Studienabschlusses nach [§ 16 Absatz 1](#) (Abschlussnote) bzw. im Anwendungsbereich von [§ 16 Absatz 2](#) als vorläufige Abschlussnote bemisst, wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. ³ Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen. ⁴ Hierfür kommen in Frage:

1. Gewichtete Einzelnoten des vorangegangenen Studiengangs,
2. Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs,
3. Ergebnis international anerkannter Sprach- und Fachtests,
4. Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs,
5. Zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden oder
6. Ergebnis eines von der jeweils hierfür zuständigen Stelle durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll (Auswahlgespräch).

⁵ Die Kriterien 1. oder 2. dürfen nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹ Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden. ² [§ 25 Absatz 2](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Durchschnittsnote die Abschlussnote tritt. ³ Ohne

Nachweis einer Abschlussnote wird die Abschlussnote 9,9 zugrunde gelegt.

(3) ¹ Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über mehrere Abschlüsse nach [§ 16 Absatz 1](#) und/oder [Absatz 2](#), soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang den Abschluss bezeichnen, auf den sie oder er den Antrag stützt. ² Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation der zuerst erworbene Abschluss nach [§ 16 Absatz 1](#) zugrunde gelegt. ³ Bewerberinnen und Bewerber nach [§ 16 Absatz 2](#) nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen ermittelt wird (vorläufige Abschlussnote). ⁴ Das Ergebnis dieses Abschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(4) ¹ Für Auswahlgespräche gilt [§ 25 Absatz 3](#) mit Ausnahme der [Sätze 10 bis 12](#) entsprechend; die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte. ² Ergänzende Bestimmungen können in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung festgelegt werden; dabei kann von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 36 Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹ Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bestimmt. ² Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Beginn des Bewerbungssemesters. ³ Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Studentin oder Student immatrikuliert war.

(3) Es werden höchstens 12 Halbjahre berücksichtigt.

§ 37 Vorläufige Zulassung bei ausstehendem Abschluss

¹ Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach [§ 16 Absatz 2](#) ausgewählt, so wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegte Studienabschluss und die mit diesem Abschluss zusammenhängenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. ² Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

³ Dies gilt für die Aufnahme in zulassungsfreie Studienangebote entsprechend.

Unterabschnitt 2 Auswahl für höhere Fachsemester

§ 38 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Auswahlmaßstab

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester in einen Masterstudiengang.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt eins. ² Die Studienplatzbewerbung nach [Absatz 1](#) wird auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 34 Absatz 2](#) angerechnet; im Übrigen gilt [§ 34 Absatz 2](#) entsprechend.

(3) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, gilt für die Vergabe verfügbarer Studienplätze [§ 33 Absatz 3](#) entsprechend.

Unterabschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen für das Auswahlverfahren in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

§ 39 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

(1) ¹ Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang bezogen auf das diesen bestimmende Erste Fach und ein konkretes Zweites Fach bzw. in Fällen von [§ 76a](#) bezogen auf drei konkrete Studienfächer; [§ 21 Absatz 2 Satz 2](#) gilt entsprechend. ² Begehrt eine Bewerberin oder ein Bewerber ausschließlich den Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, erfolgt die Abgabe der Studienplatzbewerbung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches bzw. der anderen Studienfächer. ³ Die zulässigen Fachkombinationen des Bewerbungssemesters ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung.

(2) Für die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen mit Gegenstand der Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester gilt [§ 34 Absatz 2](#), für Studienplatzbewerbungen mit Gegenstand der Zulassung zum Studium in ein höheres Fachsemester gelten [§ 33 Absatz 2 Satz 3](#) und [§ 38 Absatz 2](#) entsprechend.

(3) ¹ In den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen nach [§ 76](#) wird dasjenige Studienfach als Erstes Fach fortgeführt, welches im vorangegangenen Studium den Schwerpunkt bildete. ² Als Bewertungsmaßstab dient dabei die im jeweiligen Studienfach erworbene Anzahl an Leistungspunkten der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte einschließlich der Abschlussarbeit des vorangegangenen Studiums. ³ Leistungspunkte, die auf die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden insoweit nicht berücksichtigt. ⁴ Darüber hinaus werden die im vorangegangenen Studium absolvierten

sonderpädagogischen bzw. beruflichen Fachrichtungen fortgesetzt.

Abschnitt 6 Auswahlverfahren in sonstigen Studienangeboten

§ 40 Antragsinhalt, Anzahl der Anträge

(1) Gegenstand der Studienplatzbewerbung ist die Zulassung zum Studium in weiterbildende bzw. weiterführende Zertifikatsstudien oder in sonstige, auf ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studienangebote mit Ausnahme eines grundständigen oder weiterführenden Studiums oder Promotionsstudiums oder der Angebote im Rahmen des Humboldt International Campus (HIC).

(2) ¹Die Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen beträgt insgesamt eins. ²Studienplatzbewerbungen nach [Satz 1](#) werden auf die zulässige Anzahl von Studienplatzbewerbungen nach [§ 34 Absatz 2](#) und [§ 38 Absatz 2](#) angerechnet; im Übrigen gilt [§ 34 Absatz 2](#) entsprechend.

Abschnitt 7 Immatrikulation

§ 41 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Ergänzende Anträge, Vertretung

(1) ¹Die Immatrikulation setzt eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus. ²Gegenstand des Antrages auf Immatrikulation ist die Aufnahme als Studentin oder Student im 1. Fachsemester oder in einem höheren Fachsemester. ³Die Immatrikulation soll auf dem Postweg beantragt werden. ⁴Je Antrag kann nur ein vollständiges und konkretes Studienangebot, insbesondere bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, unter Angabe der notwendigen Studienfächer, benannt werden; die Immatrikulation für einen unvollständigen Studiengang ist ausgeschlossen. ⁵Die Immatrikulation ist auch ausgeschlossen, soweit nach der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung für das entsprechende Semester kein Studienangebot vorgehalten wird und als Zulassungszahl eine Null festgesetzt ist; bei auslaufenden Studienangeboten werden in diesen Fachsemestern keine Neuimmatrikulationen vorgenommen, die Rückmeldung im Rahmen des Vertrauensschutzes bleibt möglich.

(2) Ist für das beantragte Studienangebot eine vorherige Zulassung erforderlich, ist der Antrag auf Immatrikulation nur entsprechend dem Zulassungsbescheid zulässig; [§ 48 Absatz 1](#) bleibt unberührt.

(3) Die Anzahl zulässiger Anträge auf Immatrikulation beträgt eins.

(4) ¹Ergänzend zum Antrag auf Immatrikulation kann auch ein Antrag auf Beurlaubung nach [§ 62](#) bzw. ein Antrag auf Teilzeitstudium nach [§ 63](#) gestellt werden. ²Wird die Beurlaubung oder wird das Teilzeitstudium ausnahmsweise bereits zum 1. Fachsemester begehrt, muss der entsprechende Antrag mit dem Antrag nach [Absatz 1](#) gestellt

werden. ³Wird ein Studienangebot ausschließlich als Teilzeitstudium vorgehalten, gilt der entsprechende Antrag auf Teilzeitstudium mit dem Antrag auf Immatrikulation als gestellt. ⁴In Fällen von [Satz 3](#) gilt [§ 63](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Teilzeitstudium unabhängig von den Gründen nach [§ 63 Absatz 3](#) und für die Gesamtdauer des Studiums bewilligt wird und die Erklärungspflicht zur Fortdauer der Gründe bei der Rückmeldung entfällt.

(5) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Antrages minderjährig sind, bedürfen zur ordnungsgemäßen Antragstellung der vorherigen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. ²Eine nachträgliche Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter ist insoweit ausgeschlossen. ³Für die Einwilligungserklärung gilt [§ 6](#) entsprechend; die Einwilligung ist auf dem Antrag zu erklären. ⁴Sie gilt, soweit sie nicht eingeschränkt erteilt wird, gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin als für alle Rechtsgeschäfte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums erteilt.

(6) In über [Absatz 5](#) hinausgehenden Ausnahmefällen ist bei der Antragstellung eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses zulässig.

§ 42 Voraussetzungen der Immatrikulation

(1) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller können nur immatrikuliert werden, wenn

1. sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß [Abschnitt 2](#) erfüllen,
2. sie zu einem Studienangebot, für das ein Zulassungsverfahren gemäß [Abschnitt 3](#) erforderlich ist, nachweislich des entsprechenden Zulassungsbescheides zugelassen sind,
3. die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen oder diese Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule entrichtet worden sind,
4. sie nachweislich, insbesondere unter Einhaltung des maßgeblichen Meldeverfahrens über den Versicherungsstatus, gemäß [§ 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – \(SGB V\)](#) (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Immatrikulation, sein werden oder nicht gesetzlich versichert sind, weil sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind und

5. sie vorbehaltlich [§ 45](#) an keiner anderen Hochschule im gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studienangebot immatrikuliert sind.

² Weisen Antragstellerinnen oder Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen nach [Satz 1](#) nicht innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist nach, ist die Immatrikulation zu versagen. ³ Abweichend von [Satz 2](#) kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden, wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann. ⁴ Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin über die geeignete Form des Nachweises.

(2) Ergänzende Bestimmungen für die Immatrikulation oder Registrierung von ausländischen und staatenlosen Antragstellerinnen oder Antragstellern werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 43 Entscheidung, Studentische Unterlagen, Vollzug, Semesterzählung, Rücknahme der Immatrikulation

(1) ¹ Die Immatrikulation erfolgt für ein grundständiges oder weiterführendes Studium, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, für die jeweiligen Studienfächer; [§ 41 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz](#) bleibt unberührt. ² Bei der Immatrikulation für das Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang gilt [§ 39 Absatz 3](#) entsprechend. ³ Im Übrigen erfolgt die Immatrikulation nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) ¹ Die Immatrikulation erfolgt insbesondere nur vorläufig, wenn

1. Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden oder vorläufig zu immatrikulieren sind oder
2. Antragstellerinnen und Antragsteller sonst nur über eine vorläufige Zulassung, insbesondere eine Zulassung gemäß [§ 37 Satz 1](#) oder [3](#), verfügen, soweit die Immatrikulation nach [§ 29 Absatz 2 Satz 3](#) nicht ausgeschlossen ist.

² Die Immatrikulation aufgrund von [Satz 1 Nummer 1](#) erlischt mit der rechtskräftigen Aufhebung der gerichtlichen Anordnung. ³ Die Immatrikulation nach [Satz 1 Nummer 2](#) erfolgt darüber hinaus nur befristet für ein Semester unter dem Vorbehalt der Vorlage der erforderlichen Nachweise; werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt. ⁴ Erfolgt die Immatrikulation befristet, erlischt sie mit Fristablauf. ⁵ Die Immatrikulation für in Einrichtung

befindliche Studienangebote erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung des Studienangebots.

(3) ¹ Zum Nachweis ihrer oder seiner Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin erhält jede Studentin und jeder Student mit der Immatrikulation einen Studierendenausweis sowie weitere studentische Unterlagen. ² Die Gültigkeit der studentischen Unterlagen ist an die Dauer der Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin gebunden und beträgt jeweils ein Semester. ³ Enthält der Studierendenausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass als Nachweis des Status als Studentin oder Student. ⁴ Studentische Unterlagen mit Ausnahme des Studierendenausweises können auch teilweise oder ausschließlich in elektronischen Systemen bereitgestellt werden.

(4) ¹ Die Immatrikulation wird durch Aushändigung der studentischen Unterlagen oder deren Versand vollzogen. ² Sie wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters wirksam, auf das sie bezogen ist; die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen bleibt unberührt. ³ [Satz 1](#) gilt für die Rückmeldung entsprechend.

(5) ¹ Soweit die Immatrikulation besteht, wird jedes Semester als volles Hochschulse semester gezählt; [§ 128 Satz 2](#) bleibt unberührt. ² [Satz 1](#) gilt für die Zählung von Fachsemestern entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. ³ Bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, erfolgt die Zählung der Fachsemester für jedes beteiligte Studienfach gesondert. ⁴ Fachsemester, die im Rahmen einer vorläufigen Immatrikulation gemäß [Absatz 2](#) in einem Studium absolviert wurden, werden für dasselbe oder ein hierzu im Wesentlichen gleiches Studium im Falle einer Studienplatzbewerbung auf Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester und bei einem Antrag auf Immatrikulation im 1. Fachsemester nicht berücksichtigt.

(6) ¹ Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme als Studentin oder Student zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. sich nachträglich ergibt, dass die Voraussetzungen nach [§ 42](#) nicht vorgelegen haben.

² [§ 129 Absatz 2](#) gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Immatrikulation werden eingereichte Unterlagen bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt.

§ 44 Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

(1) Studentinnen und Studenten haben das Recht, die Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin nach den jeweils geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) ¹ Mit der Immatrikulation wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied der Fakultät oder des Zentralinstitutes, die oder das das von ihr oder ihm gewählte Studienangebot anbietet. ² Besteht ein Studienangebot aus einer Kombination von Studienfächern, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied derjenigen Fakultät oder desjenigen Zentralinstitutes, die oder das das ein Studienangebot aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach anbietet. ³ Ist das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller sonst gewählte Studienangebot mehreren Fakultäten, Zentralinstituten oder Hochschulen zugeordnet, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Immatrikulation die Einrichtung zu wählen, an der sie oder er die Mitgliedschaftsrechte ausüben will. ⁴ Ergänzende Bestimmungen in Vereinbarungen oder in gesonderten Satzungen über eine Zweitmitgliedschaft bleiben unberührt.

(3) Wer immatrikuliert worden ist, muss das Studium unverzüglich aufnehmen und sich an den Regelungen dieser Ordnung und an den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das gewählte Studienangebot orientieren.

(4) ¹ Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Angaben zu machen, insbesondere fehlerhaft oder unvollständig in Bescheinigungen der Humboldt-Universität zu Berlin übertragene oder zwischenzeitlich geänderte Daten, insbesondere jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, unverzüglich der jeweils hierfür zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin anzuzeigen. ² Gleiches gilt für den Verlust des Studierendenausweises.

(5) Die Rechte von Studentinnen und Studenten im Fernstudium richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 45 Doppelstudium, übergreifendes Studienangebot

(1) ¹ Die gleichzeitige Immatrikulation für mehrere Studienangebote (Doppelstudium) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin und einer weiteren Hochschule ist nur ausnahmsweise und bei fachlich-inhaltlich voneinander verschiedenen Studienangeboten zulässig. ² Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Immatrikulation für das gewählte Studienangebot oder im Wesentlichen gleiche Studienangebote an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer bestehenden entsprechenden Immatrikulation an einer weiteren Hochschule. ³ Die gleichzeitige Immatrikulation für mehr als zwei Studienangebote ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Immatrikulation nach [Absatz 1 Satz 1](#) setzt voraus, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, in den verschiedenen Studienangeboten ordnungsgemäß zu studieren; [§ 42](#) bleibt unberührt. ² Sind beide Studienangebote zulassungsbeschränkt, setzt die Immatrikulation weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein besonderes berufliches oder wissenschaftliches Interesse nachweist und andere durch die Immatrikulation nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. ³ [§ 63 Absatz 1 Satz 3](#) bleibt unberührt; [§ 62](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Beurlaubung nur einheitlich für das vollständige Doppelstudium erfolgen kann. ⁴ Erfolgt oder besteht die Immatrikulation neben der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin gleichzeitig an einer weiteren Berliner Hochschule oder an einer Brandenburger Hochschule, sind Gebühren und Beiträge nur an derjenigen Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen; [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) und [§ 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2](#) gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der anderen Berliner Hochschule die Brandenburger Hochschule tritt, wenn die Mitgliedschaftsrechte an einer Brandenburger Hochschule ausgeübt werden sollen. ⁵ Die Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der Studentin oder des Studenten erfolgt zwischen den beteiligten Hochschulen von Amts wegen.

(3) ¹ Erfordert ein Studienangebot, insbesondere bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, das Studium auch an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Aufnahme als Studentin oder Student an der weiteren Hochschule nach Maßgabe der für diese Hochschule geltenden Regelungen. ² Wird das ein Studienangebot aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach von der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, erfolgt die Immatrikulation an dieser; im Übrigen werden immatrikulierte Studentinnen und Studenten anderer Hochschulen im entsprechenden, von der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführten Studienfach registriert. ³ Die Registrierung erfolgt dabei unter der Bedingung der vollzogenen bzw. andauernden Immatrikulation an der weiteren Hochschule. ⁴ Abweichend von [Absatz 1 Satz 2](#) gelten die Sätze [2](#) und [3](#) entsprechend, soweit die Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin in einem von anderen Hochschulen gemeinsam mit dieser hochschulübergreifend angebotenen Studienangebot angestrebt wird; [§ 42](#) bleibt unberührt. ⁵ [Absatz 2 Sätze 4](#) und [5](#) gelten entsprechend.

(4) ¹ Die Immatrikulation im Doppelstudium setzt eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus. ² [§ 41](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in dem Antrag zwei vollständige und konkrete Studienangebote zu benennen sind. ³ Ein Antrag nach [Satz 1](#) ist auch erforderlich, wenn zu einer bestehenden Immatrikulation an einer anderen Hochschule eine Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin angestrebt wird oder wenn bei einer an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehenden oder bereits beantragten Immatrikulation für ein Studienangebot ein weiteres Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin hinzugenommen

werden soll; der Antrag erfolgt dabei unter der ausdrücklichen Angabe, dass die bestehende Immatrikulation bzw. das Studienangebot, für das bereits eine Immatrikulation besteht, beibehalten werden soll.⁴ Ein zuvor bereits gestellter Antrag auf Immatrikulation für das erste Studienangebot geht in diesen Fällen in den Antrag auf Immatrikulation im Doppelstudium auf.⁵ Maßgebliche Antragsfrist ist die Frist mit dem späteren Fristende.

(5) ¹ Im Anwendungsbereich von [§ 43 Absatz 2](#) gilt die Vorläufigkeit der Immatrikulation auch für ein Doppelstudium in seiner Gesamtheit, wenn sie sich unmittelbar nur auf eines der beiden Studienangebote bezieht, für die eine Immatrikulation angestrebt wird.² Die Ablehnung gemäß [§ 43 Absatz 2 Satz 3](#) gilt in diesem Fall bezogen auf den Antrag auf Immatrikulation im Doppelstudium und lässt unter Beachtung von [§ 41 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz](#) die Möglichkeit der Immatrikulation im Übrigen unberührt.³ Dies gilt entsprechend in Fällen nach [Absatz 3](#) mit der Maßgabe, dass eine vorläufige Immatrikulation oder Registrierung an einer Hochschule einheitlich für das vollständige Studium auch an der anderen Hochschule Geltung beansprucht.

§ 46 Zweitstudium

¹ Wer bereits ein Erststudium abgeschlossen hat, kann ein weiteres Studium aufnehmen.² Ein auf ein grundständiges Studium folgendes weiterführendes Studium oder Promotionsstudium ist kein Zweitstudium.

§ 47 Studiengangswechsel, kompatibles Studium mehrerer Studienfächer

(1) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Wechsel des Studienganges, bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, mindestens eines beteiligten Studienfaches, begehren, müssen dies innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist beantragen; es gelten die Bestimmungen für Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung.² Wird in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich der Wechsel eines der bisherigen Studienfächer begehrt, erfolgt die Antragstellung unter Beibehaltung des anderen Studienfaches bzw. der anderen Studienfächer.³ Der Wechsel erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 42](#) grundsätzlich für das jeweils folgende Semester.⁴ Im Falle der Neueinrichtung eines Studienganges oder eines Studienfaches kann die entsprechende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ausnahmsweise eine abweichende Regelung des Studiengangs- bzw. Studienfachwechsels vorsehen.

(2) ¹ Erfolgt bei einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, ausschließlich der Wechsel eines der bisherigen Studienfächer, so kann der Wechsel nur dann vollzogen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich auch in dem beizubehaltenden Studienfach bzw. den beizubehaltenden Studienfächern sowie ggf. der Studienanteile jeweils diejenige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung wählt, die nach Maßgabe der Bestimmungen über das Inkrafttreten der jeweiligen fachspezifischen Studien- und

Prüfungsordnungen für Antragstellerinnen und Antragsteller maßgeblich sind, die ihr Studium in dem beizubehaltenden Studienfach bzw. den beizubehaltenden Studienfächern zum Bewerbungssemester aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel zum Bewerbungssemester fortsetzen, soweit dies zur Wahrung der Vereinbarkeit der zu absolvierenden Studieninhalte, insbesondere in Bezug auf die insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte sowie in Bezug auf die Abschlussnotenbildung, erforderlich ist; die Feststellung über die Vereinbarkeit der zu absolvierenden Studieninhalte obliegt dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. Ersten Fachs.² [Satz 1](#) gilt für den Fall eines reinen Wechsels einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienfaches entsprechend.³ Der Wechsel nach [Satz 2](#) erfolgt abweichend von [Absatz 1 Satz 3](#) grundsätzlich mit Wirkung für dasjenige Semester, in dem der Wechsel erklärt wurde.⁴ Soweit nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Studium nur in einer neueren Fassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt werden kann, steht der Erklärung über den Wechsel einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung die Rückmeldung gleich; der Wechsel wird dabei grundsätzlich mit Wirkung zu demjenigen Semester vollzogen, ab dem eine Fortsetzung des Studiums nur noch in der neueren Fassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung möglich ist.⁵ Soweit ein Wechsel nach Maßgabe einer der beteiligten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ausgeschlossen ist oder auch der Wechsel nach [Satz 1](#) oder [2](#) zu einer Unvereinbarkeit der zu absolvierenden Studieninhalte führt, können in besonders begründeten Einzelfällen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines kompatiblen Studiums erforderlich ist.⁶ [Sätze 1 bis 5](#) gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

§ 48 Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester

(1) ¹ Wird der Antrag auf Immatrikulation mit dem Ziel der Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester gestellt, erfolgt die Immatrikulation bei Vorliegen der Voraussetzungen nach [§ 42](#) in das durch die Fachsemestereinstufung konkretisierte Fachsemester; im Rahmen von [§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2](#) ist die Immatrikulation für ein höheres Fachsemester ausgeschlossen.² Bei einem Antrag auf Immatrikulation für einen Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, liegt ein Antrag nach [Satz 1](#) bereits dann vor, wenn in mindestens einem dieser Studienfächer die Studienaufnahme in einem höheren Fachsemester begehrt wird.³ Die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle kann von Amts wegen im Rahmen der Immatrikulation eine Aktualisierung der Fachsemestereinstufung vornehmen lassen, soweit Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass, insbesondere wegen Zeitablaufs, die ursprüngliche Fachsemestereinstufung unzutreffend geworden ist.⁴ Die Studentin oder der Student wird im Einzelfall demjenigen

Fachsemester zugeordnet, das der aktualisierten Einstufungsentscheidung für dasselbe oder ein im Wesentlichen gleiches Studium entspricht.

(2) ¹ Mit dem Antrag auf Immatrikulation in ein höheres Fachsemester hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich die Anrechnung der Studienleistungen und Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen; es gilt [§ 110](#). ² Es dürfen nur Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen berücksichtigt werden, die im Rahmen einer Immatrikulation oder Registrierung oder im Rahmen eines durch Immatrikulation oder Registrierung begründeten Prüfungsanspruches erworben wurden; [§ 110 Absatz 3](#) bleibt unberührt.

§ 49 Studienkolleg

¹ Antragstellerinnen und Antragsteller mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium (Feststellungsprüfung) das Studienkolleg besuchen, können abweichend von einzelnen Voraussetzungen nach [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Regelungen und Vereinbarungen befristet immatrikuliert werden; eine Zuordnung zu einem Studiengang oder Studienfach erfolgt nicht. ² Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten und kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden. ³ Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. ⁴ Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studienangebot, insbesondere auch im Falle einer bestandenen Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs, wird durch die Immatrikulation nach [Satz 1](#) nicht erworben. ⁵ Die Teilnahme am Fachstudium ist ausgeschlossen. ⁶ Die Immatrikulation erfolgt zusätzlich unter der Bedingung des Bestehens der Aufnahme am Studienkolleg.

§ 50 Propädeutikum

¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einen Vorkurs oder ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Vorkenntnisse für das Fachstudium in einem Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden in dem gewählten Studienangebot nach Maßgabe von [§ 42](#) immatrikuliert. ² Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium erhöht sich um die für den Vorkurs bzw. das Propädeutikum festgelegte Dauer.

§ 51 Austauschstudium

(1) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die, soweit Gegenseitigkeit besteht, aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft oder im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Humboldt-Universität zu Berlin studieren wollen, können an dieser befristet immatrikuliert werden und Studienleistungen und Prüfungen erbringen; dabei kann von einzelnen Voraussetzungen nach [§ 42](#) abgewichen werden. ² Die Befristung soll zwei Semester

nicht überschreiten und kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden. ³ Es können Nachweise über den Besuch von Lehrveranstaltungen und über erbrachte Leistungen erlangt werden; ein Studienabschluss kann jedoch nicht erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) [Absatz 1](#) gilt für Studentinnen und Studenten im Auslandsstudium oder bei der Teilnahme an speziell hierfür ausgewiesenen Studienangeboten der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechend.

§ 52 Studienplatztausch

(1) Eine Studentin oder ein Student der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit einer Studentin oder einem Studenten einer anderen Hochschule auf Antrag und nach Zustimmung durch die zuständige Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin einen Studienplatztausch vornehmen lassen.

(2) ¹ Die Zustimmung zum Studienplatztausch setzt voraus, das

1. beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in einem zulassungsbeschränkten Studienangebot immatrikuliert sind,
2. beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind,
3. Studienangebot sowie Fachsemesterzahl der Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner sich entsprechen,
4. sich beide Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang unmittelbar oder mittelbar gewährte geldwerte Leistungen zu erstatten und auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten und
5. die andere Hochschule dem Studienplatztausch ebenfalls zustimmt.

² Nach der Zustimmung durch die Humboldt-Universität zu Berlin ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch die Studentin oder den Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin oder des Tauschpartners insoweit die Zulassungsentscheidung an der Humboldt-Universität zu Berlin; [§ 42](#) sowie die weiteren Bestimmungen für die Immatrikulation, insbesondere [§ 48](#), bleiben unberührt.

(3) ¹ Die Zustimmung kann auch für das 1. Fachsemester erteilt werden; sie wird unabhängig davon erteilt, in welcher Quote die Zulassung der Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner erfolgte. ² Ein Studienplatztausch außerhalb der Regelstudienzeit, mit Wirkung für das laufende Semester oder ohne bestehende Immatrikulation beider Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner ist ausgeschlossen.

(4) ¹ Die Immatrikulation der aufzunehmenden Tauschpartnerin oder des aufzunehmenden Tauschpartners erfolgt zunächst nur befristet für ein Semester unter Vorbehalt des Nachweises des vollzogenen Studienplatztausches. ² Wird der Nachweis insbesondere durch Vorlage einer von der anderen Hochschule auszustellenden Immatrikulationsbescheinigung der anderen Tauschpartnerin oder des anderen Tauschpartners erbracht, werden der Vorbehalt und die Befristung insoweit aufgehoben.

§ 53 Erreichung eines weiteren Studienziels

¹ Weist die Studentin oder der Student innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen eines Exmatrikulationsgrundes nach [§ 130 Absatz 2 Nummer 5](#) die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nach, wird die Exmatrikulation bis zum Ende des laufenden Semesters ausgesetzt. ² Der Antrag nach [§ 130 Absatz 3 Satz 2](#) ist der Antrag nach [§ 41 Absatz 1](#) für ein anderes Studienangebot.

Abschnitt 8 Registrierung

§ 54 Antragserfordernis, Antragsinhalt, Anzahl der Anträge, Rechte und Pflichten

(1) ¹ Die Aufnahme eines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin kann in gesondert bestimmten Fällen durch eine Registrierung ermöglicht werden. ² Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt die Registrierung eine entsprechende, vorherige Antragstellung voraus; [§ 8](#) findet keine Anwendung. ³ Gegenstand des Antrages ist grundsätzlich die Registrierung für einzelne Lehrveranstaltungen. ⁴ Der Antrag auf Registrierung ist an die für Immatrikulation und Registrierung zuständige Stelle zu richten. ⁵ [§ 41 Absatz 5 und 6](#) gelten entsprechend.

(2) ¹ Die Anzahl zulässiger Anträge auf Registrierung beträgt eins. ² Für eine mehrfache Registrierung gilt [§ 45](#) entsprechend.

(3) ¹ Die Registrierung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Veranstaltung der Humboldt-Universität zu Berlin erheblich oder wiederholt behindert oder beeinträchtigt,
2. ein Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht,
3. widerrechtlich in Räume der Humboldt-Universität zu Berlin eindringt oder sich auf Aufforderung der oder des Berechtigten nicht entfernt,

4. Gebäude oder Räume der Humboldt-Universität zu Berlin oder deren Zwecke dienende Gegenstände vorsätzlich beschädigt oder zerstört oder

5. an einer der in den [Nummern 1 bis 4](#) genannten Handlungen teilnimmt oder andere öffentlich dazu auffordert, eine dieser Handlungen zu begehen.

² Entgelte werden nicht erstattet, es sei denn, dass die jeweilige Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. ³ Die Registrierung endet, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr erfüllt sind.

(4) ¹ Die Registrierung begründet keine Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin. ² Sie verleiht vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Bestimmungen im Übrigen und soweit erforderlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Immatrikulation; [Teil 3](#) findet keine Anwendung.

§ 55 Nebenhörschaft

(1) ¹ Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert werden (Nebenhörschaft). ² Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll insgesamt 6 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. ³ Die Nebenhörschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer Immatrikulation als Studentin oder Student an der Humboldt-Universität zu Berlin ist ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Nebenhörschaft kann nur begründet werden, wenn

1. die Immatrikulation für das Semester, für das die Nebenhörschaft begründet werden soll, an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird,
2. die schriftliche Zustimmung der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung hauptverantwortlichen Lehrenden für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung nachgewiesen wird,
3. durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung das ordnungsgemäße Studium der immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin nicht beeinträchtigt wird und
4. die fälligen Entgelte auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind.

² Mit dem Nachweis nach [Satz 1 Nummer 1](#) gelten die Zugangsvoraussetzungen nach [Abschnitt 2](#) für die Aufnahme eines Studiums im Rahmen der Nebenhörschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin als erfüllt. ³ Die Nebenhörschaft setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach [§ 86](#) erfüllt; die Entscheidung über das Vorliegen der

Zugangsvoraussetzungen trifft die oder der Lehrende im Rahmen der Entscheidung nach [Satz 1 Nummer 2](#).⁴ Für die Höhe der Entgelte gilt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.⁵ [Satz 1 Nummer 4](#) gilt nicht für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Gebühren und Beiträge gemäß [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) für das entsprechende Semester nachweislich bereits an einer anderen Berliner oder nach [§ 45 Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz](#) an einer Brandenburger Hochschule entrichtet haben oder aufgrund anderer Bestimmungen von der Entrichtung von Gebühren und Beiträgen oder Entgelten befreit sind.

(3)¹ Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester; sie wird durch Aushändigung eines Nebenhörerausweises oder dessen Versand vollzogen.² Die Nebenhörerschaft berechtigt zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen nur in den in dem Nebenhörerausweis benannten Lehrveranstaltungen und Modulen; ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht.³ Die Nebenhörerin oder der Nebenhörer hat den Nebenhörerausweis ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4)¹ Im Rahmen der Nebenhörerschaft können Studienleistungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erbracht werden.² Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der Nebenhörerschaft setzt zusätzlich die vorherige schriftliche Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie die Zustimmung des Prüfungsausschusses derjenigen Hochschule voraus, an der die Nebenhörerin oder der Nebenhörer immatrikuliert ist; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.³ Für Studienleistungen und Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin.⁴ Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Nebenhörerschaft erbracht wurden.⁵ Erbrachte Leistungen im Rahmen der Nebenhörerschaft können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden; [§ 110](#) bleibt unberührt.⁶ [§ 48 Absatz 2 Satz 2](#) findet insoweit keine Anwendung.

(5)¹ Abweichend von [Absatz 1 bis 4](#) und [§ 54](#) gelten bei einer Registrierung nach [§ 45 Absatz 3](#) die Bestimmungen des [Abschnitts 7](#) mit Ausnahme von §§ [47](#), [49](#) entsprechend; [§ 54 Absatz 1 Satz 1](#), [Satz 2 1. Halbsatz](#) und [Satz 4](#), [Absatz 3](#), [Absatz 4 Satz 1](#) und [§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) finden Anwendung.² Für den ausschließlichen Wechsel eines der bisherigen Studienfächer in einem Studiengang, der aus einer Kombination von Studienfächern besteht, gilt [§ 47](#).³ Antragstellerinnen oder Antragsteller nach [Satz 1](#) sind Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studentinnen und Studenten im Übrigen gleichgestellt.

(6)¹ Für Studentinnen und Studenten, die als Mitglieder einer Partnerinstitution der Berlin University Alliance als Exzellenzverbund in einem grundständigen oder konsekutiv weiterführenden Studium immatrikuliert sind (Verbundstudierende), finden die Beschränkungen gemäß [Absatz 1 Satz 2](#) und

[Absatz 3 Satz 1](#) keine Anwendung.² Insbesondere für speziell im Rahmen des Exzellenzverbundes vorgehaltene Lehrangebote können nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Partnerinstitutionen weitere Vereinfachungen, dabei insbesondere die Einrichtung eines elektronischen Datenaustausches, der Zulassung zu Lehrveranstaltungen sowie der Zulassung zu und dem Ablegen von Prüfungen, bestimmt werden.

§ 56 Frühstudium

(1)¹ Schülerinnen und Schüler Berliner oder Brandenburger Schulen mit besonderer Begabung, die einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Frühstudierende registriert werden (Frühstudium).² Der Antrag zur Aufnahme eines Frühstudiums soll bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bei der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eingegangen sein.

(2)¹ Antragstellerinnen und Antragsteller für ein Frühstudium können nur registriert werden, wenn

1. die Befürwortung der Aufnahme des Frühstudiums durch die Schule durch ein vorheriges schriftliches Votum der Schule nachgewiesen wird und
2. die Befürwortung der Aufnahme des Frühstudiums durch die das Studienfach anbietende Fakultät durch ein vorheriges schriftliches Votum dieser oder einer von dieser hierfür beauftragten Person nachgewiesen wird.

² Die Registrierung setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach [§ 86](#) erfüllt.³ Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Rahmen der Entscheidung nach [Satz 1 Nummer 2](#) durch die dort Benannten zu treffen; [Abschnitt 2](#) findet keine Anwendung.⁴ Verwaltungsgebühren oder Entgelte werden nicht erhoben.

(3)¹ Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester.² Sie kann jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern die Fakultät, das Zentralinstitut oder sonstige zentrale Einrichtung die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist.³ Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende registriert sind; die Registrierung wird durch Aushändigung der Bescheinigung oder deren Versand vollzogen.⁴ Sie berechtigt entsprechend der Befürwortung der Fakultät zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen nur in dem benannten Studienfach; ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht nicht.

(4)¹ Im Rahmen des Frühstudiums können Studienleistungen und Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit erbracht werden.² Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen des Frühstudiums nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.³ Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen

des Frühstudiums erbracht wurden. ⁴ Erbrachte Leistungen im Rahmen des Frühstudiums können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden; [§ 110](#) bleibt unberührt. ⁵ [§ 48 Absatz 2 Satz 2](#) findet insoweit keine Anwendung.

§ 57 Gasthörerschaft

(1) ¹ Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind und die einzelne Lehrveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer registriert werden (Gasthörerschaft). ² Die Gasthörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin neben einer Immatrikulation als Studentin oder Student an der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Hochschule oder neben einer bestehenden Nebenhörerschaft oder einem Frühstudium ist ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Gasthörerschaft kann nur begründet werden, wenn

1. die schriftliche Zustimmung der oder des für die jeweilige Lehrveranstaltung hauptverantwortlichen Lehrenden für den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung nachgewiesen wird,
2. durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung das ordnungsgemäße Studium der immatrikulierten Studentinnen und Studenten nicht beeinträchtigt wird und
3. die fälligen Entgelte auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind.

² Die Gasthörerschaft setzt weiter voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nach [§ 86](#) erfüllt. ³ Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen trifft die oder der Lehrende im Rahmen der Entscheidung nach [Satz 1 Nummer 1](#); [Abschnitt 2](#) findet keine Anwendung. ⁴ Für die Höhe der Entgelte gilt die Gasthörerordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹ Die Registrierung erfolgt befristet für ein Semester und wird durch Aushändigung eines Gasthörerausweises oder dessen Versand vollzogen. ² Die Gasthörerschaft berechtigt zur Erbringung von Studienleistungen nur in den in dem Gasthörerausweis benannten Lehrveranstaltungen. ³ Die Gasthörerin oder der Gasthörer hat den Gasthörerausweis ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) ¹ Im Rahmen der Gasthörerschaft können Studienleistungen erbracht werden. ² Die Zulassung zu oder das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen der Gasthörerschaft nicht zulässig; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³ Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. ⁴ Der Besuch von Lehrveranstaltungen oder erbrachte Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin

nicht als Studienleistung oder Prüfung angerechnet werden.

Abschnitt 9 Besondere Studienformen

§ 58 Zertifikatsstudien, Sonstige Studienangebote

(1) ¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin kann im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote neben weiterbildenden Masterstudiengängen Studienangebote in Form von weiterbildenden bzw. weiterführenden Zertifikatsstudien anbieten. ² [§ 2 Absatz 2 Satz 4](#) gilt entsprechend; [§ 5](#) bleibt unberührt. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, soweit dies mit den Besonderheiten des Studienangebotes vereinbar ist. ⁴ Zertifikatsstudien werden von einer oder mehreren Fakultäten, Zentralinstituten oder sonstigen zentralen Einrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin inhaltlich entwickelt und verantwortet. ⁵ Die für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zentral zuständige Stelle soll beteiligt werden. ⁶ Die Einbindung externer Kooperationspartner ist zulässig.

(2) ¹ Zertifikatsstudien ermöglichen den Erwerb praxisrelevanter Handlungskompetenzen auf wissenschaftlichem Niveau. ² Die Studieninhalte berücksichtigen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrungen und knüpfen an diese an. ³ Zertifikatsstudien setzen einen kontinuierlichen akademischen Lernprozess voraus. ⁴ Zertifikatsstudien haben einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 60 Leistungspunkten, im Bereich der Weiterbildung nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht höchstens 90 Leistungspunkte. ⁵ Sie können neben Modulen auch ausschließlich einzelne Lehrveranstaltungen umfassen.

(3) ¹ Lehrveranstaltungen werden durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche oder nebenberufliche Personal der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt. ² Personen, die in geeigneten Praxisfeldern tätig sind oder waren, können zur Durchführung der Lehrveranstaltungen insbesondere nach Maßgabe von [§ 120 BerlHG](#) herangezogen werden. ³ Darüber hinaus können auch Dritte beauftragt werden. ⁴ Die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

(4) ¹ Die Teilnahme an Zertifikatsstudien setzt voraus, dass Antragstellerinnen oder Antragsteller die erforderliche Eignung nachweisen. ² Abweichend von [Abschnitt 2](#) kann der Zugang nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 9](#) auch allein aufgrund einer mindestens einjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ermöglicht werden; es können weitere Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen vorgesehen werden.

(5) Die Zulassung zum Zertifikatsstudium kann durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt werden.

(6) Für Zertifikatsstudien werden in der Regel Entgelte erhoben.

(7) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatsstudien werden in entsprechender Anwendung von [§ 55 Absatz 5 Satz 1](#) und [3](#) registriert; die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten bleibt in jedem Fall unberührt. ²[§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) findet keine Anwendung.

(8) ¹Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird ein Zertifikat nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 9](#) erteilt, in dem alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und Noten ausgewiesen werden sollen. ²Die Erteilung von Zertifikaten im Namen der Humboldt-Universität zu Berlin setzt die mindestens hälftige Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch die Humboldt-Universität zu Berlin selbst voraus.

(9) ¹Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. ²Dabei sind insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren, die Organisation des Studiums, die Studienziele, die Studienleistungen und Prüfungen, der Abschluss in Form eines bestimmten Ausbildungsziels sowie Entgelte zu regeln. ³Zuständig für den Erlass von Satzungen nach [Satz 1](#) ist der Fakultätsrat oder das vergleichbare Organ eines Zentralinstitutes oder einer sonstigen zentralen Einrichtung; abweichende Bestimmungen der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. ⁴[Satz 3](#) gilt für die Zuständigkeit für die Einrichtung und Aufhebung von Zertifikatsstudien entsprechend; die Einrichtung und Aufhebung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵In Bezug auf die Zuständigkeit des Akademischen Senats gelten Satzungen nach [Satz 1](#) nicht als Satzungen im Sinne von [§ 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 VerFHU](#); dies gilt entsprechend für die Entscheidung nach [Satz 4](#) in Bezug auf die Zuständigkeit nach [§ 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8](#), [§ 3 Absatz 1 Nummer 13² VerFHU](#) und [§ 22 Absatz 3 Satz 1 BerlHG³](#).

(10) [Absätze 1 bis 9](#) gelten für sonstige, auf ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtete Studienangebote mit Ausnahme eines grundständigen oder weiterführenden Studiums oder Promotionsstudiums oder der Angebote im Rahmen des Humboldt International Campus (HIC) entsprechend.

§ 59 Promotionsstudium

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet die Möglichkeit zur Promotion. ²Die Promotion kann insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Humboldt-Universität zu Berlin, im Rahmen strukturierter Promotionsstudien, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder im Rahmen des freien Promotionsstudiums erfolgen. ³Die Promotion setzt insbesondere zwingend die Zulassung zur Promotion oder eine dieser entsprechenden Entscheidung durch die hierfür zuständige Stelle voraus. ⁴Das Nähere ist in Promotionsordnungen bestimmt.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind und die Promotion anstreben, werden als Studentin oder Student zur Promotion in entsprechender Anwendung von [Abschnitt 7](#) mit der Maßgabe, dass an die Stelle von [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [Nummer 2](#) die nachweisliche Zulassung nach [Absatz 1 Satz 3](#) tritt, immatrikuliert; §§ [47](#), [48](#) und [52](#) finden keine Anwendung. ²§§ [1](#), [3](#), [Abschnitt 1](#) und [2](#), [Teil 3](#) und [Teil 8](#) gelten entsprechend; [§ 35 Absätze 2 und 3 BerlHG](#) bleibt unberührt. ³Ein Teilzeitstudium ist vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen Promotionsordnung ausgeschlossen. ⁴Antragstellerinnen oder Antragsteller, die bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind und die Promotion anstreben, können in entsprechender Anwendung der [Sätze 1 bis 3](#) immatrikuliert werden; wird die Immatrikulation nicht beantragt, erfolgt eine Registrierung nach [§ 54 Absatz 1 Satz 1](#). ⁵Für die Registrierung nach [Satz 4 2. Halbsatz](#) gelten abweichend von [§ 54](#) die Bestimmungen des [Abschnitt 7](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle von [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [Nummer 2](#) die nachweisliche Zulassung nach [Absatz 1 Satz 3](#) tritt; §§ [47](#), [48](#) und [52](#) finden keine Anwendung. ⁶In Fällen des [Satz 5](#) gilt [§ 54 Absatz 4 Satz 1](#); [§ 54 Absatz 3](#), [§ 56 Absatz 2 Satz 4](#) und [§ 59 Absatz 2 Satz 2](#) und [3](#) gelten entsprechend. ⁷Antragstellerinnen oder Antragsteller nach [Satz 5](#) sind Studentinnen und Studenten im Übrigen gleichgestellt. ⁸Endet die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses bestehende Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin, gelten die [Sätze 1 bis 3](#). ⁹[Satz 1](#) bleibt unberührt, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereits in einem anderen Studienangebot immatrikuliert sind oder eine entsprechende Immatrikulation beantragt haben.

(3) ¹Die Frist für die Antragstellung nach [Absatz 2](#) beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Zulassung zur Promotion oder der dieser entsprechenden Entscheidung bzw., im Fall von [Absatz 2 Satz 8](#), einen Monat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ²Im Falle der Fristversäumung erlischt die Zulassung zur Promotion. ³Antragstellerinnen oder Antragsteller werden mit dem Datum der Zulassung zur Promotion immatrikuliert bzw. registriert; abweichend von [§ 43 Absatz 4 Satz 2](#) wird die Immatrikulation bzw. Registrierung zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. ⁴Ist im Ausnahmefall die vorherige gesonderte Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung nicht näher ausgestaltet und wird diese nicht vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erteilt, tritt an die Stelle der Zulassung zur Promotion die Eröffnung des Promotionsverfahrens; [§ 60](#) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Immatrikulation bzw. Registrierung erfolgt befristet für die Dauer der Regelbearbeitungszeit und unter dem Vorbehalt der bestehenden Zulassung zur Promotion; sie wird nach Maßgabe der

² Anmerkung: nunmehr § 3 Absatz 1 Nummer 11 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013)

³ Anmerkung: nunmehr in [§ 22 Absatz 5 BerlHG](#)

Bescheinigung nach [Satz 3](#) entsprechend verlängert. ² Erfolgt die Zulassung zur Promotion unter der Auflage, weitere Studienleistungen oder Prüfungen zu erbringen, berechtigt die Immatrikulation bzw. Registrierung zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen zusätzlich zum Promotionsstudienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin in den in der Zulassung zur Promotion oder in der dieser zu Grunde liegenden Betreuungsvereinbarung benannten Lehrveranstaltungen und Modulen; für diese Studienleistungen und Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin. ³ Wer die Regelbearbeitungszeit von drei Jahren für die Dissertation überschreitet, muss der für Immatrikulation und Registrierung zuständigen Stelle eine Bescheinigung der gemäß der Promotionsordnung zuständigen Stelle über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vorlegen; in der Bescheinigung ist auch der Umfang der Verlängerung anzugeben. ⁴ Soweit in der entsprechenden Promotionsordnung eine von [Satz 3](#) abweichende Regelbearbeitungszeit bestimmt ist, tritt diese an die Stelle der in [Satz 3](#) festgelegten Regelbearbeitungszeit. ⁵ Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der maßgeblichen Rückmeldefrist vorgelegt und hat die Studentin oder der Student die Fristversäumung zu vertreten, erlischt die Zulassung zur Promotion und die Immatrikulation bzw. Registrierung. ⁶ Maßgeblich ist die Rückmeldefrist für das Semester, das auf das Semester folgt, in welchem die Regelbearbeitungszeit endet.

(5) ¹ Die Immatrikulation oder Registrierung endet mit dem Abschluss oder der Einstellung des Promotionsverfahrens, der Aufgabe des Promotionsvorhabens oder dem Erlöschen der Zulassung zur Promotion; sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt. ² Die Beendigung wird grundsätzlich zum Ablauf des Monats wirksam, in den der Eintritt des Ereignisses nach [Satz 1](#) fällt. ³ Für den Abschluss des Promotionsverfahrens nach [Satz 1](#) ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung der Promotion maßgeblich. ⁴ Abweichend von [Satz 1](#) bleibt die Immatrikulation oder Registrierung im Falle der Ermöglichung einer Wiederholung unter derselben Zulassung zur Promotion bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵ Endet die Immatrikulation oder Registrierung, erlischt auch die Zulassung zur Promotion; entsprechendes gilt, wenn die Immatrikulation oder Registrierung aus anderen Gründen versagt wird.

(6) Die hierfür jeweils zuständigen Stellen unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Entscheidungen, die die Eigenschaft als Doktorandin oder Doktorand berühren.

§ 60 Strukturierte Promotionsstudien, Vorläufige Zulassung

(1) ¹ Zur Förderung von Promotionsvorhaben und zur besonderen Gewährleistung der fachlichen Betreuung kann die Humboldt-Universität zu Berlin strukturierte Promotionsstudien selbst oder in Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten. ² Strukturierte Promotionsstudien werden in der Regel von Graduiertenschulen inhaltlich entwickelt und

verantwortet; die Zuständigkeit einer oder mehrerer Fakultäten bleibt unberührt. ³ Strukturierte Promotionsstudien beinhalten ein verbindliches Ausbildungsprogramm, das dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen dient und das Promotionsvorhaben begleitet. ⁴ Die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien setzt insbesondere zwingend die vorherige schriftliche Feststellung der hierfür zuständigen Stelle voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der entsprechenden Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden kann. ⁵ Ein Anspruch auf Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien besteht nicht. ⁶ [§ 2 Absatz 2 Satz 4](#) und [§ 5](#) gelten auch für den Fall allein durch die Humboldt-Universität zu Berlin angebotener strukturierter Promotionsstudien entsprechend; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, soweit dies mit den Besonderheiten des Studienangebotes nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 8](#) vereinbar ist.

(2) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller werden bei Vorliegen der Voraussetzungen als Studentin oder Student zur Promotion in entsprechender Anwendung von [Abschnitt 7](#) mit der Maßgabe, dass an die Stelle von [§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [Nummer 2](#) die nachweisliche Zulassung zur Aufnahme in das begehrte strukturierte Promotionsstudienprogramm tritt, immatrikuliert. ² [Satz 1](#) bleibt unberührt, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereits in einem anderen Studienangebot mit Ausnahme einer Immatrikulation nach [§ 59 Absatz 2](#) für das gleiche Fach immatrikuliert sind oder eine entsprechende Immatrikulation beantragt haben.

(3) ¹ Die Immatrikulation erfolgt unter dem Vorbehalt der bestehenden Zulassung zur Aufnahme in das begehrte strukturierte Promotionsstudienprogramm. ² [§ 59 Absatz 4 Satz 2](#) findet ergänzende Anwendung.

(4) ¹ Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach Maßgabe der Satzung gemäß [Absatz 8](#) ein Vorprogramm oder ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Vorkenntnisse oder sonstige Voraussetzungen für die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden in dem gewählten Studienangebot nach Maßgabe von [Absatz 2](#) aufgrund einer vorläufigen Zulassung zur Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien oder einer Zulassung zum Propädeutikum zunächst nur befristet immatrikuliert; die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ² [Absatz 3](#) gilt entsprechend. ³ Die Befristung nach [Satz 1](#) wird aufgehoben, wenn die Vorläufigkeit der Zulassung aufgehoben oder die Zulassung zur Aufnahme in das entsprechende strukturierte Promotionsstudienprogramm erteilt wird. ⁴ Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium erhöht sich um die für das Vorprogramm bzw. das Propädeutikum festgelegte Dauer. ⁵ [Sätze 1 bis 3](#) und im Übrigen [§ 59](#) gelten entsprechend für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nachweislich ein Research-Track-Stipendium oder ein vergleichbares Stipendium erhalten haben und eine vorläufige Zulassung zur Promotion nachweisen; die Immatrikulation erfolgt dabei

insbesondere nur befristet für die Zeitdauer der Bewilligung des Stipendiums.

(5) ¹ Die Immatrikulation endet mit dem Abschluss oder der Einstellung des Promotionsverfahrens, der Aufgabe des Promotionsvorhabens, dem Ausschluss aus dem strukturierten Promotionsstudienprogramm oder dem Erlöschen der Zulassung zur Promotion; sonstige Beendigungsgründe bleiben unberührt. ² Die Beendigung wird grundsätzlich zum Ablauf des Monats wirksam, in welchen der Eintritt des Ereignisses nach [Satz 1](#) fällt. ³ Für den Abschluss des Promotionsverfahrens nach [Satz 1](#) ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung der Promotion maßgeblich. ⁴ Abweichend von [Satz 1](#) bleibt die Immatrikulation im Falle der Ermöglichung einer Wiederholung unter derselben Zulassung zur Promotion im Rahmen des strukturierten Promotionsstudienprogrammes bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. ⁵ Endet die Immatrikulation, erlischt auch die Zulassung zur Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudienprogramm; entsprechendes gilt, wenn die Immatrikulation aus anderen Gründen versagt wird. ⁶ Ist das strukturierte Promotionsstudienprogramm abgeschlossen und wird das Promotionsverfahren außerhalb des Programmes fortgeführt, gilt [§ 59](#).

(6) Die Zulassung zu strukturierten Promotionsstudien kann durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Antragstellerinnen und Antragsteller beschränkt werden.

(7) [§ 59 Absatz 6](#) gilt entsprechend.

(8) ¹ Das Nähere ist durch Satzung bestimmt. ² Dabei sind insbesondere die Voraussetzungen für die Aufnahme in strukturierte Promotionsstudien, das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, die Organisation des Studiums, die Inhalte, der Aufbau und die Ziele des Studiums, insbesondere die Studienleistungen und Prüfungen, zu regeln.

Teil 3 Rückmeldung, Beurlaubung, Teilzeitstudium

§ 61 Rückmeldung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich bei der für die Rückmeldungen zuständigen Stelle fristgemäß rückmelden. ² Die Fristen für die Rückmeldung werden vom Präsidium festgesetzt; Nachfristen, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann, werden von der für die Rückmeldung zuständigen Stelle als Ausschlussfrist festgesetzt.

(2) ¹ Die Rückmeldung setzt voraus, dass

1. der Nachweis über den Versicherungsstatus der Studentin oder des Studenten, insbesondere unter Einhaltung des maßgeblichen Meldeverfahrens gemäß [§ 199a SGB V](#) in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt,

2. die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind oder die Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule nachgewiesen wird,
3. bei Studentinnen und Studenten, die einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer obligatorischen Studienfachberatung gemäß [§ 121](#) unterlagen, der Nachweis vorliegt, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind,
4. bei Studentinnen und Studenten, die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß [§ 122](#) oder in Auflagen gemäß [§ 123](#) festgelegte Anforderungen zu erfüllen hatten, der Nachweis vorliegt, dass diese Anforderungen wenigstens zu einem Drittel erfüllt wurden oder eine geringere Erfüllung nicht zu vertreten war,
5. bei Studentinnen und Studenten, die aufgrund eines für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten noch ausstehenden Abschlusses nur vorläufig immatrikuliert wurden, unbeachtlich der Fristen nach [Absatz 1 Satz 2](#) spätestens bis zum Ende des Bewerbungssemesters der Nachweis vorliegt, dass der für die Fortsetzung des Studiums nach den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie nach der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung notwendige berufsqualifizierende Abschluss nach [§ 16 Absatz 1](#) sowie die damit gegebenenfalls zusammenhängenden nach diesen Anlagen notwendigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen fristgemäß erbracht wurden.

² Ergänzende Bestimmungen für die Rückmeldung von ausländischen und staatenlosen Studentinnen oder Studenten werden durch die hierfür zuständige Stelle rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Im Teilzeitstudium befindliche Studentinnen und Studenten haben gemäß [§ 63 Absatz 4](#) mit der Rückmeldung zu erklären, ob die Gründe für das Teilzeitstudium fortauern.

(4) ¹ Für einen Studiengang oder Teilstudiengang, der aufgehoben wurde und in dem der Vertrauensschutz ausgelaufen ist, ist keine Rückmeldung möglich. ² In diesem Fall hat die Studentin oder der Student einmal die Gelegenheit zu einem Wechsel des Studiengangs.

(5) Liegen alle Voraussetzungen gemäß Absatz [2](#) und [3](#) vor, wird die Studentin oder der Student rückgemeldet.

§ 62 Beurlaubung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten werden bei Vorliegen der in [Absatz 2](#) genannten Gründe auf Antrag vom Studium beurlaubt. ² Der an die für Beurlaubungen zuständige Stelle zu richtende Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter

Angabe der Gründe gestellt werden; er kann ausnahmsweise für das laufende Semester auch später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. ³Die Gründe für die Beurlaubung sind in geeigneter Weise zu belegen.

(2) Gründe für eine Beurlaubung sind

1. ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland,
2. Praktika, welche nicht nach den fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen Bestandteil des Studiums sind,
3. Behinderung und chronische Krankheit,
4. die in [§§ 3ff. Mutterschutzgesetz](#) geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
6. eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit,
7. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
8. sonstige gleichwertige Gründe.

(3) ¹Eine Beurlaubung wird bei Vorliegen entsprechender Gründe in der Regel für bis zu zwei Semester, in Ausnahmefällen bis zu drei Semester in Folge gewährt. ²In den Fällen von [Absatz 2 Nummer 4](#) erfolgt eine Beurlaubung für diejenigen Semester, die sich ganz oder teilweise mit den in [Absatz 2 Nummer 4](#) genannten Gründen decken. ³Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel für volle Semester.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt außer in den Fällen des Absatz 2 Nummer [3](#), [4](#) und [5](#) in der Regel nicht im ersten und bei zulassungsbeschränktem Studienangebot mit jährlicher Immatrikulation in der Regel weder im ersten noch im zweiten Fachsemester.

(5) ¹Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Absolvierung von Praktika, welche nach der fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnung Bestandteil des Studiums sind. ²Soweit ein Beurlaubungsgrund gemäß [Absatz 2 Nummer 4](#) vorliegt, können davon abweichend Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 6 Semesterwochenstunden besucht werden. ³Das Recht zur Anmeldung und zum Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe des [§ 100](#) besteht fort, soweit die Studienleistungen und Prüfungen, die nach [§ 100 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3](#) in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung sind, vor Beginn der Beurlaubung absolviert wurden. ⁴Alle anderen Rechte bestehen ohne Einschränkung fort.

(6) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 63 Teilzeitstudium

(1) ¹Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. ²Studentinnen und Studenten wird bei Vorliegen eines der in [Absatz 3](#) genannten Gründe auf Antrag ein Teilzeitstudium für den jeweiligen Studiengang bewilligt. ³Ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der an die für Teilzeitstudien zuständige Stelle zu richtende Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gestellt werden; er kann ausnahmsweise für das laufende Semester auch später gestellt werden, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium erst nach Ablauf der Frist eintreten. ²Die Gründe für das Teilzeitstudium sind in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Gründe für ein Teilzeitstudium sind

1. eine Erwerbstätigkeit,
2. die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung oder eine chronische Krankheit, die nur ein Teilzeitstudium zulassen,
5. Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

(4) ¹Soweit die Studentin oder der Student in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach [Absatz 1 Satz 2](#) vorliegen. ²Die Studentin oder der Student hat die für die Gewährung von Teilzeitstudien zuständige Stelle unverzüglich zu informieren, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. ³Unabhängig davon ist durch die Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium gemäß [§ 61 Absatz 3](#) mit der Rückmeldung die Fortdauer der Gründe für das Teilzeitstudium zu erklären. ⁴Erfolgt dies nicht, wird das Studium als Vollzeitstudium weitergeführt.

(5) ¹Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium haben in der Universität denselben Status wie Studentinnen und Studenten im Vollzeitstudium. ²Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

(6) Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem antragsgemäßen Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin bemüht sich, in ihrer Studienorganisation und in Beratungen auf die Bedürfnisse der Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium einzugehen. ²Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb des Studiums liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Humboldt-Universität zu Berlin keine Verantwortung und keine Haftung.

Teil 4 Studiengänge

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 64 Regelstudienzeit

¹Studiengänge haben eine Regelstudienzeit. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) zu Grunde zu legen. ³Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet, dass alle Studienleistungen und Prüfungen, die für den Studienabschluss erforderlich sind, innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können. ⁴Die Regelstudienzeit ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt.

§ 65 Modularisierung

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, die die Studieninhalte thematisch und zeitlich gliedern und nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen werden. ²Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³Die Leistungspunkte können auf die Studienleistungen und die Prüfung des Moduls verteilt werden. ⁴Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Gesamtarbeitsleistung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden angenommen; in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann ein darunter liegender Stundenwert bestimmt werden, wobei ein Wert von 25 Zeitstunden nicht unterschritten werden darf.

§ 66 Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Viertel, mindestens aber ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.

§ 67 Überfachlicher Kompetenzerwerb

¹Studiengänge enthalten Anteile zum überfachlichen Kompetenzerwerb. ²Der überfachliche Kompetenzerwerb dient der Herstellung disziplinenübergreifender Bezüge, wie z.B. Genderkompetenzen und interkulturelle Kompetenzen, und der Aneignung von Schlüsselqualifikationen. ³Der überfachliche Kompetenzerwerb erfolgt in der Regel im Rahmen eines überfachlichen Wahlpflichtbereichs, innerhalb dessen Module oder zusammenhängende Gruppen von Modulen (Modulpakete) aus den dafür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer und zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu belegen sind.

§ 68 Internationalität

¹Studiengänge bieten in der Regel die Möglichkeit, Studieninhalte im Ausland zu absolvieren. ²Die internationale Mobilität der Studentinnen und Studenten wird durch Austauschprogramme, internationale Studienprogramme, Learning Agreements und Angebote zum Erwerb von Sprachkompetenzen gefördert.

§ 69 Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Studiengänge bieten in der Regel die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

Abschnitt 2 Bachelorstudiengänge

§ 70 Akademische Grade

¹Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad, Bachelor of Science, abgekürzt „B.Sc.“, oder Bachelor of Arts, abgekürzt „B.A.“). ²Der Bachelorgrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ³In Kombinationsbachelorstudiengängen nach § 72 wird der Bachelorgrad vergeben, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung des Kernfachs bestimmt ist. ⁴Nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL.B.“, möglich.

§ 71 Monobachelorstudiengänge

¹Monobachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180, 210 oder 240 LP. ²Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ³Haben sie einen Umfang von 180 LP, sind dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich zusammen mindestens 45 LP vorbehalten. ⁴Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben. ⁵Sind mehr als 180 LP zu erwerben, erhöhen sich die genannten Anteile entsprechend. ⁶Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

§ 72 Kombinationsbachelorstudiengänge

(1) ¹Kombinationsbachelorstudiengänge haben einen Umfang von 180 LP und beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem Kernfach und dem Zweitfach. ²Die Studienfächer können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine Einschränkungen bestimmt sind. ³Die Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen gilt als Studienfach im Sinne dieser Ordnung; sonderpädagogische Fachrichtungen können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen und in den Fällen des Absatz 4 nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung

keine Einschränkungen bestimmt sind. ⁴ Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gemäß [§ 66](#) können im Fall von [Satz 3](#) auch durch die Fachrichtungswahl, auch unter Einschluss der Bachelorarbeit, gewährleistet werden.

(2) ¹ Das Kernfach hat einen Umfang von 120 LP und gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ² Dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich sind zusammen mindestens 45 LP vorbehalten. ³ Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 20 LP; er kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 10 LP erhalten bleiben. ⁴ Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

(3) ¹ Das Zweitfach hat einen Umfang von 60 LP. ² Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ [Absatz 2 Satz 4](#) gilt entsprechend.

(4) ¹ Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach [§ 76](#) zu erwerben. ² In Studienfächern, die mit Lehramtsoption angeboten werden, ist dazu die Lehramtsoption auszuüben. ³ Die Studienfächer können in diesem Fall nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind und nach Maßgabe der Satzung ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ⁴ Im Anwendungsbereich von [§ 20](#) können im Einzelfall durch den zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zum Erreichen der Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach [Absatz 1 Satz 1](#) erforderlich ist. ⁵ Studiengänge nach [Satz 1](#) und [2](#) zählen ebenfalls zum grundständigen Studium im Sinne dieser Ordnung. ⁶ Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen im Rahmen von Modellversuchen gemäß [§ 9 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin \(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG\)](#) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist und durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wird.

(5) ¹ In den Fällen des [Absatz 4](#) hat das Kernfach einen Umfang von 113 LP und gliedert sich in einen

fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil sowie die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung. ² Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil umfasst 97 LP, von denen 10 LP auf die Bachelorarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung, sowie 7 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. ³ Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil hat einen fachlichen und kann einen überfachlichen Wahlpflichtbereich haben, denen zusammen mindestens 10 LP vorbehalten sind; der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst dabei höchstens 10 LP. ⁴ Der Studienanteil Bildungswissenschaften, in den die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen im Umfang von 2 LP integriert ist, umfasst 11 LP inklusive des berufsfelderschließenden Praktikums, der Studienanteil Sprachbildung 5 LP; die Studienanteile beinhalten jeweils ausschließlich einen fachlichen Wahlpflichtbereich.

(6) ¹ Das Zweitfach hat in den Fällen des [Absatz 4](#) einen Umfang von 67 LP, von denen 60 LP auf die Fachwissenschaft und 7 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. ² Es hat einen fachlichen Wahlpflichtbereich, dem mindestens 10 LP vorbehalten sind. ³ Als Zweitfach sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen nach [Absatz 1 Satz 3](#) nur dann zulässig, wenn das Kernfach eine nach [Absatz 4 Satz 3](#) angebotene berufliche Fachrichtung umfasst.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Kernfach, in den Fällen des [Absatz 4](#) dem fachwissenschaftlichen Anteil des Kernfachs zu entnehmen.

§ 72a Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen

(1) ¹ Kombinationsbachelorstudiengänge können auch mit dem Ziel studiert werden, die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach [§ 76a](#) zu erwerben. ² Kombinationsbachelorstudiengänge haben in diesem Fall ebenfalls einen Umfang von 180 LP. ³ Sie beinhalten das Studium in drei Studienfächern, in der Vertiefung eines dieser Studienfächer, in Allgemeiner Grundschulpädagogik, in einer fach- oder professionsbezogenen Ergänzung, in den Bildungswissenschaften und in der Sprachbildung. ⁴ [§ 72 Absatz 1 Satz 3](#), [Absatz 4 Satz 2 bis 6](#) gilt entsprechend.

(2) ¹ Jedes Studienfach hat einen Umfang von 42 LP und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. ² Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben; die weiteren wählbaren Studienfächer gemäß [§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin \(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG\)](#) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben einen fachlichen Wahlpflichtbereich, dem jeweils mindestens 6 LP vorbehalten sind. ³ Die Vertiefung

eines Studienfaches umfasst 10 LP, die zum Studienumfang nach [Satz 1](#) hinzutreten. ⁴ Der Studienanteil Allgemeine Grundschulpädagogik umfasst 8 LP. ⁵ Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 10 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. ⁶ [§ 72 Absatz 5 Satz 4](#) gilt entsprechend. ⁷ Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach [Satz 3](#) und die Ergänzung nach [Satz 5](#) in diesen Fachrichtungen; in diesem Fall werden individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gemäß [§ 66](#) überwiegend durch die Fachrichtungswahl gewährleistet.

(3) ¹ Von den 180 LP nach [Absatz 1](#) entfallen 10 LP auf die Bachelorarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung. ² In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Bachelorarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen.

(4) Die Gewährleistung der Mindestvorgabe individueller Gestaltungsmöglichkeiten gemäß [§ 66](#) vollzieht sich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung des fachlichen Wahlpflichtbereiches nach [Absatz 2 Satz 2. Halbsatz](#), der Vertiefung nach [Absatz 2 Satz 3](#), der Ergänzung nach [Absatz 2 Satz 5](#) sowie der Bachelorarbeit nach [Absatz 3](#); [Absatz 2 Satz 7](#) bleibt unberührt und gilt entsprechend auch in Bezug auf [Absatz 3 Satz 2. Halbsatz](#).

§ 73 Propädeutika

(1) Propädeutika vermitteln Sprachkenntnisse, die als Vorkenntnisse für das Fachstudium benötigt werden.

(2) ¹ Die Dauer eines Propädeutikums und die zu erwerbenden Leistungspunkte werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Die Dauer wird nicht auf die Regelstudienzeit des Fachstudiums angerechnet. ³ Die Leistungspunkte sind zusätzlich zu den Leistungspunkten des Fachstudiums zu erwerben.

(3) ¹ Propädeutika entfallen, soweit die Studentin oder der Student nachweist, dass sie oder er die Vorkenntnisse bereits anderweitig erworben hat. ² Die Anrechnung richtet sich nach [§ 110](#).

Abschnitt 3 Konsekutive Masterstudiengänge

§ 74 Akademische Grade

(1) Konsekutive Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Mastergrad).

(2) ¹ Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge führen zum Master of Science (abgekürzt „M.Sc.“), Master of Arts (abgekürzt „M.A.“) oder Master of Laws (abgekürzt „LL.M.“). ² Der Mastergrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

(3) ¹ Lehramtsbezogene Masterstudiengänge führen zum Master of Education. ² Wer den Masterstudiengang gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 75 Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge

¹ Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. ² Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 LP erforderlich. ³ Fachwissenschaftliche Masterstudiengänge gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. ⁴ Haben sie einen Umfang von 120 LP, sind dem fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich zusammen mindestens 30 LP vorbehalten. ⁵ Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 10 LP. ⁶ Sind weniger als 120 LP zu erwerben, verringern sich die genannten Anteile entsprechend. ⁷ Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

§ 76 Lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG und BS

(1) ¹ Lehramtsbezogene Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) haben einen Umfang von jeweils 120 LP und beinhalten das Studium in zwei Studienfächern; dem Ersten und dem Zweiten Fach. ² Die Studienfächer können nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen oder in der diesen insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung keine weitergehenden Einschränkungen bestimmt sind und nach Maßgabe der Satzung ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ³ Die Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen gilt als Studienfach im Sinne dieser Ordnung; sonderpädagogische Fachrichtungen können frei kombiniert werden, soweit in den fachspezifischen Studienordnungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen zur Lehrkräftebildung keine Einschränkungen bestimmt sind. ⁴ Im Anwendungsbereich von [§ 20](#) können im Einzelfall durch den zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den zu erbringenden Studienleistungen bzw. zu absolvierenden Prüfungen und den diesen jeweils zugeordneten Leistungspunkten festgesetzt werden, soweit dies zum Erreichen der Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach [Satz 1](#) erforderlich ist. ⁵ Studiengänge nach [Satz 1](#) zählen zum weiterführenden Studium im Sinne dieser Ordnung.

(2) ¹ Das Erste Fach ohne Abschlussarbeit nach [Absatz 5](#) hat einen Umfang von 63 LP und gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil, eine fach- oder professionsbezogene

Ergänzung, den Studienanteil Bildungswissenschaften sowie den integrierten Studienanteil Sprachbildung. ² Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil umfasst 37 LP, von denen 15 LP auf die Fachwissenschaft und 22 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich; der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 5 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. ⁴ Der Studienanteil Bildungswissenschaften ohne Abschlussarbeit nach [Absatz 5](#) umfasst 21 LP und beinhaltet einen Pflichtbereich sowie einen mindestens 5 LP umfassenden fachlichen Wahlpflichtbereich. ⁵ Der Studienanteil Sprachbildung umfasst 5 LP; er ist im Umfang von jeweils 1 LP in der Fachdidaktik des Ersten bzw. Zweiten Faches und im Übrigen in den Bildungswissenschaften integriert. ⁶ Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen ist im Umfang von jeweils 3 LP in der Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Faches sowie im Umfang von 4 LP in den Bildungswissenschaften integriert.

(3) ¹ Das Zweite Fach ohne Abschlussarbeit nach [Absatz 5](#) hat einen Umfang von 42 LP, von denen 20 LP auf die Fachwissenschaft und 22 LP auf die Fachdidaktik entfallen, und beinhaltet einen Pflichtbereich. ² Es kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben. ³ Als Zweites Fach sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen nach [Absatz 1 Satz 3](#) nur dann zulässig, wenn das Erste Fach eine nach [Absatz 1 Satz 2](#) angebotene berufliche Fachrichtung umfasst.

(4) Studiengänge nach [Absatz 1](#) beinhalten ein Praxissemester, das sich in Unterrichtspraktika als Bestandteil jeweils der Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Faches sowie einem Lehr- und Lernforschungsprojekt als Bestandteil der Bildungswissenschaften gliedert.

(5) ¹ Von den 120 LP nach [Absatz 1](#) entfallen 15 LP auf die Masterarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung und/oder eines Colloquiums. ² Das Thema ist der Fachwissenschaft des Ersten oder Zweiten Faches, der Fachdidaktik des Ersten oder Zweiten Faches oder dem Studienanteil Bildungswissenschaften zu entnehmen.

(5a) Die Gewährleistung der Mindestvorgabe individueller Gestaltungsmöglichkeiten gemäß [§ 66](#) vollzieht sich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung der Ergänzung nach [Absatz 2 Satz 3](#), des fachlichen Wahlpflichtbereiches nach [Absatz 2 Satz 4](#) sowie der Masterarbeit nach [Absatz 5](#).

(6) Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen im Rahmen von Modellversuchen gemäß [§ 9 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin \(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG\)](#) vom

7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist und durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wird.

§ 76a Lehramtsbezogener Masterstudiengang GS

(1) ¹ Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen (GS) hat ebenfalls einen Umfang von 120 LP. ² Er beinhaltet das Studium in drei Studienfächern, in der Vertiefung eines dieser Studienfächer, in Allgemeiner Grundschulpädagogik, in einer fach- oder professionsbezogenen Ergänzung, in den Bildungswissenschaften und in der Sprachbildung. ³ [§ 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5](#) gilt entsprechend.

(2) ¹ Jedes Studienfach hat einen Umfang von 18 LP und umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. ² Es beinhaltet einen Pflichtbereich und kann einen fachlichen Wahlpflichtbereich haben; eines der beiden verpflichtenden Studienfächer gemäß [§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin \(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG\)](#) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Studienfächer der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen haben einen fachlichen Wahlpflichtbereich, dem jeweils mindestens 5 LP vorbehalten sind. ³ Die Vertiefung eines Studienfaches umfasst 5 LP, die zum Studienumfang nach [Satz 1](#) hinzutreten. ⁴ Der Studienanteil Allgemeine Grundschulpädagogik umfasst 14 LP und beinhaltet einen Pflichtbereich sowie einen mindestens 5 LP umfassenden fachlichen Wahlpflichtbereich. ⁵ Die fach- oder professionsbezogene Ergänzung umfasst 10 LP und kann neben oder an Stelle der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb auch die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten beinhalten. ⁶ Der Studienanteil Bildungswissenschaften umfasst 17 LP. ⁷ Der Studienanteil Sprachbildung umfasst 5 LP. ⁸ Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen ist im Umfang von jeweils 3 LP in jedem Studienfach nach [Satz 1](#) sowie im Umfang von 4 LP in den Bildungswissenschaften integriert. ⁹ Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die Vertiefung nach [Satz 3](#) und die Ergänzung nach [Satz 5](#) in diesen Fachrichtungen.

(3) Der Studiengang beinhaltet ein Praxissemester, das sich in Unterrichtspraktika in jedem der drei Studienfächer sowie einem Lehr- und Lernforschungsprojekt als Bestandteil der Bildungswissenschaften und der Allgemeinen Grundschulpädagogik gliedert.

(4) ¹ Von den 120 LP nach [Absatz 1](#) entfallen 15 LP auf die Masterarbeit, ggf. inklusive einer Verteidigung und/oder eines Colloquiums. ² In der fachspezifischen Prüfungsordnung ist bestimmt, welchem Studienfach bzw. welchem Anteil davon das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist; werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, ist das Thema einer dieser beiden Fachrichtungen zu entnehmen und werden individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gemäß [§ 66](#) insoweit durch die Fachrichtungswahl gewährleistet.

(4a) Die Gewährleistung der Mindestvorgabe individueller Gestaltungsmöglichkeiten gemäß [§ 66](#) vollzieht sich unter jeweils vollständiger Berücksichtigung des fachlichen Wahlpflichtbereiches nach [Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz](#) und [Satz 4](#) sowie der Masterarbeit nach [Absatz 4](#).

(5) Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann für das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen von Modellversuchen gemäß [§ 9 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin \(Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG\)](#) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden, soweit dies erforderlich ist und durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wird.

§§ 77, 78 (aufgehoben)

Abschnitt 4 Weitere Studiengänge

§ 79 Weiterbildende Masterstudiengänge

(1) ¹ Weiterbildende Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Mastergrad, Master of Science, M.Sc., Master of Arts, M.A., Master of Laws, LL.M., Master of European Studies, M.E.S., Master of Public Policy, MPP, und weitere). ² Der Mastergrad ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

(2) ¹ Weiterbildende Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. ² Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen fachlichen Wahlpflichtbereich; [§ 67](#) bleibt unberührt. ³ Haben sie einen Umfang von 120 LP, sind dem fachlichen Wahlpflichtbereich mindestens 25 LP vorbehalten. ⁴ Sind weniger als 120 LP zu erwerben, verringern sich die genannten Anteile entsprechend. ⁵ Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung werden in der Regel ohne benotete Prüfungen abgeschlossen.

(3) ¹ Für weiterbildende Masterstudiengänge können Gebühren erhoben werden. ² Das Nähere ist in Gebührenordnungen bestimmt.

§ 80 Reglementierte Studiengänge

(1) ¹ Studiengänge nach [§ 36a BerlHG](#) (reglementierte Studiengänge) führen zu einem staatlichen oder kirchlichen Abschluss. ² Ergänzend kann ein Hochschulabschluss vergeben werden.

(2) ¹ In reglementierten Studiengängen können Zwischenprüfungen und/oder Teile der Abschlussprüfung als Hochschulprüfung abgenommen werden, soweit dies durch staatliche oder kirchliche Regelungen vorgesehen ist. ² [§ 79 Absatz 2 Satz 5](#) gilt entsprechend. ³ Für Prüfungen nach [Satz 1](#) können unter Berücksichtigung der staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschriften und der nachweislichen Besonderheiten des Studiengangs in der entsprechenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung Abweichungen von [Teil 4](#) und [6](#) bestimmt werden. ⁴ [Satz 3](#) gilt im Anwendungsbereich von [§ 36a BerlHG](#) auch im Übrigen entsprechend.

Teil 5 Lehrangebot

Abschnitt 1 Orientierungsphase

§ 81 Orientierungsphase

¹ Die Fakultäten und Zentralinstitute bieten in Absprache mit den Fachschaften allen Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters zu dessen Beginn und vor Beginn der Vorlesungszeit eine Orientierungsphase an. ² Diese bietet auch Informationen zur Inklusion von Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, insbesondere Hinweise auf Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, auf Förderprogramme an der Universität und auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs, und zu Gleichstellungsmaßnahmen.

Abschnitt 2 Lehrveranstaltungsarten

§ 82 Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹ Das Studium vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. ² Es werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

– Vorlesung (VL)

³ Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. ⁴ Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der oder des jeweiligen Lehrenden.

– Seminar (SE)

⁵ Seminare dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. ⁶ Die vorrangigen Arbeitsformen sind

Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre (Fachliteratur und Quellen), von Arbeitsaufträgen sowie die Gruppenarbeit.

⁷ Darüber hinaus können Seminare der Vertiefung von Lerninhalten, zum Beispiel durch Erschließung der jeweiligen wissenschaftlichen Literatur oder der typischen Arbeitsmethoden, der intensiven Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens dienen. ⁸ Die vorrangigen Arbeitsformen sind eine aktive Teilnahme in gemeinsamen Diskussionen, das Einzelstudium der Literatur sowie durch Seminargespräche begleitete Lektüre von Fachliteratur und Quellen und die selbständig erarbeitete mündliche oder schriftliche Präsentation der Lektüreergebnisse. ⁹ Je nach Studienfortschritt kann zwischen Pro- und Hauptseminaren unterschieden werden.

¹⁰ Der Anwendung der Lehr- und Lerninhalte und der Arbeitsmethoden einer wissenschaftlichen Disziplin in einem praktischen Projekt dienen Praxisseminare.

¹¹ Die vorrangige Arbeitsform ist die angeleitete Durchführung eines in praktischen Feldern begleiteten Projekts.

¹² Projektseminare dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. ¹³ Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

– Übung (UE)

¹⁴ Übungen dienen der Vermittlung anwendungsorientierter Kenntnisse eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb praktischer Fähigkeiten, eine Aufgabe selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. ¹⁵ Die vorrangige Arbeitsform ist die Anwendung von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen. ¹⁶ Die Lehrenden leiten an und kontrollieren die Tätigkeiten.

– Praktikum (PR)/Schulpraktikum (SPR)

¹⁷ Praktika dienen der selbständigen Erarbeitung von Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten an ausgewählten Objekten mit geeigneten Methoden und ermöglichen das Erlernen praktischer und analytischer Fähigkeiten. ¹⁸ Unter Anleitung gewinnen die Studentinnen und Studenten Erfahrungen in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und können ihre Eignung für bestimmte Berufsfelder testen. ¹⁹ Schulpraktika sind Praktika, die im Rahmen der universitären Lehrkräftebildung in den Schulen durchgeführt werden und den Studentinnen und Studenten vertiefte Einblicke in die schulischen Tätigkeitsfelder geben und die probeweise Anwendung des Erlernten sowie ergänzend Hospitationen ermöglichen.

– Lehrforschungsprojekt (LFP)

²⁰ Lehrforschungsprojekte als Bestandteil des Praxissemesters dienen der Integration von theoretischem Wissen und forschungsmethodischer Expertise, um datengestützt Dimensionen des Lehrkräftehandelns in der Schule zu reflektieren; in intensiver Interaktion zwischen Lehrenden und einem kleinen Teilnehmerkreis von Studentinnen und Studenten wird die Fähigkeit entwickelt, selbstständig empirische Untersuchungen durchzuführen und auf der Grundlage eigener empirischer Daten Ideen für die Entwicklung von Schule und Unterricht zu generieren.

– Kurs (K)

²¹ Kurse dienen dem Einüben und Trainieren von Arbeitsmethoden und praktischen Fähigkeiten. ²² Es können Fachkurse, Grundkurse, Sprachkurse usw. unterschieden werden.

– Kleingruppenprojekt (KGP)

²³ Kleingruppenprojekte dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. ²⁴ Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbständig organisierte und von Lehrenden betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

– Exkursion (EX)

²⁵ Exkursionen dienen der Erarbeitung bestimmter Fragekomplexe im Gelände oder in Forschungsstätten außerhalb der Universität. ²⁶ Die vorrangigen Arbeitsformen sind Vor- und Nachbereitungen der Exkursionen (z.B. integrierte Veranstaltungen) und der Besuch für die Klärung der Fragenkomplexe relevanter Einrichtungen oder Territorien (z.B. Museen, Forschungsinstitutionen und geographische Regionen).

– Colloquium (CO)

²⁷ Colloquia dienen der Vorstellung/Präsentation und Besprechung aktueller studentischer Forschungsergebnisse bzw. der Abschlussarbeit.

– Tutorium (TU)

²⁸ Tutorien dienen dazu, unter Anleitung erfahrener, speziell geschulter Studentinnen und Studenten (Tutorinnen und Tutoren) die in Lehrveranstaltungen und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen und zu diskutieren. ²⁹ Die vorrangige Arbeitsform ist die durch die Tutorinnen und Tutoren angeleitete Diskussion von Fallbeispielen und Lösung von Arbeitsaufgaben.

(2) ¹ In den fachspezifischen Studienordnungen wird festgelegt, in welchen Formen die Lehre in den Studiengängen und Studienfächern erfolgt. ² Es können weitere Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

§ 82a Elektronische Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Lehre kann, sofern dies nicht in einer fachspezifischen Studienordnung für die jeweilige Form ausgeschlossen ist, ganz oder teilweise auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt werden, soweit dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; hierzu zählen insbesondere digitale Lehr- und Lernplattformen. ² Sie kann auch außerhalb des Sitzes oder Standortes der Hochschule oder an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, auch unter Hilfe Dritter und im Wege der Amtshilfe, durchgeführt oder durchgeführt werden lassen. ³ Entsprechende Empfehlungen des Computer- und Medienservices der Humboldt-Universität zu Berlin sind zu beachten.

(2) ¹ Die datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ² Die Durchführung der Lehre ist ausschließlich unter Verwendung solcher elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zulässig, die vom Computer- und Medienservice vorgehalten werden oder von diesem, insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietend, zur Nutzung freigegeben wurden.

(3) ¹ Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung ist nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. ² Die Aufzeichnung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers setzt zwingend deren oder dessen vorherige aufgeklärte Zustimmung voraus – dies gilt auch für die Lehrende oder den Lehrenden. ³ Ein aktiver Redebeitrag einer Studentin oder eines Studenten mit Bild oder Ton während der rechtmäßigen Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung gilt als Einverständnis zur Aufzeichnung; das Recht, der Veröffentlichung der Aufnahme zu widersprechen, bleibt unberührt. ⁴ Aufzeichnungen dürfen nicht verpflichtend stattfinden. ⁵ Studentinnen oder Studenten, die nicht aufgezeichnet werden wollen, darf aus dieser Entscheidung kein Nachteil entstehen. ⁶ Auf diese Umstände werden die Studentinnen und Studenten in geeigneter Weise vor Beginn der Lehrveranstaltung hingewiesen.

(4) ¹ Grundsätzlich ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen entsprechende Aufzeichnungen zur Kenntnis nehmen können. ² Die Weitergabe von Aufzeichnungen oder von Zugangsdaten sowie von Lehr- und Lernmaterialien an Nichtberechtigte wie auch die Aufzeichnung ohne Wissen oder gegen den Willen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers ist unzulässig. ³ Über die Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen für einen darüber hinaus gehenden Kreis von Personen entscheidet in den Fakultäten die Studiendekanin oder der Studiendekan, in den Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor, nach Maßgabe der Erklärungen der aufgezeichneten Personen.

(5) Es besteht kein Anspruch der Studentin oder des Studenten auf die Durchführung einer Lehrveranstaltung in der gemäß [Absatz 1 Satz 1](#) zulässigen Form.

Abschnitt 3 Planung und Ankündigung von Lehrveranstaltungen

§ 83 Planung von Lehrveranstaltungen

¹ Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten, die Lehrveranstaltungen anbieten, stellen sicher, dass eine den fachspezifischen bzw. sonstigen Studienordnungen entsprechende Lehre angeboten wird. ² Sie planen die Lehrveranstaltungen so, dass Studienabschlüsse auch bei Kombinationen mehrerer Studienfächer innerhalb der Regelstudienzeit erlangt werden können. ³ Dabei wird angestrebt, dass eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere mit der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, mit chronischer Krankheit und/oder Behinderung oder mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist.

§ 84 Ankündigung von Lehrveranstaltungen

¹ Alle Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angekündigt. ² In diesem sowie im Rahmen der Studienfachberatungen werden Hinweise zum Lehrangebot gegeben.

Abschnitt 4 Zugang und Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen

Unterabschnitt 1 Allgemeiner Zugang

§ 85 Allgemeiner Zugang

(1) Grundsätzlich haben die Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin das Recht, an allen Lehrveranstaltungen der Studiengänge und Studienfächer bzw. anderen Studienangeboten, für die sie immatrikuliert oder registriert sind, teilzunehmen.

(2) ¹ Der Zugang und die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen bzw. Modulpaketen können in Ausnahmefällen begrenzt werden. ² Im Pflichtbereich sowie im fachlichen Wahlpflichtbereich kann deshalb für die Studentinnen und Studenten eine Belegung der jeweiligen einzelnen Lehrveranstaltungen, im überfachlichen Wahlpflichtbereich jeweils für vollständige Module bzw. Modulpakete vorgesehen werden.

(3) Die fachspezifischen Studienordnungen können für den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Modulen fachliche Voraussetzungen vorsehen.

(4) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt werden.

Unterabschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Anmeldung

§ 86 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Studienordnungen vom Vorliegen fachlicher Mindestvoraussetzungen in Form bestimmter Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 87 Anmeldung

¹ Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten können für Lehrveranstaltungen ein elektronisches Anmeldeverfahren vorsehen. ² Die Anmeldung erfolgt in der hierfür bestimmten Frist, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht wird. ³ Für Module des überfachlichen Wahlpflichtbereiches ist ein elektronisches Anmeldeverfahren durchzuführen.

§ 88 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen bzw. Modulpaketen kann durch Festlegung einer Höchstzahl von Studentinnen und Studenten beschränkt werden (Zielzahl).

(2) ¹ Zulassungsbeschränkungen sind für einzelne Lehrveranstaltungen zulässig, wenn eine bestimmte Anzahl an Teilnehmenden

1. aus didaktischen Gründen,
2. aus räumlichen Gründen oder
3. aufgrund baupolizeilicher Auflagen bzw. aus sicherheitstechnischen Gründen

nicht überschritten werden darf. ² Zulassungsbeschränkungen für Module bzw. Modulpakete sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazität zulässig.

(3) ¹ Zuständig für die Festlegung von Zielzahlen für Lehrveranstaltungen, die Pflichtveranstaltungen sind, sowie für Module bzw. Modulpakete des überfachlichen Wahlpflichtbereiches ist der Fakultätsrat, in Zentralinstituten der Institutsrat. ² Bei Lehrveranstaltungen des fachlichen Wahlpflichtbereiches trifft die Entscheidung in den Fakultäten die Studiendekanin oder der Studiendekan, in den Zentralinstituten die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor.

(4) Zielzahlen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.

Unterabschnitt 3 Verteilungsverfahren

§ 89 Verteilungsverfahren

(1) ¹ Übersteigt die Anzahl von Anmeldungen in einzelnen Parallelgruppen einer Lehrveranstaltung die Anzahl verfügbarer Plätze, wird zunächst ein Verteilungsverfahren durchgeführt. ² Mit Ablauf der Anmeldefrist werden die Plätze in den Parallelgruppen der Lehrveranstaltung auf die Studentinnen und Studenten ihrer Anmeldung und den

Terminwünschen entsprechend verteilt. ³ Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen weiter die Anzahl der verfügbaren Plätze, werden nach Möglichkeit und insbesondere bei Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs weitere alternative Termine der Lehrveranstaltung angeboten. ⁴ Bei der Verteilung der Plätze sollen erhebliche Nachteile für einzelne Gruppen von Studentinnen und Studenten vermieden werden. ⁵ Hierbei sollen insbesondere gesundheitliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden. ⁶ Ein barrierefreier Zugang zu Lehrveranstaltungsräumen ist zu gewährleisten.

(2) Stehen auch nach Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten trotz einer erheblichen Anzahl von berücksichtigungsfähigen Anmeldungen keine weiteren Plätze zur Verfügung, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Unterabschnitt 4 Auswahlverfahren

§ 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studentinnen und Studenten bevorzugt ausgewählt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. ² Innerhalb dieser Gruppe werden Personen, für die eine Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, besonders berücksichtigt. ³ Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre, Gründe in der Person der Studentin oder des Studenten die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend erfordern.

(2) Übersteigt bereits die Anzahl der Personen nach [Absatz 1](#) die Anzahl der verfügbaren Plätze, so sind die Plätze an diese Personen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte zu vergeben.

(3) Bei gleichem Rang entscheidet das Los; [§ 18 Absatz 5 Sätze 4 bis 7](#) finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹ Bleiben nach Durchführung der Auswahl gemäß [Absatz 1 bis 3](#) Plätze unbesetzt oder werden wieder verfügbar, werden diese an Studentinnen und Studenten vergeben, für die die Lehrveranstaltung eine fachliche Wahlpflichtveranstaltung darstellt. ² Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 und [Absatz 2](#); danach verbleibende Plätze werden in einem Losverfahren gemäß [Absatz 3](#) vergeben.

§ 91 Auswahlverfahren bei Modulen

¹ Übersteigt in einem zulassungsbeschränkten Modul die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze im Losverfahren gemäß [§ 90 Absatz 3](#) vergeben. ² Für nach der Auswahl wieder verfügbar werdende Plätze findet ein Nachrückverfahren statt.

Teil 6 Studienleistungen und Prüfungen

Abschnitt 1 Studienleistungen

§ 92 Studienleistungen

(1) ¹ Studienleistungen sind die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach [§ 93](#) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#). ² In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Studienleistungen bestimmt werden.

(2) ¹ Die in einem Studiengang oder Studienfach zu erbringenden Studienleistungen und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen benannt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ² Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden vergeben, wenn die Studienleistung erbracht ist.

§ 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹ Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die Studentin oder der Student mindestens 75 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war. ² Nachteilsausgleich wird nach [§ 109](#) gewährt.

(2) ¹ Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt. ² Abweichend von [§ 92 Absatz 2 Satz 2](#) werden die Leistungspunkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung daher erst vergeben, wenn das Modul nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen ist. ³ Sätze [1](#) und [2](#) gelten nicht für Praktika. ⁴ In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Ausnahmen bestimmt werden, soweit dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist. ⁵ Darüber hinaus wird die Anwesenheit im Einzelfall kontrolliert und bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Bestätigung aus individuellen Gründen beantragt. ⁶ Die Zulässigkeit von Anwesenheitskontrollen, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, insbesondere zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, bleibt unberührt.

(3) ¹ Anwesenheitsbestätigungen nach [Absatz 2 Satz 3 bis 5](#) werden von der oder dem Lehrenden ausgestellt. ² Anwesenheitskontrollen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt. ³ [§ 107d](#) und [§ 107e](#) sind zu beachten.

§ 94 Spezielle Arbeitsleistungen

(1) ¹ Eine spezielle Arbeitsleistung ist erbracht, wenn die oder der Lehrende bestätigt, dass die Leistung den Anforderungen genügt. ² [§ 103](#) gilt entsprechend.

(2) ¹ Spezielle Arbeitsleistungen werden nicht benotet. ² In den fachspezifischen Studienordnungen können Ausnahmen bestimmt werden; in diesem Fall werden die Noten bei der Bildung der Gesamt- und Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(3) ¹ Die Form und der Umfang der speziellen Arbeitsleistungen sind in den Modulbeschreibungen bestimmt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ² Sind in einer Modulbeschreibung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und mitgeteilt.

(4) ¹ Für mündliche Arbeitsleistungen sowie für andere geeignete Formen von Studienleistungen gelten die Bestimmungen des [Abschnitts 2](#) entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist und deren Wesen dem nicht entgegensteht. ² Dies gilt insbesondere für das Wahlrecht gemäß [§ 96a Absatz 4](#) und [§ 96b Absatz 4](#) im Falle von digitalen Studienleistungen. ³ Die Bestimmungen des [Abschnitts 3](#) bleiben unberührt.

(5) ¹ [§ 96d Absatz 2](#) gilt auch im Anwendungsbereich von [§ 93](#) entsprechend. ² Die Entscheidung trifft die Lehrende oder der Lehrende im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan, in den Zentralinstituten mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor. ³ Die Studentinnen und Studenten sind über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen unverzüglich zu unterrichten.

Abschnitt 2 Prüfungen

§ 95 Prüfungen

(1) Prüfungen sind die Modulabschlussprüfungen nach [§ 96](#) und die Abschlussarbeit nach [§ 97](#).

(2) ¹ Die in einem Studiengang oder Studienfach zu absolvierenden Prüfungen sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt. ² Die den Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt, die Anlage der fachspezifischen Studienordnung sind. ³ Die Leistungspunkte für eine Prüfung werden vergeben, wenn die Prüfung bestanden ist.

§ 96 Modulabschlussprüfungen

(1) ¹ In den Modulabschlussprüfungen weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der fachspezifischen Studienordnung benannt sind, erreicht haben. ² Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ³ Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) ¹ Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Take-Home-Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen sowie als digitale Klausuren gemäß [§ 96b](#) oder im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß [§ 96c](#) abgenommen werden. ² In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Formen bestimmt werden.

(3) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit und mit begrenzten Hilfsmitteln angefertigt werden.

(3a) ¹ Take-Home-Prüfungen sind schriftliche Arbeiten, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit konkrete Themen- und Aufgabenstellungen konzentriert und problemorientiert mit begrenzten Hilfsmitteln bearbeitet werden. ² Eine Aufsicht findet nicht statt. ³ Take-Home-Prüfung ist auch eine digitale Fernklausur nach [§ 96b](#), die ohne Aufsicht durchgeführt wird.

(4) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine Fragestellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet wird.

(5) Portfolios sind Sammlungen eigener Arbeiten, die innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit nach festgelegten Kriterien zusammengestellt werden, um Lernfortschritte und Leistungsstände zu dokumentieren.

(6) Essays sind schriftliche Abhandlungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine primär persönliche Auseinandersetzung mit einem Thema erfolgt.

(7) Multimediale Prüfungen sind Prüfungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema selbständig aufbereitet und unter Nutzung unterschiedlicher Medien auf wissenschaftlichem Niveau präsentiert wird.

(8) ¹ Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche begrenzter Dauer, in denen konkrete Fragen zu beantworten oder konkrete Aufgaben zu erfüllen sind. ² Der Name der Prüferin oder des Prüfers und ggf. der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Beginn und das Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die Note bzw. das Ergebnis und besondere Vorkommnisse werden protokolliert. ³ Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, wenn die Studentin oder der Student nicht widerspricht.

(9) ¹ Praktische Prüfungen sind Prüfungen begrenzter Dauer, in denen praktische Fähigkeiten nachgewiesen werden. ² [Absatz 8 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(10) Take-Home-Prüfungen, Hausarbeiten, Portfolios und ähnliche Modulabschlussprüfungen sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde, dass sie selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(11) ¹ Die Form der einzelnen Modulabschlussprüfungen ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt; [§ 96d](#) bleibt unberührt. ² Sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und mitgeteilt; an die Stelle der Prüferin oder des Prüfers kann die oder der Lehrende treten. ³ Die Mitteilung erfolgt zu Beginn des

Semesters, in dem die Modulabschlussprüfung angeboten wird. ⁴ Bezieht sich die Modulabschlussprüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und erstreckt sich diese Lehrveranstaltung über mehrere Semester, erfolgt die Mitteilung zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt. ⁵ Soweit die fachspezifische Prüfungsordnung die Möglichkeit zur Wahl der Form durch die Studentin oder den Studenten vorsieht, bestimmt diese oder dieser die Form.

(12) ¹ Die Dauer der mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen, die Bearbeitungszeit der Klausuren, Take-Home-Prüfungen und Antwort-Wahl-Verfahren sowie der Umfang der Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimedialen und ähnlichen Modulabschlussprüfungen sind ebenfalls in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Die für eine mündliche oder praktische Einzelprüfung vorgesehene Dauer verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studentinnen und Studenten gemeinsam geprüft werden.

(13) ¹ Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. ² Sind in einer fachspezifischen Prüfungsordnung ausnahmsweise Teilprüfungen vorgesehen, gelten die Bestimmungen dieses Teils für jede Teilprüfung gesondert. ³ Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen. ⁴ Die Note der Modulabschlussprüfung wird aus den Noten der Teilprüfungen berechnet, die nach den für die Teilprüfungen ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden. ⁵ [§ 114 Absatz 5](#) gilt entsprechend.

(14) Ergänzend zu den Bestimmungen des [Abschnitts 3](#) finden für Modulabschlussprüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt und erbracht werden, §§ [96a](#) bis [96c](#) Anwendung.

§ 96a Videokonferenz

(1) ¹ Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer dazu geeigneten Modulabschlussprüfung gemäß [§ 96 Absatz 7](#), [8](#) und [9](#) ganz oder teilweise als digitale Modulabschlussprüfung mit Hilfe einer Videokonferenz ohne die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden; [§ 96 Absatz 11 Satz 2](#) bis [5](#) gilt entsprechend. ² [Satz 1](#) gilt für eine Verteidigung gemäß [§ 97 Absatz 7](#) entsprechend.

(2) ¹ Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, während der Modulabschlussprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion sowie die Bild- und Tonausgabe der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videokonferenz). ² Die Durchführung setzt voraus, dass die Modulabschlussprüfung zeitgleich in Bild und Ton an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studentin oder der Student sowie die Prüferinnen und Prüfer, ggf. die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer aufhalten. ³ Die Videokonferenz ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der

Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzmodulabschlussprüfungen eingeschränkt werden. ⁴ Die Studentin oder der Student sowie die Prüferinnen und Prüfer, ggf. die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer haben bei der Wahl des Prüfungsortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁵ Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung, insbesondere das langsame Schwenken der Kamera durch das gesamte Zimmer bis zu 360 Grad, insbesondere über den Arbeitsplatz oder auf bestimmte, schwer einsehbare oder auffällige Stellen, vor Beginn oder während der Modulabschlussprüfung zufällig oder anlassbezogen (Room-Scan), findet nicht statt. ⁶ Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Modulabschlussprüfung oder anderweitige Speichungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. ⁷ Die Prüferin oder der Prüfer weist zu Beginn der Modulabschlussprüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

(3) ¹ Die Videokonferenz ist grundsätzlich so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Modulabschlussprüfungen gewahrt werden. ² Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; [§ 96 Absatz 8 Satz 3](#) bleibt unberührt. ³ Die Teilnahme an der Videokonferenz von Personen, die nicht Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und auch nicht Mitgliedern gleichgestellt sind, ist ausgeschlossen. ⁴ [§ 96 Absatz 8 Satz 2](#) gilt bei Durchführung einer Modulabschlussprüfung gemäß [§ 96 Absatz 7](#) oder einer Verteidigung gemäß [§ 97 Absatz 7](#) mit Hilfe einer Videokonferenz entsprechend.

(4) ¹ Soll eine digitale Modulabschlussprüfung nach [Absatz 1](#) angeboten werden, ist den Studentinnen und Studenten innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzmodulabschlussprüfung oder andere gleichwertige Modulabschlussprüfung als Alternative anzubieten. ² Der zuständige Prüfungsausschuss legt eine Frist fest, in der das Wahlrecht ausgeübt werden kann. ³ Das Fristende darf nicht vor dem Zeitpunkt der Information nach [§ 107a Absatz 2 Satz 1, 2](#) und [4](#) liegen. ⁴ [§ 96d](#) bleibt unberührt.

(5) Für ähnliche oder andere geeignete Formen von Modulabschlussprüfungen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Anwendung bestimmen.

§ 96b Digitale Klausuren

(1) ¹ Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer dazu geeigneten Modulabschlussprüfung gemäß [§ 96](#) ganz oder teilweise als digitale Modulabschlussprüfung bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit der aufsichtführenden Person und der Studentin oder des Studenten in einem vorgegebenen Prüfungsraum nach [Absatz 2](#) (digitale Präsenzklausur) oder als digitale Modulabschlussprüfung

mit Videoaufsicht und ohne die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, nach [Absatz 3](#) (digitale Fernklausur) durchgeführt werden; [§ 96 Absatz 11 Satz 2](#) bis [5](#) gilt entsprechend. ² Die digitale Präsenzklausur oder die digitale Fernklausur kann unabhängig von [Satz 1](#) als eigene Form gemäß [§ 96 Absatz 11 Satz 1](#) bestimmt werden. ³ Digitale Klausuren werden unter Aufsicht in begrenzter Bearbeitungszeit unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen angefertigt.

(2) ¹ Die digitale Präsenzklausur ist eine Modulabschlussprüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. ² Sie ist in Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. ³ Über den Verlauf der digitalen Präsenzklausur ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers und der teilnehmenden Studentinnen und Studenten, Beginn und Ende der digitalen Präsenzklausur sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(3) ¹ Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). ² Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden. ³ Die Studentin oder der Student hat bei der Wahl des Prüfungsortes und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁴ Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung, insbesondere ein Room-Scan, findet nicht statt. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Modulabschlussprüfung oder anderweitige Speichungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. ⁵ Die aufsichtführende Person weist zu Beginn der Modulabschlussprüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videoaufsicht verboten ist. ⁶ [Absatz 2 Satz 3](#) gilt entsprechend.

(4) ¹ Soll eine digitale Fernklausur angeboten werden, ist den Studentinnen und Studenten innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzmodulabschlussprüfung oder andere gleichwertige Modulabschlussprüfung als Alternative anzubieten. ² Der zuständige Prüfungsausschuss legt eine Frist fest, in der das Wahlrecht ausgeübt werden kann. ³ Das Fristende darf nicht vor dem Zeitpunkt der Information nach [§ 107a Absatz 2 Satz 1, 2](#) und [4](#) liegen. ⁴ [§ 96d](#) bleibt unberührt.

§ 96c Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹ Die in einer fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Form einer Modulabschlussprüfung gemäß [§ 96 Absatz 3](#) kann ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden; [§ 96 Absatz 11 Satz 2 bis 5](#) gilt entsprechend. ² Das Antwort-Wahl-Verfahren kann unabhängig von [Satz 1](#) als eigene Form gemäß [§ 96 Absatz 11 Satz 1](#) bestimmt werden. ³ Antwort-Wahl-Verfahren können schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit und ohne Aufsicht durchgeführt werden; die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des [Abschnitts 2](#) und [3](#) finden insbesondere auch im Fall einer Videoaufsicht ergänzende Anwendung. ⁴ Es gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit in der fachspezifischen Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist; Abweichungen sind dabei nur von [Absatz 4 Satz 1](#) und [3](#) sowie von [Absatz 5](#) zulässig.

(2) ¹ Aufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu stellen. ² Sie sind innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu bearbeiten.

(3) ¹ Erweist sich bei der Bewertung von Modulabschlussprüfungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Aufgaben, so überprüfen die Prüferinnen und Prüfer die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ² Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Bewertung der Modulabschlussprüfung nicht zu berücksichtigen. ³ Die Zahl der für die Bewertung der Modulabschlussprüfung zu berücksichtigenden Aufgaben vermindert sich entsprechend. ⁴ Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. ⁵ Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Aufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Mitteilung der Prüfungsbewertungen an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Modulabschlussprüfung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(4) ¹ Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Studentinnen und Studenten des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulabschlussprüfung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ² Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³ Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der

Modulabschlussprüfung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(5) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Modulabschlussprüfungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Modulabschlussprüfung nach [Absatz 4](#) für alle Studentinnen und Studenten des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulabschlussprüfung erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- 1 = sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- 2 = gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- 3 = befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- 4 = ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über diese erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen [§ 102](#).

(6) Die Bewertungsvorgaben gemäß der [Absätze 4](#) und [5](#) finden keine Anwendung, wenn der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Aufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

(7) Bei den Berechnungen nach [Absatz 3](#) bis [6](#) werden alle Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen; [Absatz 5 2. Halbsatz](#) bleibt unberührt.

§ 96d Sonderfälle, Abweichende Prüfungsform

(1) ¹ Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die Humboldt-Universität zu Berlin die Möglichkeiten, den Studentinnen und Studenten andere gleichwertige Prüfungen als Alternative anzubieten, aus. ² Die Feststellung von Umständen nach [Satz 1](#) trifft das Präsidium. ³ Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. ⁴ Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

(2) Abweichungen von der in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Form einer Modulabschlussprüfung sind zulässig, wenn aufgrund eines festgestellten außergewöhnlichen Umstands, der von der Prüferin oder dem Prüfer nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Modulabschlussprüfung in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre.

(3) ¹ Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich zu stellenden Antrag. ² Die fachlichen Anforderungen der Modulabschlussprüfung müssen gewahrt werden; insbesondere bleibt die Anzahl der der Modulabschlussprüfung gemäß [§ 95 Absatz 2 Satz 2](#) zugeordneten Leistungspunkte unberührt, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung zulässt.

(4) ¹ Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studentinnen und Studenten über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung oder Abgabefristen unverzüglich zu unterrichten. ² Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Modulabschlussprüfung zugelassen sind, können die Prüfungsanmeldung abweichend von [§ 107 Absatz 1 Satz 1](#) bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung zurücknehmen; [§ 107 Absatz 1 Satz 3](#) bleibt unberührt.

(5) ¹ Sind alle Möglichkeiten nach [Absatz 2](#) bis [4](#) ausgeschöpft und übersteigt die Anzahl der die Voraussetzungen gemäß [§ 100 Absatz 4](#) und [5](#) erfüllenden Anmeldungen zur Verfügung stehende Prüfungskapazitäten, können Studentinnen und Studenten auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. ² Für die Auswahl der Studentinnen und Studenten gilt [§ 90](#) entsprechend.

§ 97 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbstständig bearbeiten können.

(2) ¹ Das Thema der Abschlussarbeit wird unter Beachtung von [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung von einem Mitglied der Gruppe gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung oder von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Gastdozentin oder einem Gastdozenten in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung gestellt; diese Person übernimmt auch die Betreuung der Arbeit. ² Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. ³ Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der Studentin oder dem Studenten voraus. ⁴ Die Studentin oder der Student kann einen Themenvorschlag unterbreiten, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. ⁵ Das Thema wird verbindlich, wenn es der Studentin oder dem Studenten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wird. ⁶ Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der

Mitteilung werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) ¹ Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. ² Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag nach der Mitteilung des Themas.

(4) ¹ In den ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit kann die Studentin oder der Student das Thema ohne Angabe von Gründen zurückgeben. ² In diesem Fall gelten die Anmeldung und die Zulassung zur Abschlussarbeit als nicht erfolgt. ³ Die Rückgabe ist je Prüfungsversuch einmal möglich. ⁴ Sie wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit noch nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde, dass sie selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(6) ¹ Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich elektronisch im zuständigen Prüfungsbüro einzureichen. ² Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Abschlussarbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(7) ¹ In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass eine bestandene Abschlussarbeit nach Maßgabe dieses Absatzes mündlich zu verteidigen ist. ² Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. ³ Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können in begründeten Ausnahmefällen nach [§ 99](#) andere Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴ Die Verteidigung findet hochschulöffentlich statt, wenn die Studentin oder der Student nicht widerspricht. ⁵ Das Prüfungsgespräch wird lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. ⁶ Die Verteidigung wird gesondert benotet, ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. ⁷ Die Note der Abschlussarbeit wird aus der Note für den schriftlichen Teil und der Note für die Verteidigung berechnet, die im Verhältnis 9 zu 1 gewichtet werden. ⁸ In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann eine andere Gewichtung bestimmt werden. ⁹ [§ 114 Absatz 5](#) gilt entsprechend.

§ 98 Prüfungsausschüsse

(1) ¹ Die Prüfungsangelegenheiten werden von Prüfungsausschüssen organisiert. ² Der für einen Studiengang bzw. ein Studienfach zuständige Prüfungsausschuss ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung benannt. ³ [Satz 2](#) gilt für Studienanteile entsprechend.

(2) ¹ Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer

akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. ² Stehen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen eine abweichende Anzahl von Mitgliedern bestimmt werden, soweit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, ggf. durch Mehrfachstimmrecht, die Mehrheit der Stimmen eingeräumt wird. ³ Der Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass dem Prüfungsausschuss statt einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter angehört, die oder der die Qualifikation einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters hat. ⁴ Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Prüfungsbüro tätig sind, ist ausgeschlossen.

(3) ¹ Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses wird vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten vom Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) von der Gemeinsamen Kommission beschlossen. ² Sie darf die Amtszeit des einsetzenden Gremiums nicht überschreiten. ³ Für das studentische Mitglied oder die studentischen Mitglieder kann eine verkürzte Amtszeit beschlossen werden. ⁴ Ein Prüfungsausschuss kann vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) ¹ Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat, bei Zentralinstituten im Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) in der Gemeinsamen Kommission von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. ² Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. ³ Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger ihr Amt angetreten haben.

(5) Besteht eine Fakultät aus mehreren Instituten, kann der Fakultätsrat die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Befugnisse nach [Absatz 2 Satz 3](#), [Absatz 3](#) und [Absatz 4](#) auf die Institutsräte übertragen.

(6) ¹ Prüfungsausschüsse wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden; sie können eine zweite Stellvertretende oder einen zweiten Stellvertretenden wählen. ² Sie können ihre Befugnisse für bestimmte Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretenden widerruflich übertragen, soweit die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretenden nicht in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer sind oder waren; als Regelfall gelten dabei insbesondere die originären Befugnisse

1. nach [§ 99 Absatz 4](#) und [§ 102 Absatz 4](#),

2. nach [§ 103 Absatz 3](#) über Mitteilungen nach [§ 103 Absatz 1](#),
3. nach [§ 105 Absatz 3](#),
4. nach [§ 110 Absatz 5](#),
5. nach [§ 117 Absatz 3](#),
6. nach [§ 118 Absatz 1 Satz 2](#), [Absatz 2](#) und [Absatz 4](#), jeweils nur in den Fällen des [§ 118 Absatz 2](#), sowie
7. nach [§ 126 Absatz 1 Satz 1](#),

soweit eine Übertragung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden nicht ausgeschlossen ist oder sie dem Prüfungsausschuss nicht von einem Gremium selbst übertragen worden sind. ³ Die Befugnis für Entscheidungen in Gegenvorstellungsverfahren kann mit der Ausnahme gemäß [Satz 2 2. Halbsatz Nummer 6](#) nicht übertragen werden; die Übertragung des Ausnahmebereichs gegen die Stimme eines Mitglieds der Gruppe gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung ist ausgeschlossen.

(7) ¹ Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. ² Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden anwesend ist. ³ Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des ersten Stellvertretenden, bei deren oder dessen Abwesenheit ggf. die Stimme der oder des zweiten Stellvertretenden. ⁵ In Bewertungsangelegenheiten haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. ⁶ Bei Entscheidungen nach [§ 102 Absatz 4](#) und [§ 118](#) wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer waren, nicht mit. ⁷ Prüfungsausschüsse können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. ⁸ [Sätze 1 bis 6](#) gelten insoweit entsprechend.

(8) ¹ Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. ² Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

§ 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹ Modulabschlussprüfungen werden nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. ² Dazu wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die Lehrveranstaltungen im Modul gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. ³ Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁴ Im Falle der letzten Möglichkeit der Wiederholung wird die Prüfung abweichend von [Satz 1](#) von zwei Prüferinnen oder

Prüfern abgenommen. ⁵ Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. ⁶ Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer wird unter Beachtung von [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung ein Mitglied der Gruppe gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Gastdozentin oder ein Gastdozent in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung bestellt. ⁷ Stehen Personen nach [Satz 6](#) im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf auch eine andere hauptberufliche Lehrende oder ein anderer hauptberuflicher Lehrender, die oder der zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden. ⁸ Sätze [6](#) und [7](#) gelten entsprechend, wenn nach [§ 102 Absatz 4](#) ausnahmsweise eine Dritprüferin oder ein Dritprüfer bestellt wird.

(2) ¹ Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ² Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die Person bestellt, die oder der gemäß [§ 97](#) das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. ³ Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer nach [Satz 1](#) muss Mitglied der Gruppe gemäß [§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Gastdozentin oder Gastdozent in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sein; [§ 32 Absatz 3 Satz 1 BerlHG](#) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. ⁴ Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Dritprüferin oder eines Dritprüfers gilt [Absatz 1 Satz 6 bis 8](#) entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben; dies gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Gastdozentinnen und Gastdozenten in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung entsprechend.

(4) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 100 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹ Die Teilnahme an einer Prüfung bedarf für jeden Prüfungsversuch der Anmeldung. ² Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) ¹ Der Anmeldezeitraum wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ² Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, wird der Anmeldezeitraum hierüber bekannt gemacht.

(3) ¹ Die Anmeldung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem zuständigen Prüfungsbüro zu erklären. ² Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, sollen Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen in der Regel hierüber erklärt werden.

(4) ¹ Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die Studentin oder der Student

1. an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung immatrikuliert war,
2. die Prüfung im Rahmen des Studiengangs oder der Studienfächer nach [Nummer 1](#) benötigt oder wählen kann,
3. die für die Prüfung in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
4. die Prüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang bzw. Studienfach nicht bereits an einer deutschen Universität oder gleichartigen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder – mit Ausnahme von Freiversuchen – bestanden hat und,
5. sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit für diese Prüfung handelt, die Vorgaben des [§ 126](#) zur Prüfungsberatung erfüllt.

² Soweit Gründe vorliegen, die nach [§ 109](#) einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geben, wird die in [Satz 1 Nummer 1](#) bestimmte Jahresfrist verlängert.

(5) Die Zulassung zur Prüfung steht im Ermessen, wenn die in [Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4](#) in Verbindung mit [Absatz 4 Satz 2](#) benannten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

(6) ¹ Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. ² Er kann die Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ³ Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. ⁴ Die Zulassung wird durch Aushang unter Verwendung der Matrikelnummer bekannt gemacht oder persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich bekannt gegeben. ⁵ Bei einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung. ⁶ Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

(7) ¹ Mit der Zulassung zur Prüfung wird der Prüfungsanspruch erworben. ² Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 101 Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen

(1) ¹ Die Prüfungszeiträume für Modulabschlussprüfungen werden vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten vom Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerfHU](#) von der Gemeinsamen Kommission beschlossen und durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ² Die genannten Gremien können die Befugnis auf die Prüfungsausschüsse übertragen. ³ Für jedes Semester werden zwei Prüfungszeiträume beschlossen. ⁴ Der erste Prüfungszeitraum soll die letzte Woche der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Prüfungszeitraum die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit umfassen.

(2) ¹ Die Termine für Klausuren, mündliche, praktische und ähnliche Modulabschlussprüfungen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten und die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale und ähnliche Modulabschlussprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. ² Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ³ Die Termine werden durch Aushang und im Internet zugänglich gemacht. ⁴ Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, werden sie in der Regel im Rahmen des Online-Anmeldeverfahrens zugänglich gemacht. ⁵ Personenbezogene Angaben werden nur persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt oder im persönlichen Bereich des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems mit Online-Zugang zugänglich gemacht.

(3) ¹ Laufende Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale und ähnliche Modulabschlussprüfungen sowie für Abschlussarbeiten werden verlängert, soweit die Studentin oder der Student dies beantragt und wichtige Gründe glaubhaft macht. ² [§ 107 Absatz 2 Satz 3](#) und [4](#) und [Absatz 5 Satz 1](#) und [3 bis 6](#) gelten entsprechend.

§ 102 Benotung und Bestehen von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmt ist, dass sie lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Es werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung (oder etwas darunter 1,3)
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)

- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (oder etwas darüber 3,7)
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(3) ¹ Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, vergibt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Einzelnote. ² Als Note der Prüfung gilt das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten.

(4) ¹ Weichen die Einzelnoten für eine schriftliche oder andere vollständig dokumentierte Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Einzelnoten, soweit in der fachspezifischen Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist durch Berechnung des arithmetischen Mittels, fest. ² [§ 98 Absatz 7 Satz 6](#) ist zu beachten.

(5) ¹ Weichen die Einzelnoten für eine mündliche, praktische oder andere nicht vollständig dokumentierte Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, verständigen sich die Prüferinnen oder Prüfer mit dem Ziel, eine gemeinsame Note festzusetzen. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt, wenn nicht die Studentin oder der Student die Berücksichtigung der Prüfung nach [Absatz 3 Satz 2](#) beantragt.

(6) ¹ Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht ist. ² Für die Berechnungen nach [Absatz 3](#) und [4](#) gilt [§ 114 Absatz 5](#) entsprechend.

§ 103 Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen

(1) ¹ Schriftliche und andere vollständig dokumentierte Modulabschlussprüfungen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen, Bachelorarbeiten in der Regel innerhalb von fünf Wochen, Master- und andere Abschlussarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung bewertet. ² Die Note bzw. das Ergebnis wird durch Aushang unter Verwendung der Matrikelnummer oder persönlich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitgeteilt. ³ Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, wird die Note bzw. das Ergebnis im persönlichen Bereich des Prüfungsverwaltungssystems mit Online-Zugang zugänglich gemacht. ⁴ Die Bewertung wird schriftlich begründet.

(2) ¹ Mündliche, praktische und andere nicht vollständig dokumentierte Prüfungen werden unmittelbar nach der Prüfung bewertet. ² Die Note bzw. das Ergebnis und die Begründung werden unmittelbar nach der Prüfung mündlich mitgeteilt. ³ Auf Antrag

der Studentin oder des Studenten wird die Begründung schriftlich dokumentiert.

(3) Die Zuständigkeit für Mitteilungen nach [Absatz 1](#) liegt bei dem Prüfungsausschuss, für Mitteilungen und ggf. Dokumentationen nach [Absatz 2](#) bei den Prüferinnen und Prüfern.

§ 104 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

(1) ¹ Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden, soweit nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestimmt sind. ² Durch Teilnahme an der Prüfungsberatung gemäß [§ 126](#) als Studienfachberatung tritt für die betroffene Prüfung eine weitere Wiederholungsmöglichkeit nach [§ 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz BerlHG](#) zu [Satz 1](#) unter dem Vorbehalt der erfolglosen Ausschöpfung der nach [Satz 1](#) gegebenen Wiederholungsmöglichkeiten hinzu. ³ Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(2) Nicht bestandene Abschlussarbeiten und nicht bestandene Verteidigungen von Abschlussarbeiten können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten erfolgt mit neuen Aufgaben bzw. Themen.

§ 105 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹ Betrifft das endgültige Nichtbestehen eine Modulabschlussprüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft, kann der Studiengang bzw. das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. ² Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹ Die Zuständigkeit für die Feststellungen nach [Absatz 1](#) und [2](#) liegt bei dem Prüfungsausschuss. ² Die Feststellungen nach [Absatz 1](#) und [2](#) werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ³ In den Fällen des [Absatz 2](#) wird die für Exmatrikulationen zuständige Stelle informiert.

§ 106 Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche)

(1) ¹ In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet wurden, zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden können. ² Die Wiederholungsmöglichkeit kann auf eine bestimmte Anzahl von Fachsemestern und/oder eine bestimmte Anzahl von Modulabschlussprüfungen beschränkt werden.

(2) Wird eine bestandene Modulabschlussprüfung wiederholt, gilt die bessere der beiden Noten.

§ 107 Säumnis und Rücktritt

(1) ¹ Prüfungsanmeldungen können bis zu einer Woche vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ² In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass die Rücknahme auch noch später möglich ist; davon unabhängig kann der Fakultätsrat, bei Zentralinstituten der Institutsrat, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerFHU](#) die Gemeinsame Kommission aufgrund gemäß [§ 96d Absatz 1](#) festgestellter außergewöhnlicher Umstände mit jeweils zeitlich befristeter Wirkung und hochschulüblicher Bekanntgabe beschließen, dass die Rücknahme bis unmittelbar vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit möglich ist. ³ Wird eine Anmeldung zurückgenommen, gelten die Anmeldung und eine etwaige Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt.

(2) ¹ Erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Anmeldung und Zulassung zu einem Prüfungstermin nicht oder überschreitet eine Bearbeitungszeit, ist die Prüfung nicht bestanden. ² Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich den Rücktritt von der Prüfung erklärt und einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. ³ Im Falle von Krankheit hat die Glaubhaftmachung durch ärztliches Attest zu erfolgen. ⁴ Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung, in der Regel eine Untersuchung spätestens am Tag der Prüfung, sein. ⁵ Wird der Rücktrittsgrund anerkannt, gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt.

(3) ¹ Überschreitet eine Studentin oder ein Student die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit, ein Portfolio, ein Essay, eine multimediale oder ähnliche Modulabschlussprüfung oder für eine Abschlussarbeit, gilt [Absatz 2 Satz 1 bis 4](#) mit der Maßgabe, dass statt der Rücktrittserklärung auch ein Verlängerungsantrag eingereicht werden kann. ² Wird der Verlängerungsgrund anerkannt, wird die Verlängerung erteilt.

(4) ¹ Legt eine Studentin oder ein Student eine Prüfung ganz oder teilweise ab und erklärt anschließend den Rücktritt, wird die vorhandene Leistung bewertet. ² Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich, in der Regel spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin oder dem Ablauf der Bearbeitungszeit, einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. ³ [Absatz 2 Satz 3 bis 5](#) gilt entsprechend.

(5) ¹ Erklärungen und Anträge nach [Absatz 1 bis 4](#) sind schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Prüfungsbüro einzureichen. ² Soweit ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Zugang für die Studentinnen und Studenten eingeführt ist, soll die Rücknahme von Prüfungsanmeldungen nach [Absatz 1](#) in der Regel hierüber vorgenommen werden. ³ Über die Anerkennung von Gründen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴ Für Verlängerungsanträge nach [Absatz 3](#), die Modulabschlussprüfungen betreffen, kann er die Befugnis

auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen; die Anträge können in diesem Fall auch bei den Prüferinnen und Prüfern eingereicht werden. ⁵ Verlängerungen nach [Absatz 3](#) werden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. ⁶ Die Ablehnung von Gründen nach [Absatz 2 bis 4](#) wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

Abschnitt 3 Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 107a Elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) ¹ Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen können, sofern dies nicht in einer fachspezifischen Studienordnung oder Prüfungsordnung für die jeweilige Form ausgeschlossen ist, ganz oder teilweise auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien durchgeführt und erbracht werden (digitale Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen), soweit dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; [§ 96 Absatz 13](#) bleibt unberührt. ² Sie können auch außerhalb des Sitzes oder Standortes der Hochschule oder an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, auch unter Hilfe Dritter und im Wege der Amtshilfe, durchgeführt oder durchgeführt werden lassen. ³ Die allgemeinen Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen gelten entsprechend; insbesondere bleibt die Anzahl der Studienleistungen gemäß [§ 92 Absatz 2 Satz 1](#) bzw. der Modulabschlussprüfungen gemäß [§ 95 Absatz 2 Satz 2](#) zugeordneten Leistungspunkte unberührt, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine abweichende Festsetzung zulässt. ⁴ Der Prüfungsausschuss hat auch im Fall von [Satz 1](#) zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ⁵ Entsprechende Empfehlungen des Computer- und Medienservices der Humboldt-Universität zu Berlin sind zu beachten. ⁶ Soll eine Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung als digitale Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung durchgeführt werden, wird dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung bestimmt und mitgeteilt; [§ 94 Absatz 3 Satz 2](#) und [Absatz 5](#) sowie [§ 96 Absatz 11](#) bleiben unberührt und gelten in Bezug auf die Zuständigkeit entsprechend.

(2) ¹ Die Studentinnen und Studenten werden im Falle von digitalen Studienleistungen oder Modulabschlussprüfungen rechtzeitig in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form auch informiert über:

1. die Verarbeitung welcher personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken sowie die Fristen für die Speicherung und Löschung,
2. die technischen Anforderungen an die von den Studentinnen und Studenten einzusetzenden elektronischen Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Studienleistung bzw. Durchführung der Modulabschlussprüfung erfüllt sein

müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videokonferenz oder Videoaufsicht sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung.

² Auf die Betroffenenrechte nach den [Artikeln 12 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung](#) ist ausdrücklich hinzuweisen. ³ Dabei soll für die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit bestehen, die Situation der Erbringung der Studienleistung bzw. der Durchführung der Modulabschlussprüfung in Bezug auf die technischen und räumlichen Voraussetzungen im Vorfeld zu erproben. ⁴ [Satz 1](#) gilt entsprechend für die allgemeine Informationspflicht über die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Studienleistung oder Modulabschlussprüfung.

(3) Digitale Studienleistungen oder Modulabschlussprüfungen sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Erbringung der Leistung eigenständig erfolgt, dass nur zulässige Hilfsmittel verwendet werden und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(4) ¹ Die Erbringung von digitalen Studienleistungen oder die Durchführung von digitalen Modulabschlussprüfungen ist ausschließlich unter Verwendung solcher elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zulässig, die vom Computer- und Medienservice vorgehalten werden oder von diesem, insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietend, zur Nutzung freigegeben wurden. ² Die Eignung dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen ist zuvor jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern, im Hinblick auf die Erbringung der Studienleistungen von der Lehrenden oder dem Lehrenden festzustellen.

(5) ¹ Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der erbrachten Studienleistungen bzw. der Prüfungsaufgaben und -lösungen sind insbesondere bei digitalen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen sicherzustellen. ² Hierfür werden die Leistungen in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. ³ Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(6) Eine automatisiert erstellte Bewertung von Leistungen ist auf Antrag der Studentin oder des Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

(7) Ist in einer fachspezifischen Studienordnung oder Prüfungsordnung bestimmt, dass eine Studienleistung oder Modulabschlussprüfung ausschließlich unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht oder durchgeführt werden kann, und macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass die technischen Voraussetzungen bei ihr oder ihm nicht vorliegen, wird Nachteilsausgleich nach [§ 109](#) gewährt.

(8) Das Wahlrecht gemäß [§ 96a Absatz 4](#) und [§ 96b Absatz 4](#) findet entsprechende Anwendung, wenn die Studentin oder der Student darüber hinaus verpflichtet ist, während einer digitalen Studienleistung oder sonstigen Modulabschlussprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren.

§ 107b Technische Hilfsmittel

¹ Bei Studienleistungen und Modulabschlussprüfung kann der Prüfungsausschuss die Nutzung von spezifischen Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgeben. ² Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studentin oder des Studenten nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung und der höchstpersönlichen Erbringung der Leistung sowie der Chancengleichheit, insbesondere der Unterbindung von Täuschungshandlungen, notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung möglich ist.

§ 107c Technische Störungen

(1) ¹ Sind bei einer digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung die Übermittlung der Aufgabe, die Bearbeitung der Aufgabe, die Übermittlung der Studien- bzw. Prüfungsleistung oder die festgelegte Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung auf Grund einer technischen Störung nicht zu erbringen bzw. nicht durchführbar, wird die Erbringung der Studienleistung bzw. die Durchführung der Modulabschlussprüfung beendet und die Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht gewertet bzw. bewertet. ² Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) ¹ Die Videokonferenz einer digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung beginnt, wenn die Verbindung aller Beteiligter zum System hergestellt ist. ² Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. ³ Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz nur vorübergehend gestört, wird die Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung nach Behebung der

Störung fortgesetzt. ⁴ Treten nach Beginn der Studienleistung bzw. Modulabschlussprüfung andauernde technische Störungen wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz zu erbringende Studienleistung bzw. durchzuführende Modulabschlussprüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgenommen oder sonst nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. ⁵ Wird die Videokonferenz einer Modulabschlussprüfung nach diesem Absatz beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁶ Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Videokonferenz ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) ¹ Zuständig für Entscheidungen nach [Absatz 1](#) und [2](#) ist für Modulabschlussprüfungen die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer, die oder der soweit erforderlich vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, im Hinblick auf die Erbringung der Studienleistungen die oder der Lehrende. ² Betroffene Studentinnen und Studenten sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, auch technische Störungen unverzüglich der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bzw. der Lehrenden oder dem Lehrenden mitzuteilen. ³ Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. ⁴ Störungen sind durch die Humboldt-Universität zu Berlin zu protokollieren.

§ 107d Authentifizierung

(1) ¹ Die allgemein bei der Erbringung von Studienleistungen bzw. bei der Durchführung von Modulabschlussprüfungen notwendige Authentifizierung der Studentin oder des Studenten erfolgt bei digitalen Studienleistungen bzw. digitalen Modulabschlussprüfungen mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vermittels der Kamerafunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. ² Die Studentin oder der Student kann an Stelle der Nutzung der Kamerafunktion rechtzeitig vor Beginn der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung ersatzweise eine Kopie des Lichtbildausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise an das zuständige Prüfungsbüro übermitteln. ³ Die Kopie wird nicht zur Prüfungsakte genommen. ⁴ Ist die Studentin oder der Student mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer oder Lehrenden persönlich bekannt, wird die Authentifizierung hierdurch vorgenommen. ⁵ Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig.

§ 107e Datenverarbeitung bei digitalen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung auch im Rahmen digitaler Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der [Datenschutz-Grundverordnung](#) und dem [Berliner Datenschutzgesetz](#), erfolgt.

(2) ¹ Unbeschadet der [Studierendendatenverordnung \(StudDatVO\)](#) vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen auch im Rahmen digitaler Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erbringung der Studienleistung bzw. Durchführung der Modulabschlussprüfung einschließlich der Bewertung zwingend erforderlich ist. ² Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die höchstpersönliche Erbringung der Leistung einschließlich der Aufnahme von Bild- und Tondaten der Studentin oder des Studenten während der Studienleistung oder Modulabschlussprüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit, insbesondere zum Ausschluss von Täuschungen.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der Studentin oder des Studenten notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Studien- bzw. Prüfungsleistung, einschließlich der individuellen Antworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Verlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch aufsichtführende Personen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Studienleistungen bzw. Modulabschlussprüfungen und bei

Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Ist die Studentin oder der Student verpflichtet, während der digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren, sind auch über eine Videokonferenz gemäß [§ 96a Absatz 2 Satz 1](#) oder eine Videoaufsicht gemäß [§ 96b Absatz 3 Satz 1](#) hinaus automatisierte Auswertungen der entsprechenden Bild- und Tondaten, Aufzeichnungen der digitalen Studienleistung oder Modulabschlussprüfung oder anderweitige Speicherungen dieser Bild- und Tondaten unzulässig.

(6) ¹ Die Aufbewahrung der Daten zur Studien- bzw. Prüfungsleistung, einschließlich individueller Antworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Verlaufsprotokolle und Protokolle nach [Absatz 4](#), richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsbestimmungen für Studienleistungs- bzw. Prüfungsunterlagen der Humboldt-Universität zu Berlin. ² Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. ³ Ist diese notwendig, sind personenbezogene Daten aus Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. ⁴ Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokolldaten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. ⁵ Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

§ 108 Sprache

(1) Spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#) und Prüfungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit nicht die Nutzung einer anderen Sprache Gegenstand der Leistung ist.

(2) In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass eine spezielle Arbeitsleistung nach [§ 94](#) oder eine Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache zu erbringen ist oder erbracht werden kann, wenn dies den Gepflogenheiten des Fachs entspricht und die Lehre, auf die sich die Studienleistung oder Prüfung bezieht, ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache gehalten wird.

(3) ¹ Spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#) oder Prüfungen können auch aus individuellen Gründen in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn Lehrende bzw. Prüferinnen oder Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen. ² Die Entscheidungen treffen die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ³ Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnis auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. ⁴ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 109 Nachteilsausgleich

(1) ¹ Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. ² Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. ³ Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. ⁴ Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) ¹ Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. ³ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet.

§ 110 Anrechnung

(1) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an deutschen Universitäten und gleichartigen Hochschulen in demselben Studiengang oder Studienfach erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ² Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über [Absatz 1](#) hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Studentinnen und Studenten, die Auslandssemester oder Auslandsaufenthalte planen, werden durch den Abschluss von Learning Agreements unterstützt, in denen konkrete Anrechnungen zugesichert werden.

(3) Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Bachelorabschluss berücksichtigt wurden, werden nicht für einen Masterabschluss angerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung innerhalb desselben Studienganges ist ausgeschlossen.

(5) ¹ Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ² Entscheidungen nach [Absatz 1](#) ergehen von Amts wegen. ³ Die Studentin

oder der Student hat die hierfür erforderlichen Unterlagen vor der ersten Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. ⁴ Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 ergehen auf Antrag der Studentin oder des Studenten; dabei ist von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. ⁵ Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

§ 111 Täuschung

(1) ¹ Wer bei der Erbringung einer Studienleistung täuscht oder zu täuschen versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. ² Wer bei der Ablegung einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ³ Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. ⁴ Die Leistungspunkte werden entzogen.

(2) ¹ Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. ² Plagiatserkennungssoftware darf nur genutzt werden, soweit keine urheberrechtlich unzulässige Vervielfältigung oder Verbreitung von Arbeiten erfolgt.

(3) Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Studienleistung oder Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) ¹ Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer und Anhörung der Studentin oder des Studenten. ² Sie werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet. ³ Bei Entscheidungen nach [Absatz 3](#) gilt [§ 105](#) entsprechend.

(5) Wird eine Täuschung erst bekannt, nachdem die Abschlussdokumente nach [§ 115](#) erteilt sind, kann der akademische Grad nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen entzogen werden.

§ 112 Ordnungsverstoß

(1) ¹ Wer bei der Erbringung einer Studienleistung stört oder zu stören versucht, bekommt die Studienleistung nicht bestätigt. ² Wer bei der Ablegung einer Prüfung stört oder zu stören versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ³ Wird die Störung erst bekannt, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, wird die Bestätigung aufgehoben und eingezogen. ⁴ Die Leistungspunkte werden entzogen. ⁵ In minderschweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden.

(2) Eine Störung oder ein Störungsversuch liegt insbesondere vor, wenn Hilfe zu einer Täuschung oder

einem Täuschungsversuch geleistet wird oder andere Studentinnen und Studenten trotz Ermahnung bei der Erbringung der Studienleistung oder Ablegung der Prüfung beeinträchtigt werden.

(3) [§ 111 Absatz 3 bis 5](#) gelten entsprechend.

§ 112a Ausführungsvorschriften

¹ Das Präsidium kann in hochschulüblich bekannt zu machenden Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für den [Teil 6](#) dieser Ordnung, für Vorgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien insoweit im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, festlegen. ² Dies gilt insbesondere für Empfehlungen nach [§ 107a Absatz 1 Satz 5](#) und Freigaben gemäß [§ 107a Absatz 4 Satz 1](#). ³ [§ 98 Absatz 1 Satz 1](#) bleibt im Übrigen unberührt.

Abschnitt 4 Studienabschluss

§ 113 Studienabschluss

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht, alle erforderlichen Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben sind.

(2) ¹ Der Studienabschluss eines weiterführenden Studiums setzt den Nachweis eines nach den jeweiligen allgemeinen Anlagen sowie nach der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Ordnung notwendigen berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß [§ 16 Absatz 1](#) sowie der damit gegebenenfalls zusammenhängenden nach diesen Anlagen notwendigen erweiterten Zugangsvoraussetzungen voraus. ² Der Nachweis ist spätestens im Rahmen der Themengestaltung der Abschlussarbeit gemäß [§ 97 Absatz 2 Satz 1](#) zu führen; die Anrechnung einer Abschlussarbeit gemäß [§ 110](#) setzt ebenfalls den vorherigen Nachweis voraus.

§ 114 Gesamtnoten, Abschlussnote

(1) In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, wird die Abschlussnote unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung berechnet.

(2) ¹ In Kombinationsbachelorstudiengängen nach [§ 72 Absatz 1 bis 3](#) wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. ² Anschließend wird aus den beiden Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in [§ 72 Absatz 2 und 3](#) ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(2a) ¹ In Kombinationsbachelorstudiengängen nach [§ 72 Absatz 1, 4 bis 6](#) wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet. ² Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile berechnet, wobei die Noten der Modulabschlussprüfungen des Studienanteils Bildungswissenschaften

und des Studienanteils Sprachbildung nach den für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden; dabei werden Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt. ³ Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in [§ 72 Absatz 5 Satz 2](#) und [Absatz 6](#) und für die entsprechenden Studienanteile in [§ 72 Absatz 5 Satz 4](#) ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(3) ¹ In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen nach [§ 76](#) wird unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnungen für jedes Studienfach eine Gesamtnote berechnet, wobei sich die Gesamtnote des Ersten Faches auch auf die fach- oder professionsbezogene Ergänzung bezieht. ² Ergänzend wird eine Gesamtnote für die Studienanteile berechnet, wobei die Noten der Modulabschlussprüfungen des Studienanteils Bildungswissenschaften und des Studienanteils Sprachbildung nach den für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden; dabei werden Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt. ³ Anschließend wird aus den drei Gesamtnoten und der Note der Abschlussarbeit die Abschlussnote des Studiengangs berechnet, wobei die Gesamtnoten nach den für die entsprechenden Studienfächer in [§ 76 Absatz 2 Satz 2 und 3](#), [Absatz 3](#) und für die entsprechenden Studienanteile in [§ 76 Absatz 2 Satz 4](#) sowie die Note der Abschlussarbeit nach den in [§ 76 Absatz 5](#) ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet werden.

(3a) In Studiengängen nach [§ 72a](#) und [§ 76a](#) werden die Gesamtnoten und die Abschlussnote unter Berücksichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung berechnet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnoten und der Abschlussnote werden die Noten von Modulabschlussprüfungen, die die Studentin oder der Student auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat, sowie die für die entsprechenden Module in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Leistungspunkte nicht berücksichtigt.

(5) ¹ Bei der Berechnung der Gesamtnoten und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Daraus ergeben sich folgende Gesamt- bzw. Abschlussnoten:

- sehr gut = Durchschnitt bis einschließlich 1,5
- gut = Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- befriedigend = Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- ausreichend = Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- nicht ausreichend = Durchschnitt ab 4,1

(6) ¹ Die Abschlussnote wird zusätzlich nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ² Dabei werden folgende Ränge verwendet:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die letzten 10 %

³ Bezugsgröße für die Ränge sind die Abschlussnoten, die von der Humboldt-Universität zu Berlin innerhalb von drei Jahren in demselben Studiengang erteilt wurden. ⁴ Maßgeblich sind die drei Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde. ⁵ [§ 115 Absatz 6 Satz 2](#) gilt entsprechend. ⁶ Bei neu eingerichteten Studiengängen kann der Bezugszeitraum kürzer als drei Jahre sein. ⁷ Wurden im Bezugszeitraum nach [Satz 3](#) oder [6](#) weniger als 50 Abschlüsse vergeben, wird die Bezugsgröße modifiziert und im Diploma Supplement nach [§ 115 Absatz 4](#) ausgewiesen.

(7) ¹ In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Berechnung der Abschlussnote und der ECTS-Ränge dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ² In Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt die Berechnung der Gesamtnote der Studienfächer bzw. der Studienanteile dem für das jeweilige Studienfach bzw. für die Studienanteile zuständigen Prüfungsausschuss, alle übrigen Berechnungen obliegen dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. Ersten Fachs. ³ In Studiengängen nach [§ 72a](#) oder [§ 76a](#) obliegt die jeweilige Berechnung demjenigen Prüfungsausschuss, der in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt ist.

§ 115 Abschlusssdokumente

(1) ¹ Die Abschlusssdokumente bestehen aus einer Urkunde, einem Zeugnis und einem Diploma Supplement gemäß Anhang 3 (Abschlusssdokumente). ² Für besondere Studienangebote und für Studiengänge nach [§ 72a](#) oder [§ 76a](#) kann hiervon nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung abgewichen werden.

(2) Mit der Urkunde wird der akademische Grad verliehen.

(3) ¹ Das Zeugnis weist die Abschlussnote, die Leistungspunkte des Studiengangs und die fachspezifische Prüfungsordnung, in Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, die fachspezifische Prüfungsordnung des Kernfachs bzw. Ersten Fachs aus. ² Darüber hinaus werden die einzelnen Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte, die Noten bzw. Ergebnisse der Modulabschlussprüfungen sowie das Thema, die Leistungspunkte und die Note der Abschlussarbeit benannt.

(4) ¹ Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zum akademischen Grad und zur Einrichtung, die den akademischen Grad vergeben hat. ² Es verbessert die internationale Transparenz und erleichtert die Anerkennung des Abschlusses. ³ Dem Diploma Supplement ist eine Leistungsübersicht angefügt, in der alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Noten ausgewiesen werden. ⁴ In der Leistungsübersicht werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten auch Studienleistungen und Prüfungen benannt, die die Studentin oder der Student an der Humboldt-Universität zu Berlin auf eigenen Wunsch zusätzlich abgelegt hat.

(5) ¹ Die Abschlusssdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ² Für die englische Fassung wird ausgewiesen, dass sie nur in Verbindung mit der deutschen Fassung gilt.

(6) ¹ Die Abschlusssdokumente tragen das Datum der letzten Prüfung und das Ausstellungsdatum. ² Ist die Abschlussarbeit die letzte Prüfung und ist diese nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht zu verteidigen, gilt als Tag der letzten Prüfung der Tag der Einreichung der Abschlussarbeit.

(7) ¹ In Studiengängen, die nicht aus mehreren Studienfächern bestehen, und in Studiengängen nach [§ 72a](#) oder [§ 76a](#) obliegt die Erteilung der Abschlusssdokumente dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. ² In Studiengängen, die aus mehreren Studienfächern bestehen, obliegt sie dem Prüfungsausschuss des Kernfachs bzw. Ersten Fachs. ³ Die deutsche Fassung der Urkunde und des Zeugnisses wird von der Dekanin oder dem Dekan, bei Zentralinstituten von der Direktorin oder dem Direktor, beim Einsatz einer Gemeinsamen Kommission nach [§ 23 VerfHU](#) von der oder dem Vorsitzenden, und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. ⁴ Die deutsche und englische Fassung des Diploma Supplements wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden, die deutsche und englische Fassung der Leistungsübersicht vom Prüfungsbüro unterzeichnet. ⁵ Die Abschlusssdokumente werden in Bachelorstudiengängen spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung, in Master- und anderen Studiengängen spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung erteilt. ⁶ [Absatz 6 Satz 2](#) gilt entsprechend. ⁷ Über die Erteilung der Abschlusssdokumente wird die für Exmatrikulationen zuständige Stelle informiert.

§ 116 Leistungsübersicht bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss

(1) ¹ Wird ein Studiengang oder Studienfach an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht abgeschlossen, wird eine Übersicht über die erbrachten Leistungen gemäß Anhang 3 erteilt (abschließende Leistungsübersicht); [§ 115 Absatz 1 Satz 2](#) gilt entsprechend. ² Im Falle des endgültigen Nichtbestehens nach [§ 105 Absatz 2](#) enthält die abschließende Leistungsübersicht auch die endgültig nicht bestandene Prüfung und den Hinweis, dass der Studiengang bzw. das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) ¹ [§ 115 Absatz 7 Satz 1](#) gilt entsprechend. ² Die abschließende Leistungsübersicht wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

Abschnitt 5 Akteneinsicht und Gegenvorstellungsverfahren

§ 117 Akteneinsicht

(1) ¹ Studentinnen und Studenten können Einsicht in die Unterlagen nehmen, die zu ihren Studienleistungen und Prüfungen geführt werden. ² Sie können die Unterlagen vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. ³ Die Rechte nach Satz [1](#) und [2](#) sind nach den landesrechtlichen Regelungen zur Akteneinsicht beschränkt.

(2) ¹ Spezielle Arbeitsleistungen nach [§ 94](#) können der Studentin oder dem Studenten zur Rückgabe angeboten werden und, wenn das Angebot nicht angenommen wird, vernichtet werden. ² Im Übrigen werden die Unterlagen nach [Absatz 1](#) mindestens 18 Monate, Urschriften von Abschlussdokumenten mindestens 50 Jahre aufbewahrt. ³ Soweit ein schriftlicher Bescheid erteilt wird, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit der Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen mit der Bekanntgabe der Abschlussdokumente.

(3) ¹ Über die Einsicht in die Unterlagen entscheidet die Stelle, die die Akten führt, über die Einsicht in Prüfungsunterlagen der zuständige Prüfungsausschuss, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Entscheidung wird in der Regel innerhalb einer Woche mitgeteilt. ³ Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet.

(4) Über ablehnende Entscheidungen und deren Gründe ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

§ 118 Gegenvorstellungsverfahren

(1) ¹ Studentinnen und Studenten können gegen alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Studienleistungen und Prüfungen stehen, Einwendungen erheben. ² Die Einwendungen sind schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ³ Einwendungen gegen schriftliche Bescheide und Abschlussdokumente sind innerhalb von drei Monaten nach deren Bekanntgabe zu erheben.

(2) ¹ Einwendungen gegen Bewertungen übermittelt der Prüfungsausschuss unverzüglich an die Lehrenden, wenn es um eine Studienleistung geht, oder an die Prüferinnen und Prüfer, wenn es um eine Prüfung geht. ² Diese bewerten die Leistung unter Beachtung der Einwendungen der Studentin oder des Studenten neu, begründen die Neubewertung und leiten die Neubewertung und die Begründung dem Prüfungsausschuss zu.

(3) Bei Einwendungen gegen andere Entscheidungen klärt der Prüfungsausschuss den Sachverhalt durch geeignete Maßnahmen auf.

(4) ¹ Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des [Absatz 2](#) auf der Grundlage der Neubewertung. ² [§ 98 Absatz 6 Satz 3](#) und [Absatz 7 Satz 6](#) ist zu beachten. ³ Die Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von acht Wochen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und begründet.

Teil 7 Studien- und Prüfungsberatung

Abschnitt 1 Allgemeine Studienberatung

§ 119 Allgemeine Studienberatung

¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studentinnen und Studenten eine allgemeine Studienberatung und -information auch zu übergreifenden Fragen an. ² Dies beinhaltet insbesondere auch eine pädagogische und psychologische Beratung, Information zur Inklusion der Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Studienfinanzierung sowie Hinweise auf entsprechende Beratungsangebote, und Hinweise auf Beratungsstellen für Fälle von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. ³ Das Career Center berät Studentinnen und Studenten zum Übergang in die Berufstätigkeit und zur beruflichen Selbständigkeit. ⁴ Die Professional School of Education berät insbesondere Studentinnen und Studenten mit dem Berufsziel des Lehramtes in Schulen zu Studium und Praktika. ⁵ Die Beratung für ausländische Studentinnen und Studenten obliegt dem Internationalen Büro.

Abschnitt 2 Studienfachberatung

Unterabschnitt 1 Fakultative Studienfachberatung

§ 120 Fakultative Studienfachberatung

(1) ¹ Die Fakultäten und Zentralinstitute bieten eine fachbezogene Studienberatung an. ² Es beraten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weitere Lehrende, die durch studentische Hilfskräfte unterstützt werden. ³ Die für die Beratung zuständigen Personen werden durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. einer Gemeinsamen Kommission oder bei Zentralinstituten des Institutsrats eingesetzt. ⁴ Die Beratenden legen für die Beratung Sprechstunden innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit fest. ⁵ Die Namen der Beratenden sowie die

Sprechstunden werden im Internet und durch Aushang zugänglich gemacht.

(2) Studentinnen und Studenten in Studiengängen gemäß § 71, § 72 und § 80 wird im dritten Fachsemester eine fakultative Studienverlaufsberatung angeboten, die von den gemäß Absatz 1 eingesetzten Beratenden durchgeführt wird.

Unterabschnitt 2 Obligatorische Studienfachberatung

§ 121 Obligatorische Studienfachberatung

(1) ¹ Studentinnen und Studenten, die als beruflich Qualifizierte mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung immatrikuliert worden sind, werden zum Ende des zweiten Fachsemesters zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen, sofern sie 30 Leistungspunkte pro Fachsemester nicht erreicht haben. ² § 63 ist zu beachten.

(2) ¹ Die Beratung wird von zwei Prüfungsberechtigten oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt und jeweils in ihrem wesentlichen Inhalt protokolliert. ² Die für die Beratung zuständigen Personen werden durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. einer Gemeinsamen Kommission oder bei Zentralinstituten des Institutsrats eingesetzt. ³ Die Namen der Beratenden werden im Internet und durch Aushang zugänglich gemacht.

(3) Die Teilnahme an der Beratung wird den Studentinnen und Studenten von den Beratenden schriftlich zur Vorlage bei der Rückmeldung bestätigt.

§ 122 Studienverlaufsvereinbarung

(1) ¹ Ziel der obligatorischen Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und die Studentin oder der Student sich verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Modulen, zu erbringen. ² Daneben können zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Fakultäten oder Zentralinstitute vereinbart werden.

(2) Der Prüfungsausschuss informiert die für Rückmeldungen zuständige Stelle darüber, dass eine Studienverlaufsvereinbarung geschlossen wurde sowie über die zur Erfüllung der Verpflichtungen vereinbarte Frist.

§ 123 Auflagen

(1) Kommt im Ergebnis der Beratung eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande, so setzen die Beratenden der Studentin oder dem Studenten gegenüber Auflagen fest, wonach die Studentin oder der Student verpflichtet wird, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten, in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Modulen, zu erwerben.

(2) ¹ Die Auflagen dürfen je obligatorischer Studienfachberatung für höchstens zwei Fachsemester erteilt werden. ² Bei ihrer Festsetzung ist die persönliche Situation der Studentin oder des Studenten angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹ Die Auflagen werden der Studentin oder dem Studenten durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ² Der Prüfungsausschuss informiert die für Rückmeldungen zuständige Stelle darüber, dass Auflagen erteilt wurden sowie über die für deren Erfüllung gesetzte Frist.

(4) Studentinnen und Studenten können gegen die Auflagen entsprechend dem in § 118 geregelten Verfahren beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben.

§ 124 Belehrung

Bei der Einladung zur obligatorischen Studienfachberatung, beim Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung und bei Erteilung einer Auflage sind die Studentinnen und Studenten jeweils schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie unter den Voraussetzungen des § 15 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder b BerlHG⁴ zu exmatrikulieren sind.

§ 125 Erfüllung und Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Erfüllung der gemäß einer Studienverlaufsvereinbarung der Studentin oder dem Studenten obliegenden Verpflichtungen bzw. der festgesetzten Auflagen hat die Studentin oder der Student spätestens zum Ablauf der hierfür gesetzten Frist dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber nachzuweisen und bei (auch teilweiser) Nichterfüllung die Gründe hierfür zu nennen.

(2) Wurden die Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erfüllt, d. h. wurde weniger als ein Drittel der den Verpflichtungen entsprechenden Leistungspunkte erworben, und hat die Studentin oder der Student dem Prüfungsausschuss Gründe für ein Nichtvertretenmüssen nicht genannt, so leitet dieser der für Exmatrikulationen zuständigen Stelle die notwendigen Daten zu.

(3) Wenn die Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt zu wenigstens einem Drittel erfüllt worden sind oder die Erfüllung in Höhe von weniger als einem Drittel der zu erwerbenden Leistungspunkte nicht zu vertreten ist, wird dies der Studentin oder dem Studenten schriftlich zur Vorlage bei der Rückmeldung bestätigt.

(4) Hat die Studentin oder der Student die Nichterfüllung von Verpflichtungen zum festgesetzten Zeitpunkt nicht zu vertreten und weiterhin im bisherigen Studium insgesamt weniger als ein Drittel von 30 Leistungspunkten pro Fachsemester erreicht, wird sie oder er erneut zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen, in der unter schriftlicher Aufhebung der Studienverlaufsvereinbarung

⁴ Anmerkung: nunmehr abweichend geregelt (§ 15 BerlHG)

bzw. bestehender Auflagen eine neue Studienverlaufsvereinbarung gemäß [§ 122](#) geschlossen oder bei deren Nichtzustandekommen neue Auflagen gemäß [§ 123](#) festgesetzt werden können.

Abschnitt 3 Prüfungsberatung

§ 126 Prüfungsberatung

(1) ¹ Die Studentin oder der Student, die oder der vor der letzten Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung gemäß [§ 104 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#) steht, wird schriftlich vom Prüfungsausschuss über die mit dem Nichtbestehen von Prüfungen gemäß [§ 105](#) verbundenen Konsequenzen informiert und zur Prüfungsberatung eingeladen, um Gründe für Prüfungsschwierigkeiten ermitteln und gezielt Hilfestellungen geben zu können; eine nochmalige Beratung vor der weiteren Wiederholungsmöglichkeit der entsprechenden Prüfung gemäß [§ 104 Absatz 1 Satz 2](#) findet nicht statt. ² Die Studentin oder der Student kann auf die Beratung verzichten. ³ Der Verzicht umfasst dabei auch die weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß [§ 104 Absatz 1 Satz 2](#) der jeweiligen Prüfung; auf diese Rechtsfolge ist die Studentin oder der Student hinzuweisen.

(2) ¹ Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung, auf Wunsch der Studentin oder des Studenten von der Prüferin oder dem Prüfer durchgeführt und der Studentin oder dem Studenten schriftlich bestätigt. ² Ein Verzicht auf die Beratung ist von der Studentin oder dem Studenten gegenüber dem Prüfungsbüro schriftlich zu erklären.

Abschnitt 4 Vertraulichkeit

§ 127 Vertraulichkeit

(1) ¹ Die Beratung ist grundsätzlich vertraulich. ² Auf Wunsch der Studentin oder des Studenten kann eine weitere Person bei der Beratung anwesend sein.

(2) ¹ Die zuständigen Prüfungsausschüsse, Prüfungsbüros und Beratenden geben die für die Durchführung der Beratungen jeweils erforderlichen Daten einander sowie im jeweils erforderlichen Umfang an die für Exmatrikulationen zuständige Stelle weiter. ² Darüber hinaus dürfen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Beratenen nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Teil 8 Exmatrikulation

§ 128 Wirkung

¹ Die Mitgliedschaft der Studentinnen und Studenten an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter bzw. vorläufiger Immatrikulation mit Ablauf der Frist bzw. mit Eintritt des Ereignisses. ² Wird die Exmatrikulation innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt, doch behalten in dieser Zeit erbrachte Studienleistungen und Prüfungen ihre Gültigkeit. ³ Die Exmatrikulation wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 129 Fristen, Erstattung von Gebühren

(1) ¹ Studentinnen und Studenten können die Exmatrikulation selbst bei der für Exmatrikulationen zuständigen Stelle schriftlich beantragen. ² Sie müssen den Tag angeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. ³ Dies kann frühestens der Tag sein, an dem der Antrag eingeht.

(2) ¹ Die bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gezahlten Immatrikulations- oder Rückmeldegebühren sowie ggf. gezahlte Säumnisgebühren werden nicht zurückerstattet. ² Die Kosten für ein Semesterticket werden nach den Regelungen der studentischen Satzung zum Semesterticket erstattet. ³ Die übrigen gezahlten Gebühren und Beiträge werden gegen vollständige Rückgabe der studentischen Unterlagen des jeweiligen Semesters erstattet, wenn die Exmatrikulation vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit wirksam wird.

§ 130 Exmatrikulationsgründe

(1) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn sie

1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder
2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(2) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele gemäß [§ 121](#) nicht nachgekommen sind und sie auf diese Folgen mit der Einladung zur Beratung hingewiesen wurden,
2. die in einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß [§ 122](#) oder in Auflagen gemäß [§ 123](#) festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben und sie bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflagen auf diese Folgen hingewiesen wurden,
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
4. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Säumnisgebühren sowie der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, die Kosten für ein Semesterticket trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
5. alle nach [§ 113](#) erforderlichen Anforderungen erfüllt haben oder eine Prüfung nach Maßgabe des [§ 105 Absatz 2](#) endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von

zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,

6. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß [§ 16 Absatz 2 Nummer 4 BerlHG](#)⁵ belegt worden sind.

(3) ¹ Der Abschluss des Studiums im Sinne von [Absatz 2 Nummer 5](#) ist der Tag der Erteilung der Abschlussdokumente nach [§ 115](#). ² Die Exmatrikulation erfolgt nach Ablauf der Zweimonatsfrist bzw. nach Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation zur Erreichung eines weiteren Studienziels. ³ Sie kann auf eigenen Antrag der Studentinnen und Studenten gemäß [§ 129 Absatz 1](#) zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Teil 9 Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften, Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 131 Anwendbarkeit, Studium in bestehenden Rechtsverhältnissen, Ausnahme vom Anwendungsbereich

(1) Soweit in diesem [Teil](#) nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen dieser Ordnung unmittelbar mit deren Inkrafttreten gemäß [§ 134 Absatz 1](#) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung sind erstmalig ab dem Bewerbungssemester Wintersemester 2013/14 anwendbar; §§ [132](#) bis [134](#) bleiben unberührt.

(3) Der Anwendungsvorrang gemäß [§ 2 Absatz 2 Satz 2](#) gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung nicht für vor Inkrafttreten dieser Ordnung erlassene fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) ¹ Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Humboldt-Universität zu Berlin in Studienangeboten nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, immatrikuliert sind oder nach diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung dieser Ordnung in diese Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert werden, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum 1. Juni 2011 geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Satzungen bis zur Aufhebung des Studienangebotes fortführen. ² Für Studienangebote, die nicht zu einem Diplom- oder Magistergrad führen oder die nach [§ 126 Absatz 5 Satz 2 BerlHG](#) weitergeführt werden, findet [Satz 1](#) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fortführung des Studiums bis zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ermöglicht wird; über diesen Zeitpunkt hinaus ist die Fortführung des Studiums nur nach Maßgabe der zu treffenden Bestimmungen der auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und nur im Rahmen des Vertrauensschutzes möglich. ³ Sätze [1](#) und [2](#) gelten im Falle der Registrierung entsprechend. ⁴ [Teile 3](#) und [8](#), für Studentinnen und Studenten nach [Satz 2](#) darüber hinaus auch die §§ [93](#), [98](#), [99](#), [109](#), [117](#), [118](#) und [Teil 7](#), finden abweichend von [Absatz 3](#) vorrangig Anwendung; [§ 63](#) findet nur Anwendung, soweit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, ein Teilzeitstudium nicht ausschließen. ⁵ Für Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits Anmeldungen eingegangen sind, bleiben die für diese Prüfungsverfahren bisher gültigen Bestimmungen auch für zulässige Wiederholungen von Prüfungen anwendbar. ⁶ [Satz 5](#) gilt nicht für Studentinnen und Studenten nach [Satz 2](#), wenn die bereits eingegangene Anmeldung für den ersten Prüfungsversuch erfolgte und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anmeldung zur Prüfung zurückgezogen wurde, unter Anerkennung des Rücktrittsgrundes von der Prüfung zurückgetreten wurde oder die Zulassung zur Prüfung rechtmäßig abgelehnt wurde.

(5) Der Wechsel aus Studienangeboten nach den auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in Studienangebote nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, ist ausgeschlossen.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehende Vereinbarungen oder gesonderte Satzungen über besondere Studienangebote gelten fort; sie sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen an diese Ordnung anzupassen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(7) Soweit in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbaren Satzungen auf Bestimmungen der Vorgängersatzungen nach [§ 134 Absatz 3](#) zu dieser Ordnung, insbesondere das Gegenvorstellungsverfahren, verwiesen wird, finden statt dessen die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung Anwendung, soweit diese Ordnung Ausnahmen nicht ausdrücklich zulässt; Absätze [3](#), [4](#), [6](#) und [9](#) bleiben unberührt.

(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits festgesetzten Fristen und getroffene Entscheidungen des Präsidiums bleiben gültig,

⁵ Anmerkung: nunmehr abweichend geregelt ([§ 16 BerlHG](#))

soweit sie nicht nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach deren Vorschriften geändert werden und den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen.

(9) ¹ Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nicht für die „Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. ² Bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die Charité bleibt die Satzung für Studienangelegenheiten vom 8. März 2004 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2004 vom 22. Juli 2011](#), [FU-Mitteilungen \(Amtsblatt der Freien Universität Berlin\) Nr. 25/2004 vom 30. Juli 2004](#)) unberührt. ³ Das Übrige ist in Satzungen der Charité bestimmt.

§ 132 Fortgeltung der ZZS-HU

(1) Solange die Humboldt-Universität zu Berlin von [§ 32 Absatz 2 BerlHZVO](#) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch macht (Übergangsvorschrift), finden insoweit anstelle der nachfolgend benannten Paragraphen dieser Ordnung die jeweils benannten Paragraphen der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin (ZZS-HU) vom 7. Juni 2012 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012](#)) Anwendung:

1. Anstelle von [§ 18 Absatz 1 Satz 2](#) dieser Ordnung gelten [§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 ZZS-HU](#)
2. Anstelle von [§ 21 Absatz 2 Satz 1](#) dieser Ordnung gelten [§ 10 Absatz 1 Satz 1 ZZS-HU](#) mit der Maßgabe, dass die maximale Anzahl zulässiger Studienplatzbewerbungen nach [§ 21 Absatz 1](#) dieser Ordnung und für alle Auswahlverfahren insgesamt eins beträgt, und [§ 10 Absatz 1 Satz 7 ZZS-HU](#)
3. Anstelle von [§ 21 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz](#) dieser Ordnung gilt [§ 10 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz ZZS-HU](#)
4. Anstelle von [§ 21 Absatz 2 Satz 5](#) dieser Ordnung gilt [§ 10 Absatz 1 Satz 5 ZZS-HU](#)

(2) ¹ Für den in [Absatz 1](#) benannten Zeitraum tritt in [§ 21 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 21 Absatz 2 Satz 6](#) und [§ 33 Absatz 1 Satz 1](#) dieser Ordnung an die Stelle der Studienplatzbewerbung der Studiengangwunsch.

² Es gelten [§ 21 Absatz 2 Satz 7](#) und [8](#), [§ 33 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 34 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 38 Absatz 2 Satz 1](#) und [§ 40 Absatz 2 Satz 1](#) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Anzahl von zulässigen Studienplatzbewerbungen die gleichhohe Anzahl von Studiengangswünschen, die im Rahmen der Studienplatzbewerbung insgesamt zulässig sind, tritt. ³ [§ 34 Absatz 2 Satz 2](#) dieser Ordnung findet keine Anwendung. ⁴ [§ 38 Absatz 2 Satz 2](#), [§ 39 Absatz 2 1. Halbsatz](#) und [§ 40 Absatz 2 Satz 2](#) dieser Ordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass [§ 34 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach [Satz 2](#) und [Satz 3](#) entsprechend

Anwendung findet. ⁵ [Satz 1](#) gilt entsprechend für [§ 33 Absatz 2 Satz 2](#) und [Satz 3](#) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass [§ 21 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach [Absatz 1](#) und [Absatz 2 Satz 1](#) entsprechend Anwendung findet. ⁶ [§ 39 Absatz 2 2. Halbsatz](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass [§ 33 Absatz 2 Satz 3](#) und [§ 38 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach diesem [Absatz](#) entsprechend Anwendung finden. ⁷ [§ 40 Absatz 2 Satz 1](#) dieser Ordnung gilt im Übrigen mit der Maßgabe, dass [§ 38 Absatz 2](#) dieser Ordnung in der Fassung nach diesem [Absatz](#) entsprechend Anwendung findet. ⁸ [§ 17 Absatz 1 Satz 4](#) dieser Ordnung gilt für das Auswahlverfahren nach [Teil 2 Abschnitt 4](#) dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass anstelle eines vollständigen und konkreten Studienangebotes bis zu zwei vollständige und konkrete Studienangebote gemäß [§ 10 Absatz 1 Satz 1 ZZS-HU](#) in der Studienplatzbewerbung bzw. dem Antrag nach [§ 7 Absatz 1 Satz 4](#) dieser Ordnung genannt werden dürfen. ⁹ Die Angabe nach [Satz 8](#) muss bei Studiengängen, die aus einer Kombination von Studienfächern bestehen, jeweils unter Angabe der notwendigen Studienfächer erfolgen. ¹⁰ Bestimmungen über die jeweils zulässige Anzahl von Studiengangswünschen bleiben auch im Fall von [Satz 8](#) und [Satz 9](#) unberührt.

(3) Für den in [Absatz 1](#) benannten Zeitraum wird über [Absatz 2](#) hinaus bestimmt:

1. [§ 19 Absatz 3](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass auch alle sonstigen Studiengangswünsche als zurückgenommen gelten.
2. [§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienplatzbewerbung der Hauptantrag tritt.
3. [§ 22 Absatz 2](#) dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass nur solche Bewerbungen insoweit berücksichtigungsfähig sind, bei denen der entsprechende Studiengangwunsch der Hauptantrag ist.

(4) Soweit in Bestimmungen dieser Ordnung auf [§ 10 BerlHZVO](#)⁶ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, findet [§ 10 Absatz 1 BerlHZVO](#)⁷ auch für den in [Absatz 1](#) benannten Zeitraum anstelle des [§ 11 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vom 19. Februar 2001 \(GVBl. S. 54\)](#), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom [20. Mai 2011 \(GVBl. S. 194\)](#), Anwendung; für diesen Zeitraum kann die Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs jedoch nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang erfolgen.

§ 133 Beifächer

(1) ¹ Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 werden die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder in den nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassenen oder geänderten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten

⁶ Anmerkung: nunmehr in [§ 7 BerlHZG](#)

⁷ Anmerkung: nunmehr in [§ 7 BerlHZG](#)

Beifächer bis zum Inkrafttreten der jeweiligen, auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung jeweils als Module und Modulpakete des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums gemäß [§ 67 Satz 3](#) fortgeführt. ² Soweit die auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beifächer in ihrer bisherigen Form daneben und im Rahmen des Vertrauensschutzes über das Wintersemester 2014/15 hinaus ausschließlich für Studentinnen und Studenten fortgeführt, die weiter nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar sind, oder nach fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassen oder geändert worden sind und ein Beifach vorsehen, studieren. ³ Kombinationsverbote und verpflichtende Kombinationsvorgaben gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und der Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. ⁴ Sind in der für das Bewerbungssemester maßgeblichen Satzung nach [Satz 3](#) keine Bestimmungen mehr über Kombinationsverbote und verpflichtende Kombinationsvorgaben enthalten, findet insoweit diejenige Satzung weiterhin Anwendung, die letztmalig Bestimmungen darüber enthält.

(2) ¹ Mit dem Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 tritt an die Stelle des Beifaches das Studium eines Modulpaketes des überfachlichen Wahlpflichtbereichs des grundständigen Studiums entsprechenden Umfangs, soweit im Gesamtstudienverlauf eines Monobachelorstudienganges gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erlassenen oder geänderten fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen das Studium eines Beifaches vorgesehen ist. ² Es gilt Absatz 1 Satz [3](#) und [4](#).

(3) ¹ Die Immatrikulation oder Registrierung in einem Beifach ist ab dem Wintersemester 2014/15 ausgeschlossen. ² Studentinnen und Studenten, die in einem Beifach registriert sind, behalten das Beifach bei. ³ Eine Anmeldung oder Zulassung zu Modulpaketen gemäß [§ 87 Satz 3](#) ist insoweit nicht erforderlich.

(4) Für den Wechsel eines Beifaches oder Modulpaketes gilt [§ 87](#).

(5) Für das Auswahlverfahren bei Modulpaketen gilt [§ 91](#) entsprechend; die Entscheidung wird einheitlich für das gesamte Modulpaket getroffen.

(6) ¹ Bis zum Bewerbungssemester Wintersemester 2014/15 gelten für Beifächer die nachfolgenden, ergänzenden Bestimmungen. ² Der Zugang zu Beifächern unterliegt keinen erweiterten Zugangsvoraussetzungen. ³ [§ 21 Absatz 1 Satz 1](#) gilt mit der Maßgabe, dass, soweit gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Studium eines Beifaches vorgeschrieben ist, Gegenstand der Studienplatzbewerbung insoweit die Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester in einem Bachelormonostudiengang bezogen auf das diesen aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Kern- bzw. Monostudienfach und ein konkretes Beifach ist. ⁴ [§ 21 Absatz 2 Satz 4](#) gilt mit der Maßgabe, dass auch im Falle eines konkreten zulassungsbeschränkten Beifaches ein Ersatzfach angegeben werden kann, wenn hierfür nach Maßgabe der Satzung nach [§ 21 Absatz 1 Satz 3](#) ein entsprechendes Studienangebot vorgehalten wird. ⁵ [§ 21 Absatz 2 Satz 6](#) gilt mit der Maßgabe, dass, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das Kern- bzw. Monostudienfach, nicht aber für ein zulassungsbeschränktes Beifach ausgewählt wird, die Ablehnung der Studienplatzbewerbung nur erfolgt, wenn kein Ersatzfach angegeben wurde. ⁶ Die [Sätze 3 bis 5](#) gelten in Bezug auf [§ 132](#) entsprechend; sie gelten auch, soweit andere Bestimmungen dieser Ordnung auf [§ 21](#) verweisen und solange ein Studienangebot in Form von Beifächern angeboten wird. ⁷ Soweit in der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Kern- bzw. Monostudienfach oder für das Kernfach oder für das Zweifach auf Beifächer nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden, wird eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze nicht gebildet und die Vergabe der nach [§ 24 Satz 1](#) verfügbaren Plätze erfolgt in diesen Fällen ausschließlich zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Abschnitt 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 134 Inkrafttreten, Außerkrafttreten⁸

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU) vom 7. Juni 2012 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012](#)) außer Kraft; sie behält jedoch ihre Gültigkeit gemäß §§ [131](#), [132](#). ² Bereits getroffene Entscheidungen

⁸ Anmerkung: Auch die Satzung über die [Erste](#) bzw. [Zweite](#) bzw. [Dritte](#) bzw. [Vierte](#) bzw. [Fünfte](#) bzw. [Sechste](#) bzw. [Siebente](#) bzw. [Achte](#) bzw. [Neunte](#) bzw. [Zehnte](#) bzw. [Elfte](#) bzw. [Zwölfte](#) bzw. [Dreizehnte](#) bzw. [Vierzehnte](#) bzw. [Fünfzehnte](#) bzw. [Sechzehnte](#) bzw. [Siebzehnte](#) bzw. [Achtzehnte](#) bzw. [Neunzehnte](#) bzw. [Zwanzigste](#) bzw. [Einundzwanzigste](#) bzw.

[Zweiundzwanzigste](#) bzw. [Dreiundzwanzigste](#) bzw. [Vierundzwanzigste](#) Änderung der ZSP-HU verfügt über Regelungen zu Übergangsvorschriften bzw. zum Inkrafttreten. Diese sind hier nicht wiedergegeben. Es wird auf die jeweilige amtliche Veröffentlichung verwiesen.

über Zugang, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung bleiben unberührt.

(3) ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom 29. August 2006 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 01/2007 vom 19. Januar 2007](#)), die zuletzt durch die Dritte Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) vom 13. Juli 2010 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 39/2010 vom 14. September 2010](#)) geändert worden ist, außer Kraft; sie behält jedoch ihre Gültigkeit gemäß § 131. ² Abweichend von [Satz 1](#) bleibt [§ 3 ASSP](#) bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten weiter

1. die Ordnung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 24. November 1998

([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 3/1999 vom 15. März 1999](#)) und

2. die Gasthörerordnung vom 25. Januar 2000 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 3/2000 vom 3. März 2000](#)) insoweit und mit der Maßgabe, dass die Änderung der Gasthörerordnung vom 25. April 2001 ([Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2001 vom 2. August 2001](#)) in Hinblick auf die Bestimmungen zur Höhe der Gasthörerentgelte weiterhin Anwendung finden,

außer Kraft.

(5) Das Außerkrafttreten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ist in den auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

Anhang**1. Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln** S. 66**1.1. Nachweise über Zugangsvoraussetzungen** S. 66

- 1.1.1. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums S. 66
- 1.1.2. Ausstehender Abschluss S. 67
- 1.1.3. Hochschulzeugnis S. 70
- 1.1.4. Leistungsübersicht S. 71
- 1.1.5. Selbstzuordnung S. 72
- 1.1.6. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln S. 79

1.2. Nachweise über Auswahlkriterien S. 80

- 1.2.1. Grad der Qualifikation (grundständiges Studium) S. 80
- 1.2.2. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden (grundständiges Studium) S. 81
- 1.2.3. Grad der Qualifikation (weiterführendes Studium) S. 82
- 1.2.4. Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre (weiterführendes Studium) S. 83
- 1.2.5. Leistungsübersicht (weiterführendes Studium) S. 84
- 1.2.6. Selbstzuordnung (weiterführendes Studium) S. 85
- 1.2.7. Fakultativer Nachweis: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln (weiterführendes Studium) S. 92

1.3. Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge S. 93

- 1.3.1. (aufgehoben)
- 1.3.2. (aufgehoben)
- 1.3.3. (aufgehoben)
- 1.3.4. Auswahlkriterien Master of Education (ISG/BS/GS) S. 93
- 1.3.5. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (ISG/BS) S. 95
- 1.3.6. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (GS): Lehramt an Grundschulen S. 99

- 1.3.7. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (GS): Lehramt an Grundschulen (Qg) S. 103

- 1.3.8. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen Master of Education (GS): Lehramt an Grundschulen (Qn) S. 108

1.4. Nachweise über Sprachkompetenzen S. 113

- 1.4.1. Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2 S. 113
- 1.4.2. Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 S. 115
- 1.4.3. Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2 S. 117

2. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln S. 119**2.1. Grundständiges Studium** S. 119**2.1.1. Bachelorstudium** S. 119

- 2.1.1.67. Agrar- und Gartenbauwissenschaften S. 297
- 2.1.1.35. (aufgehoben)
- 2.1.1.1. (aufgehoben)
- 2.1.1.2. Amerikanistik S. 119
- 2.1.1.3. Arbeitslehre (TU) S. 121
- 2.1.1.4. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas S. 123
- 2.1.1.5. (aufgehoben)
- 2.1.1.6. (aufgehoben)
- 2.1.1.7. Betriebswirtschaftslehre S. 126
- 2.1.1.8. Bibliotheks- und Informationswissenschaft S. 128
- 2.1.1.69. Bildende Kunst (UdK) S. 303
- 2.1.1.59. Bildung an Grundschulen S. 271
- 2.1.1.9. Biologie S. 130
- 2.1.1.10. Biophysik S. 136
- 2.1.1.11. Chemie S. 139
- 2.1.1.12. Deaf Studies S. 144
- 2.1.1.13. Deutsch S. 147
- 2.1.1.14. Deutsche Literatur S. 152
- 2.1.1.15. Englisch S. 155
- 2.1.1.16. Erziehungswissenschaften S. 159
- 2.1.1.17. Europäische Ethnologie S. 162
- 2.1.1.18. Evangelische Theologie S. 164
- 2.1.1.19. Französisch S. 167
- 2.1.1.20. (aufgehoben)
- 2.1.1.21. Geographie S. 171
- 2.1.1.22. Germanistische Linguistik S. 177
- 2.1.1.23. Geschichte S. 179
- 2.1.1.62. Geschichtswissenschaften S. 284
- 2.1.1.24. Geschlechterstudien/Gender Studies S. 182

2.1.1.25. Griechisch	S. 184	2.2. Weiterführendes Studium	S. 312
2.1.1.26. (aufgehoben)		2.2.1. Master of Arts	S. 312
2.1.1.27. (aufgehoben)		2.2.1.1. (aufgehoben)	
2.1.1.28. Historische Linguistik	S. 187	2.2.1.2. (aufgehoben)	
2.1.1.29. Informatik	S. 189	2.2.1.3. Amerikanistik	S. 312
2.1.1.64. Informatik, Mathematik und Physik	S. 289	2.2.1.4. Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 316
2.1.1.30. (aufgehoben)		2.2.1.59. Asien-/Afrikastudien	S. 412
2.1.1.65. Islamische Religionslehre	S. 292	2.2.1.57. British Studies	S. 410
2.1.1.63. Islamische Theologie	S. 287	2.2.1.6. (aufgehoben)	
2.1.1.31. Italienisch	S. 195	2.2.1.7. Deutsche Literatur	S. 321
2.1.1.32. Katholische Theologie	S. 198	2.2.1.8. Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences	S. 322
2.1.1.58. Klassische Archäologie	S. 268	2.2.1.62. Dolmetschen und Übersetzen für Deutsche Gebärdensprache	S. 419
2.1.1.33. Kulturwissenschaft	S. 201	2.2.1.9. (aufgehoben)	
2.1.1.34. Kunst- und Bildgeschichte	S. 203	2.2.1.58. (aufgehoben)	
2.1.1.36. Latein	S. 205	2.2.1.55. (aufgehoben)	
2.1.1.37. Mathematik	S. 208	2.2.1.10. English Literatures	S. 326
2.1.1.38. Medienwissenschaft	S. 214	2.2.1.11. Erwachsenenbildung/ Lebenslanges Lernen	S. 330
2.1.1.66. Musik (UdK)	S. 295	2.2.1.12. Erziehungswissenschaften	S. 333
2.1.1.39. Musikwissenschaft	S. 216	2.2.1.14. Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik	S. 338
2.1.1.68. Ost- und Mitteleuropastudien	S. 299	2.2.1.13. Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françai- ses et Francophones)	S. 336
2.1.1.40. Philosophie	S. 218	2.2.1.15. Europäische Literaturen	S. 342
2.1.1.41. Philosophie/Ethik	S. 220	2.2.1.16. European History	S. 343
2.1.1.42. Physik	S. 223	2.2.1.17. Gebärdensprachdolmetschen	S. 346
2.1.1.51. Politikwissenschaft für das Lehramt (FU)	S. 246	2.2.1.19. Geschichtswissenschaften	S. 350
2.1.1.43. Psychologie	S. 229	2.2.1.20. Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 352
2.1.1.44. Regionalstudien Asien/Afrika	S. 234	2.2.1.21. Global History	S. 355
2.1.1.45. Rehabilitationspädagogik	S. 236	2.2.1.22. Global Studies Programme	S. 356
2.1.1.46. (aufgehoben)		2.2.1.23. (aufgehoben)	
2.1.1.47. (aufgehoben)		2.2.1.24. Historische Linguistik	S. 360
2.1.1.48. Russisch	S. 239	2.2.1.5. Information Science	S. 318
2.1.1.49. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 242	2.2.1.25. Internationale Beziehungen	S. 362
2.1.1.50. Slawische Sprachen und Literaturen	S. 244	2.2.1.60. Islamische Theologie	S. 415
2.1.1.60. Sonderpädagogik	S. 278	2.2.1.26. Klassische Archäologie	S. 363
2.1.1.61. Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation	S. 281	2.2.1.27. Klassische Philologie	S. 365
2.1.1.52. Sozialwissenschaften	S. 248	2.2.1.28. (aufgehoben)	
2.1.1.53. Spanisch	S. 250	2.2.1.29. Kulturwissenschaft	S. 367
2.1.1.54. Sportwissenschaft	S. 254	2.2.1.30. Kunst- und Bildgeschichte	S. 369
2.1.1.55. Ungarische Literatur und Kultur	S. 261	2.2.1.31. (aufgehoben)	
2.1.1.56. Volkswirtschaftslehre	S. 263	2.2.1.32. Linguistik	S. 371
2.1.1.57. Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)	S. 265	2.2.1.33. Medienwissenschaft	S. 373
2.1.2. Erste Theologische Prüfung	S. 305	2.2.1.34. Mind and Brain - Track Mind	S. 375
2.1.2.1. Evangelische Theologie	S. 305		
2.1.3. Erste juristische Prüfung	S. 307		
2.1.3.1. Rechtswissenschaft	S. 307		

2.2.1.35. (aufgehoben)		2.2.3.4. (aufgehoben)	
2.2.1.36. (aufgehoben)		2.2.3.5. Biophysics	S. 468
2.2.1.37. (aufgehoben)		2.2.3.6. Chemie	S. 473
2.2.1.38. Musikwissenschaft	S. 379	2.2.3.7. Computational Neuroscience	S. 476
2.2.1.61. Musik, Sound, Performance	S. 418	2.2.3.8. Economics and Management Science (MEMS)	S. 477
2.2.1.56. Open Design	S. 409	2.2.3.9. Fish Biology, Fisheries and Aquaculture	S. 481
2.2.1.39. Philosophie	S. 382	2.2.3.18. Global Change Geography	S. 509
2.2.1.40. (aufgehoben)		2.2.3.10. Horticultural Sciences	S. 483
2.2.1.41. Rehabilitationspädagogik	S. 384	2.2.3.11. Informatik	S. 485
2.2.1.42. Religion und Kultur/ Religion and Culture	S. 386	2.2.3.12. Integrated Natural Resource Management	S. 488
2.2.1.43. Research Training Program in Social Sciences	S. 388	2.2.3.13. Mathematik	S. 491
2.2.1.44. Romanische Kulturen	S. 392	2.2.3.27. Medieninformatik	S. 536
2.2.1.45. Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 396	2.2.3.14. Mind and Brain - Track Brain	S. 493
2.2.1.46. (aufgehoben)		2.2.3.26. Optical Sciences	S. 533
2.2.1.47. Slawische Sprachen	S. 398	2.2.3.16. Organismal Biology, Biodiversity and Evolution	S. 502
2.2.1.48. Sozialwissenschaften	S. 400	2.2.3.17. Physik	S. 507
2.2.1.49. Sozialwissenschaften (Euromasters)	S. 403	2.2.3.19. Polymer Science	S. 512
2.2.1.50. Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)	S. 404	2.2.3.20. Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau	S. 513
2.2.1.51. Sportwissenschaft	S. 405	2.2.3.29. Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	S. 541
2.2.1.54. Transregionale Studien (Mittel- und Osteuropa)	S. 407	2.2.3.21. Psychology	S. 515
2.2.1.18. Urbane Geographien – Humangeographie	S. 348	2.2.3.15. Quantitative Molecular Biology	S. 497
2.2.1.52. (aufgehoben)		2.2.3.22. Rural Development (ERASMUS Mundus)	S. 519
2.2.1.53. (aufgehoben)		2.2.3.23. Statistik	S. 520
2.2.2. Master of Education	S. 424	2.2.3.24. Volkswirtschaftslehre	S. 524
2.2.2.2. (aufgehoben)		2.2.3.25. Wirtschaftsinformatik	S. 529
2.2.2.1. Altgriechisch	S. 424	2.2.4. Weitere Masterstudiengänge	S. 566
2.2.2.8. Biologie	S. 431	2.2.4.1. Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)	S. 566
2.2.2.7. Bildende Kunst (UdK)	S. 430	2.2.4.2. (aufgehoben)	
2.2.2.9. Chemie	S. 435	2.2.4.3. (unbesetzt)	
2.2.2.13. Französisch	S. 452	2.2.4.4. (aufgehoben)	
2.2.2.10. Informatik	S. 439	2.2.4.5. Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis	S. 569
2.2.2.5. Katholische Theologie	S. 427	2.2.4.6. Europäisches Recht und Rechtsvergleich	S. 573
2.2.2.3. Latein	S. 425	2.2.4.7. (aufgehoben)	
2.2.2.11. Mathematik	S. 444	2.2.4.16. Humboldt Master of Laws	S. 585
2.2.2.6. Musik (UdK)	S. 429	2.2.4.8. Immaterialgüterrecht und Medienrecht	S. 574
2.2.2.12. Physik	S. 448	2.2.4.14. (aufgehoben)	
2.2.2.4. Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)	S. 426	2.2.4.13. International Dispute Resolution	S. 579
2.2.2.14. Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)	S. 457	2.2.4.9. Master of European Governance and Administration	S. 578
2.2.3. Master of Science	S. 461	2.2.4.10. (aufgehoben)	
2.2.3.1. Agricultural Economics	S. 461	2.2.4.15. Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht	S. 583
2.2.3.2. (aufgehoben)			
2.2.3.28. Beratung & Beratungswissenschaft - Systemisches Coaching, Mediation, Moderation, Human-centred Design	S. 537		
2.2.3.3. Betriebswirtschaftslehre	S. 463		

2.2.4.11. (aufgehoben)		2.3.4. Psychologische Psychotherapie	S. 593
2.2.4.12. (aufgehoben)			
2.3. Sonstiges Studienangebot	S. 589	3. Abschlussdokumente	S. 596
2.3.1. Evangelische Theologie	S. 589	3.1. Urkunde	S. 596
2.3.2. (aufgehoben)		3.2. Zeugnis	S. 598
2.3.3. International Cooperation for Sustainable Development	S. 590	3.3. Diploma Supplement	S. 600
		3.4. Leistungsübersicht (Anlage zum Diploma Supplement)	S. 608

Nichtamtliche Lesefassung

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.1.**

Nachweis: **Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen nachweislich und tatsächlich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworbenen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Die im Rahmen der Antragstellung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getroffene Wahl des der Zugangsentscheidung zugrunde zu legenden Studienabschlusses nach § 16 Absatz 1 oder nach Absatz 2 ist im Weiteren, beispielsweise bezogen auf das Auswahlverfahren und insbesondere für das Verfahren der Immatrikulation, verbindlich.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich der erfolgreiche Abschluss, d.h. der Erwerb aller für einen solchen Abschluss erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen und der Umfang dieser Leistungen ergibt.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.2.**Nachweis: **Ausstehender Abschluss**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Ausstehender berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Nachweis über den ausstehenden berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Zugangsvoraussetzung für ein weiterführendes Studium ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BerlHG immer der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Dabei muss es sich um einen deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums handeln, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden. Ist bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist für die Zugangsentscheidung zum 1. Fachsemester geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht oder liegt ein Abschlusszeugnis über einen solchen erreichten Abschluss noch nicht vor, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine vorläufige Immatrikulation für das 1. Fachsemester ausgesprochen werden, wenn unter anderem auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu erwarten ist, dass der Abschluss noch vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der maßgeblichen Antragsfrist nachweisen kann, dass Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Credits oder äquivalent tatsächlich bereits erworben worden sind und zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Die im Rahmen der Antragstellung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getroffene Wahl des der Zugangsentscheidung zugrunde zu legenden Studienabschlusses nach § 16 Absatz 1 oder nach Absatz 2 ist im Weiteren, beispielsweise bezogen auf das Auswahlverfahren und insbesondere für das Verfahren der Immatrikulation, verbindlich.
Anforderung:	Einzureichen ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“, in der die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits oder äquivalent sowie die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Gesamtanzahl an ECTS-Credits oder äquivalent angegeben ist. Die Bescheinigung muss darüber hinaus die Aussage enthalten, dass zu einem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Credits oder äquivalent fehlen. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die bis dahin erworbenen Studienleistungen und absolvierten Prüfungen mit Angabe der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der

	für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits vollständig ausweist. Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem bevollmächtigte Stelle oder Person kann auf den zum Nachweis eingereichten Dokumenten bestätigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn noch nicht alle tatsächlich erworbenen Studienleistungen und Prüfungen ausgewiesen werden können.
Bezugsquelle:	Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium¹

gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU
(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.²

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ Fachsemester: _____

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss
mehr als 30 ECTS-Credits³?

☐ Ja ☐ Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und
Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits³.

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert
eine Gesamtpunktzahl⁴ von _____ ECTS-Credits³.

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und
Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

¹ Bitte beachten Sie, dass eine sogenannte 2/3-Bescheinigung nicht als Ersatz für die Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium akzeptiert werden kann.

² Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

³ Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

⁴ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.3.**

Nachweis: **Hochschulzeugnis**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Hochschulzeugnis	
Bezeichnung:	Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums
Beschreibung:	Es gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich mindestens der nähere Inhalt des Studiums, insbesondere die belegten Studienfächer und deren Umfang, ergibt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Zugangsentscheidung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Nur für den Fall, dass ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt und das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.4.**

Nachweis:	Leistungsübersicht
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.4. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Sollten einzelne der aufgeführten und für die Zugangsentscheidung geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben worden sein, kommt eine Zulassung bzw. Immatrikulation in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden; der tatsächliche Erwerb darüber hinausgehender Leistungen muss bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ zu verwenden (Anlage 1.1.5.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.5.**

Nachweis: **Selbstzuordnung**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Voraussetzung zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu der Zugangsvoraussetzung. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.

Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____

Studiengang: [STUDIENGANG]**Abschluss:** [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihres Antrages. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium).

Nennen Sie im folgenden Formulareil bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Sollten Sie einzelne der aufgeführten Studienleistungen und Prüfungen bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich erworben haben, sind diese Leistungen entsprechend zu kennzeichnen; eine Zulassung bzw. Immatrikulation kommt in diesen Fällen nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 und allenfalls – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – unter Vorbehalt bzw. nur vorläufig in Betracht und setzt voraus, dass es sich um solche Studienleistungen oder Prüfungen handelt, die mit dem für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und dass zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen, die insoweit zum Erfüllen der erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 4 ZSP-HU notwendig sind, sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst rechtzeitig vor Beginn des beantragten weiterführenden Studiums erworben werden.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Bewerbungsnummer _____



Abschluss in einem bestimmten Fach gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

1. Abschluss in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____


Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

Study Programme: [STUDY PROGRAMME]

Degree: [DEGREE]

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme. Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course (or of the entire module if you classify it completely in one knowledge area) and the corresponding number of ECTS-credits in the following form section. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). It is possible to split modules into two areas. However, each ECTS credit may only be filled in one area. The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply through the central online application of Humboldt-Universität zu Berlin, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Bewerbung“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through uni-assist e.V. or a decentralised office, send these documents to the respective address. If you do not have the results of a particular exam or haven't acquired all credits due to a pending degree, please indicate so in the table below. In these cases, admission and enrolment is subject to further provisions and only possible within the scope of Section 16 (2) ZSP-HU and if all other prerequisites are fulfilled. This presupposes that the credits or exams are those that are to be acquired with the pending degree on which the admission decision is based. In addition, there has to be a high probability that the missing credits and the pending degree itself will be obtained and the stated requirements will be fulfilled within the successful completion of the pending degree before the start of the second-level degree programme.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Application Number _____



Degree in a specific field according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

1. Degree in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Application Number _____

HUMBOLDT-
UNIVERSITÄT
ZU BERLIN
Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.1.6.**

Fakultativer Nachweis: **Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und /oder Modultiteln**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.1.6. verweisen.

Dieser fakultative Nachweis ist nur erforderlich, wenn nach Auffassung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel mehrdeutig sind. Der Antrag wird nicht allein dadurch unvollständig, dass dieser Nachweis dem Antrag nicht beigelegt wird. Da die Humboldt-Universität zu Berlin jedoch nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt selbst zu ermitteln, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko, dass eine positive Bewertung der geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen auf Grundlage der sonstigen Angaben ggf. nicht möglich ist. Sind die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel uneindeutig, sollen die erworbenen Kompetenzen daher ihrem Inhalt nach erläutert werden.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Fakultativer Nachweis zur Zugangsvoraussetzung: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und /oder Modultiteln	
Beschreibung:	Um eine Bewertung der Zugangsvoraussetzung zu ermöglichen, können die erworbenen Kompetenzen ihrem Inhalt nach zusätzlich erläutert werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung der jeweils maßgeblichen Zugangsvoraussetzung.
Anforderung:	Einzureichen sind Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.1.**

Nachweis: **Grad der Qualifikation**

Anwendungsbereich: Grundständiges Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.1. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Grad der Qualifikation	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation
Beschreibung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.2.**

Nachweis: **Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden**

Anwendungsbereich: Grundständiges Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.2. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden	
Bezeichnung:	Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Beschreibung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine formgebundene Arbeitszeitbescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.3.**

Nachweis:	Grad der Qualifikation
Anwendungsbereich:	Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.3. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Grad der Qualifikation	
Bezeichnung:	Nachweis über den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Beschreibung:	Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zugangsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
Anforderung:	Hochschulzeugnis oder, soweit ein Zeugnis über den erreichten Abschluss noch nicht vorliegt, andere geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Abschlussnote ergibt. Ist ein Abschluss noch nicht erreicht, ist die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ einzureichen, in der die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote angegeben ist. Ersatzweise kann auch eine die zuvor genannten Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, und den für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten Abschluss noch nicht erreicht haben, können an Stelle der „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ auch eine von dem Prüfungsbüro/Prüfungsamt bestätigte „Leistungsübersicht zur Vorlage beim Studierendenservice“ einreichen, die die aufgrund der bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ermittelte vorläufige Abschlussnote ausweist.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. Die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder registriert sind, das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für die „Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium“ findet das Muster zur Allgemeinen Anlage 1.1.2. Anwendung.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.4.**

Nachweis: **Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.4. verweisen.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Beschreibung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine formgebundene Arbeitszeitbescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.5.**

Nachweis: **Leistungsübersicht**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das ggf. zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.5. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Leistungsübersicht	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Leistungsübersicht eingereicht werden, die den Erwerb der Leistungen belegt. Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind ein Diploma Supplement/eine Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw., soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist, die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, kann das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden; dabei ist der Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ zu verwenden (Anlage 1.2.6.), soweit ein solcher bereitgestellt wird. Zusätzlich muss eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.6.**Nachweis: **Selbstzuordnung**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, dessen Bezugsquelle und das zu verwendende Formular gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.6. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zum Auswahlkriterium: Selbstzuordnung	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, muss u.a. eine Selbstzuordnung der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorgenommen werden. Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen ist der ausgefüllte Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ mit einem Vorschlag der Zuordnung der für den Zugang zum Studium geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen zu dem Auswahlkriterium. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für den Erklärungsvordruck finden die nachfolgenden Muster „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ in deutscher und englischer Sprache Anwendung. Soweit mehrere erweiterte Auswahlkriterien vorgesehen sind, können die notwendigen Angaben in einem Formular zusammengefasst werden.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbungsnummer	_____

Studiengang: [STUDIENGANG]

Abschluss: [ABSCHLUSSZIEL]

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverändernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, mit denen Sie Ihrer Meinung nach die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, welche speziellen Kenntnisse erwartet werden, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das beantragte weiterführende Studium).

Nennen Sie im folgenden Formulareil bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Es können auch Modulbezeichnungen und der Titel der Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Nachweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vorgelegt werden, und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein.

Es werden im Auswahlverfahren, auch im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2, nur solche Studienleistungen oder Prüfungen berücksichtigt, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Bewerbungsnummer _____

HUMBOLDT-
UNIVERSITÄT
ZU BERLIN
Abschluss in einem bestimmten Fach gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

1. Abschluss in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Bewerbungsnummer _____


Spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

2. Spezielle Kenntnisse in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Weitere spezielle Kenntnisse gemäß der jeweiligen Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (optional)

3. Spezielle Kenntnisse in:

[GEMÄß DER JEWEILIGEN ANLAGE DER
FACHSPEZIFISCHEN ZUGANGS- UND
ZULASSUNGSREGELN]

Nachzuweisender Mindestumfang:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

Study Programme: [STUDY PROGRAMME]

Degree: [DEGREE]

Self-Assessment regarding Selection Criteria

Explanation:

This self-assessment is a part of your application and can have a substantial influence on your ranking position. Please use the tables below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the selection criteria. Further information is given in the explanation section of the online-application forms and in the application and admission regulations of Humboldt-Universität zu Berlin ("Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin" – ZSP-HU), annex for the specific study programme.

Please name the type of course (such as L = lecture, S = seminar), the title of the course (or of the entire module if you classify it completely in one knowledge area) and the corresponding number of ECTS-credits in the following form section. If you are not able to fill in the credits, because you obtained your first degree in a non-modularised study system, then please fill in the hours of lecture per week of the semester ("SWS"). It is possible to split modules into two areas. However, each ECTS credit may only be filled in one area. The title of the bachelor's thesis could also be relevant if the topic is suitable.

All information given within the tables has to be proven by adding adequate documents. Documents, that have already been submitted in the context of the verification of application prerequisites do not have to be submitted again. Please add the documents in the same order as noted in the tables. If you apply through the central online application of Humboldt-Universität zu Berlin, please send the documents together with the cover letter of application („Anschreiben zur Bewerbung“) as well as any further documents listed in the online-application form. If you have to apply through uni-assist e.V. or a decentralised office, send these documents to the respective address.

In the selection procedure only those credits or exams will be taken into account which can be proven to have actually already been acquired by the end of the relevant application deadline. This also applies especially within the scope of Section 16 (2) ZSP-HU.

If you need more space, please use an extra sheet according to the scheme given.

Application Number _____



Degree in a specific field according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

1. Degree in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE
PARTICULAR STUDY PROGRAMME]
[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Minimum amount:

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Application Number _____

HUMBOLDT-
UNIVERSITÄT
ZU BERLIN
Specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

2. Specific Knowledge in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Additional specific knowledge according to the corresponding Annex of the particular study programme (optional)

3. Specific Knowledge in:

[ACCORDING TO THE CORRESPONDING ANNEX OF THE PARTICULAR STUDY PROGRAMME]

Minimum amount:

[ECTS-CREDITS] ECTS-Credits

Type and Title of Lecture/Module	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.2.7.**

Fakultativer Nachweis: **Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und /oder Modultiteln**

Anwendungsbereich: Weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis, und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.2.7. verweisen.

Dieser fakultative Nachweis ist nur erforderlich, wenn nach Auffassung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel mehrdeutig sind. Der Antrag wird nicht allein dadurch unvollständig, dass dieser Nachweis dem Antrag nicht beigelegt wird. Da die Humboldt-Universität zu Berlin jedoch nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt selbst zu ermitteln, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko, dass eine positive Bewertung der geltend gemachten Studienleistungen und Prüfungen auf Grundlage der sonstigen Angaben ggf. nicht möglich ist. Sind die Lehrveranstaltungs- und/oder Modultitel uneindeutig, sollen die erworbenen Kompetenzen daher ihrem Inhalt nach erläutert werden.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Fakultativer Nachweis zum Auswahlkriterium: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und /oder Modultiteln	
Beschreibung:	Um eine Bewertung des Auswahlkriteriums zu ermöglichen, können die erworbenen Kompetenzen ihrem Inhalt nach zusätzlich erläutert werden. Im Übrigen gilt die Erläuterung des jeweils maßgeblichen Auswahlkriteriums.
Anforderung:	Einzureichen sind Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Antragstellerinnen und Antragstellern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	Diese Informationen sind in der Regel den in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den online zugänglichen Modulhandbüchern oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.4.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISG/BS/GS**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für das Auswahlverfahren für das jeweilige Erste Fach wie auch das jeweilige Zweite Fach, im lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 76a für das jeweilige Studienfach.

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können abweichende Auswahlkriterien durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die abweichenden Auswahlkriterien gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU.

Nichtamtliche Lesefassung

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.5.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISG / BS**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISG als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.

	Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISG als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden. Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die

	Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden. Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden. Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.6.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierte Zweitfach Sport/Sportwissenschaft ist dem Studienfach Sport gleichgestellt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studienganges erworben werden.

1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweifach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs erworben worden sein. Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.7.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen (Qg)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Deutsch. Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, Fragestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und medienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner Kenntnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ferner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, Graphematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im Deutschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen Satzes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.

	158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden. Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik. Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden. Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften. Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, also entweder Kenntnisse über geographische Strukturen und Prozesse im Kontext des Mensch-Umwelt-Systems und über geographische Arbeitsweisen mit deren Anwendung auf ausgewählte Raumbeispiele oder Kenntnisse in mindestens einer Epoche der Geschichtswissenschaften (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere und Neueste Geschichte) sowie der selbstständigen, quellengestützten und forschungsorientierten Erschließung von Themen dieser Epoche mit der Fähigkeit zu einer Präsentation der Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form oder Kenntnisse über die Sozialwissenschaften auf

	einführender Ebene in sozialwissenschaftlichen Forschungsfragen, Theorien und Methoden sowie über die Beschreibung, Interpretation und Erklärung von sozialen und politischen Sachverhalten (kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen, vergleichende Analyse, strukturierte Darstellung von Sachverhalten, begriffliche Erfassung und Problemdefinition). ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden. Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Geographie oder der Geschichtswissenschaft oder den Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst. Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn schulartunabhängig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges einschließlich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhängigen berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Werden für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.3.8.**

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen (Qn)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Deutsch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Deutsch. Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Deutsch des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 15 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse der grundlegenden Arbeits- sowie Themenfelder, Fragestellungen und Modelle der Deutschdidaktik und der sprach-, literatur- und medienbezogenen Lernprozesse insbesondere in der Grundschule sowie ferner Kenntnisse der Schriftspracherwerbsmodelle. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Basiskompetenzen im Bereich der Techniken des literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie der Analyse literarischer Texte sowie ferner Kenntnisse über Inhalte der Phonetik/Phonologie, Graphematik/Orthografie, Morphologie, über die Struktur des Wortschatzes im Deutschen sowie über die syntaktischen Einheiten des einfachen und komplexen Satzes. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.

	158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden. Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der germanistischen Sprach- oder/und Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Mathematik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Mathematik. Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Mathematik des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 7 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 13 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Ziele des Mathematikunterrichts (Bildungsstandards), über grundlegende theoretische und empirische Erkenntnisse über das Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule, über Prinzipien des Mathematiklernens, über Kriterien der Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht, über Besonderheiten des Unterrichts in der Schuleingangsphase (Erforschung und Integration von Vorkenntnissen, Vorerfahrungen, außerschulische mathematische Sozialisation und institutionalisiertes Lernen) sowie über die Heterogenitätsdimensionen des Mathematikunterrichts. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse über die Methoden, Denk-, Sicht- und Arbeitsweisen in den Kernbereichen der Arithmetik und Geometrie sowie der Stochastik, dabei in Bezug auf die Arithmetik die Darstellungsformen für natürliche Zahlen, Kultur und Geschichte der Mathematik, die grundlegenden Zusammenhänge der elementaren Teilbarkeitslehre sowie präalgebraische Darstellungs- und Argumentationsformen und erste formale Sprachmittel (Variable), in Bezug auf die Geometrie die elementaren Formen, Konstruktionen und Symmetrien in Ebene und Raum, die zentralen Ideen (Symmetrie, Passen, Messen, Funktionalität usw.) sowie Methoden der Erkenntnisgewinnung und -sicherung (Experimentieren, Vermuten, Beweisen, Widerlegen) und in Bezug auf die Stochastik die zentralen Themenfelder beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsvariablen und deren Verteilungen, Unabhängigkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit sowie die Idee des Testens und Schätzens. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden. Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges in der Fachwissenschaft der Mathematik nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen im Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften. Nachzuweisen sind mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges aus dem Bereich des Studienfaches Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Studienganges. Nachzuweisen sind darunter mindestens 15 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten sowie mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten. Die fachdidaktischen Inhalte umfassen dabei Kenntnisse über Sachunterricht als Fachdidaktik und als wissenschaftliche Disziplin, also über seinen Bildungswert sowie über seine Inhalte, Methoden, Ziele, Prinzipien, Konzeptionen und Forschungsgegenstände, über Theorien über Kinder (gesellschaftliche Kindbilder und Entwicklung von Kindheit), Sachen und Welt sowie über deren Zusammenhänge, über die Geschichte des Sachunterrichts und seiner Didaktik sowie entsprechender Vorläuferfächer, über die Lehrpläne, Richtlinien und Grundlagen des Sachunterrichts in der Bundesrepublik und analoger internationaler Fächer sowie über vertiefte Verhältnisse zwischen den Fachwissenschaften und der Didaktik. Die fachwissenschaftlichen Inhalte umfassen Kenntnisse in dem Schwerpunkt Naturwissenschaften, also entweder Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Biologie und über eine vertiefte biologische Allgemeinbildung und Übersicht über die Organismengruppen mit Kenntnis der Grundbegriffe der Zoologie und Botanik und der molekulare Grundlage lebender Organismen und ihres zellulären Aufbaus oder Kenntnisse über den Atombau, den Aufbau des Periodensystems, die chemischen Bindungsarten, das chemische Gleichgewicht, die Energetik und Geschwindigkeit chemischer Reaktionen und das stöchiometrische Rechnen, ebenso über Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen und die wichtigsten Elemente des Periodensystems der

	Elemente oder Kenntnisse über die physikalischen Grundlagen ausgewählter Themenbereiche mit der Fähigkeit zu deren Beschreibung und Erklärung sowie bei der Problemlösung mit Bezugnahme auf theoretische Konzepte sowie experimentelle Methoden. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs im Lernbereich Sachunterricht der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erworben wurden. Die Zugangsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mindestens 50 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs in der Fachwissenschaft der Biologie oder der Chemie oder der Physik oder einem verwandten Fach nachgewiesen werden; die ECTS-Credits müssen insgesamt in einem dieser Fächer mindestens erreicht werden, d.h., eine nur teilweise Erreichung in mehreren Fächern genügt nicht, um die Zugangsvoraussetzung zu erfüllen, und eine summarische Betrachtung über Fachgrenzen hinaus findet also nicht statt. ECTS-Credits, die auf fachdidaktische Inhalte, die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit mit Beteiligung an der Unterrichtsgestaltung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums an einer Grundschule oder einer entsprechenden Schule vergleichbarer Schulart im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden Präsenzzeit, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung pädagogischer Prozesse in der Schule und im Unterricht umfasst. Sonstige vergleichbare berufspraktische Erfahrungen an einer staatlich oder staatlich anerkannten Berliner Schule oder vergleichbaren schulischen Einrichtung im Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die etwa im Rahmen einer entsprechenden Berufstätigkeit oder sonstigen schulspezifischen Leistungserbringung bspw. im Rahmen der Berliner Personalkostenbudgetierung an Schulen erworben wurden, sind unabhängig von der Schulart berücksichtigungsfähig.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn schulartunabhängig Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges einschließlich eines erfolgreich absolvierten schulartunabhängigen berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Bildungswissenschaften umfassen dabei die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Werden für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.4.1.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.1. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNlcert® II-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o **** (4 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. - o mindestens C in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE) - Cambridge English: Business Vantage (BEC V) - BULATS – Business Language Testing Service: 60 - Linguaskill: B2 in allen Fertigkeiten - Oxford Test of English: B2 in allen Fertigkeiten - IELTS – International English Language Testing System: 5,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 72 - TOEIC – Test of English for International Communication: - o Speaking and Writing: 310 in Verbindung mit - o Listening and Reading: 785 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3

	Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden: - UNIcert[®] III- oder IV-Zertifikat - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.4.2.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.2. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNlcert® II-Zertifikat: 1,3 - UNlcert® III-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 95 - TOEIC – Test of English for International Communication: - o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit - o Listening and Reading: 945 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction

	Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden: - UNIcert® IV-Zertifikat - Cambridge English: Proficiency (CPE) Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**1.4.3.**

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten mit ausgewiesener Bestätigung auf dem Dokument über das Erreichen des Niveaus C2 (GeR) bzw. - o mindestens A in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge English: Advanced (CAE): A - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H): A - BULATS – Business Language Testing Service: 90 - IELTS – International English Language Testing System: 8,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 110 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 4

	Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.2.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die

	berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils amerikanistische und/oder anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit amerikanistischen und/oder anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Arbeitslehre (TU)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	50 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT), wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils archäologische und/oder kulturgeschichtliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit archäologischen und/oder kulturgeschichtlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit archäologischem und/oder kulturgeschichtlichem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit archäologischem und/oder kulturgeschichtlichem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geschichte im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wirtschaftswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik und/oder Wirtschaftswissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils bibliotheks- und/oder informationswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in der Kulturarbeit, in Museen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit bibliotheks- und/oder informationswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Mediengestalterin/Mediengestalter, Buchhändlerin/Buchhändler oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten im Bereich des Bibliotheks-, Archiv- und Dokumentationswesens, sowie in Museen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft Information Science bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft Information Science erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.9.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biologielaborant/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise im akademischen Bereich und/oder im Bereich der Erwachsenenbildung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biologielaborant/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit biologischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit biologischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Biologie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biophysik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biophysikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biophysikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biologielaborant/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Chemischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Chemie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Dem gleichgestellt ist das nachweisliche Absolvieren des Schülerpraktikums im Bereich der Chemie.

	Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Chemischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften oder Schülerpraktika erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils chemische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit chemischen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Chemikant/in, Chemielaborant/in oder chemisch-technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Chemischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Chemie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Dem gleichgestellt ist das nachweisliche Absolvieren des Schülerpraktikums im Bereich der Chemie. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden.

	Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Chemie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Chemischen Schülergesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften oder Schülerpraktika erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils chemische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise in der Erwachsenenbildung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit chemischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Chemikant/in, Chemielaborant/in oder chemisch-technische/r Assistent/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit chemischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit chemischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Chemie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deaf Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils im pädagogischen, therapeutischen, beratenden, sprachpraktischen und/oder forschungsorientierten Bereich insbesondere mit Bezug zu Menschen mit Hörbehinderungen sonderpädagogische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder Weiterbildungen zur Fachkraft für Inklusion oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sonderpädagogischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen, – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deutsch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Kernfach ohne Lehramtsbezug

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils studiengangsrelevante Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Jugend- und Bildungsarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik/in der Bibliothek/im Buchhandel genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit studiengangsrelevanten Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit studiengangsrelevantem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken.

	Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in studiengangsrelevanten Bereichen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das lehramtsbezogene Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils studiengangsrelevante Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Jugend- und Bildungsarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik/in der Bibliothek/im Buchhandel genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit studiengangsrelevanten Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit studiengangsrelevantem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit studiengangsrelevantem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in studiengangsrelevanten Bereichen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Deutsche Literatur**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils studiengangsrelevante Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Jugend- und Bildungsarbeit, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik/in der Bibliothek/im Buchhandel genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit studiengangsrelevanten Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit studiengangsrelevantem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in studiengangsrelevanten Bereichen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Englisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Kernfach ohne Lehramtsbezug

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das lehramtsbezogene Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Gewichtung:	30 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils anglistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit anglistischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit anglistischem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit anglistischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Englisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.16.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Erziehungswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils erziehungswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung und/oder in der Kulturarbeit genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit pädagogischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.17.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Europäische Ethnologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils ethnologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, in der Kulturarbeit, in Museen, in den Medien/der Publizistik und/oder in weiteren wissenschaftsnahen Bereichen (etwa Marktforschung etc.) genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit ethnologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Europäische Ethnologie bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Europäische Ethnologie erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.18.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Evangelische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 450 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils evangelisch-theologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in der Erwachsenenbildung, im kirchlichen, diakonischen und/oder religionspädagogischen Bereich genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit evangelisch-theologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit evangelisch-theologischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext mit im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Evangelische Theologie im schulischen oder kirchengemeindlichen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.19.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Französisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der französischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - DELF (Diplôme d'Études en Langue Française): B1 - DALF (Diplôme Approfondi en Langue Française): C1 - TCF (Test de Connaissance du Français): B1 - UNICert® I-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GeR oder höher ausweist (nicht ausreichend: A2/B1) Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.

	- wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils französischsprachliche und/oder französischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit französischsprachlichen und/oder französischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit französischsprachlichem und/oder französischkulturellem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem französischsprachlichem und/oder französischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit französischsprachlichem und/oder französischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Französisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Französisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und über diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.21.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geographie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils geographische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise im akademischen Bereich, im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich, im geowissenschaftlichen Kontext, in der Naturschutz- und Umweltarbeit oder in der Geoinformatik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geographischen Fragestellungen gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Geographischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geographie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Geographie ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Geographischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils geographische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise beispielsweise im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung, im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich, im geowissenschaftlichen Kontext, in der Naturschutz- und Umweltschutzarbeit, in der Geoinformatik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geographischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit geographischem Bezug (z.B. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung).

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit geographischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geographie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Geographischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geographie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Geographie ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Geographischen Schülersgesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.22.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Germanistische Linguistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils linguistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter-)kulturellen Kommunikation, der Erwachsenenbildung und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit linguistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch einschlägiger linguistischer und/oder philologischer Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.23.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschichte**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils historische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste,

	Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit historischem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit geschichtlichem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geschichte, Ethik/Philosophie, Politik und/oder Sozialwissenschaften im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, Ethik/Philosophie, Politik und/oder Sozialwissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschlechterstudien/Gender Studies**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils geschlechterstudien-wissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit Fragestellungen in der Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechterverhältnissen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext zur Analyse der Kategorie Geschlecht/von Geschlechterverhältnissen und/oder zum Erwerb von Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.25.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Griechisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils auf die (alt)griechische Sprache und/oder Kultur bezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit Fragestellungen zur (alt)griechischen Sprache und/oder Kultur gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit Bezug auf die (alt)griechische Sprache und/oder Kultur.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug auf die (alt)griechische Sprache und Kultur im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Griechisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Griechisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Alt-Griechisch, sofern mindestens die Endrunde auf Bundesebene erreicht wurde, nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Alt-Griechisch ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.28.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Historische Linguistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils linguistische und/oder philologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit linguistischen und/oder philologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote einschlägiger Schülergesellschaften mit linguistischem und/oder philologischem Bezug bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch einschlägiger linguistischer und/oder philologischer Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten von Schülergesellschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.29.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils informatische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich und/oder im Bereich des Einsatzes von Computern genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit informatischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft Informatik bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft Informatik oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils informatische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich des Einsatzes von Computern und/oder im Bereich der Erwachsenenbildung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit informatischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen, wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit informatischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit informatischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Informatik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft Informatik bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft Informatik oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.31.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Italienisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils italienischsprachliche und/oder italienischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit italienischsprachlichen und/oder italienischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit italienischsprachlichem und/oder italienischkulturellem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem italienischsprachlichem und/oder italienischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit italienischsprachlichem und/oder italienischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Italienisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Italienisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.32.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Katholische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils katholisch-theologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in der Erwachsenenbildung, im kirchlichen, diakonischen und/oder religionspädagogischen Bereich genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit katholisch-theologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit katholisch-theologischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Katholische Theologie im schulischen oder kirchengemeindlichen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext in, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.33.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Kulturwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils kulturwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.34.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Kunst- und Bildgeschichte**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils kunst- und bildgeschichtliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kunst- und bildgeschichtlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.36.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Latein**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils Expertise auf dem Gebiet der lateinischen Sprache und/oder römisch-lateinischen Kultur bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich der lateinischen Sprache und/oder der römisch-lateinischen Kultur gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit Bezug zur lateinischen Sprache und/oder zur römisch-lateinischen Kultur.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug zur lateinischen Sprache und/oder zur römisch-lateinischen Kultur im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Latein im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Latein, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Latein, sofern mindestens die Endrunde auf Bundesebene erreicht wurde, nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen mit Wettbewerbssprache Latein ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.37.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Mathematik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils mathematische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der Wirtschaft und/oder der Verwaltung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit mathematischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils mathematische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung, im Bereich der Wirtschaft und/oder der Verwaltung genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit mathematischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit mathematischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit mathematischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik oder Physik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.38.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Medienwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils medienwissenschaftliche und/oder kulturwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit medienwissenschaftlichen und/oder kulturwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Mediengestalter/Mediengestalterin oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Medien, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.39.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Musikwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils musikwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit musikwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.40.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Philosophie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wissenschaftlich-philosophische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in der Kulturarbeit, in Museen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wissenschaftlich-philosophischen Fragestellungen gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Ethik und/oder Philosophie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.41.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Philosophie/Ethik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wissenschaftlich-philosophische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wissenschaftlich-philosophischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit wissenschaftlich-philosophischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit wissenschaftlich-philosophischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Ethik und/oder Philosophie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Ethik und/oder Philosophie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.42.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Physik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils physikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich oder im Bereich der Wirtschaft genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit physikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik, wie beispielsweise Physiklaborant/in oder Industrieelektriker/in, sowie schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils physikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, in der Erwachsenenbildung oder im Bereich der Wirtschaft genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit physikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik, wie beispielsweise Physiklaborant/in oder Industrieelektriker/in, sowie schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit physikalischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit MINT-Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Physik oder Mathematik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.43.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien bei Berücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 90 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs
Gewichtung:	Bis zu 90 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) kann sich rangverändernd auswirken. Näheres ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 2.1.1.43. der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Studienfach Psychologie. Es werden nur Testergebnisse berücksichtigt, die zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als fünf Jahre sind.
Nachweis:	Einzureichen ist die Bescheinigung über die Teilnahme am und über das Testergebnis des BaPsy-DGPs. Die Bescheinigung muss neben der Datumsangabe des Tages der Testabnahme mindestens den von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielten Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausweisen.
Bezugsquelle:	Die Bescheinigung wird Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Test von der TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH als lizenziertem Testanbieter ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

bb. Auswahlkriterien bei Nichtberücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpсихologischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen jeweils gesundheitsbezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Psychologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule ist das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) als weiteres Auswahlkriterium neben dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe auch der Ausgestaltung gemäß Abschnitt III vorgesehen. Die Ermittlung der Rangposition erfolgt dabei gemäß Doppelbuchstabe aa. Wird der Test nicht durchgeführt oder erweist sich nach Einschätzung der Zugangskommission die Berücksichtigung der Testergebnisse des BaPsy-DGPs für alle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gründen als ausgeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Rangposition ersatzweise gemäß Doppelbuchstabe bb; die hierfür gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erforderlichen Angaben sind durch die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall unmittelbar im Rahmen der Studienplatzbewerbung zu machen.

aa. Ermittlung bei Berücksichtigung des Testes

Für die beiden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa genannten Auswahlkriterien werden zur Beurteilung der spezifischen Eignung jeweils Auswahlpunkte ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden als Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium „Grad der Qualifikation“ 90 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 3 Punkte abgezogen, so dass ab einer Durchschnittsnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Wird eine Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, gilt für entsprechende Bewerberinnen und Bewerber eine Durchschnittsnote von 4,0.

Für das Auswahlkriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs“ werden die gemäß Abschnitt III § 3 erzielten Punkte als Auswahlpunkte gutgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die kein gültiges Testergebnis nachweisen können, insbesondere am Test nicht teilgenommen haben oder sonst von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder deren Teilnahme als ungültig bewertet wurde, erhalten für dieses Auswahlkriterium keine Auswahlpunkte.

bb. Ermittlung bei Nichtberücksichtigung des Testes

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Bestimmungen zum fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

§ 1 Anwendungsbereich, Freiwilligkeit

(1) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule wird das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs) berücksichtigt. Alternative fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Studieneignungstests sowie frühere Testergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests „Psychologie“ der Humboldt-Universität zu Berlin werden nicht berücksichtigt. Es werden nur Testergebnisse des BaPsy-DGPs berücksichtigt, die zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als fünf Jahre sind.

(2) Die Teilnahme am Test erfolgt freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken.

(3) Aufwendungen der Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin nicht erstattet.

(4) Einwendungen gegen alle auf die Testdurchführung bezogenen Entscheidungen können nicht gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin geltend gemacht werden.

§ 2 Anforderung an den Test, Qualitätssicherung

(1) Voraussetzung für die Berücksichtigung des Testergebnisses des BaPsy-DGPs ist die in der Regel transparente Anwendung und Durchführung des Tests in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise. Hierzu soll durch die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) oder die Lizenznehmerin oder den Lizenznehmer vor der Testdurchführung das Nähere festgelegt werden, insbesondere:

1. das Anmeldeverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zum Test inklusive der Höhe der Gebühren und deren Entrichtung,
2. die Testinhalte, der Testumfang und die Bearbeitungszeiten,
3. die Testabnahme inklusive des Verfahrens zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleiches und zu dem Umgang mit Störungen und Täuschungshandlungen,
4. die Darstellung des persönlichen Testergebnisses und
5. die Wiederholbarkeit.

(2) Der Test muss auf einer umfassenden Analyse der Anforderungen für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten basieren und Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination erfassen.

(3) Die laufende Qualitätssicherung sowie wissenschaftliche Begleitung der Testentwicklung und Testpflege sind durch die DGPs durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 3 Auswahlpunkte

Der von der Bewerberin oder dem Bewerber erzielte Standardwert Z wird gemäß der Anlage in Auswahlpunkte umgerechnet. Es können höchstens 90 Auswahlpunkte erreicht werden.

Anlage (zu § 3)

Ein Standardwert Z ab oder geringer als 72 entspricht 0 Auswahlpunkten.

Ein Standardwert Z ab oder größer als 130 entspricht 90 Auswahlpunkten.

Im Übrigen findet für die Umrechnung von Standardwerten Z in Auswahlpunkte die nachstehende Tabelle Anwendung.

Standardwert Z	Auswahlpunkte
129	88
128	86
127	84
126	82
125	79
124	77
123	75
122	73
121	71
120	69
119	67
118	65
117	62
116	60
115	58
114	57
113	56
112	55
111	54
110	53
109	52
108	51
107	50
106	49
105	48
104	47
103	46
102	44
101	43

Standardwert Z	Auswahlpunkte
100	42
99	41
98	40
97	39
96	38
95	37
94	36
93	35
92	34
91	33
90	32
89	31
88	30
87	29
86	28
85	26
84	24
83	22
82	20
81	18
80	16
79	14
78	12
77	10
76	7
75	5
74	3
73	1

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.44.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Regionalstudien Asien/Afrika**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils regionalwissenschaftliche und/oder transdisziplinäre bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, der Unternehmens- und Politikberatung, der Nichtregierungsorganisationen/Non-governmental Organisations oder der (inter)kulturellen Arbeit und/oder in den Medien/der Publizistik, jeweils in Bezug auf die Regionen Afrika, Ostasien, Südasien, Südostasien oder Zentralasien genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit regionalwissenschaftlichen und/oder transdisziplinären Fragestellungen gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.45.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Rehabilitationspädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils (rehabilitations-)pädagogische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit (rehabilitations-)pädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere pädagogische, therapeutische und pflegerische Ausbildungen und gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen und Schulen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche pädagogischen Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung eines pädagogischen Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.48.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Russisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils russischsprachliche und/oder russischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit russischsprachlichen und/oder russischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit russischsprachlichem und/oder russischkulturellem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit russischsprachlichem und/oder russischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Russisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Russisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.49.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils auf Nordeuropa bezogene/skandinavistische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, im Bereich der Bildung, im Bereich der Politik, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit auf Nordeuropa bezogenen/skandinavistischen Fragestellungen gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.50.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Slawische Sprachen und Literaturen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils slawischsprachliche und/oder slawischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit slawischsprachlichen und/oder slawischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Russisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.51.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Politikwissenschaft für das Lehramt (FU)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	50 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.52.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sozialwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sozialwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.53.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Spanisch****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Spanische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der spanischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - CELU (Certificado de Español Lengua y Uso): Intermedio - DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera): escolar A2 - SIELE (Servicio Internacional de Evaluación de la Lengua Española): A2 - UNIcert® I-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Spanischkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 GeR ausweist - The European Language Certificates (telc): Español A2 Escuela oder vergleichbarer, erfolgreich absolvierter Kurs an Volksschulen - Zertifikat A2 einer von CEELE (Calidad en la Enseñanza del Español como Lengua Extranjera) akkreditierten Sprachschule oder von vergleichbar zertifizierten Sprachschulen Das Niveau gilt als erreicht, - wenn der erfolgreiche Abschluss von drei aufeinander folgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch bzw. schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.

	- wenn ein hochschulzugangseröffnender spanischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges spanischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Spanisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils spanischsprachliche und/oder spanischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit spanischsprachlichen und/oder spanischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Spanisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Spanisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und über diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.54.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sportwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase. Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.
Nachweis:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsdruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsdruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für das Monostudienfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sportwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sportwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann, Sportfachfrau/Sportfachmann, Sportfachwirtin/Sportfachwirt, Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sportwissenschaftlichem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt ist: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Sport, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder

	im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für das Kernfach

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sportwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sportwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann, Sportfachfrau/Sportfachmann, Sportfachwirtin/Sportfachwirt, Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sportwissenschaftlichem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit sportwissenschaftlichem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit bzw. Trainingsanleitung für Schülerinnen und Schüler im Fach Sport im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Sport, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

☐ Ja ☐ Nein

Datum der Untersuchung¹:

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.55.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Ungarische Literatur und Kultur****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils ungarischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit ungarischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.56.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Volkswirtschaftslehre****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wirtschaftswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik und/oder Wirtschaftswissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülersgesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.57.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils wirtschafts-, berufswissenschaftliche und/oder erziehungswissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, in Betrieben/Unternehmen und/oder in der Bildungseinrichtungen genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit wirtschafts-, berufswissenschaftlichen und/oder erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte kaufmännisch-verwaltende Berufsausbildungsabschlüsse, Berufsabschlüsse mit relevanten Anteilen kaufmännisch-verwaltender Bezüge oder Ausbildungen in sozialpädagogischen Berufsfeldern oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit wirtschafts-, berufswissenschaftlichem und/oder pädagogischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit wirtschafts-, berufswissenschaftlichem und/oder mathematischem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler in Fächern/Lernfeldern mit Bezug zu den Fachdisziplinen Mathematik, Technik und/oder Wirtschaft im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik, Technik, Sozialpädagogik, Nachhaltigkeit, Berufs- und/oder Wirtschaftswissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.58.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Klassische Archäologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils archäologische und/oder römisch-/griechischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit archäologischen und/oder römisch-/griechischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit archäologischem und/oder römisch-/griechischkulturellem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit archäologischem und/oder römisch-/griechischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geschichte, Latein und/oder Griechisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, Latein und/oder Griechisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.59.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase. Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.
Nachweis:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsdruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsdruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für die Studienfächer mit Ausnahme der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen

Die nachfolgenden Auswahlkriterien gelten jeweils für alle Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a mit Ausnahme derjenigen Studienfächer, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung oder – an Grundschulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit,

	- Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für Studienfächer in der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen

Die nachfolgenden Auswahlkriterien gelten jeweils für diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte

Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion, jeweils nach Ausbildung bzw. Weiterbildung oder – an Grundschulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.

	Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 60 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 18 Auswahlpunkte gutgeschrieben. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden und zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten sowie die Weiterbildungen zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen und zur Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 18 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Erfolgt die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher oder eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit (bspw. als Vertretungslehrkraft oder im Rahmen eines nach Dauer, Inhalt und Umfang im Wesentlichen vergleichbaren Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages, jeweils im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder als ausgebildete Sozialassistentin) an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen werden abweichend für das erste vollendete Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte, für jedes weitere vollendete Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher jeweils und ebenfalls nach entsprechender Ausbildung bzw. Weiterbildung die Tätigkeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher insoweit die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden und zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten sowie die Weiterbildungen zur

Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen und zur Fachkraft für Inklusion gleichgestellt; für diese Studienfächer können auch diejenigen vorbenannten Dienste berücksichtigt werden, die darüber hinaus in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Integration und/oder sonst in überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen absolviert wurden. Es werden insgesamt maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden insgesamt maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote. Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 15 Zeitstunden bzw. 20 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen. Für jede Arbeitsgemeinschaft bzw. Nachhilfetätigkeit hinreichenden Umfanges, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Es werden insgesamt maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

☐ Ja ☐ Nein

Datum der Untersuchung¹:

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.60.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion, jeweils nach Ausbildung bzw. Weiterbildung oder – an Schulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen oder erfolgreiches

	aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 60 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden, zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion vor, werden 18 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Es werden insgesamt maximal 18 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Erfolgt die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher oder eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit (bspw. als Vertretungslehrkraft oder im Rahmen eines nach Dauer, Inhalt und Umfang im Wesentlichen vergleichbaren Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages, jeweils im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder als ausgebildete Sozialassistentin) an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen werden abweichend für das erste vollendete Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte, für jedes weitere vollendete Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Der Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher sind jeweils und ebenfalls nach entsprechender Ausbildung bzw. Weiterbildung die Tätigkeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Integration und/oder sonst in überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildung nicht berücksichtigt. Es werden insgesamt maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden insgesamt maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote. Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 15 Zeitstunden bzw. 20 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen. Für jede Arbeitsgemeinschaft bzw. Nachhilfetätigkeit hinreichenden Umfangs, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Es werden insgesamt maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.61.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen
Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sonderpädagogische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder Weiterbildungen zur Fachkraft für Inklusion oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit sonderpädagogischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, der Eingliederungshilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.62.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geschichtswissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils historische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise bspw. im akademischen Bereich, im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit, in Museen, bei Grabungen und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/Technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute, Fachhandwerkerin für Denkmalpflege/Fachhandwerker für Denkmalpflege, Mediengestalterin/Mediengestalter, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste oder

	gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit geschichtlichem Bezug.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geschichte, Ethik/Philosophie, Politik und/oder Sozialwissenschaften, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Schülergesellschaft für Altertumswissenschaften oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.

Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.63.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils islamtheologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird, genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit islamtheologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.64.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik, Mathematik und Physik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils informatische, mathematische und/oder physikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit informatischen, mathematischen und/oder physikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Informatik zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Mathematik zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Physik zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik, wie beispielsweise Physikalaborant/in oder Industrieelektriker/in, sowie schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.

	Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten regionalen Olympiade in Informatik, Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik, Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.65.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Religionslehre****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils islamtheologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Jugend- und Bildungsarbeit oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird, genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit islamtheologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit islamtheologischem Bezug.

	Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler in einem religionsbezogenen Fach im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung insbesondere in einem religionsgemeindlichen Kontext.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.66.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Musik (UdK)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	50 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Musik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.67.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrar- und Gartenbauwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils agrar- und/oder gartenbauwissenschaftliche bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der Landwirtschaft, in zivilgesellschaftlichen Organisationen und/oder in Ämtern und Behörden genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit agrar- und/oder gartenbauwissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Landwirt/in, Tierwirt/in, Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin oder Gärtner/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder gleichwertige Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht, oder eine vergleichbare Vorbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.68.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Ost- und Mitteleuropastudien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 ZSP-HU ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller als Zugangsvoraussetzung der sprachlichen Studierfähigkeit das folgende Sprachniveau zu erfüllen.

§ 12 Absatz 1 Satz 3 ZSP-HU bleibt unberührt. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Nachweis über Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der deutschen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch die folgende Leistung nachgewiesen werden: eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalenter Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin“ in der jeweils geltenden Fassung. Das Niveau gilt als erreicht, - wenn deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung deutsche Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.

	Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils sprachliche und/oder kulturelle Kompetenzen mit Bezug zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit sprachlichen und/oder kulturellen Fragestellungen mit Bezug zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit Bezug zu den Regionen Ost- und/oder Mittel- und/oder Südosteuropa, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

d. Zuweisung zu einer Partnereinrichtung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bachelorstudiengangs „Ost- und Mitteleuropastudien“ vom 04.12.2024 erfolgt die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin gemäß dem nachfolgenden Verteilungsschlüssel.

Rangliste (Platz)	Partnereinrichtung
1	Humboldt-Universität zu Berlin
2	Humboldt-Universität zu Berlin
3	Freie Universität Berlin
4	Humboldt-Universität zu Berlin
5	Humboldt-Universität zu Berlin
6	Freie Universität Berlin
7	Humboldt-Universität zu Berlin
8	Humboldt-Universität zu Berlin
9	Freie Universität Berlin
Ab Platz 10 wird die Aufteilung entsprechend der Plätze 1-9 fortgesetzt.	

Soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber initial auf der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule geführt wird, erfolgt die Aufteilung der Plätze anhand dieser initialen Rangposition. Die sich so ergebende Hochschule, an die eine Bewerberin oder ein Bewerber zugewiesen wird, gilt auch in den übrigen Quoten gemäß dieser initialen Hochschulzuweisung in der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht initial auf der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule geführt, erfolgt die Aufteilung in der betroffenen Quote entsprechend. Die sich aus der jeweiligen initialen Rangposition ergebene Zuweisungsentscheidung ändert sich auch nicht im weiteren Verlauf etwaiger Nachrück- bzw. Losverfahren.

Findet aufgrund geringer Bewerbungszahlen oder der Ausgestaltung als zulassungsfrei kein Auswahlverfahren statt, gilt das Vorstehende entsprechend für die Zuweisung im Rahmen spätestens des Immatrikulationsverfahrens.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.1.69.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Bildende Kunst (UdK)****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die kunstpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	50 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Bildender Kunst und/oder Kunst, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.2.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Studium mit dem Abschlussziel Erste Theologische Prüfung: **Evangelische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 450 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 450 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils evangelisch-theologische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im kirchlichen und/oder diakonischen Bereich genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit evangelisch-theologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Evangelischer Theologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.1.3.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: **Rechtswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Ergänzende Regelungen für den Zugang zu einem höheren Fachsemester

Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 ZSP-HU unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung - JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen ist bei einem Aufnahmebegehren zu einem höheren Fachsemester:

- von allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die bereits in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind oder waren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derjenigen Hochschule, an der zuletzt eine entsprechende Immatrikulation bestand bzw. besteht, – Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A (bisherige Hochschule) – sowie zusätzlich
- von Antragstellerinnen und Antragstellern, die für bereits mehr als insgesamt 9 Fachsemester in einem entsprechenden Studium immatrikuliert sind oder waren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derjenigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt, – Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B (Justizprüfungsamt) –

einzureichen.

Für die Unbedenklichkeitsbescheinigung finden die nachfolgenden Formularmuster mit den daraus hervorgehenden jeweiligen Mindestanforderungen Anwendung. Die Formulare der Unbedenklichkeitsbescheinigung werden im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben; § 11 Absatz 2 ZSP-HU bleibt unberührt.

An Stelle des Formulars der Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A kann auch ersatzweise eine die aus dem Formular ersichtlichen Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden; es muss erkennbar sein, dass der Prüfungsanspruch ohne Zweifel besteht. Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

In Bezug auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B werden ausschließlich amtliche Auskünfte derjenigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt, akzeptiert.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse, in denen Rechtskenntnisse vermittelt werden, insbesondere Ausbildungen zu Fachangestellten in Rechtsanwalt- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen, oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Recht und/oder Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

(Bewerbungsnummer)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A (bisherige Hochschule)

zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin

gemäß den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln 2.1.3.1., Anlage zur ZSP-HU
(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)
Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: Rechtswissenschaft

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt ausgefertigt mit dem Antrag einzureichen.

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Person in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder in einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium der ausstellenden Hochschule sicher keine die erfolgreiche Beendigung des Studiums hinderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Es besteht nach derzeitigem Stand **zweifelsfrei** ein Prüfungsanspruch.

Hinweis:

Es kommen nur zweifelsfreie Prüfungsansprüche für diese Bestätigung in Frage. Von einer einen Hochschulwechsel oder die Wiederaufnahme desselben oder eines im Wesentlichen gleichen Studiums ausschließenden Sachlage ist bereits dann auszugehen, wenn Zweifel in Bezug auf ein endgültiges Nicht-Bestehen bestehen, etwa weil bereits im letzten Prüfungsversuch erbrachte Leistungen noch nicht abschließend bewertet worden sind oder weil aufgrund eines laufenden Einwendungsverfahrens das endgültige Nicht-Bestehen zwar angelegt, aber noch nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des
zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

(Bewerbungsnummer)

(der nachfolgende Abschnitt ist von der nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle auszufüllen und zu unterschreiben)

Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B (Justizprüfungsamt)

zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin

**bei einer einschlägigen
Studienzeit von mehr als insgesamt 9 Fachsemestern**

gemäß den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln 2.1.3.1., Anlage zur ZSP-HU
(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)
Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: Rechtswissenschaft

Dieser Teil der Bescheinigung ist notwendiger Bestandteil von Anträgen von Antragstellerinnen und Antragstellern, die für bereits mehr als insgesamt 9 Fachsemester in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder in einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium immatrikuliert sind oder waren.

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Person für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 DRiG noch nicht prüfungsrechtlich in Erscheinung getreten ist oder lediglich den Freiversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der
nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen
Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren
Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Amerikanistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits mit literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach, darunter mehr als 30 ECTS-Credits in Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft des Faches. Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für ECTS-Credits, die auf Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft entfallen, solange und soweit sie in einschlägigen Fächern erworben wurden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Für diese Zugangsvoraussetzung können hier auch solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.

Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNIcert® III-Zertifikat: 3,0 - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - Cambridge English C1 Advanced: 185 - TOEFL – Test of English as a Foreign Language: - o iBT® (Internet-based Test): 100 - o Essentials®: 10,5 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in einem amerikanistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen in einem amerikanistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits in Form einer quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien und/oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im amerikanistischen und/oder anglistischen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.

	Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit amerikanistischen und/oder anglistischen Fragestellungen im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach, auch Sprachwissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem archäologischen Anteil im Umfang von mind. 30 ECTS-Credits in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie, Antike Kulturen Europas, Ur- und Frühgeschichte, Christliche Archäologie und/oder Vorderasiatische Archäologie sowie Sprachwissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen mit Bezug zur Studienregion (Afrika, speziell Ägypten/Sudan) im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Information Science**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder verwandten Fächern
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder gleichwertiger Fächer. Hierzu zählen insbesondere: Bibliothekswissenschaft, Informationswissenschaft, Informationsmanagement, Informationsverarbeitung, Information Engineering, Informations- und Wissensmanagement, Bibliotheks- und Informationsmanagement, Bibliotheks- und Medienmanagement, Information und Multimedia, Information und Medien, Wirtschafts- und Fachinformation, Informationswirtschaft, Buchwissenschaft, Buchhandel/Verlagswirtschaft, Bibliothekswesen, Dokumentationswesen, Mediendokumentation, Medizinische Dokumentation, Biowissenschaftliche Dokumentation. Berücksichtigt werden können darüber hinaus der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) und Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Mindestkompetenzen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	65 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 90 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Gewichtung:	5 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits, jedoch nicht mehr als 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Informatik
Gewichtung:	5 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Informatik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsche Literatur**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in deutscher Literatur oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in deutscher Literatur oder einem medien-, kulturwissenschaftlichen oder neusprachlich-philologischen Fach mit literaturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung oder im Fach Deutsch bzw. Germanistik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften /
German-Turkish Masters Program in Social Sciences**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die Zulassung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Abweichend kann auf Beschluss des German Turkish University Consortiums das erste Studienjahr oder ein Semester des ersten Studienjahres an der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer anderen Partnerhochschule durchgeführt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in einem gemeinsamen Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind auch im Universitätsvertrag zwischen der Humboldt-Universität und der METU festgelegt, so dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllen.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie, Verwaltungswissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgesprächs zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das German Turkish University Consortium.

Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom türkischen Hochschulrat festgelegt und anschließend durch das Konsortium auf der Website des Studiengangs bekannt gegeben.

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen.

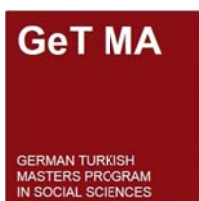
Basierend auf den Kriterien „Motivation für das Studienfach“ sowie „Berücksichtigung von früheren Studieninhalten sowie weiteren erworbenen studienrelevanten Qualifikationen“ werden im Auswahlgespräch folgende Fragenkomplexe angesprochen:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Kenntnisse über Deutschland bzw. die Türkei
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Auseinandersetzung mit künftigen Studieninhalten
- Einschlägige Praktika
- Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Mitglieder der Auswahlkommission, die am Auswahlgespräch teilnehmen, erhalten nachfolgenden Bewertungsbogen, in dem individuelle Notizen erfasst werden.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.



Humboldt-Universität zu Berlin | Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät | Institut für Sozialwissenschaften | Internationale Masterprogramme
Middle East Technical University Ankara | Graduate School of Social Sciences

German Turkish University Consortium

Seite 1

Bewertungsbogen GeT MA – Auswahlgespräch

Interviewer:

Name:

Herkunftsland:

Abschluss (Hochschule):

Abschlussnote:

Englischkenntnisse:

Türkischkenntnisse:

Deutschkenntnisse

Kriterium	Ausprägung von 1 – 5				
	Sehr hoch	hoch	mittel	gering	keine
Begründung, Motivation (geg. Praktika) (Faktor 2)					
Kenntnisse über Deutschland bzw. Türkei (Faktor 1)					
Bisherige Studienschwerpunkte (Faktor 2)					



Seite 2

Auseinandersetzung mit künftigen Studieninhalten (Faktor 2)					
Berufliche Ziele nach Abschluss (Faktor 1)					

Sonstige Anmerkungen:

Abschließende Gewichtung:

Note (60%):

Gespräch (40%):

Gesamt:

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anglistischen Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in einem anglistischen Fach. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Literaturwissenschaft. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - Cambridge English C1 Advanced: 185 - TOEFL – Test of English as a Foreign Language: - o iBT® (Internet-based Test): 100 - o Essentials®: 10,5 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.

	Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in einem anglistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen in einem anglistischen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits in Form einer quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien und/oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.

	ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im anglistischen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit anglistischen Fragestellungen im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erwachsenenbildung / Lebenslanges Lernen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in einem sozialwissenschaftlichen oder sonstigen geisteswissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre
Gewichtung:	49 vom Hundert

Erläuterung:	Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre kann sich unterschiedlich stark rangverändernd auswirken; maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche: 1. Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden, 2. Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden oder 3. Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Erfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Die Zuordnung zum Bereich 1 kann erfolgen, wenn im Rahmen einer Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung erworbene berufspraktische Erfahrungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 1.800 Zeitstunden erreicht haben. Die Zuordnung zum Bereich 2 kann erfolgen, wenn Lehraufträge oder qualitativ vergleichbare Lehrtätigkeit bei verschiedenen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung tätigen Einrichtungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 180 Zeitstunden erreicht haben. Der Berechnung der Zeitstunden liegt folgende Formel zugrunde, da Nachweise der Arbeitgeber zu Lehraufträgen sich in der Regel nur auf die Lehrstunden, aber nicht auf die Vor- und Nachbereitungszeit beziehen: absolute Anzahl der abgehaltenen Lehrstunden der jeweiligen Veranstaltung multipliziert mit dem Faktor 3. Wird die Vor- und Nachbereitungszeit im Nachweis des Arbeitgebers gesondert ausgewiesen, ist diese Berechnungsformel nicht anzuwenden. Die Zuordnung zum Bereich 3 kann erfolgen, wenn Praktika bei Weiterbildungseinrichtungen oder Weiterbildungsabteilungen von Unternehmen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden erreicht haben. Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen für die Zuordnung zu mehr als einem der benannten Bereiche, erfolgt die Zuordnung zu demjenigen Bereich, der das für die Auswahlentscheidung günstigere Ergebnis, d.h. die bessere fiktive Teilnote, erzielt. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzung für keinen der benannten Bereiche erfüllen, wird eine fiktive Teilnote von 4,0 berücksichtigt.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Für das Auswahlkriterium „Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre“ (Auswahlkriterium 2) wird eine fiktive Teilnote nach dem nachfolgenden Notenschlüssel vergeben:

Für den Bereich 1 „Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden“ wird die Note 1,0 vergeben.

Für den Bereich 2 „Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden“ wird die Note 2,0 vergeben.

Für den Bereich 3 „Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden“ wird die Note 3,5 vergeben.

Kann keine Zuordnung zu einem der vorgenannten Bereiche erfolgen, wird die Note 4,0 vergeben.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erziehungswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Erziehungswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Erziehungswissenschaften. Diese Kompetenzen werden typischerweise in Studiengängen erworben, die dem Studienbereich „Erziehungswissenschaften“ zugeordnet sind. Berücksichtigungsfähig sind vorrangig Studieninhalte aus den Bereichen Bildungstheorie und Bildungsforschung, Historische und Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung, Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft, Empirische Bildungs-, Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Empirische Schul- und Unterrichtsforschung, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Reflexive Wirtschaftspädagogik und Berufsbildungsforschung sowie Erziehungswissenschaftliche Frauen- und Geschlechterforschung. Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind grundlegende Kenntnisse zu unterschiedlichen methodischen Ansätzen quantitativ und qualitativ orientierter Forschung im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits. Qualitative Forschungsmethoden umfassen dabei insbesondere theoretische Grundlagen und methodologische Konsequenzen unterschiedlicher qualitativer Methoden, grundlegende Formen von Daten und Datenerhebung sowie grundlegende Auswertungsverfahren. Quantitative Forschungsmethoden umfassen dabei insbesondere grundlegende Konzepte der univariaten und bivariaten Deskriptivstatistik, Stichprobenziehung und Umgang mit der Unsicherheit bei der Abbildung von Populationsparametern, inferenzstatistische Verfahren für einfache korrelative, experimentelle und quasi-experimentelle Studiendesigns sowie Kriterien zur Beurteilung von Erhebungsverfahren. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im erziehungswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert

Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen im pädagogischen Bereich, im Bereich des Bildungs- und Sozialwesens und/oder im akademischen Bereich unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Euromaster für Französische und Frankophone Studien
(Master Européen en Études Françaises et Francophones)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem romanistischen bzw. einem komparatistischen Fach mit französischem Ausbildungsschwerpunkt
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem romanistischen oder komparatistischen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der französischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, sind vom Nachweis-erfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in Europäischer Ethnologie, wie sie dem Lehrprofil der (a) Europäischen Ethnologie entspricht, bzw. der (b) „Anthropologie“, wie sie im angloamerikanischen und frankophonen Sprachraum etabliert ist, oder (c) in inhaltlich benachbarten Fächern im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen insbesondere unter (a): - Kulturanthropologie, Volkskunde, empirische Kulturwissenschaft oder Ethnologie (vgl. http://www.d-g-v.org/ bzw. http://www.dgv-net.de/); unter (b): - Sociocultural und Physical Anthropology (vgl. die Fachdefinition http://www.aaanet.org/), - Anthropologie (vgl. die Fachdefinition http://www.afa.msh-paris.fr/). Als benachbarte Fächer im Sinne von (c) zählen insbesondere aber nicht ausschließlich: Cultural Studies, Europastudien, Science and Technology Studies, Urban Studies, Sozialwissenschaften. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen Theorien der Ethnologie (u.a. Kulturtheorien, Symbol- und Gesellschaftstheorien, Handlungs- und Praxistheorien) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentraler Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung europäisch-ethnologischer Probleme und Fragen geeignet sind (etwa Klassiker der Ethnologie/Anthropologie oder theoretische Ansätze in den Feldern soziale Differenzierung, Sozialgeschichte, soziale Ungleichheit, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Kulturvergleich, Symboltheorie). Es gelten die Definitionen für Europäische Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in Methoden der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in klassischen und modernen Methoden der Ethnographie (im Zentrum stehen hier die Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken) bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in thematischen Feldern der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen u.a. in den Feldern Stadtforschung, Europäisierung, Wissenschafts- und Technikforschung, Sozialgeschichte der Modernisierung, Migrationsforschung oder Museumsforschung. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Weitere spezielle Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit den erweiterten Zugangsvoraussetzungen eingeforderten hinausreichenden Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich europäisch ethnologischer/kulturanthropologischer Berufsfelder im Umfang von mindestens 300 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Der Nachweis von im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbenen berufspraktischen Erfahrungen im Umfang von nicht weniger als 300 Zeitstunden kann sich rangverändernd auswirken. Die berufspraktische Tätigkeit muss den maßgeblichen Umfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berücksichtigt werden (angestellte und/oder freiberufliche und/oder vergleichbare) Tätigkeiten, in denen kulturtheoretisch informierte Expertise

	genutzt und/oder empirisch (Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene) gearbeitet wurde und die dabei in Kultureinrichtungen und –institutionen, in NGOs, in der Politik- und Organisationsberatung, im Journalismus, in Bildungseinrichtungen oder vergleichbaren Bereichen verrichtet wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben und der konkrete Bezug dem Inhalt und dem Anteil nach an der Tätigkeit zu kulturanthropologischen Wissensfeldern und Arbeitsweisen hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort weder eine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl noch des Tätigkeitsprofils erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit und deren inhaltliche Beschreibung werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet.

bb. Auswahlpunkte für weitere spezielle Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie

Der Vergabeschlüssel lautet:

- ab 10 ECTS-Credits bis weniger als 20 ECTS-Credits werden 10 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 20 ECTS-Credits bis weniger als 30 ECTS-Credits werden 20 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 30 und mehr ECTS-Credits werden 30 Auswahlpunkte vergeben.

Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 30 Auswahlpunkte vergeben. Es gilt nur der höchste nachgewiesene Umfang an weiteren, über die bereits mit den erweiterten Zugangsvoraussetzungen eingeforderten hinausreichenden ECTS-Credits in Kenntnissen im Studienfach Europäische Ethnologie.

cc. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Der Vergabeschlüssel lautet:

- ab 300 Zeitstunden bis weniger als 600 Zeitstunden werden 10 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 600 Zeitstunden bis weniger als 900 Zeitstunden werden 20 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 900 und mehr Zeitstunden werden 30 Auswahlpunkte vergeben.

Im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, aufsummiert werden. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 30 Auswahlpunkte vergeben. Es gilt nur der höchste nachgewiesene Zeitstundenumfang.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäische Literaturen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.16.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **European History****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse in einer dritten lebenden europäischen Fremdsprache mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer – neben Englisch und Deutsch – dritten lebenden europäischen Fremdsprache auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere und beispielhaft: Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Albanisch, Rumänisch, die slawischen Sprachen des Balkans, Griechisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch/Slowakisch sowie die nordeuropäischen Sprachen.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die geltend gemachte dritte lebende europäische Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Das Niveau gilt als erreicht, - wenn Studienleistungen und Prüfungen in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache ein hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein sonstiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Besondere Regelungen bei Mehrfachbewerbungen

Bei Bewerbungen an mehreren der am Programm beteiligten Hochschulen gilt:

Wer von einer Hochschule abgelehnt wurde, kann sich im gleichen Jahr an keiner weiteren Hochschule für diesen Studiengang bewerben. Bei erfolgter Zulassung zum Studiengang werden alle weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang an anderen Hochschulen hinfällig.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.17.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Gebärdensprachdolmetschen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Deaf Studies oder einem verwandten Fach; andere Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Deaf Studies oder einem verwandten Fach, in dem Kompetenzen in Gebärdensprache vermittelt werden
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Gebärdensprachkompetenz (Deutsche Gebärdensprache) mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der Deutschen Gebärdensprache als 2. Arbeitssprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis einer deutschen Hochschule. Der Nachweis muss Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Hinweis: Die Abteilung Gebärdensprachdolmetschen der Humboldt-Universität zu Berlin bietet eine Sprachstandsprüfung an, bei der die geforderte Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache nachgewiesen werden kann.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 100 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist ein Hospitationspraktikum im Umfang von nicht weniger als 100 Hospitationsstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Praktika bei freiberuflich tätigen Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern bzw. in einer Dolmetschagentur oder einem Dolmetschbüro.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Praktikumszeit werden von der betreuenden Gebärdensprachdolmetscherin/dem betreuenden Gebärdensprachdolmetscher bzw. von der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.18.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Urbane Geographien - Humangeographie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach; hierzu zählen insbesondere: Regionalwissenschaft, Stadtsoziologie, Stadtplanung, Raumplanung
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre, z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich
Gewichtung:	20 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.19.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschichtswissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen, insbesondere geschichts- oder sozialwissenschaftlichen, Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere sowohl alte (insbesondere Latein, aber auch Griechisch) als auch solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, erforderlich.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache auch die weitere Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.

	Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch: Zeugnis über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.20.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschlechterstudien / Gender Studies****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.
Erläuterung:	Die Kenntnisse aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte Kenntnisse zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, philosophischen, sprachwissenschaftlichen, ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischen Studium stammen. Zu den Kenntnissen gehören: - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über problemspezifische Zugangsweisen, d.h. über die Unterschiedlichkeit und wechselseitige Anschlussfähigkeit unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu verschiedenen Wissenskomplexen; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht; - Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung. Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur,

	Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
3. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
4. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte, insbesondere inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“ 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf; auf diese 40 ECTS-Credits werden die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits angerechnet.
Gewichtung:	29 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse aus den Bereichen „theoretische und methodische Grundlagen zur Analyse der Kategorie Geschlecht“ sowie „vertiefte, insbesondere inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zur Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, ökonomischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, philosophischen, sprachwissenschaftlichen ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischen Studium stammen. Zu den Kenntnissen gehören: - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über problemspezifische Zugangsweisen, d.h. über die Unterschiedlichkeit und wechselseitige Anschlussfähigkeit unterschiedlicher disziplinärer Zugänge zu verschiedenen Wissenskomplexen; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen

	und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht; - Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung. Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen. Es geht bei den nachzuweisenden Kenntnissen um über die für die Zugangsvoraussetzungen hinaus gehenden Kenntnisse im Umfang von weiteren 10 ETCS; die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits werden auf die 40 ECTS-Credits angerechnet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechterverhältnissen im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden; Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.21.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global History**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.22.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Studies Programme**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind spezielle Kenntnisse in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften, Ethnologie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. Die speziellen Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Credits können aus den genannten Fächern kumulativ erworben sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A

	- ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: - o Internet-based Test: 100 - o Paper-based Test: 600 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten
Gewichtung:	19 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die

	Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.
1. Nachweis:	Lebenslauf
Anforderung:	Einzureichen ist ein vollständiger Lebenslauf mit der jeweiligen Angabe mindestens der Zeitdauer, des Umfanges, des Ortes und des Landes des geltend gemachten Aufenthaltes bzw. der Tätigkeit nebst kurzer Beschreibung der so erworbenen Erfahrungen.
Bezugsquelle:	Der Lebenslauf ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
2. Nachweis:	Bescheinigungen
Anforderung:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden, sowie weitere geeignete Belege, die die Angaben im Lebenslauf dokumentieren. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und vergleichbare Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachtest
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Nachweis:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig und ohne fremde Hilfe verfassten Text von bis zu 1.000 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fachtest schließt mit einer Erklärung darüber, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Die Eigenständigkeitserklärung wird auf die maximale Wortanzahl nicht angerechnet.
Bezugsquelle:	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Zu jedem Bewerbungsverfahren wird ein aktuelles Forschungsthema benannt, welches der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung, die im begehrten Studiengang lehren, an. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Der Fachtest wird von allen Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Die Bewertung des Fachtests erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Bewertungskriterien verzeichnet sind. Pro Kriterium wird eine Note (1, 2, 3, 4 oder 5) vergeben und eine durchschnittliche Gesamtnote ohne Nachkommastellen durch Auf- oder Abrundung gebildet. Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf ganze Notenstufen auf- oder abzurunden.

Der Fachtest dient der Feststellung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber und wird hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung nachfolgend aufgeführten Aspekten bewertet:

1. Kenntnisse aktueller Globalisierungsdebatten,
2. Kenntnisse methodischer Bearbeitung von Problemfeldern und Fragestellungen,
3. Kenntnisse theoretischer Konzepte zur Interpretation des Problemfeldes bzw. der Fragestellung,
4. Selbständig entwickelte Position zum Themenbereich der Globalisierung,
5. Vorstellungen über den gesellschaftlichen Stellenwert und die berufliche Anwendbarkeit der im Studium vermittelten Kenntnisse sowie
6. Wissenschaftliche Qualität des Exposés im Hinblick auf formale Kriterien.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Regelungen zur Wahl des Studienstandortes

Im Rahmen dieses Studienganges werden das 2. und 3. Fachsemester an ausländischen Partnerhochschulen absolviert. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf dem zur Verfügung gestellten Formular dazu erklären, an welcher Partneruniversität sie ihr Studium im 2. bzw. 3. Fachsemester fortsetzen wollen. Die Angaben zur Wunschuniversität können einmalig innerhalb von einem Monat nach Beantragung der Immatrikulation durch Erklärung gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator geändert werden. Im Sinne einer anzustrebenden paritätischen Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Partneruniversitäten wird bei übermäßigem Interesse für eine Hochschule unter allen Interessentinnen und Interessenten für diese Hochschule durch das Los über die Zuweisung entschieden. Personen, für welche die Zuweisung einer bestimmten Hochschule eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, werden vorab berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn in der eigenen Person liegende besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe das Studium an einem bestimmten Standort zwingend erfordern. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der vorgesehenen Fristen keine Wunschuniversität benennen, werden nach Maßgabe der nach Durchführung der Zuweisung noch verfügbaren Restplätze zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an einer der ausländischen Partnerhochschulen zu absolvieren, wenn dort im Rahmen dieses Programmes mindestens ein Semester an dieser Hochschule absolviert wurde. Weitergehende Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere zur Entrichtung von Gebühren, bleiben unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Hochschule.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Historische Linguistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach historische Linguistik
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach historische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.25.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Internationale Beziehungen**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Potsdam nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.26.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Archäologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Lateinkenntnisse im Umfang von 100 Stunden im Rahmen der schulischen Ausbildung, von Universitätssprachkursen oder anderen nachweisbaren Sprachkursen
Nachweis:	Nachweis durch Schulzeugnis und/oder Zertifikat des Sprachkursanbieters.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.27.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Philologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Nachweis:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Nachweis:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.29.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 40 ETCS-Credits
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachweis von Kenntnissen in der Kulturtheorien der Moderne, hierzu gehören beispielsweise Freud, Benjamin, Elias u. a. Die Kenntnisse können in den für einen Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach nachzuweisenden Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits enthalten sein.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen in den Bereichen Kulturgeschichte und Kulturtheorie, Wissensgeschichte/Wissenschaftsgeschichte, Historische Anthropologie sowie Kulturwissenschaftliche Ästhetik im Gesamtfumfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kulturwissenschaft oder kultur- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.30.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kunst- und Bildgeschichte****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte
Erläuterung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich Bildgeschichte
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kunst-/Bildgeschichte.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.32.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Linguistik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach germanistischer Linguistik
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.33.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medienwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere auch Technikwissenschaften, Wissenschaftsgeschichte, Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften oder Kunstwissenschaften.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Medienwirtschaft im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.34.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Mind**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Philosophie oder Cognitive Science im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits in einem dieser Fächer
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in Philosophie oder Cognitive Science. Die ECTS-Credits können nicht kumulativ aus verschiedenen oder sonst mehreren einschlägigen Fächern nachgewiesen werden, sondern sind im erforderlichen Mindestumfang in genau einem der benannten Fächer nachzuweisen. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Für diese Zugangsvoraussetzung können hier auch solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen, erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Philosophy of Mind im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen in Form einer quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien im Bereich „Philosophy of Mind“ im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Bis zu 5 ECTS-Credits hiervon können auch alternativ und ersatzweise durch Kenntnisse in moderner Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig für den Bereich „Philosophy of Mind“ sind dabei die folgenden Inhalte und entsprechende Kompetenzen: Aktuelle Theorien des Bewusstseins (Monismus/Physikalismus, Dualismus, Epiphänomenalismus, Funktionalismus, Behaviorismus), Selbstbewusstsein, Probleme der ersten/zweiten Person, Willensfreiheit. Berücksichtigungsfähig für die Bereiche „Moderne Erkenntnistheorie“ und „Wissenschaftstheorie“ sind dabei die folgenden Inhalte und entsprechende Kompetenzen: Erklärung, Wissen, Kausalität, Wahrheit, Realismus/Konstruktivismus. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung mit der wissenschaftsadministrativen und/oder wissenschaftsjournalistischen Arbeit in philosophischen und/oder neurowissenschaftlichen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit philosophischen und/oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen wissenschaftsadministrativ und/oder wissenschaftsjournalistisch gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Wissenschaftliche Publikation im philosophischen oder neurowissenschaftlichen Bereich (Erstautorenschaft) in einem internationalen Peer-Reviewed Journal
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis mindestens einer wissenschaftlichen Publikation im philosophischen oder neurowissenschaftlichen Bereich in einem internationalen Peer-Reviewed Journal mit Erstautorenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers kann sich rangverändern auswirken. Fachlich entsprechende Patentschriften sind gleichgestellt. Weder die Herausgeberschaft eines internationalen Peer-Reviewed Journals noch Eigenpublikationen zählen als Publikation im vorbenannten Sinne.
Nachweis:	Einzureichen ist das Abstract des veröffentlichten Artikels unter Angabe der genauen Fundstelle sowie ein Beleg über die Erstautorenschaft. Die Quellenangabe muss die Verfassenden des Artikels, das Jahr, den Titel des Artikels, den Titel der Zeitschrift, den Band und die Nummer sowie den Seitenbereich umfassen. Bei Online-Zeitschriften sind die nach den üblichen wissenschaftlichen Vorgaben notwendigen Angaben zu machen. Ergibt sich aus der Quellenangabe keine eindeutige Erstautorenschaft oder liegt ein Fall einer geteilten Erstautorenschaft vor, ist die Erstautorenschaft vermittelt einer Versicherung an Eides Statt durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen und zu begründen. Patentschriften sind durch genaue Quellenangabe inklusive der Nennung der Behörde und der Fundstelle sowie einer Kopie des Titelblattes nachzuweisen.
Bezugsquelle:	Die notwendigen Angaben sowie das Abstract können der Veröffentlichung entnommen werden, im Übrigen erstellen die Antragstellerinnen oder Antragsteller die notwendigen Erklärungen selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.38.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musikwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen vertiefte Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche ECTS-Credits, die in den nachfolgenden Bereichen oder ihnen vergleichbaren Bereichen erworben wurden: historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft oder weitere musikorientierte wissenschaftliche Veranstaltungen zu Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die im Rahmen von allgemeinen Lehrveranstaltungen zu musikwissenschaftlichem Arbeiten oder musikwissenschaftlichen Methoden erworben wurden. ECTS-Credits, die auf den Bereich propädeutische Musiktheorie entfallen, werden nicht berücksichtigt; sie sind gesondert nachzuweisen (siehe hierzu Spezielle Kenntnisse 3). ECTS-Credits, die hingegen auf den Bereich fortgeschrittene Musiktheorie entfallen, werden berücksichtigt. Keine Berücksichtigung finden ferner ECTS-Credits, die auf musikbezogene Studienleistungen und Prüfungen entfallen, die praktisch (bspw. Gehörbildung oder Instrumentalspiel) oder die didaktisch orientiert sind.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten nachgewiesen werden, die durch eine schriftliche musikwissenschaftliche Arbeit (z.B. Abschlussarbeit) oder mehrere schriftliche musikwissenschaftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten (mindestens 60.000 Zeichen) oder 8 ECTS-Credits erworben wurden. Berücksichtigungsfähig sind dabei nur solche schriftlichen akademischen Arbeiten, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen auseinandersetzen. Hierzu gehören vor allem Arbeiten in Musikwissenschaft in den Bereichen historische Musikwissenschaft, Popmusikforschung, systematische Musikwissenschaft, transkulturelle Musikwissenschaft, Musikethnologie, Musikpsychologie, Musiksoziologie, New/Critical Musicology, vergleichende Musikwissenschaft, fortgeschrittene Musiktheorie oder Musik in medialen, kulturellen oder kommerziellen Kontexten). Als äquivalente Leistungen können beispielsweise Texte aus anderen Fächern, die sich wissenschaftlich mit Musik oder musiknahen Themen befassen, angerechnet werden. ECTS-Credits, die bereits für den Nachweis von „Spezielle Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits“ geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in propädeutischer Musiktheorie im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse der propädeutischen Musiktheorie (bspw. Funktionstheorie, Stufenlehre, elementare Satzregeln, Kontrapunkt, Harmonielehre, Tonsatz oder Formenlehre) im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf entsprechende musiktheoretische Kenntnisse mit Bezug auf Popmusik, Jazz, Computermusik oder außereuropäische Musik entfallen, werden ebenfalls berücksichtigt. Die hier geforderten 8 ECTS-Credits treten zu den bereits geforderten Kenntnissen von 30 ECTS-Credits in Musikwissenschaft und zu den bereits geforderten Kenntnissen in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten hinzu, d.h., ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer oder beider der beiden zuletzt benannten Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Musikwissenschaft oder verwandter Fächer.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.39.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Philosophie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft des Studienfaches Philosophie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind spezielle Kenntnisse in Philosophie oder in einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft des Studienfaches Philosophie im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft des Studienfaches Philosophie im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.41.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rehabilitationspädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Credits in grundlegenden Kenntnissen zu Forschungsmethoden (wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden, Aufbau von Untersuchungen, Datenerhebung und Messen u.a.) sowie zur Statistik (z.B. Methoden der Datenerhebung und –auswertung einschließlich der Berechnungsmethoden, Testung von Hypothesen).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften (oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach) mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. Das Kriterium gilt auch als erfüllt, wer nachweisen kann, Veranstaltungen zu „Recht in der Rehabilitation“ im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits, „Intervention“ in unterschiedlichen Altersstufen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits und von „fachrichtungsspezifischen Vertiefung“ im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits erfolgreich absolviert zu haben.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.42.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Religion und Kultur / Religion and Culture**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägig zählen nur Tätigkeiten in religiösen, diakonischen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen.
Nachweis:	Arbeitszeugnis oder formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.43.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis bzw. Hochschulzeugnisse, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurde, gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z.B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - o Internet-based Test: 87 - o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte

	Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise. Andere als die hier benannten Nachweise werden durch die Zugangskommission beurteilt und können ebenfalls zugelassen werden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Gewichtung:	60 vom Hundert
Erläuterung:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgespräches zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgespräches wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.
Nachweis:	Lebenslauf und Motivationsschreiben (Spezifikation)
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen. Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter II geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs-/Motivationsschreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht. Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Einschlägige Praktika/Vorkenntnisse
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach
 - (1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung,
 - (2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung,
 - (3) theoretischen Grundlagen und
 - (4) methodischen Vorüberlegungen
- Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl wird nach Ende des Gesprächs eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.44.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Romanische Kulturen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Romanistik im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 40 ECTS-Credits in Romanistik. Diese Kompetenzen werden typischerweise in Studiengängen erworben, die dem Studienbereich „Romanistik“ oder – mit romanistischen Anteilen – „Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft“ zugeordnet sind. Die ECTS-Credits können kumulativ auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Studienleistungen und/oder Prüfungen entfallen, mit denen schwerpunktmäßig gezielt Sprachkompetenzen einer romanischen Sprache erworben wurden bzw. werden, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.

Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:

- UNIcert® II-Zertifikat: 1,3
- UNIcert® III-Zertifikat: 3,0
- Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3
- DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis:
 - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw.
 - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala)

Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch die folgende Leistung nachgewiesen werden:

- UNIcert® IV-Zertifikat

Das Niveau gilt als erreicht,

- wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Französisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.
- wenn französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.
- wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger, italienischsprachiger oder spanischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges, italienischsprachiges oder spanischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung französischsprachige, italienischsprachige oder spanischsprachige Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.

	Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch, Italienisch oder Spanisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kulturwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur Romania und/oder im literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zu romanischen Sprachen und Literaturen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zur Romania und/oder romanistischen Fragestellungen jeweils im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Medien, des Theaters, des Verlagswesens, kultureller Institutionen, des Journalismus und internationaler Kooperationen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.45.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Skandinavistik / Nordeuropa-Studien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache in Orientierung an dem Niveau B2/C1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer festlandskandinavischen Sprache in Hören und Sprechen auf dem Mindestniveau B2 sowie in Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die festlandskandinavische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.47.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Sprachen****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab sowie dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache nachgewiesen wird. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.48.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem vergleichbaren Fach mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Credits in Soziologie und/oder Politikwissenschaft.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie und/oder in Politischer Theorie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse und ein Überblickswissen in klassischen und modernen soziologischen Theorien (u.a. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Differenzierungs- und Systemtheorien) und/oder in klassischen und modernen politischen Theorien (u.a. politische Ideengeschichte, Demokratietheorien, Elitetheorien, Staatstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker*innen, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe der Soziologie (z.B. soziales Handeln, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, Sozialisation, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Institution) und/oder der Politikwissenschaft (z.B. Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Krieg und Bürgerkrieg, Demokratie und Diktatur, Ideologie und Utopie) handeln. Es sind damit Kompetenzen zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung soziologischer und politikwissenschaftlicher Probleme und Fragen nachzuweisen. Mindestens 5 ECTS-Credits müssen dabei in vergleichenden Überblicksveranstaltungen erbracht sein, die <i>verschiedene</i> soziologische und/oder politikwissenschaftliche Theorien behandeln.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen grundlegende Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung und Kompetenzen zu deren Anwendung nachgewiesen werden. Diese umfassen Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik (Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression, qualitative Methoden).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Vertiefende Kenntnisse in speziellen Soziologien oder Teilgebieten der Politikwissenschaft komplementär zu den unter Spezielle Kenntnisse 1 nachgewiesenen Theoriekenntnissen in Soziologie und/oder Politikwissenschaft im Umfang von zusätzlich mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie beziehungsweise der Politikwissenschaft, darunter in der Soziologie z.B. in der Arbeits-, Familien-, Stadtsoziologie, der politischen Soziologie oder der Geschlechtersoziologie und Diversitätsforschung beziehungsweise in den Politikwissenschaften z.B. zu Politischen Systemen, Internationaler Politik oder Vergleichender Politikwissenschaft, nachgewiesen werden. Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Soziologischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Politikwissenschaft nachzuweisen. Wurden hingegen zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie nachzuweisen. Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 sowohl Kenntnisse in Soziologischer Theorie wie auch Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in derjenigen Disziplin nachzuweisen, in welcher unter Spezielle Kenntnisse 1 weniger ECTS-Credits nachgewiesen wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.49.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Euromasters)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of Bath (Großbritannien) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.50.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of North Carolina at Chapel Hill (U.S.A.) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.51.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sportwissenschaft****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Sportwissenschaft/Sport
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sportwissenschaft/Sport
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	75 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Herausragende Tätigkeiten im Bereich des Sports im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist entweder eine im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen (z.B. Tätigkeit im Sportverein, Leistungssport, sportiven Umfeld). Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil-) Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung im Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.54.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Transregionale Studien (Mittel- und Osteuropa)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache oder in Ungarn nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache oder Ungarisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.56.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Open Design**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Universidad de Buenos Aires (Argentinien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Universidad de Buenos Aires (Argentinien) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.57.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **British Studies****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerIHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.59.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Asien- / Afrikastudien****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fächern oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fächern oder verwandten Fächern; hierzu zählen insbesondere regional-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftliche Studiengänge. Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.

	Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z.B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
	Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im regionalwissenschaftlichen und/oder transdisziplinären Bereich der Regionen Afrika, Ostasien, Südostasien oder Zentralasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.

	Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen sich mit regionalwissenschaftlichen und/oder transdisziplinären Fragestellungen jeweils im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, des Journalismus, der Unternehmens- und Politikberatung, der Nichtregierungsorganisationen/Non-governmental organisations oder der interkulturellen Arbeit in Bezug auf die Regionen Afrika, Ostasien, Südasien, Südostasien oder Zentralasien unter Nutzung studienfachbezogene Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.60.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Islamische Theologie****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Islamischen Studien/Islamischer Theologie im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 45 ECTS-Credits in Islamischen Studien/Islamischer Theologie und/oder in Form von entsprechenden Studieninhalten, die einen fachlich einschlägigen Bezug zur Religion des Islam und/oder zu muslimischen Gesellschaften aufweisen. Diese Kompetenzen werden typischerweise in Studiengängen erworben, die dem Studienbereich Islamische Studien/Islamische Theologie oder sonstigen geisteswissenschaftlichen Studienbereichen mit hinreichendem fachlichen Bezug zugeordnet sind. Berücksichtigungsfähig sind vorrangig Studieninhalte aus den Bereichen Koran- und Hadithforschung, Islamische Geschichte, Islamisches Recht, Islamische Glaubenslehre, Islamische Philosophie, Islamische Ethik, Islamische Mystik und Islamische Praktische Theologie. Die ECTS-Credits können kumulativ auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Studienleistungen und/oder Prüfungen entfallen, mit denen schwerpunktmäßig gezielt Sprachkompetenzen des Hocharabischen und/oder Arabischen erworben wurden bzw. werden, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in Hocharabisch in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Sprachkompetenzen in Hocharabisch in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch die folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse des Hocharabischen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn hocharabischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender arabischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges arabischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem arabischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Bei dem Nachweis über die Erfüllung des Sprachniveaus wird die Herkunftssprache der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht berücksichtigt. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Arabisch ist, sind nicht von den zuvor benannten Nachweispflichten befreit.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im islamtheologischen und/oder islamwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit islamtheologischen und/oder islamwissenschaftlichen Fragestellungen jeweils im akademischen Bereich, im Bereich der interkulturellen Kommunikation, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Gemeindearbeit, der Integrationsarbeit, der Radikalisierungsprävention, der religiösen Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Verwaltung oder Wirtschaft, der Medien/Publizistik oder der Politikberatung unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.1.61.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musik, Sound, Performance**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.1.62.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Dolmetschen und Übersetzen für Deutsche Gebärdensprache**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in Deutscher Gebärdensprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der Deutschen Gebärdensprache in Rezeption, Produktion und Interaktion auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau. Es muss sich um Sprachkompetenzen handeln, bei denen komplexere gebärdensprachliche Zusammenhänge und die Hauptpunkte von etwas längeren Gesprächen verstanden werden können, längere Dialoge in Deutscher Gebärdensprache mit Native Signers geführt werden können und sich in unterschiedlichen Gesprächssituationen differenziert und spontan mitgeteilt und auf unterschiedliche Gesprächspartner angemessen reagiert werden kann.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zu der ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 4,0 beziehungsweise einem Bestehen entsprechender Leistungsstand - DGS-Sprachzertifikat auf dem Mindestsprachniveau B2 (GeR)

	Alternativ kann der Nachweis auch durch eine Sprachstandserhebung der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht werden, mit der die geforderte Sprachkompetenz in der Deutschen Gebärdensprache auf dem eingeforderten Mindestniveau nachgewiesen werden kann. Hierzu werden in einem 30-minütigen Gespräch zentrale Kompetenzen in den Bereichen Rezeption, Produktion und Interaktion erfasst. Näheres wird von der Zugangskommission nach § 11 Absatz 5 ZSP-HU vor Beginn des Antragsverfahrens festgelegt und hochschulüblich bekannt gegeben. Die Gespräche sind den Antragstellerinnen und Antragstellern so anzubieten, dass die Durchführung und Beurteilung innerhalb der für sie jeweils maßgeblichen Antragsfrist möglich ist; die Ergebnisse werden von Amts wegen elektronisch in den jeweiligen Antrag übernommen. ECTS-Credits, die für eine der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier nicht erneut berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Stunden“ berücksichtigt wurden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Deaf Studies oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind umfassende Kenntnisse aus dem Spektrum der Wissenschaftsdisziplin Deaf Studies oder verwandter Fächer (z.B. Pädagogik mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Gebärdensprachpädagogik oder Linguistik mit dem Schwerpunkt Gebärdensprachen) im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits. Hierzu gehören beispielsweise Kenntnisse über die sprachlich-kulturellen, behinderungsbedingten, sozialen, kommunikativen, pädagogischen und institutionellen Rahmenbedingungen des Lebens von Menschen mit Hörbehinderungen sowie ein breites und integriertes Wissen und kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und wissenschaftlichen Methoden der Deaf Studies beispielsweise aus den Bereichen Linguistik, Soziologie, Ethnographie, Psychologie oder Teilhabe und Rehabilitation. Die ECTS-Credits können kumulativ auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Studienleistungen und/oder Prüfungen entfallen, mit denen schwerpunktmäßig gezielt Sprachkompetenzen der Deutschen Gebärdensprache erworben wurden bzw. werden, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier nicht erneut berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von mindestens 75 Stunden
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis eines auf ein Hochschulstudium anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums bei einer bzw. einem oder mehreren Dolmetschenden und/oder Übersetzenden für Gebärdensprache(n) im Umfang von mindestens 75 Zeitstunden, das auch die Einführung in die Rolle einer bzw. eines Dolmetschenden und/oder Übersetzenden in Gestalt der Beobachtung und Mitgestaltung dolmetsch- und oder übersetzungspraktischer Einsätze (inkl. Vor- und Nachbereitung) umfasst, oder sonstiger entsprechender berufspraktischer Erfahrung. Berücksichtigungsfähig sind nur Praktika bei Dolmetschenden und/oder Übersetzenden für Gebärdensprache(n) mit von Berufsverbänden anerkannten Abschlüssen. Sollte das berufsfelderschließende Praktikum bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht nachweislich absolviert worden sein, kann dieses nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU und nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um eine Leistung handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben ist, und wenn zu erwarten ist, dass diese Leistung sowie der mit ihr zusammenhängende ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben wird; § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU gilt entsprechend. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Grundkenntnisse im Bereich Dolmetschen und Übersetzen von Gebärdensprachen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. Dazu gehören insbesondere Grundkenntnisse über Theorien, Terminologien und Methoden der Translationswissenschaften sowie über Techniken, Settings, Prozesse und Reflexion des Dolmetschens und Übersetzens von Gebärdensprachen. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier nicht erneut berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, die bei der Bewertung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in Deutscher Gebärdensprache in Orientierung an dem Mindestniveau B2“ berücksichtigt wurden.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Praktikumsnachweis der bzw. des betreuenden Dolmetschenden/Übersetzenden bzw. der betreuenden Einrichtung oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Werden für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ganz oder teilweise Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums oder hierauf angerechnete Leistungen geltend gemacht, so ist insoweit eine Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4., ggf. in Verbindung mit dem fakultativen Nachweis „Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.“, einzureichen.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im pädagogischen, therapeutischen, beratenden, sprachpraktischen und/oder forschungsorientierten Bereich mit Bezug zu Menschen mit Hörbehinderungen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit pädagogischen, therapeutischen, beratenden, sprachpraktischen und/oder forschungsorientierten Fragestellungen mit Bezug zu Menschen mit Hörbehinderungen jeweils im Bereich unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Zeiten einer berufspraktischen Erfahrung, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Form berufspraktischer Erfahrung im Umfang von 75 Stunden“ geltend gemacht wurden, können hier nicht erneut geltend gemacht werden.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Altgriechisch**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.
Nachweis:	Zeugnis über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Latein**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.
Nachweis:	Zeugnis über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik
(Wirtschaft und Verwaltung)**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum mit kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumspflicht.
Nachweis:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. – bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses – Bescheinigung des Betriebes/der Unternehmung über die Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie einer bescheinigten Zusammenstellung der kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten. Im Falle einer nicht-akademischen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis der IHK in Kopie einzureichen.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Katholische Theologie****I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung**

Die nachfolgenden ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen sind kumulativ und zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen, die mindestens dazu befähigen, Texte mit Hilfe von Fachlexika und -grammatiken selbständig übersetzen und vorhandene Übersetzungen begründet bewerten zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, geführt werden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse Griechisch
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Griechisch (Laut-, Formen-, Satzlehre und Grundwortschatz), die mindestens dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten

	Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, geführt werden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse Hebräisch
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Hebräisch (Laut-, Formen-, Satzlehre und Grundwortschatz), die mindestens dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Hebraicum geführt werden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.6.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Musik (UdK)**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die musikpädagogische Ausrichtung des Studienfaches nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.7.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Bildende Kunst (UdK)**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Besondere künstlerische Begabung
Erläuterung:	Erforderlich ist die besondere künstlerische Begabung für eine spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nach Maßgabe der von der Universität der Künste Berlin erlassenen entsprechenden Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
Nachweis:	Gültiger Nachweis über die einschlägige im Rahmen der entsprechenden Zugangsprüfung der Universität der Künste Berlin festgestellten besonderen künstlerischen Begabung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nur durch die Universität der Künste Berlin.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Biologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Biologie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Biologie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Biologie, Biochemie, Biomedizin, Ökologie, Molekularbiologie und/oder Biophysik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. Der Bereich der Biologie umfasst: Aufbau, Entwicklung und Funktion von Lebewesen auf molekularer, zellulärer und organismischer Ebene sowie die Evolution von Organismen und ihre Wechselwirkung mit der Umgebung. Der Bereich der Biochemie umfasst: Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse sowie allgemeine Stoffklassen. Der Bereich der Biomedizin umfasst humanbiologische Aspekte im Grenzbereich von Biologie und Medizin, insbesondere molekulare und zellbiologische Grundlagen des Lebens sowie krankhafte Veränderungen als Basis für kausale Therapie und effektive Vorbeugung. Der Bereich der Ökologie umfasst: Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt sowie Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen. Der Bereich Molekularbiologie umfasst: Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität sowie molekularbiologische und gentechnische Methoden. Der Bereich Biophysik umfasst Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. Der Bereich der Organismischen Biologie umfasst: zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe sowie Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches. Der Bereich Biodiversität umfasst: Biozönosen und Biome sowie Entstehung und Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum. Der Bereich Evolution umfasst: evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie sowie phylogenetische Systematik des Tier- und Pflanzenreiches. Der Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie umfasst Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Bereiche Ökologie und Molekularbiologie gilt die Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im biologischen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.9.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Chemie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Chemie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Chemie und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Chemie und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Chemie und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in den allgemeinen Grundlagen der Chemie. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums bezogen auf Basiskenntnisse zum Aufbau der Elektronenhülle, zum Aufbau des Periodensystems, zu den Prinzipien der chemischen Bindung und chemischer Reaktionen unter besonderer Berücksichtigung des chemischen Gleichgewichts, zu den elementaren Regeln der Stöchiometrie und deren Anwendung sowie bezogen auf Kenntnisse zum Aufbau kohlenstoffbasierter Verbindungen, zu den wichtigsten organischen Stoffklassen, zu den funktionellen Gruppen sowie den daraus resultierenden grundlegenden chemischen Reaktionstypen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Labortechnische Grundkenntnisse: Anorganisch-chemisches Anfängerpraktikum im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von labortechnischen Grundkenntnissen sowie praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten zum Nachweis von Ionen in anorganischen Stoffgemischen. Es müssen mindestens 3 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in labortechnischen Grundkenntnissen in Form eines Anorganisch-chemischen Anfängerpraktikums nachgewiesen werden.

	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der chemischen Thermodynamik im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der chemischen Thermodynamik. Es müssen mindestens 3 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums bezogen auf Kenntnisse der zentralen thermodynamischen Begriffe wie etwa Wärmefluss, Arbeit, Energie, Entropie und chemisches Potenzial, der Beziehungen zwischen Zustandsgrößen und ihren Ableitungen und die Bedeutung der Hauptsätze sowie bezogen auf die Berechnungen von Zustandsänderungen, der geleisteten Arbeit bzw. des Wärmefflusses und deren Anwendung und Interpretation mit Aussagen zum Reaktionsgleichgewicht nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der chemischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit chemischen Fragestellungen (z.B. biochemischen, physikochemischen, pharmazeutischen Fragestellungen oder Fragestellungen der chemischen Analytik) unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Informatik richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Informatik oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Informatik und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Informatik und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Informatik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Bereich Programmierung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Programmierung. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich Programmierung nachgewiesen werden. Der Bereich Programmierung umfasst dabei mindestens die Themenfelder Konzepte imperativer Programmiersprachen (Grundsätzlicher Programmaufbau), Variablen (Datentypen, Wertzuweisungen, Ausdrücke, Lebensdauer), Anweisungen (Bedingte Ausführung, Zyklen, Iteration), Methoden (Parameterübergabe), Rekursion, Konzepte der Objektorientierung (Objekte, Klassen, Objektvariablen/-methoden), Werte und Referenztypen, Vererbung, Überladung, Polymorphie, dynamisches Binden, Ausnahmebehandlung, Einführung in eine konkrete Programmiersprache (z.B. Java, Python, Delphi, Haskell) mit Grundaufbau eines Programms, Entwicklungsumgebungen, ausgewählte Bibliotheken, Programmierrichtlinien in der entsprechenden Sprache, Techniken zur Fehlersuche (Debugging) sowie Nutzung einfacher Datenstrukturen und Algorithmen über existierende Programmbibliotheken (Listen, Arrays, Sortierverfahren). ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Bereich „Theoretische Informatik“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Bereich „Theoretische Informatik“.

	Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Theoretischen Informatik nachgewiesen werden. Der Bereich der Theoretischen Informatik umfasst dabei mindestens die Themenfelder Automatentheorie (endliche Automaten, Kellerautomaten und Turingmaschinen), Formale Sprachen (Chomsky-Hierarchie bzw. Einordnung von gegebenen Sprachen in die richtige Sprachklasse, z.B. mit den Pumping-Lemmata), Berechenbarkeit (insb. Halteproblem, Satz von Rice, Turing-Vollständigkeit) sowie Komplexität (Komplexitätsklassen P und NP inkl. P vs. NP-Problem, NP-Vollständigkeit). ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Bereich „Algorithmen und Datenstrukturen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Bereich „Algorithmen und Datenstrukturen“. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen nachgewiesen werden. Der Bereich der Algorithmen und Datenstrukturen umfasst dabei mindestens die Themenfelder Grundlegende Datenstrukturen (z. B. Arrays, Listen, Stacks, Queues, Heaps, HashMaps, sortierte Binärbäume, balancierte Binärbäume), Sortierverfahren (z.B. Quicksort, BubbleSort) und Suchverfahren (insb. binäre Suche), Rekursive Algorithmen und Backtracking, Grundlegende Graphenalgorithmen (z.B. Tiefen- und Breitensuche, kürzeste Wege mit Dijkstra, aufspannende Bäume), Ausgewählte schwere algorithmische Probleme und geeignete Lösungsmethoden, Laufzeitanalyse (worst case, average case, amortisiert), inkl. Landau-Notation bzw. Landau-Kalkül und Nachweis der Laufzeitkomplexität eines Algorithmuses sowie Techniken zum Beweis der Korrektheit und Terminierung von Algorithmen. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Informatik-Bereich im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit informatischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Fachinformatiker/in oder mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen, insbesondere in IT- oder IT-nahen Berufen. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Mathematik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Mathematik richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Mathematik oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Mathematik und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Mathematik und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Mathematik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Lehrgebiet „Analysis“ im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Lehrgebiet „Analysis“. Es müssen mindestens 8 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Analysis nachgewiesen werden. Die Inhalte in Analysis umfassen dabei mindestens die Themenfelder Struktur der reellen Zahlen, Vollständigkeit von $\mathbb{R}$, Folgen und Reihen, Grenzwerte, Eigenschaften von Funktionen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit (Begriff der Ableitung, Differentiationsregeln, Mittelwertsatz, Extrema, Krümmung, Taylorformel, Kurvendiskussionen) und Integration (Riemann-Integral, Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung, partielle Integration, Substitutionsregel). ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Lehrgebiet „Lineare Algebra und Analytische Geometrie“ im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen im Lehrgebiet „Lineare Algebra und Analytische Geometrie“. Es müssen mindestens 8 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie nachgewiesen werden.

	Die Inhalte in Linearer Algebra und Analytischer Geometrie umfassen dabei mindestens die Themenfelder Lineare Gleichungssysteme (Gauß-Algorithmus, Lösungsraum), Vektorräume (lineare Unabhängigkeit, Basis, Dimension), Lineare Abbildungen, Matrizen (Zusammenhang zwischen linearen Abbildungen und Matrizen, Kern und Bild einer linearen Abbildung), Determinanten, Vektorräume mit Skalarprodukt (Gram-Schmidt-Verfahren, Anwendungen in der Geometrie), Affine Räume und Koordinatensysteme. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Lehrgebieten der Angewandten Mathematik im Umfang von mindestens 8 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Lehrgebieten der Angewandten Mathematik. Es müssen mindestens 8 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Angewandten Mathematik nachgewiesen werden. Der Bereich der Angewandten Mathematik umfasst dabei mindestens die Numerische Mathematik und Mathematische Optimierung. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im mathematischen Bereich im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit mathematischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Physik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Physik richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Physik oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Physik und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Physik und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Physik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Quantenmechanik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Quantenmechanik. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich Quantenmechanik nachgewiesen werden. Die Inhalte in Quantenphysik umfassen die Themenfelder Wärmestrahlung, Energiequanten, Atomstruktur und -spektren, Welle-Teilchen-Dualismus, Wellenfunktion, Operatoren, Schrödinger-Gleichung, Zustandsreduktion, eindimensionale Modellsysteme (u. a. Oszillator und Tunneln), Bahndrehimpuls, Spin, H-Atom, Fermionen und Bosonen, Pauliprinzip, Periodensystem, Fermi- und Boseverteilungen sowie Verschränkung. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Labortechnische Grundkenntnisse: Experimentierpraktika zu physikalischen Themen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von labortechnischen Grundkenntnissen sowie praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in labortechnischen Grundkenntnissen in Form von Experimentierpraktika zu physikalischen Themen nachgewiesen werden. Die Inhalte in Experimentierpraktika zu physikalischen Themen umfassen das Planen, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren von verschiedenen Experimenten zu Themengebieten der Physik.

	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit physikalisch-technischen Fragestellungen unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Französisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Französisch richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Französisch oder hierzu affinen frankophonen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Französisch und/oder hierzu affinen frankophonen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Französisch und/oder in hierzu affinen frankophonen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im kultur-, literatur- und/oder sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur französischen und frankophonen Sprache und Literatur und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem der beiden Lehrgebiete französische Literaturwissenschaft oder französische Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem der beiden Lehrgebiete französische Literaturwissenschaft oder französische Sprachwissenschaft. Es müssen mindestens 10 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Grundlagen der Methodik und Arbeitstechniken eines der beiden Lehrgebiete sowie exemplarisches Wissen um Literatur- bzw. Sprachgeschichte Frankreichs und der Frankophonie nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachpraxis im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in französischer Sprachpraxis. Es müssen mindestens 20 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in französischer Sprachpraxis (schriftliche und mündliche Sprachkompetenzen) nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Der Nachweis kann auch über eine hinreichend aussagekräftige Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt werden. Die geforderte Sprachpraxis kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden - DELF (Diplôme d'Études en Langue Française): B2 - TCF (Test de Connaissance du Français): B2 - UNIcert® II-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR oder höher ausweist Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Französisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender französischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges französischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem französischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kulturwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zu Frankreich und/oder frankophonen Ländern und Regionen und/oder im literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich mit Bezug zur französischen und frankophonen Sprache und Literatur im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit kulturwissenschaftlichen Fragestellungen mit Bezug zu Frankreich und/oder frankophonen Ländern und Regionen und/oder französisistischen Fragestellungen jeweils im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Medien, des Theaters, des Verlagswesens, des Kultur- und Wissenschaftsmanagements, der kulturellen Bildung und der internationalen Kooperation unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.2.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Wirtschaft und Verwaltung richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung und/oder in hierzu affinen wirtschaftsbezogenen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Wirtschaft und Verwaltung und/oder in hierzu affinen wirtschaftsbezogenen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum mit kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumsnachweispflicht. ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits oder entsprechende berufspraktische Zeiten, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
Nachweis:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. – bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses – Bescheinigung des Betriebes/der Unternehmung über die Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie einer bescheinigten Zusammenstellung der kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten. Im Falle einer nicht-akademischen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis der IHK in Kopie einzureichen.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und/oder volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen kaufmännische, betriebswirtschaftliche bzw. volkswirtschaftliche und/oder studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde. ECTS-Credits oder berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits oder berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Agricultural Economics**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach

Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Kenntnisse ökonomischer Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in ökonomischer Theorie (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre) erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 100 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (z. B. aus den Bereichen Accounting und Finanzierung, Finanzwissenschaft, Entrepreneurship, Marketing, Mikro- und Makroökonomie, Organisation und Personalwesen, Steuerlehre, Volkswirtschaftslehre, Wettbewerbstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Wirtschaftsprüfung). Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in den methodischen Fachgebieten Mathematik, Statistik, Ökonometrie und/oder Mikroökonomik/Mikroökonomie. Sonstige Fachgebiete, insbesondere Makroökonomik/Makroökonomie, werden nicht berücksichtigt. Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen) sowie deren code-basierte Umsetzung in Statistik-Software. Das Fachgebiet Mikroökonomik/Mikroökonomie beinhaltet grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze, die die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie und die Theorie des Marktgleichgewichts mit Hilfe von mathematischen Methoden analysieren, sowie die Anwendung der theoretischen Ansätze auf gesellschaftliche und wirtschaftspolitische Probleme. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - BEC H - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS - Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS - International English Language Testing System: 7,0 (auch als IELTS Online) - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe)

	- TOEIC – Test of English for International Communication: - o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit - o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden: Grundkenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Grundkenntnissen in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Ökonometrie gemäß der Erläuterungen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen/betriebswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.

	Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen kaufmännische/betriebswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Biophysics**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Biochemie und Biophysik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Biochemie und Biophysik (Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse, allgemeine Stoffklassen, Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bioinformatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Physik im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Physik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.

	ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, physikalischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.

	Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische oder physikalische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, physikalischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Physikalisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.6.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse chemiebezogener mathematisch-physikalischer Grundlagen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen chemiebezogene Grundkenntnisse im Bereich der Mathematik (z.B. Differential- und Integralrechnung, Statistik) und/oder der Physik (z.B. Mechanik, Optik, Elektrodynamik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Vertiefte Kenntnisse in Anorganischer Chemie und/oder Organischer & Bioorganischer Chemie und/oder Physikalischer & Theoretischer Chemie im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Anorganischen Chemie (wie z.B. Hauptgruppenchemie, Übergangsmetall- und Koordinationschemie, Metallorganik) und/oder im Bereich der Organischen & Bioorganischen Chemie (wie z.B. stereoselektive Reaktionen, übergangsmetallkatalysierte Kupplungsreaktionen) und/oder im Bereich der Physikalischen & Theoretischen Chemie (wie z.B. statistische Thermodynamik, Quantentheorie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse der fortgeschrittenen anorganischen oder organischen chemischen Synthese im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen praktische Fertigkeiten bei der präparativen Durchführung komplexer organischer Mehrstufenreaktionen oder labortechnische Kenntnisse zur Synthese anspruchsvoller anorganischer Präparate in Form von Fortgeschrittenenpraktika im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1

Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der chemischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

	eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten, in denen sich mit chemischen Fragestellungen (z.B. biochemischen, physikochemischen, pharmazeutischen Fragestellungen oder Fragestellungen der chemischen Analytik) unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.7.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Computational Neuroscience**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Technische Universität Berlin nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Economics and Management Science (MEMS)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden für diesen Masterstudiengang keine Anwendung, es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG. Die Auswahlkommission prüft unter Berücksichtigung der Besonderheit der jeweiligen internationalen Abschlüsse und auf Basis der verfügbaren Informationen, ob das Studium innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein wird.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 120 ECTS-Credits in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandten Fächern wie beispielsweise Recht, Mathematik, Statistik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - BEC - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala)

	- FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: - o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit - o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis - eines hochschulzugangseröffnenden englischsprachigen Schulabschlusses, - eines sonstigen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigungsäquivalentes oder - eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise und das erforderliche Niveau gilt damit als erreicht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. - Zusätzlich gilt: Wird keine vorläufige Abschlussnote eingereicht, so wird diese durch die Auswahlkommission anhand der durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eingereichten vollständigen Leistungsübersicht gemäß Auswahlkriterium 3 selbständig ermittelt.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE General Test (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Vollständige Leistungsübersicht der bisherigen Hochschule aus welcher die Leistungsart, deren Benotung und das Gewicht mit dem die Leistungen in die Abschlussnote eingehen hervorgeht. Der Leistungsübersicht ist nach Möglichkeit eine Übersicht der ausstellenden Hochschule beizufügen, aus der hervorgeht, wie die erreichte Leistung im Vergleich zur Bezugsgruppe einzuordnen ist (Frequenzverteilung) sowie welchem Leistungsumfang das zur Anwendung kommende Gewicht entspricht. Im Rahmen des internationalen Vergleichs der Leistungen aller Antragstellerin und Antragsteller erfolgt eine Umrechnung der eingereichten Leistungen.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Empfehlungsschreiben
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Berücksichtigung finden zwei Empfehlungsschreiben für die Bewerberin oder den Bewerber
Nachweis:	Es sind zwei Empfehlungsschreiben einzureichen. Die Schreiben müssen die Ausstellerin oder den Aussteller erkennen lassen und deren oder dessen Kontaktdaten enthalten.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Person.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Motivationsschreiben
Gewichtung:	gemäß Festlegung der Auswahlkommission (vgl. unter c.)
Erläuterung:	Berücksichtigung findet die grundsätzlich schriftlich dargelegte Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewünschten Studiengang. Auf Beschluss der Auswahlkommission kann an Stelle der schriftlichen Erläuterung auch ein Gespräch treten.
Nachweis:	Das selbständig und ohne fremde Hilfe verfasste Schreiben muss die Studienmotivation und die Studienziele erläutern. Dem Motivationsschreiben ist ein Lebenslauf beizulegen.
Bezugsquelle:	Bewerberin oder Bewerber
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Es wird eine Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science (MEMS) gebildet. Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Statusgruppen ernannt. Sie besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Assistentin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten sowie einer Studentin oder einem Studenten. Die Auswahlkommission wird für zwei Jahre ernannt und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden vor Beginn der Bewerbungsfrist in geeigneter Form veröffentlicht.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der in III. abschließend genannten Kriterien. Auch für die Auswahl von Hochschulwechslern und Fachwechslern finden abweichend von § 38 Absatz 3 ZSP-HU nur die in III. genannten Kriterien Anwendung. Die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science (MEMS) kann einen Teil der Studienplätze in Form eines ständigen Auswahlverfahrens vorab vergeben. Näheres regelt die Auswahlkommission per Beschluss. Die Auswahl erfolgt unter beratender Hinzuziehung der Studienabteilung und der Frauenbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Auswahlkommission legt vor der Auswahl die Gewichtung der in III. genannten Kriterien und das Verfahren fest. Die Auswahlkommission hat die Möglichkeit, einzelne ihrer Mitglieder oder Dritte damit zu beauftragen, eine Vorabprüfung von Auswahlkriterien vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Interviews im Ausland (Auswahlkriterium 5). Das Auswahlverfahren kann unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz auch in Teilen oder vollständig elektronisch stattfinden.

Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit Auflagen versehen. Die Erbringung weiterer Studienleistungen und/oder Prüfungen ist als Auflage ausgeschlossen, wenn dadurch eine Verlängerung der Regelstudienzeit einzutreten droht.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.9.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Fish Biology, Fisheries and Aquaculture**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem fischereiwissenschaftlichen Studiengang, in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und gegebenenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse biologischer/naturwissenschaftlicher Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften, vorzugsweise Agrar-/Forstwissenschaften, Ökologie und Umweltwissenschaften erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im fischereilichen (Aquakultur oder Fangfischerei), agrar- oder gartenbaulichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Förmlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.10.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Horticultural Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.11.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Informatik oder einem verwandten Fach mit mindestens 100 ECTS-Credits. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Wirtschaftsinformatik, Bioinformatik, Softwaretechnik, Informationswissenschaft, Geoinformatik, Scientific Computing, Software Engineering, Computer Science. ECTS-Credits, die im Rahmen der speziellen Kenntnisse 1 und 2 geltend gemacht werden, sind in den 100 ECTS-Credits enthalten.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den mathematischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Lineare Algebra, Analysis, Numerik, Statistik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Berechenbarkeit, Komplexität und Logik.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 3.200 Stunden (2 Jahre)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.200 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums werden gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 39 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 30 bis weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 20 bis weniger als 30 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.12.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen relevanten Fach, das deren Analyse, Management, Nutzung und Schutz dient und in zwei Wissensbereichen angesiedelt sein kann: Im Wissensbereich 1 „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“ zählen hierzu zum Beispiel folgende Fächer: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geografie und Geowissenschaften. Im Wissensbereich 2 „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“ gehören dazu zum Beispiel folgende Fächer: Wirtschaftswissenschaften, Agrarökonomie, Gartenbauökonomie, Forstökonomie, Ökologische Ökonomie, Umweltökonomie, Ressourcenökonomie, Sozialwissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaften. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Abschluss in einem der explizit benannten Fachrichtungen nachweisen, gilt die Zugangsvoraussetzung als erfüllt. Alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in mindestens einem der beiden benannten Wissensbereiche Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachweisen. Dieser erforderliche Mindestumfang an ECTS-Credits kann auch durch Nachweis von Kompetenzen aus beiden Wissensbereichen zusammengekommen erreicht werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematischen Grundlagen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in Differential- und Integralrechnung (Analysis).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in natur- und sozialwissenschaftlichen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in mindestens einem Bereich wie beispielsweise empirische Sozialforschung, Politikanalyse, GIS, Statistik, Ökonometrie, Geostatistik und/oder Biometrie.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.

Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mathematik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Mathematik oder – auf Antrag – anderer naturwissenschaftlicher bzw. mathematikbezogener Hochschulabschluss
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Mathematik; andere naturwissenschaftliche und mathematikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits in den Lehrgebieten "Analysis", "Funktionalanalysis" oder "Maß und Integral" zu den Themen allgemeines Maß, Integralbegriff über allgemeinen Maßräumen, Lebesgue-Integral, Grenzwertsätze (Beppo-Levi, Fatou, Lebesgue), klassische Integralsätze, Existenz- und Eindeutigkeitsätze für gewöhnliche Differentialgleichungen sowie Stabilität von stationären Punkten.
Erläuterung:	Grundkenntnisse in den Lehrgebieten "Analysis", "Funktionalanalysis" oder "Maß und Integral" zu den oben angegebenen Themen sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein Masterstudium in Mathematik.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.14.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mind and Brain - Track Brain**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologie, Cognitive Science, Neuroscience, Linguistik oder Medizin im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits in einem dieser Fächer
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 50 ECTS-Credits in Psychologie, Cognitive Science, Neuroscience, Linguistik oder Medizin. Die ECTS-Credits können nicht kumulativ aus verschiedenen oder sonst mehreren einschlägigen Fächern nachgewiesen werden, sondern sind im erforderlichen Mindestumfang in genau einem der benannten Fächer nachzuweisen. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in psychologischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen theoretische Kenntnisse aus dem Bereich der psychologischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Die geforderten Inhalte umfassen zentrale theoretische Kenntnisse in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik), darunter insbesondere auch den nachweislichen Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Forschungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht (wie z.B. die rein praktische Durchführung einer konkreten Untersuchung bzw. eines spezifischen Testes oder von Vergleichbarem), werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem Praktikum Datenerhebung und einem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als „berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ gemäß der ausbildungsrechtlichen Bestimmungen der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie für vergleichbare Angebote. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung mit der kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Arbeit im Labor im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Fragestellungen im Labor gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Wissenschaftliche Publikation im kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Bereich (Erstautorenschaft) in einem internationalen Peer-Reviewed Journal
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis mindestens einer wissenschaftlichen Publikation im kognitiv-neurowissenschaftlichen oder psychologischen Bereich in einem internationalen Peer-Reviewed Journal mit Erstautorenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers kann sich rangverändern auswirken. Fachlich entsprechende Patentschriften sind gleichgestellt. Weder die Herausgeberschaft eines internationalen Peer-Reviewed Journals noch Eigenpublikationen zählen als Publikation im vorbenannten Sinne.
Nachweis:	Einzureichen ist das Abstract des veröffentlichten Artikels unter Angabe der genauen Fundstelle sowie ein Beleg über die Erstautorenschaft. Die Quellenangabe muss die Verfassenden des Artikels, das Jahr, den Titel des Artikels, den Titel der Zeitschrift, den Band und die Nummer sowie den Seitenbereich umfassen. Bei Online-Zeitschriften sind die nach den üblichen wissenschaftlichen Vorgaben notwendigen Angaben zu machen. Ergibt sich aus der Quellenangabe keine eindeutige Erstautorenschaft oder liegt ein Fall einer geteilten Erstautorenschaft vor, ist die Erstautorenschaft vermittelt einer Versicherung an Eides Statt durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen und zu begründen. Patentschriften sind durch genaue Quellenangabe inklusive der Nennung der Behörde und der Fundstelle sowie einer Kopie des Titelblattes nachzuweisen.
Bezugsquelle:	Die notwendigen Angaben sowie das Abstract können der Veröffentlichung entnommen werden, im Übrigen erstellen die Antragstellerinnen oder Antragsteller die notwendigen Erklärungen selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Quantitative Molecular Biology****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Zellbiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Zellbiologie (Unterschiede und Gemeinsamkeiten prokaryotischer und eukaryotischer Zellen, Grundlagen der Zellkompartimentierung, Zellteilung und Genexpression) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Biochemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Biochemie (Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse, allgemeine Stoffklassen) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mikrobiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mikrobiologie (Wachstum, Bau- und Energiestoffwechsel der Mikroorganismen, Prokaryoten und ihre Lebensräume, spezielle Stoffwechselleistungen, Interaktionen unter Prokaryoten, zwischen Bakterien und Pflanzen sowie zwischen Bakterien und dem Menschen) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Molekularbiologie, Zellbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Mikrobiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Molekularbiologie, Zellbiologie, Biochemie und Biophysik (Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik) und/oder Mikrobiologie des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.16.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Organismal Biology, Biodiversity and Evolution****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Organismischer Biologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Organismischer Biologie (zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe, Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Ökologie, Biodiversität und/oder Evolution im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Ökologie (Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt, Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen), im Bereich Biodiversität (Biozönosen und Biome; Entstehung und die Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum) und/oder im Bereich Evolution (evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie, phylogenetischen Systematik des Tier- und Pflanzenreiches) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie (Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.17.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physik****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Elektrodynamik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits

Erläuterung:	Wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Wärmelehre bzw. Quantenphysik.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.18.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Geodatenanalyse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physischer Geographie und Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in angewandten Natur- und Geowissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 zusätzlichen ECTS-Credits in angewandten Natur- und Geowissenschaften nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei noch nicht geltend gemachte ECTS-Credits aus den bereits gesondert geforderten Bereichen quantitative Methoden, Geodatenanalyse und/oder Physischer Geographie und Umweltwissenschaften. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die in den Bereichen der Geologie, Geophysik, Geomathematik, Geoinformatik, Geobotanik, Geochemie, Umweltingenieurwissenschaften, Ökologie, Ökosystemmodellierung, Meteorologie, Ozeanographie, Klimatologie und/oder Umwelttechnik erworben wurden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere - Tätigkeiten als Laborant/Laborantin bzw. technische Assistentin oder technischer Assist im Bereich der physischen Geographie und Umweltwissenschaften, - Tätigkeiten im Bereich Statistik, Informatik, Geomatik, Vermessung, - Tätigkeiten im Natur- und Umweltschutz bzw. in der Raum- und Landschaftsplanung oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Dem gleichgestellt ist die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.19.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Polymer Science**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.20.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse der Grundlagen in Pflanzenbau-, Gartenbau- und Nutztierwissenschaften im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Bodenkunde, Pflanzenernährung, Phytomedizin, Pflanzenbau, Gartenbau, Tierzucht, Tierhaltung.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Biometrie und Versuchswesen
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.21.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychology**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für diese Zugangsvoraussetzung geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können zum Nachweis von Sprachkompetenzen erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.

Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer psychologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits kann sich Rang verändernd auswirken.

	Die vermittelten Inhalte in den Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und/oder Wirtschaftspsychologie umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, interindividuellen Unterschieden darin sowie den zugrundeliegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psychologische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Auch vertiefende Inhalte wie bspw. Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme oder benutzerzentrierter Gestaltungsprozess können Berücksichtigung finden. Dies gilt ferner beispielhaft für Inhalte wie die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung.
	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im psychologischen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über berufspraktische Erfahrung im psychologischen Bereich im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.

	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpсихologischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen jeweils gesundheitsbezogene bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt. Die Berücksichtigung einer Tätigkeit als studentische Beschäftigte im Sinne von § 121 BerlHG oder in einem vergleichbaren Beschäftigungsverhältnis ist grundsätzlich möglich, entbindet jedoch nicht von den Mindestanforderungen an Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeiten und Aufgaben.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.22.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rural Development (ERASMUS Mundus)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Gent (Belgien) nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Universität Gent (Belgien) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.23.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:

	Test of English as a Foreign Language TOEFL: - Internet-based Test: 42 - Paper-based Test: 440 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungs-äquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit der erweiterten Zugangsvoraussetzung von Kenntnissen in den Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern eingeforderten hinausreichenden Kenntnissen in Form einer zusätzlichen quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern“ geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der nachgewiesene, zusätzliche Umfang von Studienleistungen und Prüfungen im Bereich der quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten wird gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 10 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 5 bis weniger als 10 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 5 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

d. Zuweisung zu einer Partnereinrichtung

Gemäß § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Masterstudiengangs Statistik vom 29. Juli 2020 erfolgt die Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin, an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Technischen Universität Berlin gemäß dem nachfolgenden Verteilungsschlüssel; § 14 Absatz 5 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Rangliste (Platz)	Partnereinrichtung
1	Humboldt-Universität zu Berlin
2	Freie Universität Berlin
3	Technische Universität Berlin
4	Humboldt-Universität zu Berlin
5	Humboldt-Universität zu Berlin
6	Freie Universität Berlin
7	Technische Universität Berlin
8	Humboldt-Universität zu Berlin
9	Humboldt-Universität zu Berlin
10	Freie Universität Berlin
Ab Platz 11 wird die Aufteilung entsprechend der Plätze 1-10 fortgesetzt.	

Die Aufteilung der Plätze erfolgt anhand der initialen Rangposition der Rangliste der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule. Die sich so ergebende Hochschule, an die eine Bewerberin oder ein Bewerber zugewiesen wird, gilt auch für den Fall der Auswahl in der Wartezeitquote oder in der Härtefallquote; sie ändert sich auch nicht im weiteren Verlauf etwaiger Nachrück- bzw. Losverfahren.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.24.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (z. B. aus den Bereichen Accounting und Finanzierung, Finanzwissenschaft, Entrepreneurship, Marketing, Mikro- und Makroökonomie, Organisation und Personalwesen, Steuerlehre, Volkswirtschaftslehre, Wettbewerbstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Wirtschaftsprüfung). Die ECTS-Credits können kumulativ – auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern – nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in den methodischen Fachgebieten Mathematik, Statistik und/oder Ökonometrie. Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen) sowie deren code-basierte Umsetzung in Statistik-Software.

	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - BEC H - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS - Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS - International English Language Testing System: 7,0 (auch als IELTS Online) - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: - o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit - o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 Das Niveau gilt als erreicht, - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich

	mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden: Grundkenntnisse in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert

Erläuterung:	Der Nachweis von Grundkenntnissen in Ökonometrie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Ökonometrie gemäß der Erläuterungen der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits“.
	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen volks- und/oder betriebswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in Wirtschaftsforschungsinstituten wie ifo Institut, DIW oder DFG, Behörden, Ministerien, internationalen Institutionen wie der EU, OECD oder Internationalem Währungsfonds (IWF), (Industrie-)Verbänden, Banken, Versicherungen oder Investmentfirmen, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.25.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen der Programmierung durch Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Credits. Zusätzlich sind mindestens 24 weitere ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie) nachzuweisen, davon mindestens 9 ECTS-Credits in Fächern der Praktischen Informatik (z.B. Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Datenbanken, Modellierung, Digitale Systeme, Kommunikation oder angrenzende Fächer).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.

Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - BEC - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: - o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. - o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: - o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit - o Listening and Reading: 945 - UNIcert® II-Zertifikat: 1,3 - UNIcert® III-Zertifikat: 3,0 - UNIcert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.

	Der Nachweis - eines hochschulzugangseröffnenden englischsprachigen Schulabschlusses, - eines sonstigen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigungsäquivalentes oder - eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise und das erforderliche Niveau gilt damit als erreicht.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweis erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im kaufmännischen/betriebs-/volkswirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 1800 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen kaufmännische/betriebs-/volkswirtschaftliche bzw. studienfachbezogene Expertise (z. B. in den Bereichen Absatzwirtschaft, Beschaffung, Controlling, Entsorgungswirtschaft, Finanzwirtschaft, Informationswirtschaft, Innovationsmanagement, Internes und/oder Externes Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Operations Research, Organisation, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Qualitätsmanagement, Steuerlehre, Supply-Chain-Management, Umweltmanagement, Unternehmenskommunikation, Wirtschaftsprüfung oder vergleichbare Managementtätigkeiten) genutzt und/oder empirisch-quantitativ im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.26.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Optical Sciences****I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fach wie z.B. Chemie, Elektrotechnik, Informatik oder Mathematik.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - o Internet-based Test: 87 - o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

	Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Elektrodynamik und Optik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie) und Optik (Geometrische Optik, Wellenoptik, Lichtausbreitung in isotroper und anisotroper Materie, geführtes Licht) nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4

Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es muss ein Nachweis über ein absolviertes wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Optik und/oder Quantenphysik erfolgen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in der Mathematik (Analysis: Gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Vektoranalysis und Integralsätze, Fourier- und/oder Laplace-Transformation; Lineare Algebra: Lineare Gleichungssysteme, Eigenwerte und Eigenvektoren) nachgewiesen werden.

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.27.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medieninformatik**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.28.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Beratung & Beratungswissenschaft - Systemisches Coaching, Mediation, Moderation, Human-centred Design**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU: Der Studiengang wird im Rahmen einer Partnerschaft mit der artop GmbH - An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin organisiert und durchgeführt.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit Bezügen zur Personal-, Usability- oder Organisationsberatung. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Personal-, Usability- oder Organisationsberatung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Als solche zählen insbesondere Coaching, Fachberatung, Therapie, Training, Mediation, Supervision, Teamentwicklung, Seelsorge, User Experience Research, angrenzende Berufsgruppen im Bereich Mensch-Technik-Interaktion (technisches Qualitätsmanagement, Entwicklung, Design, Produktmanagement, Projektleitung, Beratung, Marketing, Vertrieb) und Tätigkeiten in fachlich verwandten beratenden Berufen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens zum Ende des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben insbesondere zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrung gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Die spezifische Eignung wird auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten schriftlichen Unterlagen festgestellt.

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Ergebnis des berufsqualifizierenden Abschlusses eines vorangegangenen Hochschulstudiums (Note)
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Sollten mehrere gleichrangige höchste Hochschulabschlüsse vorliegen, wird jener in der Auswahl berücksichtigt, welcher die beste Abschlussnote hat. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Umfang zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Gemäß den entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ zählen als solche insbesondere Coaching, Fachberatung, Therapie, Training, Mediation, Supervision, Teamentwicklung, Seelsorge, User Experience Research, angrenzende Berufsgruppen im Bereich Mensch-Technik-Interaktion (technisches Qualitätsmanagement, Entwicklung, Design, Produktmanagement, Projektleitung, Beratung, Marketing, Vertrieb) und Tätigkeiten in fachlich verwandten beratenden Berufen. Zeiten, die bereits für den Nachweis der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr“ geltend gemacht wurden, können hier nicht erneut geltend gemacht werden. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 4 BerlHG entsprechend. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Breite zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung im Bereich der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Gemäß den entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung“ zählen als solche insbesondere Coaching, Fachberatung, Therapie, Training, Mediation, Supervision, Teamentwicklung, Seelsorge, User Experience Research, angrenzende Berufsgruppen im Bereich Mensch-Technik-Interaktion (technisches Qualitätsmanagement, Entwicklung, Design, Produktmanagement, Projektleitung, Beratung, Marketing, Vertrieb) und Tätigkeiten in fachlich verwandten beratenden Berufen. Es wird bewertet, in wie vielen der drei Bereiche der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde. Zeiten, die bereits für den Nachweis der Zugangsvoraussetzung „Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr“ geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Absolvierte zusätzliche Aus- und Weiterbildungen mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung
Gewichtung:	25 vom Hundert
Erläuterung:	Es wird bewertet, ob und wie lange zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss weitere einschlägige Aus- und Weiterbildungen absolviert wurden. Zeiten, die bereits für den Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU geltend gemacht werden, werden hier nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung der spezifischen Eignung wird dieses Auswahlkriterium mit einem Punktesystem bewertet.
Nachweis:	Teilnahmebestätigungen und Zeugnisse, aus denen der Inhalt und der Umfang in Zeitstunden hervorgehen.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt sind, wird die spezifische Eignung durch die Zulassungskommission auf Basis der schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen bewertet. Hierzu werden Punkte für jeden Bewerber nach dem folgendem Punktesystem vergeben.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Gesamtpunktzahl in absteigender Folge bestimmt.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 1 „Ergebnis des berufsqualifizierenden Abschlusses eines vorangegangenen Hochschulstudiums (Note)“:

- werden für die Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ 3 Auswahlpunkte vergeben;
- werden für die Noten „gut“ und „voll befriedigend“ 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird für die Note „befriedigend“ 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für die Note „ausreichend“ kein Auswahlpunkt vergeben.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 2 „Umfang zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung“:

- werden für mehr als 5.400 zusätzliche Zeitstunden 3 Auswahlpunkte vergeben;
- werden für mehr als 3.600 zusätzliche Zeitstunden und bis zu 5.400 zusätzlichen Zeitstunden 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird ab 1.800 zusätzlichen Zeitstunden und bis zu 3.600 zusätzlichen Zeitstunden 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für weniger als 1.800 zusätzliche Zeitstunden kein Auswahlpunkt vergeben.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 3 „Breite zusätzlicher qualifizierter berufspraktischer Erfahrung im Bereich der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung“:

- werden für Berufserfahrungen in allen drei Beratungsfeldern der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird für Berufserfahrungen in zwei von drei Beratungsfeldern der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für Berufserfahrungen in nur einem Beratungsfeld der Personal-, Usability- oder Organisationsberatung kein Auswahlpunkt vergeben.

Im Bereich des Auswahlkriteriums 4 „Absolvierte zusätzliche Aus- und Weiterbildungen mit Bezügen zu Personal-, Usability- oder Organisationsberatung“:

- werden für zusätzliche Aus- und Weiterbildungen im Umfang von mehr als 100 Zeitstunden 3 Auswahlpunkte vergeben;
- werden für zusätzliche Aus- und Weiterbildungen im Umfang von mehr als 30 Zeitstunden und bis zu 100 Zeitstunden 2 Auswahlpunkte vergeben;
- wird für zusätzliche Aus- und Weiterbildungen im Umfang von bis zu 30 Zeitstunden 1 Auswahlpunkt vergeben;
- wird für keine zusätzliche Aus- und Weiterbildungen kein Auswahlpunkt vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. August eines jeden Jahres.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Institut für Psychologie der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.3.29.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen	
Bezeichnung:	Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß PsychThG und PsychThApprO des Bachelorabschlusses oder gleichwertiger Studienabschluss
Erläuterung:	Der Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur nach einem Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss gewährt. Erforderlich ist der Nachweis gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegten und bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworbenen Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 PsychThG in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Berücksichtigungsfähig sind nur Abschlüsse von Bachelorstudiengängen von Universitäten oder von Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind, § 9 Absatz 1 PsychThG. Ist der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist bereits erworben und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht nachweisbar festgestellt, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass es sich um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handelt. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung der

	Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen. Im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU kann die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle insoweit und bezogen auf den erst noch zu erwerbenden Abschluss für sich genommen keine hinreichende Wirkung entfalten. In diesen Fällen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller u.a. nachweisen, dass es sich bei dem der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde liegenden und erst noch zu erwerbenden und daher ausstehenden Abschluss gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU um einen solchen Abschluss eines solchen Studiums handeln wird, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerbsfall festgestellt ist. Handelt es sich bei dem dem noch zu erwerbenden maßgeblichen Studienabschluss zu Grunde liegenden Studiengang nicht um einen Bachelorstudiengang mit dem damit verbundenen Studienabschluss, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, so ist für den Abschluss eines solchen anderen Studienganges durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachzuweisen, dass es sich im Falle des Erwerbs dann um einen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 PsychThG gleichwertigen Studienabschluss handeln wird. Hierzu ist insbesondere auch die vollständig ausgefüllte „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ nebst weiteren Nachweisen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller einzureichen. Nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU können dabei auch noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend gemacht werden, soweit diese in und mit dem auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst noch vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. In diesen Fällen kommt – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – allenfalls eine Zulassung zum Studium im 1. Fachsemester unter Vorbehalt gemäß § 10 Absatz 5a BerlHG bzw. eine nur vorläufige und zeitlich befristete Immatrikulation für das 1. Fachsemester gemäß § 43 Absatz 2 ZSP-HU in Betracht und setzt voraus, dass aufgrund des Antrages zu erwarten ist, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums festgestellt oder sonst gegeben sein werden wird. Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen eines Bachelorstudienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss wird durch Bescheid der gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG für die berufsrechtliche Anerkennung nach Landesrecht zuständigen Stelle festgestellt. Die Gleichwertigkeit eines anderen Studienabschlusses bestimmt sich nach Maßgabe des PsychThG und setzt voraus, dass die Lernergebnisse des Studienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und den Anforderungen der PsychThApprO in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen. Die maßgeblichen Voraussetzungen sind im Einzelnen im Erklärungs-vordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ aufgeführt. Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse, die außerhalb eines dem PsychThG und der PsychThApprO im vorbenannten Sinne entsprechenden Studienganges mit dem damit verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers erworben wurden oder voraussichtlich erworben werden, finden von vornherein keine Berücksichtigung bei der Bewertung dieser Zugangsvoraussetzung.

	Die Aufnahme als Studentin oder Student für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ im Falle einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Entscheidung gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle, nach der bezogen auf diese Antragstellerin oder diesen Antragsteller die Gleichwertigkeit des der Antragstellung zu Grunde liegenden Studienabschlusses nicht gegeben ist, ist ausgeschlossen.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. Der Nachweis über den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Abschluss muss darüber hinaus die Angabe enthalten, gemäß welcher Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Abschluss erworben wurde.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis:	Ist der der Antragstellung zu Grunde liegende erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erworben und für diesen die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle bereits festgestellt worden, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete amtliche Dokumente, aus denen sich die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen dieses Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss der Antragstellerin oder des Antragstellers ergeben, einreichen. Diese Dokumente müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ferner die normativen Grundlagen PsychThG und PsychThApprO in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle, die die Feststellung getroffen hat, genau bezeichnen, das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben und konkret angeben, auf welche Fassung der Studien- und Prüfungsordnung sich diese Feststellung bezieht. Selbstauskünfte einer Antragstellerin oder eines Antragstellers finden dabei keine Berücksichtigung. Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller keinen diesen Anforderungen vollständig entsprechenden Nachweis führen sowie in allen anderen Fällen, insbesondere im Fall eines zulässigerweise geltend gemachten noch ausstehenden Abschlusses wie auch in Fällen einer notwendigen Gleichwertigkeitsprüfung, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den von ihr bzw. ihm vollständig ausgefüllten Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“, aus der sich der Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung ergibt, nebst weiteren Nachweisen einreichen. Wegen der konkreten Anforderungen und der notwendigen Angaben wird auf das bereitgestellte Formular verwiesen. Formulare anderer Hochschulen werden nicht berücksichtigt. Einzureichen ist dabei neben der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ und den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren, dort geforderten Nachweisen zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden. Existieren keine Modulbeschreibungen, können insoweit ausnahmsweise ersetzend Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen eingereicht werden. Unvollständige Nachweise führen allein deshalb schon zum Ausschluss vom Verfahren. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Soweit es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nicht explizit gestattet ist, eigene Erklärungen abzugeben, werden hierbei nur Dokumente der für das Studium und den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Universität oder der zuständigen, gemäß § 9 Absatz 1 PsychThG einer Universität gleichgestellten

	Hochschule sowie der nach Landesrecht für Gesundheit jeweils zuständigen Stelle bei der Entscheidung über Zugang und Zulassung berücksichtigt; die Humboldt-Universität zu Berlin behält sich die Nachprüfung vor und ist insbesondere bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen berechtigten Zweifeln nicht an den Aussagegehalt externer Dokumente gebunden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudienganges mit dem verbundenen Studienabschluss werden regelmäßig den Antragstellerinnen und Antragstellern durch die für den Erwerb des maßgeblichen Studienabschlusses der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Hochschule bereitgestellt. Entsprechend notwendige Angaben können von der zuständigen Hochschule auch in die den Abschlusserwerb dokumentierenden Nachweise aufgenommen werden. Der Erklärungsvordruck „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Studien- und Prüfungsordnungen werden in der Regel in den amtlichen Mitteilungen der Hochschulen veröffentlicht und können dabei auch entsprechende Modulkataloge enthalten. Im Übrigen sind Modulhandbücher wie auch Vorlesungsverzeichnisse in der Regel online zugänglich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Gesundheitsversorgung oder in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten

	Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen gesundheitsbezogene bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit pflegerischen, medizinischen, psychotherapeutischen oder erzieherisch-pädagogischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse in Heilberufen (z.B. Kranken- und Altenpflege, Physio-, Ergo- oder Logotherapie, Sanitäter/in, Rettungsassistent/in) oder pädagogischen Berufen (z.B. Erzieher/in) oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken: 1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, 2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie 3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern. Die vermittelten Inhalte im Bereich „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ umfassen disziplinspezifische Kenntnisse zentraler Theorien und Modelle, Methoden und empirischer Ergebnisse. Hierzu gehören Kenntnisse der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von individuellen Unterschieden im Denken, Fühlen und Verhalten, Formen der Klassifikation von Persönlichkeit (Persönlichkeitsfaktoren und Persönlichkeitstypen) und zentraler Persönlichkeitsmerkmale (u.a. Big Five, Temperament, subjektives Wohlbefinden, Selbstwertgefühl, Kontrollüberzeugung) sowie zentraler Befunde zur Intelligenz (u.a. Intelligenzstruktur, Intelligenzmessung), der allgemeinen Entwicklungsprozesse von der Geburt bis zum Tod, der interindividuellen Unterschiede darin sowie der zu Grunde liegenden Mechanismen und daraus resultierenden Folgen, der Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten (Grundlegende Konzepte von Erziehung und Bildung, Pädagogische und Pädagogisch-psycho-

	logische Intervention, Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur, rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Rahmenbedingungen) sowie der Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und Erleben in sozialen Situationen, insbesondere dyadischen Interaktionen und Gruppen. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen mit dem Menschen sowie die Interaktion von Mensch und Technik wie auch über das subjektive Erleben und das Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie sozialen Zusammenhang. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse der Gesundheitsförderung, der Arbeitsgestaltung, der Organisationsberatung, über Flexibilisierungsstrategien, über soziale Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), der Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), der Kognitiven Ergonomie, der Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, über Usability und User Experience, über Bedien- und Anzeige-konzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozesse sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen, der Personenwahrnehmung, der Grundzüge der sozialen Kognition, des symbolischen Interaktionismus, über Rollen und Identitäten, der Wahrnehmung von Gruppen – Soziale Identität, über soziale Repräsentationen, über Einstellungen und Einstellungsänderung, über Einstellungen und Verhalten, über Austausch und Interdependenz, über Freundschaft und Liebe, über Aggression und Konflikt, über Hilfe und Kooperation, über Gruppen, Normen und Konformität, über Normen, Macht und Verhalten wie auch über Gruppenleistung. Die vermittelten Inhalte im Bereich „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“ umfassen theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in der Allgemeinen, Kognitiven, Neuro- und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Des Weiteren gehören hierzu Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. Sie umfassen insbesondere auch vertiefte Kenntnisse neuronaler Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftlicher Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung, vertieftes Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle und vertiefte Kenntnisse zu Wahrnehmung, Denken oder Sprachpsychologie. Es werden nur solche überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt, die außerhalb der psychologischen Fächer im engeren Sinne, also insbesondere außerhalb des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereiches des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder gleichwertigen Studienabschlusses, erworben wurden. Es muss sich um außerfachliche Kompetenzen handeln, die bspw. in Gestalt eines Nebenfaches, eines Beifaches, des überfachlichen Wahlpflichtbereiches oder vergleichbarer, frei wählbarer Gestaltungsmöglichkeiten eines Hochschulstudiums erworben werden können bzw. – im Falle von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Qualifikationen – hierauf anrechenbar sind. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben werden, die mindestens auch auf den Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereich des entsprechenden Abschlusses, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder gleichwertigen Studienabschlusses, anrechenbar sind, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die in Angeboten erworben wurden, die überwiegend bzw. ausschließlich praktisch geprägt sind und bei denen die praktische Durchführung und/oder das Sammeln praktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt; dies gilt insbesondere für Praktika wie einem Beobachtungspraktikum, einem Experimentalpraktikum, einem

	Praktikum Datenerhebung und dem Orientierungs- und Berufspraktikum (auch als berufsqualifizierende Tätigkeit – Einstieg in die Praxis der Psychologie) sowie für vergleichbare Angebote. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für einen der Bereiche dieses Auswahlkriteriums geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für einen der anderen Bereiche dieses Auswahlkriteriums berücksichtigt werden. Insgesamt können – auch im Falle eines zulässigerweise im Rahmen der Zugangsvoraussetzung geltend gemachten noch ausstehenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 2 ZSP-HU – nur solche ECTS-Credits berücksichtigt werden, die nachweislich bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist tatsächlich auch bereits erworben worden sind.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem Umfang erfüllt wird, erfolgt für das Auswahlkriterium „Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums“ (Auswahlkriterium 3) die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche:

1. Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie,
2. Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie sowie
3. Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die für das Auswahlkriterium 3 zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU einfließt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich 1. „Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Pädagogische, Sozial-, Arbeits-, Ingenieur-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“:

- ab 40 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 37 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 34 bis weniger als 37 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 34 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 2. „Allgemeine, Biologische, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 18 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 16 bis weniger als 18 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 16 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich 3. „Überfachliche Kompetenzen in nicht-psychologischen Fächern“:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 17 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 14 bis weniger als 17 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 14 nachgewiesene ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.



Name _____
 Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 Bewerbungsnummer _____

Studiengang: Psychologie: Schwerpunkt
 Klinische Psychologie und
 Psychotherapie
Abschluss: Master of Science

Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses

Bei der „Darstellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses“ handelt es sich um einen zwingend erforderlichen Bestandteil Ihres Antrages, sofern ein hinreichender Nachweis über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist durch Sie nicht vorgelegt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde gelegte Studienabschluss bis zum Ablauf der maßgeblichen Antragsfrist noch nicht vorliegt wie auch bspw. dann, wenn die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nicht getroffen worden ist. In diesen Fällen ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich.

Hierzu ist dieses Formular durch Sie selbst vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Unvollständige oder fehlende Angaben wie auch das Fehlen des Formulars sowie etwaiger notwendiger weiterer Nachweise führen zur Unvollständigkeit des Antrags insgesamt und zum Ausschluss vom Verfahren, § 7 Absatz 2 ZSP-HU. Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Für die Formularteile zu den Punkten 5 und 6 nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung (oder des gesamten Moduls, wenn Sie es vollständig in einen Kenntnisbereich einordnen) sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Es ist möglich, Leistungen aus einem Modul auf zwei Bereiche aufzuteilen; jeder ECTS-Credit darf jedoch nur an einer Stelle eingetragen werden. Nur im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 Satz 3 ZSP-HU können dabei auch noch nicht erworbene und somit ausstehende Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstige Lernergebnisse geltend gemacht werden, soweit diese in und mit dem auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU hinführenden Studiengang, dessen Abschluss Gegenstand der Gleichwertigkeitsprüfung ist und der der Antragstellung zulässigerweise durch die Antragstellerin und den Antragsteller zu Grunde gelegt wird, noch erworben werden können und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse sowie der mit ihnen zusammenhängende ausstehende Abschluss selbst noch vor Beginn des Masterstudienganges erreicht werden. Soweit Sie zu diesem Personenkreis gehören und derartige Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse geltend machen, sind diese in den entsprechenden Formularteilen jeweils als noch ausstehend besonders kenntlich zu machen. Geben Sie in diesen Fällen auch jeweils weitere Informationen zum Stand des Verfahrens an, bspw., ob und ggf. wann bereits eine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung erfolgt ist bzw. erfolgen wird, ob und ggf. wann die Prüfung bereits ablegt wurde bzw. werden wird sowie insbesondere, ob ein Erwerb der maßgeblichen ECTS-Credits überhaupt noch möglich ist, bspw. also, dass kein endgültiges Nichtbestehen einer notwendigen Prüfung wie auch kein Ausschluss von der Wiederholung der betroffenen bisher nicht erbrachten Studienleistung oder nicht bestanden Prüfung vorliegt. Auch insoweit sind geeignete ergänzende Nachweise einzureichen.

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben nach dem angegebenen Muster auf einem gesonderten Blatt bei.

Die hier gemachten Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen – im Falle der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin – zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Bewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen bzw., sofern Sie Ihren Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. oder bei einer dezentralen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin stellen müssen, reichen Sie diese mit Ihren sonstigen Antragsunterlagen an die jeweils benannte Stelle ein. Neben den sich aus dieser Darstellung ergebenden weiteren geforderten Nachweisen ist zusätzlich die vollständige Studien- und Prüfungsordnung nebst den Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch (vgl. § 4 PsychThApprO) in denjenigen Fassungen, nach denen der zulässigerweise geltend gemachte Studienabschluss und die zulässigerweise geltend gemachten Studienleistungen oder Prüfungen oder sonstigen Lernergebnisse erworben wurden bzw. voraussichtlich erworben werden, einzureichen.

Hinweis: Müssen Sie bereits eine der nachfolgenden Fragen 1 bis 4 mit „Nein“ beantworten oder können entsprechende Nachweise nicht vorlegen, kann die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in den begehrten Masterstudiengang nicht festgestellt werden. Eine Zulassung ist damit ausgeschlossen.



1. Studienangebot einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist

(§ 9 Absatz 1 PsychThG)

Der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, wurde im Falle eines bereits erworbenen Abschlusses bzw. wird im Falle eines erst noch zu erwerbenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß § 16 Absatz 1 ZSP-HU von einer Universität oder einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, angeboten.

☐ Nein

☐ Ja

Handelt es sich bei der von Ihnen besuchten Hochschule um eine staatliche Hochschule, geben Sie bitte nachfolgend die entsprechende landesrechtliche Grundlage an, aus der sich der Status als Universität oder als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, ergibt. Fügen Sie in diesem Fall einen aussagekräftigen Auszug der rechtlichen Grundlage bei. Die entsprechende Rechtsgrundlage können Sie im Falle von inländischen Universitäten in der Regel dem entsprechenden Landeshochschulgesetz entnehmen. Auch das „Diploma Supplement“ soll entsprechende Angaben zum Status der die Qualifikation verleihenden Hochschule enthalten und kann alternativ nachfolgend referenziert werden, wenn dort die notwendigen Informationen in amtlicher Form enthalten sind – beachten Sie dabei jedoch bitte, dass dann auch die Einreichung des „Diploma Supplements“ erforderlich ist, soweit Sie dieses nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben. Zum „Diploma Supplement“ gehört dabei auch eine entsprechende Leistungsübersicht – ein von Ihnen selbst erstelltes „Diploma Supplement“ oder eine von Ihnen selbst erstellte Leistungsübersicht kann dabei keine Berücksichtigung finden.

Handelt es sich bei der von Ihnen besuchten Hochschule um eine staatlich anerkannte Hochschule, referenzieren Sie bitte nachfolgend die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle und reichen bitte den entsprechenden amtlichen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dieser Hochschule insoweit um eine Universität oder eine Hochschule handelt, die einer Universität gleichgestellt ist. Eine Kopie des Bescheides über die staatliche Anerkennung können Sie in der Regel von Ihrer Hochschule beziehen. Erklärungen über eine staatliche Anerkennung, die von der Hochschule selbst ausgestellt werden, müssen kumulativ neben der konkreten Aussage der staatlichen Anerkennung als Universität oder als Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, ferner die normativen Grundlagen der Anerkennungsentscheidung in Bezug nehmen, die nach Landesrecht für die Anerkennung zuständige Stelle genau bezeichnen und das Datum der Entscheidung dieser zuständigen Stelle wiedergeben.

Fachhochschulen gelten im Sinne von § 9 Absatz 1 PsychThG nicht als Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Gesetzes- bzw. Verordnungstexten und Benennung des Gesetzes bzw. der Verordnung)	Nur für interne Zwecke

**2. Regelstudienzeit, Arbeitsaufwand**

(§ 9 Absatz 3 PsychThG in Verbindung mit § 2 PsychThApprO)

Für den Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, beträgt die Regelstudienzeit mindestens drei Jahre, in denen Studienleistungen und Prüfungen und sonstige Lernergebnisse im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden.

☐ Nein☐ Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte ein amtliches Dokument ein, aus dem hervorgeht, dass die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums mindestens drei Jahre beträgt und dabei für einen erfolgreichen Studienabschluss mindestens 180 ECTS-Credits erworben werden müssen. Diese Informationen gehen regelmäßig bereits aus der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs hervor – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die Regelstudienzeit und der Studienumfang ergeben. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So soll etwa das „Diploma Supplement“ entsprechende Angaben zur Zeitdauer der Qualifikation enthalten und kann alternativ nachfolgend referenziert werden, wenn dort die notwendigen Informationen in amtlicher Form enthalten sind – beachten Sie dabei jedoch bitte, dass dann auch die Einreichung des „Diploma Supplements“ erforderlich ist, soweit Sie dieses nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigelegt haben. Zum „Diploma Supplement“ gehört dabei auch eine entsprechende Leistungsübersicht – ein von Ihnen selbst erstelltes „Diploma Supplement“ oder eine von Ihnen selbst erstellte Leistungsübersicht kann dabei keine Berücksichtigung finden.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen)	Nur für interne Zwecke



3. Organisation des Studiums, Modularisierung (§ 3 PsychThApprO)

Der Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, ist – soweit in der PsychThApprO nicht etwas Abweichendes geregelt ist – an Lernergebnissen orientiert in Modulen organisiert, wobei jedem Modul nach dem European Credit Transfer System ECTS-Credits zugeordnet sind und ein ECTS-Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht.

☐ Nein

☐ Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte geeignete amtliche Dokumente ein, aus denen die Tatsache der Modularisierung nach dem European Credit Transfer System wie auch der Arbeitsaufwand pro ECTS-Credit hervorgehen. Diese Informationen finden Sie regelmäßig bereits in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die jeweilige Festlegung ergibt. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So können bspw. Modulbeschreibungen oder Modulhandbücher dazu Auskunft geben, die Sie in diesem Fall nachfolgend bitte ebenfalls referenzieren und – soweit Sie sie nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben – ebenfalls einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort zur Eingangsfrage auch insoweit zu belegen ist und dabei von Ihnen selbst erstellte Übersichten und Beschreibungen keine Berücksichtigung finden können. Als Nachweis können jedoch auch Bescheinigungen derjenigen Hochschule, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben bzw. erwerben werden, berücksichtigt werden, wenn diese Bescheinigungen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Mindestangaben enthalten.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen, Angabe konkreter Bezüge zu Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen)	Nur für interne Zwecke



4. Anwesenheitspflicht (§ 5 PsychThApprO)

Für den Studiengang mit dem verbundenen Studienabschluss, den ich der Antragstellung zulässigerweise zu Grunde lege, ist für Module, die gemäß § 8 Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der PsychThApprO Bestandteil der hochschulischen Lehre sind, im Satzungsrecht der Hochschule die Anwesenheit der studierenden Personen bei Veranstaltungen der hochschulischen Lehre vorgesehen, soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen, und das Satzungsrecht der Hochschule regelt das Nähere zu den Anforderungen an die erfolgreiche Teilnahme (Regelmäßigkeit der Teilnahme und Art der Prüfungsleistung) und an die Anwesenheit der Studentinnen und Studenten.

☐ Nein

☐ Ja

Zum Nachweis reichen Sie bitte geeignete amtliche Dokumente ein, aus denen die Anwesenheitspflicht für die entsprechenden Module sowie die näheren Regelungen zur erfolgreichen Teilnahme (insbesondere zur Regelmäßigkeit der Teilnahme und der jeweiligen Art der Prüfungsleistung) wie auch den Anforderungen an die Anwesenheit hervorgehen. Diese Informationen finden Sie regelmäßig bereits in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs – in diesem Fall geben Sie bitte nachfolgend die entsprechenden Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung an, aus denen sich die jeweilige Festlegung ergibt. Für den Fall, dass die entsprechenden Festlegungen nicht aus der Studien- und Prüfungsordnung hervorgehen, sind weitere geeignete Nachweise beizubringen. So können bspw. Modulbeschreibungen oder Modulhandbücher dazu Auskunft geben, die Sie in diesem Fall nachfolgend bitte ebenfalls referenzieren und – soweit Sie sie nicht bereits aus anderen Gründen Ihrem Antrag beigefügt haben – ebenfalls einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort zur Eingangsfrage auch insoweit zu belegen ist und dabei von Ihnen selbst erstellte Erklärungen und Beschreibungen für sich allein genommen keine Berücksichtigung finden können. Als Nachweis können jedoch auch Bescheinigungen derjenigen Hochschule, an der Sie Ihren Abschluss erworben haben bzw. erwerben werden, berücksichtigt werden, wenn diese Bescheinigungen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Mindestangaben enthalten. In einigen Fällen sind Regelungen zum Studium nicht im Satzungsrecht enthalten, sondern übergeordnet in landesrechtlichen Verordnungen bestimmt – bitte geben Sie in diesem Fall nachfolgend die entsprechenden landesrechtlichen Grundlagen an und fügen Sie Ihrem Antrag einen aussagekräftigen Auszug dieser rechtlichen Grundlagen bei. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die maßgeblichen Bestimmungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibungen bzw. dem ergänzenden Modulhandbuch, sondern etwa in einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthalten sind, sodass auch insoweit aussagekräftige Auszüge beizufügen und nachfolgend entsprechend zu referenzieren sind.

Nachweis (Art und Bezeichnung des Nachweises, Paragraphenangabe bei Studien- und Prüfungsordnungen bzw. sonstigen Satzungen und/oder Rechtsverordnungen, Angabe konkreter Bezüge zu Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen)	Nur für interne Zwecke

5. Inhalte der hochschulischen Lehre

(§ 9 Absatz 7 PsychThG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO)

5.1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **25 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten sowie die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen,
- b) leiten biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 25 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation,
- b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
- c) Entwicklungspsychologie,
- d) Sozialpsychologie,
- e) biologische Psychologie,
- f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **4 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 2 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Erziehung und Bildung,
- b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,
- c) pädagogische Interventionen und Interventionssettings,
- d) rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **4 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 3 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen wenden bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren an, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 4 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Anatomie,
- b) Aufbau und Funktion des Nervensystems,
- c) ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder,
- d) biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome,
- e) Genetik und Verhaltensgenetik,
- f) Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 4 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) wenden bei der Ausübung der Psychotherapie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an,
- b) vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung,
- c) informieren Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.

Zur Vermittlung der Inhalte der Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Pharmakodynamik,
- b) Pharmakokinetik,
- c) Psychopharmaka,
- d) Pharmakotherapie.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

5.5. Störungslehre

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 5 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) erklären die Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen,
- b) wenden die verschiedenen Theorien und Modelle einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an,
- c) erkennen, diagnostizieren und klassifizieren psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten.

Zur Vermittlung der Inhalte der Störungslehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters,
- b) Epidemiologie und Komorbidität,
- c) klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation,
- d) Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.6. Psychologische Diagnostik

Nachzuweisender Mindestumfang: **12 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 6 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) beurteilen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit,
- b) setzen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen ein und bewerten die Ergebnisse,
- c) entwickeln psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion,
- d) prüfen und beurteilen die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien,
- e) erheben klinische und anamnestisch relevante Befunde,
- f) erstellen psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen,
- g) setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.

Zur Vermittlung der Inhalte der psychologischen Diagnostik sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 12 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden,
- b) diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung,
- c) Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen,
- d) Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen,
- e) psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen,
- f) psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse,
- g) Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.7. Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 7 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- beurteilen die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken,
- wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patienten- gruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an,
- klären Patientinnen und Patienten und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien auf.

Zur Vermittlung der Inhalte der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 8 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden,
- anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.8. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 8 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) beurteilen aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen,
- b) erkennen gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren,
- c) nutzen die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen und unterstützen den Ausbau von weiteren Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten,
- d) verfügen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete.

Zur Vermittlung der Inhalte der präventiven und rehabilitativen Konzepte psychotherapeutischen Handelns sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen,
- b) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.9. Wissenschaftliche Methodenlehre

Nachzuweisender Mindestumfang: **15 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 9 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- beschreiben die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten angemessen und bringen die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie in Bezug zur heutigen Versorgungslandschaft,
- erläutern die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden angemessen,
- wenden Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an,
- beurteilen die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen und wenden deskriptive und inferenzstatistische Methoden sowie weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung an,
- planen wissenschaftliche Untersuchungen, führen diese Untersuchungen durch und werten sie aus,
- lassen Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen.

Zur Vermittlung der Inhalte der wissenschaftlichen Methodenlehre sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 15 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- Geschichte der Psychologie und Psychotherapie,
- Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung,
- deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung,
- Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,
- Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



5.10. Berufsethik und Berufsrecht

Nachzuweisender Mindestumfang: **2 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 10 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO:

Die studierenden Personen

- a) benennen ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln, schätzen diese ein und wenden sie an,
- b) erkennen Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln und ergreifen Maßnahmen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.

Zur Vermittlung der Inhalte der Berufsethik und des Berufsrechts sind bei der Planung der hochschulischen Lehre mindestens 2 ECTS-Credits vorzusehen und die folgenden Wissensbereiche abzudecken:

- a) Ethik in Forschung und Praxis,
- b) berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns,
- c) sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

**6. Berufspraktische Einsätze**

(§ 9 Absatz 8 PsychThG in Verbindung mit §§ 12ff. PsychThApprO)

6.1. Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der ForschungNachzuweisender Mindestumfang: **6 ECTS-Credits****Anforderungen gemäß § 13 PsychThApprO:**

- (1) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.
- (2) Für das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung sind mindestens 6 ECTS-Credits zu vergeben.
- (3) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt.
- (4) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (5) Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



6.2. Orientierungspraktikum

Nachzuweisender Mindestumfang: **5 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß § 14 PsychThApprO:

- (1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen.
- (2) Für das Orientierungspraktikum sind mindestens 5 ECTS-Credits zu vergeben.
- (3) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.
- (4) Das Orientierungspraktikum wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke



6.3. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie

Nachzuweisender Mindestumfang: **8 ECTS-Credits**

Anforderungen gemäß § 15 PsychThApprO:

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Den studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln.
- (3) Die studierenden Personen sind zu befähigen,
 1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
 2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (4) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind mindestens 8 ECTS-Credits zu vergeben.
- (5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:
 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
- (6) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (7) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Credits erworben hat.

Art und Titel der Veranstaltung bzw. des Moduls	ECTS-Credits	Nur für interne Zwecke

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.1.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsabkommens über die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren oder über die Entsendung von Bibliotheksvolontärinnen und Bibliotheksvolontären von einem Vertragspartner an die Humboldt-Universität zu Berlin entsandt werden, werden vorab und abweichend von den nachfolgenden Regelungen nach Maßgabe der im jeweiligen Verwaltungsabkommen getroffenen Regelungen über den Zugang und das Verfahren der Zulassung innerhalb der jeweils insgesamt im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium) zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgewählt und verringern die Anzahl der für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung, die dem Studienziel förderlich ist. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die nach Abzug der gemäß I. vorab auszuwählenden Antragstellerinnen und Antragsteller verbleibenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken. Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber, ggf. unter Beachtung noch ausstehender Abschlüsse gemäß ZSP-HU, über mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse vorausgegangener Hochschulstudien, kann die Bewerberin oder der Bewerber frei wählen, welcher Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss für die Auswahlkriterien 1 und 2 zu berücksichtigen ist; die Wahl kann nur einheitlich getroffen werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass nicht derjenige Abschluss bzw. noch ausstehende Abschluss gewählt werden muss, der zur Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU geltend gemacht wurde.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Entsprechend der Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes können bis zu 10 Auswahlpunkte berücksichtigt werden.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. mit der abweichenden Maßgabe, dass sich der Nachweis auf denjenigen Abschluss bzw. noch ausstehenden Abschluss bezieht, der bei dem Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wird.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 10 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Frühere oder aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Von der Anzahl der für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums ermittelten Auswahlpunkte werden die für die weiteren Auswahlkriterien erzielten Auswahlpunkte abgezogen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das so ermittelte Ergebnis in aufsteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Anzahl der maßgeblichen Auswahlpunkte wird dadurch bestimmt, dass die Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote des für die Auswahlkriterien 1 und 2 geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums mit dem Faktor 10 multipliziert wird. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet. Es werden höchstens 40 Auswahlpunkte berücksichtigt.

bb. Auswahlpunkte für prägende Studienfächer des vorangegangenen Studiums

Die Zuordnung des für das Auswahlkriterium 1 geltend gemachten erworbenen bzw. noch ausstehenden Abschlusses zu den Fächergruppen und Studienbereichen nach der Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes erfolgt in Abhängigkeit von den Inhalten des Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägenden Faches des vorangegangenen Studiums. Es gilt die Fächersystematik in der zum Ende der Bewerbungsfrist jeweils gültigen Fassung. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es kann nur derjenige Abschluss oder ausstehende Abschluss berücksichtigt werden, der für das Auswahlkriterium 1 geltend gemacht wurde.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss dem Studienbereich 06 „Bibliothekswissenschaft, Dokumentation“ der Fächergruppe 01 „Geisteswissenschaften“ zugeordnet werden, werden 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Kann der erste oder weitere berufsqualifizierende Abschluss einer der nachfolgenden Fächergruppen zugeordnet werden, werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben:

- 03 „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“,
- 04 „Mathematik, Naturwissenschaften“,
- 05 „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“,
- 07 „Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin“ oder
- 08 „Ingenieurwissenschaften“.

Kann der Abschluss keiner der benannten Fächergruppen bzw. nicht dem benannten Studienbereich zugeordnet werden, werden keine Auswahlpunkte berücksichtigt.

cc. Auswahlpunkte für frühere oder aktuelle einschlägige Berufspraxis

Für frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis im Umfang von mindestens einem Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierbei ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender Jahre aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt.

Alternativ werden für aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis in Form einer im Kalenderjahr der Bewerbung sozialversicherungsrechtlich voll versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 3 Kalendermonaten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Hilfskrafttätigkeiten im Rahmen einer studentischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit sowie in Form von Praktika werden weder für die frühere noch für die aktuelle qualifizierte berufspraktische Erfahrung berücksichtigt. Tätigkeiten, die für die erweiterte Zugangsvoraussetzung gemäß II. bereits berücksichtigt wurden, können nicht erneut berücksichtigt werden. Es werden insgesamt höchstens 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

dd. Durchführung des Auswahlverfahrens

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.5.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbebeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in ausländischem Recht im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse in einer Rechtsordnung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits. Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich müssen ausländische Rechtsordnungen betreffen; ausschließlich auf Europarecht und/oder Völkerrecht bezogene Kompetenzen werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besonders hohe deutsche Sprachkompetenz
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich nachgewiesene herausragende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem über dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ liegenden Mindestniveau rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Erforderlich ist der Nachweis besonders hoher Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) bzw. ein TestDaF-Ergebnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mit einer Summe von mindestens 18 Punkten der einzelnen TestDaF-Niveaus der vier Teilprüfungen, wobei zusätzlich jede Teilprüfung ein TestDaF-Niveau von mindestens 4 aufweisen muss. Einzureichen ist hierzu ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Der Nachweis kann auch mittels einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung geführt werden; wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Auch bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem deutschsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, gilt das Niveau als erreicht. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Deutsch ist und die über keine der vorbenannten Nachweismöglichkeiten verfügen, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter zwei Jahren
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens zweijährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.600 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.600 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Bewerbungsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.6.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäisches Recht und Rechtsvergleich**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die jeweils beteiligten internationalen Kooperationspartner nach den dort jeweils erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung des jeweiligen internationalen Kooperationspartners wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.8.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Immaterialgüterrecht und Medienrecht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im rechtswissenschaftlichen Bereich. Hierunter ist eine im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene einschlägige berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Zeiten, bei denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschritten ist, werden voll berücksichtigt; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Satz 3 BerlHG entsprechend. Ein absolviertes Rechtsreferendariat wird hinsichtlich der anzurechnenden Dauer als einjährige berufspraktische Erfahrung und als hinreichend berücksichtigt, da in diesem Zeitraum von ca. zwei Jahren die Ausbildungszwecke in etwa gleichwertig neben dem Erwerb berufspraktischer Erfahrung stehen. Für die Bewertung der anzurechnenden Dauer von absolvierten Praktika ist der Anteil des Erwerbs berufspraktischer Erfahrung zu bestimmen. Hierzu ist ein Tätigkeitsnachweis einzureichen, aus dem hervorgeht, welcher Anteil auf Ausbildungszwecke und welcher Anteil auf den Erwerb berufspraktischer Erfahrung entfiel. Der festgelegte Mindestumfang muss vor Beginn des Antragszeitraumes erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen der Arbeitsgeber bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zum zeitlichen Umfang, hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer und den Beschäftigungsumfang werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin"
Gewichtung:	Bis zu 25 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Rechtswissenschaften oder im Fach Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder die nachgewiesene Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin" kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. bzw. Urkunde gemäß § 11 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) in der jeweils geltenden Fassung (Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Die Einreichungsform der Urkunde wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.)

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 25 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen der Arbeitsgeber, ggf. mit Angabe der Bezüge der Arbeitsbereiche zum Schwerpunkt Immaterialgüter- und/oder Medienrecht bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtungen bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus denen die notwendigen Angaben, insbesondere zum jeweiligen zeitlichen Umfang und ggf. zu den Bezügen zum Immaterialgüter- und/oder Medienrecht, hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die Beschäftigungsdauer, den Beschäftigungsumfang und ggf. Beschäftigungsinhalt werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Gewichtung:	Bis zu 20 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen ohne Leerzeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten

	Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Bewertung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein.

Die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung gemäß der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung wird dabei wie folgt in Auswahlpunkte überführt: Für eine Gesamtnote von 14 Punktwerten (= sehr gut) und mehr werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für jeden Punktwert weniger werden drei Auswahlpunkte weniger vergeben, wobei der Punktwert in Drittelstufen mit Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalstellen berücksichtigt wird und jede Drittelstufe einem Auswahlpunkt entspricht (Punktwert in Höhe von 13,67 = 29 Auswahlpunkte, Punktwert in Höhe von 13,33 = 28 Auswahlpunkte, Punktwert in Höhe von 13,00 = 27 Auswahlpunkte, usw.), so dass ab einer Gesamtnote von 4,00 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Auswahlpunkte ist mindestens das Erreichen der entsprechenden Drittelstufe maßgeblich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der ersten juristischen Prüfung auch die zweite juristische Prüfung erfolgreich absolviert haben, wird neben dem Ergebnis der ersten juristischen Prüfung auch das Ergebnis der zweiten juristischen Prüfung berücksichtigt, in dem aus beiden Gesamtnoten eine fiktive Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung durch Mittelwertbildung errechnet wird, die an die Stelle der Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung bei der Überführung in Auswahlpunkte nach den vorstehenden Regelungen tritt.

Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote anderer Fächer in Höhe von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet; dies gilt nicht für die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung bzw. die fiktive Gesamtnote aus erster und zweiter juristischer Prüfung.

bb. Auswahlpunkte für einen Abschluss in Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht oder die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin"

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums wird je nach fachlicher Prägung eine unterschiedliche Anzahl von Auswahlpunkten vergeben. Noch ausstehende Abschlüsse finden keine Berücksichtigung. Maßgeblich für die Bestimmung, ob ein hinreichender Fachbezug vorliegt, ist das Haupt-, Kern- oder sonst dieses aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Fach des vorangegangenen

Studiums. Bei einem entsprechenden Abschluss im Fach Rechtswissenschaften werden 25 Auswahlpunkte vergeben. Bei einem entsprechenden Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht werden 15 Auswahlpunkte vergeben. Für alle fachlich anders geprägten entsprechenden Abschlüsse werden keine Auswahlpunkte vergeben.

Wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Patentassessor" oder "Patentassessorin" nachgewiesen, werden 15 Auswahlpunkte vergeben.

Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 25 Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für Berufspraxis

Frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung wird nach Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ende des der Bewerbung vorangegangenen Kalenderjahrs wie folgt gewertet:

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im nicht-rechtswissenschaftlichen Bereich (Kategorie 1) werden 3 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im Bereich Rechtswissenschaft (Kategorie 2) werden 4 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Für nachgewiesene frühere Berufspraxis im Bereich Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt im Immaterialgüterrecht und/oder Medienrecht (Kategorie 3) werden 5 Auswahlpunkte pro ganzem Jahr Vollzeitäquivalent vergeben.

Es kann insgesamt nur Berufspraxis im Umfang von maximal 5 ganzen Jahren Vollzeitäquivalent geltend gemacht werden. Dabei wird vorrangig Berufspraxis der Kategorie 3, danach der Kategorie 2 und schließlich der Kategorie 1 auf insgesamt maximal 5 ganze Jahre summiert. Es können nur Zeiten derselben Kategorie zur Berücksichtigung in der entsprechenden Kategorie aufsummiert werden. Im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender ganzer Jahre an Vollzeitäquivalenten aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiträume, die auch im Falle der Aufsummierung den Umfang eines ganzen Jahres Vollzeitäquivalent nicht erreichen.

Es werden insgesamt höchstens 25 Auswahlpunkte berücksichtigt.

dd. Auswahlpunkte für die fachspezifische Motivation

Die Zugangskommission vergibt bei der Beurteilung des Motivationsschreibens folgende Auswahlpunkte:

- 20 (mit Nachdruck empfohlen)
- 15 (besonders empfohlen)
- 10 (empfohlen)
- 5 (mit Einschränkung empfohlen)
- 0 (nicht empfohlen)

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Auswahlpunkte, werden diese einzelnen Auswahlpunkte addiert und die Durchschnittsanzahl der Auswahlpunkte ermittelt. Dabei ist auf ganze Auswahlpunkte auf- oder abzurunden; für das Auswahlkriterium 4 wird die sich so ergebene Anzahl an Auswahlpunkten berücksichtigt. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Antrag kein Motivationsschreiben bei, werden hierfür 0 Auswahlpunkte im weiteren Verfahren berücksichtigt.

d. Weitere Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli des Jahres, in dem eine Immatrikulation zum Wintersemester erfolgt.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.9.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Master of European Governance and Administration**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Der Zugang und das Verfahren der Zulassung sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.13.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Dispute Resolution**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten aus dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Niveau rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.2. und 1.4.3.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis im Bereich Streitbeilegung
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Streitbeilegung, insbesondere der Schiedsgerichtsbarkeit, innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Bewerbungsfrist kann sich rangverändernd auswirken. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt ist die nachweisliche Teilnahme an einem internationalen Moot Court im Bereich der Streitbeilegung im internationalen Kontext (Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, Philip C. Jessup International Law Moot oder vergleichbarer Moot Court).
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Die Teilnahme an einem internationalen Moot Court im Bereich der Streitbeilegung im internationalen Kontext ist durch eine Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften und/oder Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	1. Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in dem diesen Abschluss prägenden Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU und/oder 2. der Nachweis der Rechtsanwaltszulassung können sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	1. Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis zum Nachweis, aus dem sich mindestens der nähere Inhalt des Studiums, insbesondere die belegten Studienfächer und deren Umfang, ergibt. Ausstehende Abschlüsse werden nicht berücksichtigt. 2. Einzureichen ist der amtliche Nachweis einer mindestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Bewerbungsfrist gültigen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
Bezugsquelle:	1. Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt. 2. Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige nach Landesrecht zuständige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 1: Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zugangsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 2: Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 30, für ein aus dem Niveau C2 abgeleitetes Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau C1 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 3: Berufspraxis im Bereich Streitbeilegung

Bei einer nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ab einer Minstdauer von mehr als 900 Zeitstunden bis zu einer Dauer von weniger als 1.800 Zeitstunden werden 20 und ab einer Dauer von mindestens 1.800 Zeitstunden werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für eine Dauer von weniger als 900 Zeitstunden werden keine Auswahlpunkte vergeben. Bei der Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrung ist die gesamte einschlägige Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen werden die Zeiträume einschlägiger Berufspraxis aufsummiert.

Für die nachweisliche Teilnahme an einem internationalen Moot Court im Bereich der Streitbeilegung im internationalen Kontext (Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, Philip C. Jessup International Law Moot oder vergleichbarer Moot Court) werden 20 Auswahlpunkte vergeben. Die Teilnahme an einem Moot Court wird nur einmal berücksichtigt. Mehrfache Teilnahmen oder die Teilnahme an verschiedenen Moot Courts werden nicht aufsummiert.

Wenn sowohl einschlägige berufspraktische Erfahrungen als auch eine Teilnahme an einem Moot Court vorliegen, können Auswahlpunkte aufsummiert werden; der Höchstbetrag von insgesamt 30 Auswahlpunkten bleibt unberührt.

dd. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 4: Abschluss in Rechtswissenschaften und/oder Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in dem diesen Abschluss prägenden Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU oder den Nachweis der Rechtsanwaltszulassung werden jeweils 20 Auswahlpunkte vergeben. Im Falle des Nachweises mehrerer Abschlüsse eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums werden gleichwohl höchstens hierfür 20 Auswahlpunkte vergeben. Im Falle des Nachweises mehrfacher aktiver Rechtsanwaltszulassungen werden gleichwohl höchstens hierfür 20 Auswahlpunkte vergeben. Wenn sowohl der Abschluss oder mehrere Abschlüsse eines einschlägigen Hochschulstudiums als auch eine oder mehrere Rechtsanwaltszulassungen vorliegen, wird der Höchstbetrag von 40 Auswahlpunkten vergeben.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.15.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in China wird durch die Tongji-Universität Shanghai (China) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt eine Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Zulassungsentscheidung der Tongji-Universität Shanghai (China) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren in Bezug auf die Studiengangsvariante mit Studienbeginn in Deutschland wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen durchgeführt; hierauf entfällt die andere Hälfte der jeweils zu einem Zulassungstermin zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt haben, finden § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZSP-HU keine Anwendung; es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG mit der Maßgabe, dass diese nur unter dem Vorbehalt und nur vorläufig zugelassen werden, dass sie den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters des begehrten Masterstudiengangs – also vor Aufnahme des Auslandsstudiums – nachweislich bestanden haben.

Im Status der vorläufigen Immatrikulation können Studierende Lehrveranstaltungen der Module 1 und 2 sowie die Angebote des überfachlichen Wahlpflichtbereiches besuchen und die jeweils dazugehörigen Modulabschlussprüfungen absolvieren.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im Auswahlverfahren**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die von der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin) zu vergebenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.2.4.16.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Humboldt Master of Laws**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis vor Beginn der jeweils maßgeblichen Antragsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in ausländischem Recht im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse in einer Rechtsordnung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits. Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich müssen ausländische Rechtsordnungen betreffen; ausschließlich auf Europarecht und/oder Völkerrecht bezogene Kompetenzen werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Auswahlkriterien in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1

Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 45 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten aus dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Niveau rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.2. und 1.4.3.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 45 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften innerhalb der letzten 10 Jahre bis vor Beginn des Bewerbungszeitraumes kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden. Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt. Zeiten einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 1: Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zugangsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 2: Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 30, für ein aus dem Niveau C2 abgeleitetes Niveau werden 45 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau C1 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 3: Qualifizierte berufspraktische Erfahrung

Bei einer nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ab einer Minstdauer von mehr als 1.800 Zeitstunden bis zu einer Dauer von weniger als 2.700 Zeitstunden werden 15, ab einer Minstdauer von 2.700 Zeitstunden bis zu einer Dauer von weniger als 3.600 Zeitstunden werden 30 und ab einer Dauer von mindestens 3.600 Zeitstunden werden 45 Auswahlpunkte vergeben. Für eine Dauer von bis zu 1.800 Zeitstunden werden keine Auswahlpunkte vergeben. Bei der Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrung ist die gesamte einschlägige Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen werden die Zeiträume einschlägiger Berufspraxis aufsummiert; berücksichtigungsfähig sind auch insoweit nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre bis vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden. Es wird nur der längste so erreichte und nachgewiesene Zeitraum berücksichtigt.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.3.1.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Zertifikatsstudium: **Evangelische Theologie**

Dieses Studienangebot ist ein weiterbildendes bzw. weiterführendes Zertifikatsstudium. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach den dort jeweils anwendbaren Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.3.3.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Zertifikatsstudium: **International Cooperation for Sustainable Development**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Dieses Studienangebot ist ein weiterbildendes bzw. weiterführendes Zertifikatsstudium des Seminars für Ländliche Entwicklung (SLE). Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerbungen erfolgen online inklusive der Notwendigkeit, einen Bewerbungsbogen auszufüllen (siehe SLE-Homepage). Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen.

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Abschluss in wirtschafts-, sozial-, agrar- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern oder eines Studiums mit Bezug zu entwicklungspolitischen Themen
Erläuterung:	Erforderlich ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums (Masterabschluss oder Äquivalent) in einem wirtschafts-, sozial-, agrar- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang mit Bezug zu entwicklungspolitischen Themen. Eine erfolgreiche Promotion in den genannten Bereichen gilt als entsprechender Abschluss und wird im Punktesystem honoriert (s.u.).
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. bzw. Promotionsurkunde

Staatsangehörigkeit	
Bezeichnung:	Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates oder eines Transformations- oder Entwicklungslandes
Erläuterung:	Antragstellerinnen und Antragsteller können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates oder eines Transformations- oder Entwicklungslandes nachweisen können. Das Bestehen weiterer Staatsbürgerschaften neben der hier geforderten Staatsbürgerschaft ist dabei unschädlich.
Nachweis:	Amtliche Nachweise über die Staatsbürgerschaft
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch das jeweilige Heimatland.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Es erfolgt eine Prüfung durch die Kommission über die Klausur.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Als weitere Sprachen kommen ausschließlich in Betracht: Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Chinesisch oder Arabisch.
Nachweis:	In der zweiten UN-Sprache erfolgt die Prüfung durch eine Sprachprüfung während der Auswahlwoche im SLE.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Tropentauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Tropentauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Immatrikulationsfrist nicht älter als zwei Jahre sein.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Ärztin/den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Zulassungs-, Auswahl- und Immatrikulationsverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden der Zugang und das Verfahren der Zulassung und der Registrierung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der ZSP-HU geregelt.

Das Studium beginnt jährlich im Januar und endet im Dezember.

Bewerbungsschluss ist der 31. Juli des Vorjahres. Die Bewerbung erfolgt online.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch das Seminar für Ländliche Entwicklung. Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage dieser Ordnung eine vom Seminar für Ländliche Entwicklung eingesetzte Auswahlkommission. Mitglieder sind neben Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät (Professorin oder Professor), Vertreterinnen und Vertreter des SLE und einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer des vorangegangenen Kurses auch Personalfachleute aus mehreren EZ-Organisationen (Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit/GIZ, Welthungerhilfe/WHH, Consultingwirtschaft in wechselnder Besetzung).

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studienangebot ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet. Auf ein ausgeglichenes Genderverhältnis wird geachtet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Die spezifische Eignung wird auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten schriftlichen Unterlagen, einer Vorauswahl nach einem Punktesystem (s.u.) durch eine Vorauswahlkommission sowie in der Hauptauswahl festgestellt.

- (1) Die Vorauswahlkommission bewertet die schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen inklusive des Bewerbungsbogens mit detaillierten Fragen zur Motivation nach folgendem Punktesystem:

Punkte	Voraussetzung
7 bis 20	Note des Hochschulabschlusses (Master oder Äquivalent) mit mindestens „gut“ (zwischen 2,3 = 7 Punkte und 1,0 = 20 Punkte)
5	Abgeschlossenes Zweitstudium
1 bis 5	Zusatzausbildung (nicht-universitär)
0 bis 8	EZ-Relevanz der Diplomarbeit
0 bis 8	EZ-Relevanz der Studienfächer
8 bis 12	Abgeschlossene Promotion mit EZ-Bezug
1 bis 6	Einschlägige/berufsrelevante Berufserfahrung oder Praktika ab einer Minstdauer von einem Monat, es werden maximal 12 Monate Berufserfahrung oder Praktika berücksichtigt.
2 bis 3	Absolvierung von Auslandssemestern oder komplettes Auslandsstudium (nach Dauer)
1 bis 8	Auslandsaufenthalt in einem oder mehreren Entwicklungs-, Schwellen- oder Transformationsländern (nach Dauer)
0 bis 10	Aus dem Bewerbungsbogen hervorgehende Motivation für das Berufsfeld der EZ/IZ (hervorgehend aus den entsprechenden Fragen)
0 bis 2	EZ-relevante Tätigkeiten während des Studiums
2 bis 16	EZ-relevante Tätigkeiten nach dem Studium (1 Monat = 2 Punkte, 24 Monate = 16 Punkte)
1 bis 5	Ehrenamtliche EZ-relevante Tätigkeiten
0 bis 5	Englischkenntnisse (C1)
0 bis 6	Weitere UN-Sprache (möglichst mind. B2)
0 bis 20	Punktabzug wegen Alter (ab 30 Jahre)

- (2) Hauptauswahl: 55 bis 60 der vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Hauptauswahltag eingeladen. An diesem Tag werden Auswahlgespräche geführt, eine Klausur geschrieben (auf Deutsch mit der Erstellung einer englischsprachigen Zusammenfassung), ein Vortrag gehalten und die Sprachprüfung (UN-Sprache außer Englisch) abgelegt. Jede Einzelleistung wird von der Zulassungskommission mit einem Punktwert zwischen 0 (keine Eignung) bis 10 (hervorragend) bewertet. Es entwickelt sich dadurch eine Rangfolge nach Punkten. Insgesamt werden die punktbesten 20 Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen, weitere 20 kommen auf eine Warteliste. Bei der Entscheidung, wer in der Warteliste zum Zuge kommt, werden Genderbalance und die Art des Studiengangs berücksichtigt, die im Berufsfeld besonders nachgefragt sind.
- (3) Der Auswahltag wird von einer Kommission geführt, in der neben Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und des SLE auch externe Personalerinnen und Personaler aus dem Berufsfelds Mitglied sind (s.o.) und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vorangegangenen Kurses teilnehmen. Die Hauptauswahlwoche findet im Oktober im Seminar für Ländliche Entwicklung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät statt (genauer Termin wird jährlich festgelegt).

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU**2.3.4.**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Studiengang: **Psychologische Psychotherapie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Dieser Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 26 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

Der Studiengang wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dem „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ vom 10.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung.

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie
Erläuterung:	Erforderlich ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Fach Psychologie: 1. als Diplomstudium an einer inländischen Universität (oder gleichstehenden Hochschule) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 9 Semestern oder 2. als universitäres Bachelorstudium in Psychologie und zusätzliches universitäres Masterstudium in Psychologie, mit dem insgesamt mindestens 270 ECTS-Credits erworben wurden.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie
Erläuterung:	1. Im Falle des Abschlusses als Diplomstudium muss die bestandene Abschlussprüfung das Fach Klinische Psychologie und/oder Psychotherapie einschließen. 2. Im Falle des Abschlusses eines Bachelor- und Masterstudiums muss entweder im Rahmen des Bachelorstudiums oder des Masterstudiums ein Modul „Klinische Psychologie“ erfolgreich abgeschlossen sein. Mit diesem Modul müssen mindestens 9 ECTS-Credits erworben worden sein.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Basiskenntnisse in Psychologie
Erläuterung:	Im Falle vorliegender Abschlüsse eines Bachelor- und Masterstudiums in Psychologie müssen neben mindestens einem Modul „Klinische Psychologie“ Basiskenntnisse in folgenden Bereichen im Rahmen dieser Studiengänge erworben worden sein: 1. Allgemeine Psychologie, 2. Biologische Psychologie, 3. Entwicklungspsychologie, 4. Persönlichkeitspsychologie/Differentielle Psychologie, 5. Sozialpsychologie und 6. Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

III. Regelungen zum Zulassungs-, Auswahl- und Immatrikulationsverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden der Zugang und das Verfahren der Zulassung und der Immatrikulation abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der ZSP-HU geregelt.

Die schriftliche Bewerbung erfolgt in der Regel bis spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung an das Leitungsgremium des Zentrums für Psychotherapie am Institut für Psychologie der Humboldt-Universität (ZPHU). Die Bewerbungsfristen werden jeweils spätestens neun Monate vor Beginn eines neuen Ausbildungsgangs veröffentlicht.

Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage dieser Ordnung eine Zulassungskommission, die vom Leitungsgremium bestellt wird. Die Kommission besteht aus mindestens einem Mitglied des Leitungsgremiums sowie einer weiteren Person mit Supervisionsqualifikation.

a. Quoten im Auswahlverfahren

Studienplätze in diesem Studiengang werden ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Die spezifische Eignung wird auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten schriftlichen Unterlagen sowie eines etwa 30-minütigen Auswahlgesprächs festgestellt.

(1) Die Zulassungskommission bewertet die schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgendem Punktsystem:

Punkte	Letzter Hochschulabschluss
2	Note „sehr gut“
1	Note „gut“

Punkte	Studienbegleitende Praktika im Bereich Klinische Psychologie / Psychotherapie / Psychiatrie
3	Praktikum mit eigener klinischer Tätigkeit (mindestens 3 Monate)
2	Praktikum mit eigener klinischer Tätigkeit (mindestens 6 Wochen)
1	Forschungspraktikum, mindestens 6 Wochen

Punkte	Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Klinische Psychologie / Psychotherapie / Psychiatrie
3	Mehr als sechs Monate
2	Mehr als drei Monate bis sechs Monate
1	Mindestens sechs Wochen bis drei Monate

Punkte	Promotionsvorhaben / Promotion
3	Laufende Studie / Arbeiten an einer Promotion oder abgeschlossene Promotion
2	Vorliegendes Exposé mit Bestätigung einer Betreuerin / eines Betreuers
1	Schriftliche Skizze eines Promotionsvorhabens

(2) Zusätzlich zu den vorliegenden Berufs- und Studienleistungen wird im Rahmen des Auswahlgesprächs die persönliche Eignung für die Ausbildung geprüft. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Ort und Termin des Auswahlgesprächs werden von der Leitung des ZPHU festgelegt. Eine angemessene Zahl der nach den schriftlichen Unterlagen am besten qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber werden nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor einem Entscheidungstermin schriftlich zu diesem Gespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch wird von der Zulassungskommission mit einem Punktwert zwischen 0 (keine Eignung – die Entscheidung der Ablehnung muss durch ein weiteres Mitglied des Leitungsgremiums bestätigt werden) und 11 (hervorragend geeignet) bewertet. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Mindestpunktwert von 1 für die persönliche Eignung.

c. Ermittlung der Rangposition

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Gesamtpunktzahl aus Bewerbungsunterlagen und Ergebnis des Auswahlgesprächs in absteigender Folge bestimmt. Bei gleicher Punktzahl bestimmt die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl die Reihenfolge. Bei dann noch gegebener Ranggleichheit entscheidet das Los.

Frei werdende oder nicht angenommene Studienplätze können entsprechend der Rangliste vergeben werden, soweit dies vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn noch möglich ist.

d. Aufnahme des Studiums

Nach Zulassung zur Ausbildung wird zwischen dem ZPHU und den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



U R K U N D E

Die [FAKULTÄT] verleiht

[ANREDE] [VORNAME NACHNAME]

den akademischen Grad

[ABSCHLUSS GEM. PRÜFUNGSORDNUNG].

Das Studium im Fach [STUDIENFACH] (optional: mit dem „Zweifach“ | „2. Fach“) [STUDIENFACH]) wurde gemäß der Prüfungsordnung vom [DATUM] absolviert.

Berlin, [DATUM]

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



C E R T I F I C A T E

The [FACULTY] confers on

[TITLE] [NAME SURNAME]

the degree of

[DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS].

The programme in [MAJOR FIELD OF STUDY] (optional: with minor field [Minor Field of Study]) was completed according to the examination regulations of [DATE].

Berlin, [DATE]

(seal)

(signed)

.....

Dean

(signed)

.....

Chair of Examination Board

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZEUGNIS

[ANREDE] [VORNAME NACHNAME]

geboren am [DATUM] in [ORT]

hat das [ABSCHLUSS]studium im Fach [STUDIENFACH] (optional: mit dem
(„Zweifach“ | „2. Fach“) [STUDIENFACH]) nach der Prüfungsordnung vom
[DATUM] absolviert

und mit der Abschlussnote [NOTE NUMERISCH] ([NOTE VERBAL]) bestanden.

Gesamtzahl der Leistungspunkte: [LP]

Titel der Abschlussarbeit:

[TITEL DER ABSCHLUSSARBEIT]

(optional:
[„Kernfach“ | „I. Fach“] [STUDIENFACH]
Pflichtbereich
[MODUL I]
...
[MODUL N]

Note
Leistungs-
punkte

[NOTE] [LP])

[NOTE] [LP]

[NOTE] [LP]

Fachlicher Wahlpflichtbereich
[MODUL I]
...

[NOTE] [LP]

[MODUL N]

[NOTE] [LP]

(optional:
Überfachlicher Wahlpflichtbereich
[MODUL I]
...

[NOTE] [LP]

[MODUL N]

[NOTE] [LP])

(optional:
[„Zweifach“ | „2. Fach“] [STUDIENFACH]
Pflichtbereich
[MODUL I]
...

[NOTE] [LP]

[NOTE] [LP]

[NOTE] [LP]

(optional:
Fachlicher Wahlpflichtbereich
[MODUL I]
...

[NOTE] [LP]

[MODUL N]

[NOTE] [LP]))

(optional:
Berufswissenschaften
[MODUL I]
...

[NOTE] [LP]

[NOTE] [LP]

[MODUL N]

[NOTE] [LP])

Abschlussarbeit

[NOTE] [LP]

Berlin, [DATUM]

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Noten: 1,0–1,5 = sehr gut; 1,6–2,5 = gut; 2,6–3,5 = befriedigend; 3,6–4,0 = ausreichend; 4,1–5,0 = nicht ausreichend

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ACADEMIC TRANSCRIPT

[TITLE] [NAME SURNAME]

born on [DATE OF BIRTH] in [PLACE OF BIRTH]

has completed the [DEGREE] programme in [MAJOR FIELD OF STUDY] (optional:
with minor field [MINOR FIELD OF STUDY]) according to the examination
regulations of [DATE].

Final grade: [GRADE NUMERAL] ([GRADE VERBAL])

Total number of credit points: [CP]

Title of Thesis:

[TITLE OF THESIS]

	Grade	Credit Points
(optional: Major Field [MAJOR FIELD OF STUDY]	[GRADE]	[CP])
Compulsory Area		
[MODULE I]	[GRADE]	[CP]
...		
[MODULE N]	[GRADE]	[CP]
Disciplinary Compulsory Elective Area		
[MODULE I]	[GRADE]	[CP]
...		
[MODULE N]	[GRADE]	[CP]
(optional: Interdisciplinary Compulsory Elective Area		
[MODULE I]	[GRADE]	[CP]
...		
[MODULE N]	[GRADE]	[CP])
(optional: Minor Field [MINOR FIELD OF STUDY]	[GRADE]	[CP]
Compulsory Area		
[MODULE I]	[GRADE]	[CP]
...		
[MODULE N]	[GRADE]	[CP]
(optional: Disciplinary Compulsory Elective Area		
[MODULE I]	[GRADE]	[CP]
...		
[MODULE N]	[GRADE]	[CP]))
(optional: Professional Studies	[GRADE]	[CP]
[MODULE I]	[GRADE]	[CP]
...		
[MODULE N]	[GRADE]	[CP])
Thesis	[GRADE]	[CP]

Berlin, [DATE]

(signed)

..... (seal)

Dean

(signed)

.....

Chair of Examination Board

Grades: 1.0–1.5 = very good; 1.6–2.5 = good; 2.6–3.5 = satisfactory; 3.6–4.0 = sufficient; 4.1–5.0 = non-sufficient/fail

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname, Vorname**

[NACHNAME], [VORNAME]

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

[GEBURTSDATUM], [GEBURTSORT]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation**

[AKADEMISCHER GRAD GEM. PRÜFUNGSORDNUNG]

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

[STUDIENFACH]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin, [FAKULTÄT] (optional: „, [INSTITUT]“)

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

vgl. Punkt 2.3

(optional: [FAKULTÄT 2] (optional: „, [INSTITUT]“))

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

[SPRACHE(N)]

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

[„Erster“ | „Weiterer“] berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

[REGELSTUDIENZEIT]

3.3 Zugangsvoraussetzung

[HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG] (optional: „, [ALLGEMEINE (optional: UND ERWEITERTE) ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN])

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

[„Vollzeitstudium“ | „Teilzeitstudium“]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

[STUDIENGANGSBESCHREIBUNG]

(optional: [„Zweifach“ | „2. Fach“]:

[BESCHREIBUNG DES ZWEIFACHES/2. FACHES])

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Abschlussarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

[NOTE NUMERISCH] ([NOTE VERBAL])

(optional: ECTS-Note: [ECTS-NOTE])

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zu [ERÖFFNUNG DES ZUGANGS ZUR ERREICHUNG WEITERER QUALIFIKATIONSZIELE] (optional: „[ZUGANG ZU REGLEMENTIERTEN BERUFEN]“).

6. INFORMATIONSQUELLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin:

<http://www.hu-berlin.de>

[FAKULTÄT]:

[URL]

(optional: [FAKULTÄT 2]:

[URL])

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde:

[DATUM]

Zeugnis:

[DATUM]

Datum der Zertifizierung: [DATUM]

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

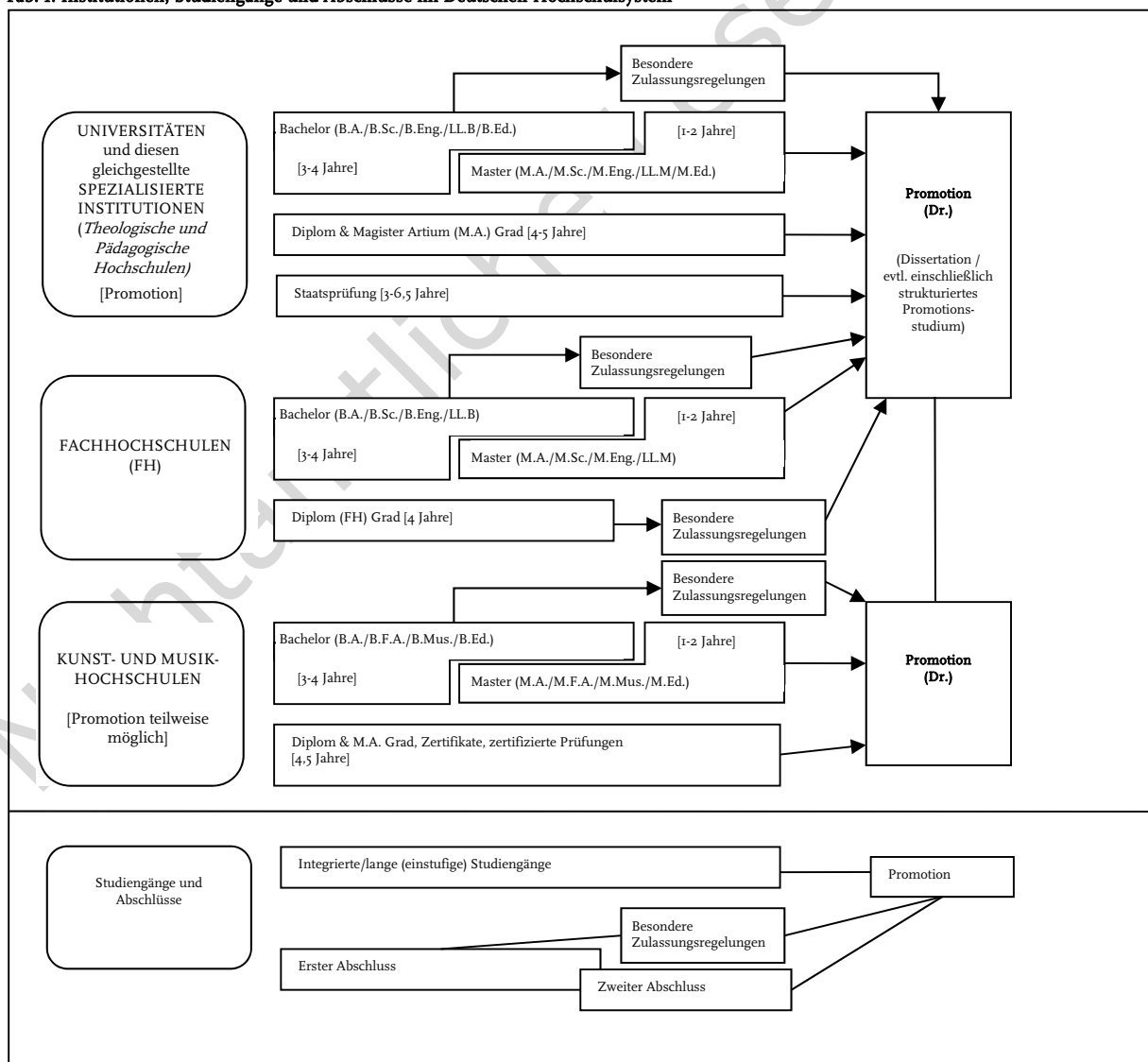
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentraining im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (<http://www.hochschulkompass.de>)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name, First Name**

[SURNAME], [NAME]

1.2 Date, Place of Birth

[Date of Birth], [Place of Birth]

2. QUALIFICATION**2.1 Type of Qualification**

[DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS]

2.2 Main Field of Study

[MAJOR FIELD OF STUDY]

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin, [FACULTY] (optional: „, [DEPARTMENT]“)

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.4 Institution Administering Studies

vgl. Punkt 2.3

(optional: [FACULTY 2] (optional: „, [DEPARTMENT]“))

2.5 Languages of Instructions and Examinations

[LANGUAGE(S)]

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

[„First“ | „Second“] university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

[LENGTH OF PROGRAMME]

3.3 Access Requirements

[HIGHER EDUCATION ENTRANCE QUALIFICATION] (optional: „, [GENERAL (optional: AND SPECIALISED) ENTRANCE REQUIREMENTS])

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED**4.1 Mode of Study**

[„Full-time“ | „Part-time“]

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

[DESCRIPTION OF PROGRAMME]

(optional: „Minor Field of Study“:

[DESCRIPTION OF MINOR FIELD OF STUDY])

4.3 Programme Details

See Transcript of Records (Leistungsübersicht) for a list of courses and grades as well as Academic Transcript (Zeugnis) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

[GRADE NUMERAL] ([GRADE VERBAL])

(optional: ECTS Grade: [ECTS-GRADE])

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The qualification enables the holder to [ACCESS TO FURTHER QUALIFICATIONS] (optional: „, [ACCESS TO REGULATED PROFESSIONS]“).

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin:

<http://www.hu-berlin.de>

[FACULTY]:

[URL]

(optional: [FACULTY 2]

[URL])

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate:

[DATE]

Academic Transcript:

[DATE]

Certification Date: [DATE]

(Stamp)

(signed)

.....

Chair of Examination Board

Certified:

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

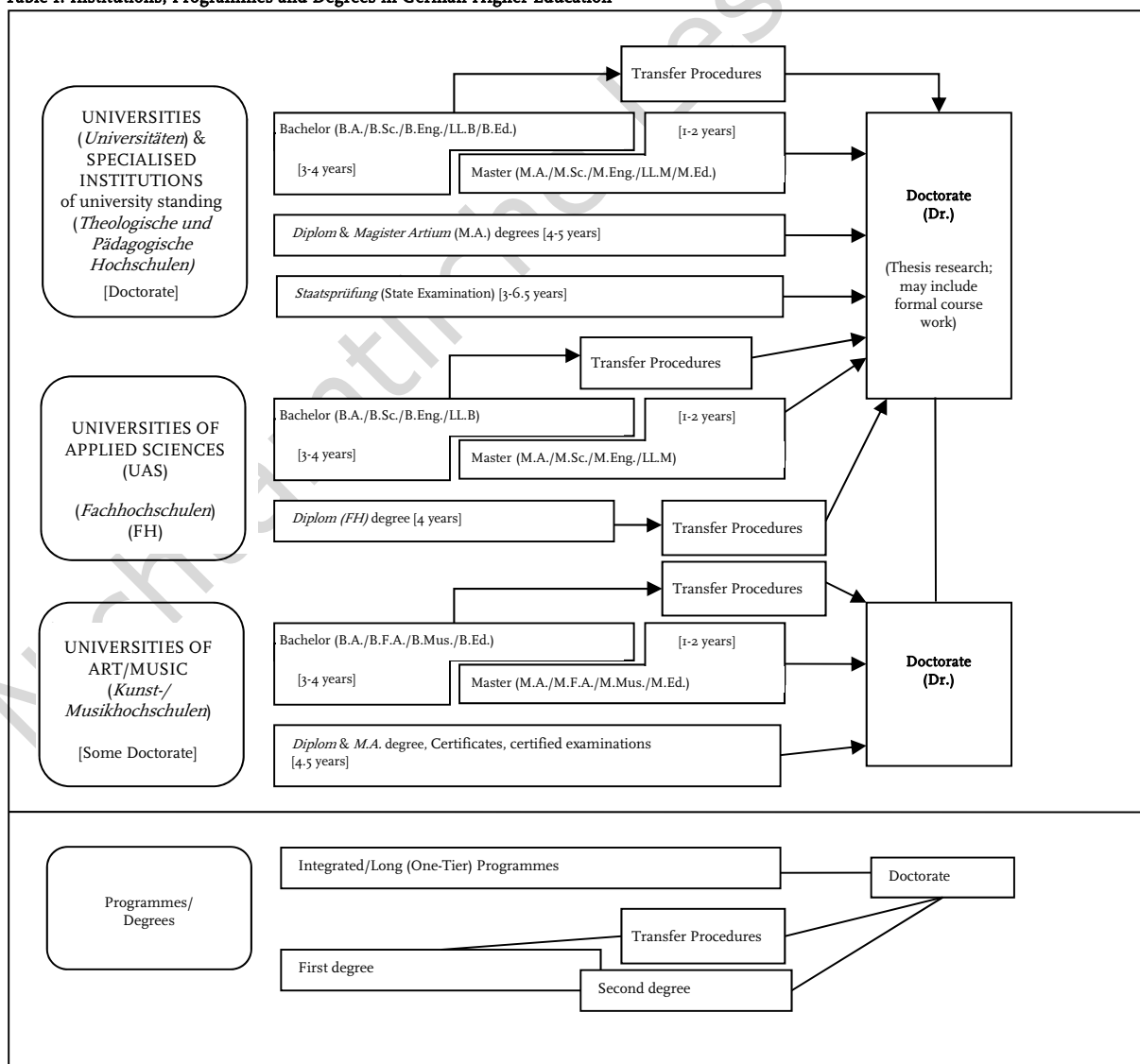
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (<http://www.higher-education-compass.de>)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 01.07.2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.02.2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



[FAKULTÄT]
(optional: [INSTITUT])

Leistungsübersicht

[ANREDE] [VORNAME] [NACHNAME]

geboren am [DATUM] in [ORT]

Abschluss: [ABSCHLUSS GEM. PRÜFUNGSORDNUNG]

Matrikelnummer [MATRIKELNUMMER]

Studienfach (optional: „Kernfach“ | „1. Fach“): [STUDIENFACH]

(optional: „Zweitfach“ | „2. Fach“): [STUDIENFACH]

Bezeichnung	LP	Ergebnis	Datum
(optional: „Kernfach“ „1. Fach“) [STUDIENFACH]			
[MODULTITEL I]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
	Ergebnis:	[NOTE]	
	Leistungspunkte:	[LP]	
...			
[MODULTITEL N]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
	Ergebnis:	[NOTE]	
	Leistungspunkte:	[LP]	
(optional: „Zweitfach“ „2. Fach“ [STUDIENFACH]			
[MODULTITEL I]			
[LV-ART] [LV-TITEL I]	[LP]		[DATUM]
...			
[LV-ART] [LV-TITEL N]	[LP]		[DATUM]
MP [TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]	[LP]	[NOTE]	[DATUM]
	Ergebnis:	[NOTE]	
	Leistungspunkte:	[LP]	
...			

[MODULTITEL N]				
[LV-ART]	[LV-TITEL I]		[LP]	[DATUM]
...				
[LV-ART]	[LV-TITEL N]		[LP]	[DATUM]
MP	[TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]		[LP]	[NOTE] [DATUM]
Ergebnis:			[NOTE]	
Leistungspunkte:			[LP]	)

(optional:

Berufswissenschaften

[MODULTITEL I]				
[LV-ART]	[LV-TITEL I]		[LP]	[DATUM]
...				
[LV-ART]	[LV-TITEL N]		[LP]	[DATUM]
MP	[TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]		[LP]	[NOTE] [DATUM]
Ergebnis:			[NOTE]	
Leistungspunkte:			[LP]	

...				
[MODULTITEL N]				
[LV-ART]	[LV-TITEL I]		[LP]	[DATUM]
...				
[LV-ART]	[LV-TITEL N]		[LP]	[DATUM]
MP	[TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]		[LP]	[NOTE] [DATUM]
Ergebnis:			[NOTE]	
Leistungspunkte:			[LP]	)

Abschlussarbeit

[TITEL DER ABSCHLUSSARBEIT]		[LP]	[NOTE]	[DATUM]

(optional:

Sonstige Prüfungen und Studienleistungen

[MODULTITEL I]				
[LV-ART]	[LV-TITEL I]		[LP]	[DATUM]
...				
[LV-ART]	[LV-TITEL N]		[LP]	[DATUM]
MP	[TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG I]		[LP]	[NOTE] [DATUM]
Ergebnis:			[NOTE]	
Leistungspunkte:			[LP]	

...				
[MODULTITEL N]				
[LV-ART]	[LV-TITEL I]		[LP]	[DATUM]
...				
[LV-ART]	[LV-TITEL N]		[LP]	[DATUM]
MP	[TITEL MODULABSCHLUSSPRÜFUNG N]		[LP]	[NOTE] [DATUM]
Ergebnis:			[NOTE]	
Leistungspunkte:			[LP]	)

	Bereits erworbene Leistungspunkte:	Noch zu erbringende Leistungspunkte:	Note:	Vorläufige Note:
(optional: „Kernfach“ „I. Fach“) [STUDIENFACH]	[LP]	[LP]	[NOTE]	[NOTE]
(optional: „Zweifach“ „2. Fach“) [STUDIENFACH]	[LP]	[LP]	[NOTE]	[NOTE]
(optional: Berufswissenschaften	[LP]	[LP]	[NOTE]	[NOTE]
Gesamt:	[LP]	[LP]	[NOTE]	[NOTE]

(optional: Bereits erreichte Leistungspunkte (einschließlich der Punkte aus noch nicht abgeschlossenen Modulen): [LP])

Der Abschluss [ABSCHLUSS GEM, PRÜFUNGSORDNUNG] wurde „noch nicht erreicht“ | „erreicht“.

Berlin, [DATUM]

.....
Prüfungsbüro

Stempel

BE	bestanden	LP	Leistungspunkte
NB	nicht bestanden (Anzahl der Versuche)	*	anerkannte Leistung
EN	endgültig nicht bestanden		
AN	angemeldet		
AB	abgegeben		
PV	Modul noch nicht abgeschlossen		

Abkürzungen: [LV-Art 1] – [Lehrveranstaltungsart 1]; . . . [LV-Art n] – [Lehrveranstaltungsart n]

Noten: 1,0-1,5 = sehr gut; 1,6-2,5 = gut; 2,6-3,5 = befriedigend; 3,6-4,0 = ausreichend; 4,1-5,0 = nicht ausreichend

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



[FACULTY]

(optional: [DEPARTMENT])

Transcript of Records

[TITLE] [NAME] [SURNAME]

born on [DATE OF BIRTH] in [PLACE OF BIRTH]

Degree: [DEGREE ACC. TO EXAMINATION
REGULATIONS]

Student No. [STUDENT No.]

[„Field of Study“ | „Major Field of Study“]: [(MAJOR)FIELD OF STUDY]
(optional: „Minor Field of Study“: [MINOR FIELD OF STUDY])

Title	CP	Result	Date
(optional: „Major Field of Study“) [(MAJOR)FIELD OF STUDY]			
[MODULE TITLE I]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	
...			
[MODULE TITLE N]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	
(optional: Minor Field of Study [Minor Field of Study])			
[MODULE TITLE I]			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	
...			

[MODULE TITLE N]

[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	)

(optional:

Professional Studies

[MODULE TITLE I]

[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	)

...

[MODULE TITLE N]

[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	)

Thesis

[TITLE OF THESIS]	[CP]	[GRADE]	[DATE]

(optional:

Other Examinations and Courses

[MODULE TITLE I]

[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION I]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	)

...

[MODULE TITLE N]

[COURSE TYPE] [COURSE TITLE I]	[CP]		[DATE]
...			
[COURSE TYPE] [COURSE TITLE N]	[CP]		[DATE]
MP [TITLE OF MODULE EXAMINATION N]	[CP]	[GRADE]	[DATE]
	Result:	[GRADE]	
	Credit points:	[CP]	)

	Credit points obtained:	Credit points to be obtained:	Grade:	Preliminary Grade:
(optional: Major Field of Study) [(MAJOR) FIELD OF STUDY]	[CP]	[CP]	[GRADE]	[GRADE]
(optional: Minor Field of Study) [MINOR FIELD OF STUDY]	[CP]	[CP]	[GRADE]	[GRADE]
(optional: Professional Studies)	[CP]	[CP]	[GRADE]	[GRADE]
Total:	[CP]	[CP]	[GRADE]	[GRADE]

(optional: Number of credit points obtained (including credit points of incomplete modules): [CP])

The [DEGREE ACC. TO EXAMINATION REGULATIONS] degree has [„been“ | „not yet been“] completed.

Berlin, [DATE OF CERTIFICATION]

.....
Examination Office

Stamp

BE	pass	CP	credit points
NB	fail (number of attempts)	*	course/examination/module recognised
EN	ultimately failed		
AN	registered exams		
AB	submitted		
PV	incomplete module		

Abbreviations: [COURSE TYPE 1] – [FULL COURSE TYPE NAME 1]; . . . [COURSE TYPE N] – [FULL COURSE TYPE NAME N]
Grades: 1.0–1.5 = very good; 1.6–2.5 = good; 2.6–3.5 = satisfactory; 3.6–4.0 = sufficient; 4.1–5.0 = non-sufficient/fail